

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Damen und Herren
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

5. November 2015
1 von 9

zur **47.** öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung lade ich ein für

**Montag, 16. November 2015, 16:00 Uhr,
Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung I

- 1. Mitteilungen**
- 2. Vorschläge der Ortsbeiräte**
- 3. Fragestunde**
- 4. Neuwahl eines Ortsgerichtsmitgliedes für das Ortsgericht Kassel III**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.17.1864 -
- 5. Leitung des Revisionsamtes**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.17.1878 -
- 6. Gesundheitskarte für Flüchtlinge**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und
Gleichstellung: N.N.
- 101.17.1624 - *)

- 7. Gesundheitskarte für Flüchtlinge: Informationen aus Bremen**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung: N.N.
- 101.17.1659 - *)
- 8. Schwerpunktkontrollen**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.1686 -
- 9. Georg-Stock-Platz**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Norbert Sprafke
- 101.17.1696 - und Änderungsanträge der Fraktionen der CDU und Demokratie erneuern/Freie Wähler
- 10. Geschlechterquote**
Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe
- 101.17.1737 -
- 11. Anerkennung des Feuerwehrvereins Kassel e.V.**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung: Stadtverordneter Mijatovic
- 101.17.1738 -
- 12. Verfahren betr. Vorschläge der Ortsbeiräte**
Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Bernd W. Häfner
- 101.17.1763 -
- 13. Sanktionen bei SGB II-Leistungen aussetzen**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Vera Kaufmann
- 101.17.1764 -
- 14. Verantwortung übernehmen: Belgische Siedlung in öffentlicher Hand**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordnete Köpp
- 101.17.1782 -

15. Vorschlag zur Änderung des städtischen Baurechts

3 von 9

Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler

Berichtersteller/in: Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe

- 101.17.1808 -

Tagesordnung II (ohne Aussprache)**16. Kostengünstige Renaturierung des Dönchebachs im Bereich Blütenweg**

Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung

Berichtersteller/in des Eingabeausschusses: Stadtverordneter Zeidler

- 101.17.1587 -

17. Lichtinstallation an Denkmälern

Antrag der FDP-Fraktion

Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.

- 101.17.1710 - *)

18. Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.

- 101.17.1728 - *)

19. Hausärztliche Versorgung sicherstellen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

Berichtersteller/in des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport: N.N.

- 101.17.1770 - *)

20. Angemessene Mieten und Übernahme der Kosten der Unterkunft sicherstellen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

Berichtersteller/in des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport: N.N.

- 101.17.1783 - *)

21. Musikakademie in der Stadt Kassel "Louis Spohr" durch langfristiges Raumkonzept sichern

Antrag der CDU-Fraktion

Berichtersteller/in des Ausschusses für Kultur: Stadtverordneter Leitschuh

- 101.17.1784 -

22. Übernahme von Fahrtkosten für Schüler aus armen Haushalten

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

Berichtersteller/in des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport: N.N.

- 101.17.1794 - *)

23. Fahrradverleihsystem ‚Konrad‘

Antrag der FDP-Fraktion

Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.

- 101.17.1797 - *)

24. Seilbahn im Bergpark

Antrag der FDP-Fraktion

Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.

- 101.17.1798 - *)

25. Zentrale Fernbushaltestelle

Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler

Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.

- 101.17.1810 - *)

26. Kreuzungsumbau Ludwig-Mond-Straße

Antrag der FDP-Fraktion

Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.

- 101.17.1819 - *)

27. Kommunalinvestitionsprogramm für Kassel nutzen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Dr. Hoppe

- 101.17.1841 -

28. Satzung zur Änderung der Satzung über Schulbezirke (Grundschulen) in der Stadt Kassel vom 04.06.1984 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 06.07.1998 (Dritte Änderung)

Vorlage des Magistrats

Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung: Stadtverordneter Dr. Jürgens und

Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.

- 101.17.1843 - *)

- 29. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Berufsschulen in der Stadt Kassel in der Fassung vom 27.05.2013 (Sechste Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung: Stadtverordnete Trinczek und
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.
- 101.17.1845 - *)
- 30. Bauausstellung in Kassel und Region**
Antrag der FDP-Fraktion
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
- 101.17.1846 - *)
- 31. Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2015**
Betriebskommission "KASSELWASSER"
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Dr. Schnell
- 101.17.1847 -
- 32. Informationen über die Erhebung von Straßenbeiträgen**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
- 101.17.1851 - *)
- 33. Radverbindungen verbessern - Planung erstellen**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
- 101.17.1853 - *)
- 34. Feststellung des Jahresabschlusses 2014 für den Eigenbetrieb "Die Stadtreiniger Kassel" im Zusammenhang mit dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prof. Dr. Ludewig und Partner GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Dr. Hoppe
- 101.17.1855 -

35. **Prüfung der Schlussbilanz für das Jahr 2015 des Eigenbetriebes "Die Stadtreiniger Kassel"** 6 von 9
Die Stadtreiniger Kassel - Eigenbetrieb - Betriebskommission
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen: Stadtverordneter Schäfer
- 101.17.1856 -
36. **NB Nordhessenbus GmbH**
**Auflösung durch Verschmelzung auf die KVV - Kasseler Verkehrs- und
Versorgungs-GmbH**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen: Stadtverordneter Beig
- 101.17.1859 -
37. **Durchführung des Bundeswettbewerbs "Jugend musiziert"
vom 13. bis 20. Mai 2016 in Kassel**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Kultur:
Stadtverordneter Dr. Hanemann und
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen: Stadtverordnete Trinczek
- 101.17.1860 -
38. **Wirtschaftsplan für das Jahr 2016 für den Eigenbetrieb
"Die Stadtreiniger Kassel" sowie Investitionsprogramm und Finanzplan für
die Jahre 2015 bis 2019**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen: Stadtverordneter Mijatovic
- 101.17.1861 -
39. **Wirtschaftsplan für das Jahr 2016 für den Eigenbetrieb "KASSELWASSER"
sowie Investitionsprogramm und Finanzplan für die Jahre 2015 bis 2019**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen: Stadtverordneter Selbert
- 101.17.1862 -
40. **Frauenförderplan von KASSELWASSER**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und
Gleichstellung: N.N.
- 101.17.1863 - *)

- 41. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/5
"Wasserweg 5" (Aufstellungs-, Entwurfs- und Offenlagebeschluss)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und
Verkehr: N.N.
- 101.17.1865 - *)
- 42. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; - Liste 7/2015 -**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen: Stadtverordneter Oberbrunner
- 101.17.1868 -
- 43. Umlegung in der Gemarkung Bettenhausen**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in des Grundstücksausschusses: N.N.
- 101.17.1871 - *)
- 44. Bewerbung um die "Kulturhauptstadt Europa 2025"**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in des Ausschusses für Kultur: Stadtverordnete Weber und
Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen: Stadtverordneter Lewandowski
- 101.17.1872 -
- 45. Prüfantrag "Fahrscheinlose ÖPNV-Nutzung an verkaufsoffenen Sonntagen"**
Antrag des Stadtverordneten Bayer, Piraten
Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen: Stadtverordneter Decker
- 101.17.1875 -
- 46. Visualisierung des Stadthaushaltes**
Antrag des Stadtverordneten Bayer, Piraten
Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen: Stadtverordnete Weber
- 101.17.1876 -

47. Änderung der Gesellschaftsverträge der GWG Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH und der GWG Service GmbH 8 von 9

Vorlage des Magistrats

Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und

Grundsatzfragen: Stadtverordneter Selbert und

Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung: N.N.

- 101.17.1879 - *)

48. Antragstellung Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur

Vorlage des Magistrats

Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und

Grundsatzfragen: Stadtverordneter Oberbrunner

- 101.17.1882 -

49. Optimierung der Radroutenverbindung zwischen Holländischem Platz und dem ICE-Bahnhof Wilhelmshöhe

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und

Verkehr: N.N.

- 101.17.1884 - *)

50. Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde

Antrag des Stadtverordneten Bayer, Piraten

Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und

Gleichstellung: N.N.

- 101.17.1887 - *)

51. Informationsfreiheitsgesetz

Antrag des Stadtverordneten Bayer, Piraten

Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und

Gleichstellung: N.N.

- 101.17.1888 - *)

Es ist beabsichtigt, nachfolgende Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.

52. Grundstücksregelung (Erwerb, Veräußerung und Tausch) in der Gemarkung Harleshausen

Vorlage des Magistrats - Grundstückskommission

Berichterstatter/in des Grundstücksausschusses: N.N.

- 101.17.1866 - *)

53. Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Oberzwehren

9 von 9

Vorlage des Magistrats - Grundstückskommission
Berichtersteller/in des Grundstücksausschusses: N.N.
- 101.17.1873 - *)

54. Ausübung eines Vorkaufrechtes in der Gemarkung Kassel

Vorlage des Magistrats - Grundstückskommission
Berichtersteller/in des Grundstücksausschusses: N.N.
- 101.17.1880 -

Tagesordnung I

**55. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß
§ 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; -Liste 8/2015-**

Vorlage des Magistrats
- 101.17.1881 - *)

Mit freundlichen Grüßen

Petra Friedrich
Stadtverordnetenvorsteherin

*) Die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, die Vorlage des Magistrats und die Vorlagen des Magistrats - Grundstückskommission erhalten Sie am 16. November 2015 als Tischvorlage.

Niederschrift

über die 47. öffentliche Sitzung

der Stadtverordnetenversammlung

am **Montag, 16. November 2015, 16:00 Uhr**

im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

30. November 2015

1 von 37

Anwesend:

Präsidium

Petra Friedrich, Stadtverordnetenvorsteherin, SPD

Volker Zeidler, Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher, SPD

Gabriele Fitz, Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin, SPD

Jürgen Blutte, Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher, B90/Grüne

Georg Lewandowski, Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher, CDU

Stadtverordnete

Dr. Rabani Alekuzei, Stadtverordneter, SPD

Doğan Aydın, Stadtverordneter, SPD

Anke Bergmann, Stadtverordnete, SPD

Judith Boczkowski, Stadtverordnete, SPD

Barbara Bogdon, Stadtverordnete, SPD

Dietmar Bürger, Stadtverordneter, SPD

Wolfgang Decker, Stadtverordneter, SPD

Uwe Frankenberger, Stadtverordneter, SPD

Helene Freund, Stadtverordnete, SPD

Dr. Rainer Hanemann, Stadtverordneter, SPD

Hermann Hartig, Stadtverordneter, SPD

Carsten Höhre, Stadtverordneter, SPD

Esther Kalveram, Stadtverordnete, SPD

Christian Knauf, Stadtverordneter, SPD

Stefan Kurt Markl, Stadtverordneter, SPD

Heidmarie Reimann, Stadtverordnete, SPD

Enrico Schäfer, Stadtverordneter, SPD

Dr. Günther Schnell, Fraktionsvorsitzender, SPD

Monika Sprafke, Stadtverordnete, SPD

Norbert Sprafke, Stadtverordneter, SPD

Stephan Amtsberg, Stadtverordneter, B90/Grüne

Dieter Beig, Fraktionsvorsitzender, B90/Grüne

Ruth Fürsch, Stadtverordnete, B90/Grüne

Birgit Hengesbach-Knoop, Stadtverordnete, B90/Grüne

Christine Hesse, Stadtverordnete, B90/Grüne

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann, Stadtverordnete, B90/Grüne

Yasemin Ince, Stadtverordnete, B90/Grüne

Dr. Andreas Jürgens, Stadtverordneter, B90/Grüne

Eva Koch, Stadtverordnete, B90/Grüne
Dorothee Köpp, Stadtverordnete, B90/Grüne
Kerstin Linne, Stadtverordnete, B90/Grüne
Anja Lipschik, Stadtverordnete, B90/Grüne
Boris Mijatovic, Stadtverordneter, B90/Grüne
Gernot Rönz, Stadtverordneter, B90/Grüne
Joachim Schleißing, Stadtverordneter, B90/Grüne
Karl Schöberl, Stadtverordneter, B90/Grüne
Helga Weber, Stadtverordnete, B90/Grüne
Bernd-Peter Doose, Stadtverordneter, CDU
Norbert Hornemann, Stadtverordneter, CDU
Dominique Kalb, Stadtverordneter, CDU
Wolfram Kieselbach, Stadtverordneter, CDU
Stefan Kortmann, Stadtverordneter, CDU
Eva Kühne-Hörmann, Stadtverordnete, CDU
Marcus Leitschuh, Stadtverordneter, CDU
Dr. Michael von Rüden, Stadtverordneter, CDU
Bodo Schild, Stadtverordneter, CDU
Jutta Schwalm, Stadtverordnete, CDU
Waltraud Stähling-Dittmann, Stadtverordnete, CDU
Brigitte Thiel, Stadtverordnete, CDU
Birgit Trinczek, Stadtverordnete, CDU
Dr. Jörg Westerburg, Stadtverordneter, CDU
Dr. Norbert Wett, Fraktionsvorsitzender, CDU
Simon Aulepp, Stadtverordneter, Kasseler Linke
Renate Gaß, Stadtverordnete, Kasseler Linke
Vera Katrin Kaufmann, Stadtverordnete, Kasseler Linke
Axel Selbert, Fraktionsvorsitzender, Kasseler Linke
Heinz Gunter Drubel, Stadtverordneter, FDP
Frank Oberbrunner, Fraktionsvorsitzender, FDP
Dr. Bernd Hoppe, Stadtverordneter, Demokratie erneuern
Jörg-Peter Bayer, Stadtverordneter, Piraten

Ausländerbeirat

Kamil Saygin, Vorsitzender des Ausländerbeirats

Magistrat

Bertram Hilgen, Oberbürgermeister, SPD
Jürgen Kaiser, Bürgermeister, SPD
Christian Geselle, Stadtkämmerer, SPD
Anne Janz, Stadträtin, B90/Grüne
Christof Nolda, Stadtbaurat, B90/Grüne
Brigitte Bergholter, Stadträtin, SPD
Martin Engels, Stadtrat, CDU
Thomas Flügge, Stadtrat, B90/Grüne

Esther Haß, Stadträtin, SPD
Barbara Herrmann-Kirchberg, Stadträtin, CDU
Hendrik Jordan, Stadtrat, SPD
Annett Martin, Stadträtin, B90/Grüne
Hans-Jürgen Sandrock, Stadtrat, SPD
Heinz Schmidt, Stadtrat, CDU
Richard Schramm, Stadtrat, B90/Grüne
Hajo Schuy, Stadtrat, SPD
Dr. Marlis Wilde-Stockmeyer, Stadträtin, Kasseler Linke

Schriftführung

Nicole Eglin, Büro der Stadtverordnetenversammlung
Andrea Herschelmann, Büro der Stadtverordnetenversammlung
Edith Schneider, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Norbert Domes, Stadtverordneter, Kasseler Linke
Dr. Manuel Eichler, Stadtverordneter, SPD
Bernd W. Häfner, Fraktionsvorsitzender, FREIE WÄHLER
Olaf Petersen, Stadtverordneter, Demokratie erneuern
Donald Strube, Stadtverordneter, parteilos
Harry Völler, Stadtverordneter, SPD
Heike Mattern, Stadträtin, B90/Grüne

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich eröffnet die mit der Einladung vom 5. November 2015 ordnungsgemäß einberufene 47. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Weiterhin stellt sie fest, dass

Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher Blutte, Fraktion B90/Grüne
Stadtverordneter Doose, CDU-Fraktion
Stadtverordnete Fürsch, Fraktion B90/Grüne
Stadtverordneter Kortmann, CDU-Fraktion
Stadtverordnete Lipschik, Fraktion B90/Grüne
Fraktionsvorsitzender Oberbrunner, FDP-Fraktion
Stadtverordnete Thiel, CDU-Fraktion
Frau Eglin, Schriftführung
Frau Herschelmann, Schriftführung und
Frau Rittgarn, Hauptamt
der Veröffentlichung von Film- und Tonaufnahmen ihrer Person nicht zustimmen.

Zur Tagesordnung

4 von 37

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich gibt bekannt, dass die Tagesordnungspunkte

- 6. Gesundheitskarte für Flüchtlinge**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.1624 -

und

- 7. Gesundheitskarte für Flüchtlinge: Informationen aus Bremen**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.1659 -

von der Tagesordnung abgesetzt werden, da die Anträge in der Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung am 12. November 2015 nicht behandelt wurden.

Fraktionsvorsitzender Selbert, Fraktion Kasseler Linke, spricht dagegen.

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich weist darauf hin, dass die Überweisung für die beiden Anträge in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung bisher nicht zurückgenommen wurde. Eine Behandlung der Punkte in der Stadtverordnetenversammlung erfolgt daher erst nach Behandlung im Ausschuss.

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich stellt die Absetzung der Tagesordnungspunkte 6 und 7 zur Abstimmung.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Stadtverordneter Bayer
Ablehnung: CDU, Kasseler Linke, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Absetzung der Tagesordnungspunkte 6 betr. Gesundheitskarte für Flüchtlinge, 101.17.1624, und 7 betr. Gesundheitskarte für Flüchtlinge: Informationen aus Bremen, 101.17.1659, wird **zugestimmt**.

Außerdem werden noch nachfolgende Tagesordnungspunkte abgesetzt:

30. Bauausstellung in Kassel und Region

Antrag der FDP-Fraktion
- 101.17.1846 -

Der Antrag wurde wegen Beratungsbedarf in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr vertagt.

32. Informationen über die Erhebung von Straßenbeiträgen

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.1851 -

Der Antrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr zurückgezogen.

33. Radverbindung verbessern - Planung erstellen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.1853 -

und

49. Optimierung der Radroutenverbindung zwischen Holländischem Platz und dem ICE-Bahnhof Wilhelmshöhe

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.1884 -

Die Anträge wurden im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr aus Zeitgründen nicht behandelt.

50. Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde

Antrag des Stadtverordneten Bayer, Piraten
- 101.17.1887 -

Der Antrag wurde vom Antragsteller in der Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung zurückgezogen.

52. Grundstücksreglung (Erwerb, Veräußerung und Tausch) in der Gemarkung Harleshäusen

Vorlage des Magistrats - Grundstückskommission
- 101.17.1866 -

und

54. Ausübung eines Vorkaufrechtes in der Gemarkung Kassel

Vorlage des Magistrats - Grundstückskommission
- 101.17.1880 -

Die Anträge wurden im Grundstücksausschuss einstimmig beschlossen.

Der Magistrat hat beantragt die Tagesordnungspunkte **53 betr.**

Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Oberzwehren, 101.17.1873, und 55 betr. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; -Liste 8/2015-, 101.17.1881, in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Die Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung erfolgt vor Aufruf des Tagesordnungspunktes 53.

Fraktionsvorsitzender Dr. Schnell, SPD-Fraktion, beantragt die Nichtbefassung und Absetzung der Tagesordnungspunkte

6 von 37

10. Geschlechterquote

Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler
- 101.17.1737 -

und

15. Vorschlag zur Änderung des städtischen Baurechts

Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler
- 101.17.1808 - ,

da die Anträge wortwörtlich mit den im März 2015 in der Stadtverordnetenversammlung behandelten und abgelehnten Anträgen betr. Geschlechterquote, 101.17.1522, und Baurecht betr. Stadtvillen, 101.17.1517, übereinstimmen und keine neuen Sachverhalte dazu vorliegen.

Stadtverordneter Dr. Hoppe, Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler, spricht dagegen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne

Ablehnung: CDU, Kasseler Linke, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler,
Stadtverordneter Bayer

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag auf **Nichtbefassung und Absetzung** der Tagesordnungspunkte **10 betr. Geschlechterquote**, 101.17.1737, und **15 betr. Vorschlag zur Änderung des städtischen Baurechts**, 101.17.1808, wird **zugestimmt**.

Fraktionsvorsitzender Dr. Wett, CDU-Fraktion, stellt wegen der erfolgten Beschlussfassung zur Nichtbefassung den Geschäftsordnungsantrag auf Sitzungsunterbrechung und Einberufung des Ältestenrates.

Sitzungsunterbrechung von 16:30 Uhr bis 17:07 Uhr.

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich teilt als Ergebnis der Beratung des Ältestenrates mit, dass es bei der Absetzung und Nichtbefassung der Tagesordnungspunkte bleibt, da dies mit der Mehrheit der Stimmen der Stadtverordneten zur Tagesordnung so beschlossen wurde und Verfahrensfehler nicht vorliegen.

Die Oppositionsfaktionen sind jedoch mit dem Verfahren nicht einverstanden. Fraktionsvorsitzender Dr. Wett teilt mit, dass er sich eine Überprüfung der Angelegenheit vorbehält.

Weitere Wortmeldungen zur Tagesordnung liegen nicht vor.
Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich stellt die geänderte Tagesordnung fest.

7 von 37

Tagesordnung I

1. Mitteilungen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

2. Vorschläge der Ortsbeiräte

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich gibt die Beschlüsse der Ortsbeiräte Mitte und Unterneustadt, aus ihrer gemeinsamen Sitzung vom 13. Oktober 2015 betr. Karl-Branner-Brücke, bekannt.

Den Fraktionen liegt ein entsprechender Auszug aus der Niederschrift vor.

3. Fragestunde

Die Fragen Nr. 519 bis 530 sind beantwortet.

Die Frage Nr. 528 wurde mit Beantwortung der Frage 519 für erledigt erklärt.

Zur 2. Nachfrage zu Frage Nr. 525 sagt Stadtbaurat Nolda auf Nachfrage von Stadtverordneten Kortmann, CDU-Fraktion, zu, schriftlich mitzuteilen, warum ein zweites mal ein Vertrag mit dem Pächter geschlossen wurde, obwohl dieser eine Zusammenarbeit bei der Nutzung des Reisemobilstellplatzes, abgelehnt hat.

4. Neuwahl eines Ortsgerichtsmitgliedes für das Ortsgericht Kassel III

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1864 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung schlägt dem Präsidenten des Amtsgerichts Kassel nachstehende Person zur Ernennung als Ortsgerichtsschöffe des Ortsgerichts Kassel III vor:

Klaus Nebelung,

geb. 30. Dezember. 1942 in Jena

Wohnung: Hunsrückstraße 46, 34134 Kassel

Beruf: Versicherungsdirektor i. R.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

8 von 37

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Neuwahl eines Ortsgerichtsmitgliedes für das Ortsgericht Kassel III, 101.17.1864, wird **zugestimmt**.

5. Leitung des Revisionsamtes

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1878 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Bestellung von Herrn Thomas Bergmann, geboren am 26. Mai 1964, zum Leiter des Revisionsamtes der Stadt Kassel nach § 130 Absatz 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zu.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler,
Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: CDU

Enthaltung: Kasseler Linke

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Leitung des Revisionsamtes, 101.17.1878, wird **zugestimmt**.

6. Gesundheitskarte für Flüchtlinge

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1624 -

Abgesetzt

7. Gesundheitskarte für Flüchtlinge: Informationen aus Bremen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1659 -

Abgesetzt

8. Schwerpunktkontrollen
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.1686 -

9 von 37

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, im Bereich der Innenstadt, aber auch in den Zentren der Kasseler Stadtteile, Schwerpunktkontrollen durch Mitarbeiter des Ordnungsamtes durchzuführen. Ziel dabei ist es, für mehr Sauberkeit auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen Sorge zu tragen.

Stadtverordneter Kortmann, CDU-Fraktion, begründet den Antrag für seine Fraktion.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, FDP,
Demokratie erneuern/Freie Wähler, Stadtverordneter Bayer

Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Schwerpunktkontrollen, 101.17.1686, wird **abgelehnt**.

9. Georg-Stock-Platz
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.1696 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, ein Entwicklungskonzept für den alten Ortskern Wehlheiden (Untersuchungsgebiet: Kohlenstraße, Wittrockstraße, Wilhelmshöher Allee, Schönfelderstraße, Gräfestraße) vorzulegen, in dem untersucht werden soll, wie eine städtebauliche Entwicklung des Areals erfolgen kann.

Stadtverordneter Sprafke, SPD-Fraktion, begründet den gemeinsamen Antrag.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne

Ablehnung: CDU, Kasseler Linke, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler,
Stadtverordneter Bayer

Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Georg-Stock-Platz, 101.17.1696, wird **zugestimmt**.

Stadtverordneter Kalb, CDU-Fraktion, bringt folgenden Änderungsantrag ein.

➤ **Änderungsantrag der CDU-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, ein Entwicklungskonzept für den alten Ortskern Wehlheiden (Untersuchungsgebiet: Kohlenstraße, Wittrockstraße, Wilhelmshöher Allee, Schönfelderstraße, Gräfestraße) vorzulegen, in dem untersucht werden soll, wie eine städtebauliche Entwicklung des Areals erfolgen kann. **Eine Bebauung des Georg-Stock-Platzes soll hierbei ausgeschlossen und dieser als Stadtteilplatz umgestaltet werden.**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, Kasseler Linke (3), Demokratie erneuern/Freie Wähler,
Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, FDP

Enthaltung: Kasseler Linke (1)
den

Beschluss

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Georg-Stock-Platz, 101.17.1696, wird **abgelehnt**.

Stadtverordneter Dr. Hoppe, Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler, bringt folgenden Änderungsantrag ein.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler**

11 von 37

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, ein Entwicklungskonzept für den alten Ortskern Wehlheiden (Untersuchungsgebiet: Kohlenstraße, Wittrockstraße, Wilhelmshöher Allee, Schönfelderstraße, Gräfestraße) vorzulegen, in dem untersucht werden soll, wie eine städtebauliche Entwicklung des Areals erfolgen kann. **Dabei sind unterschiedliche Konzepte, die auch Vorschläge, die eine Bebauung des Georg-Stock-Platzes ausschließen, vorzustellen.**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Stadtverordneter Bayer

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Änderungsantrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler zum gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Georg-Stock-Platz, 101.17.1696, wird **abgelehnt**.

10. Geschlechterquote

Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler

- 101.17.1737 -

Die Stadtverordnetenversammlung hat zur Tagesordnung auf Geschäftsordnungsantrag von Fraktionsvorsitzenden Dr. Schnell, SPD-Fraktion, mit Mehrheit die **Nichtbefassung** mit dem Tagesordnungspunkt und dessen **Absetzung** beschlossen.

(Der Beschluss auf Nichtbefassung mit dem Tagesordnungspunkt bedeutet in der Sache eine Ablehnung.)

11. Anerkennung des Feuerwehrvereins Kassel e.V.

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.17.1738 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, den Feuerwehrverein Kassel e.V. als Verein im Sinne des § 10 Abs. 7 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes anzuerkennen und künftig angemessen im Sinne dieser Vorschrift zu fördern.

Darüber hinaus wird der Magistrat aufgefordert, mit dem Verein über die Nutzung des Geländes DER Ausbildungs- und Begegnungsstätte der Feuerwehren an der Giesenallee mit dem Ziel zu verhandeln, dass dieses Gelände dauerhaft für Übungs- und Ausbildungszwecke für die Feuerwehr der Stadt Kassel genutzt werden kann.

Dabei sind die Maßstäbe des Hessischen Ministeriums des Innern anzuwenden.

Stadtverordneter Kortmann, CDU-Fraktion, begründet den Antrag

Der Antrag wird Satzweise zur Abstimmung gestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler,
Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, FDP

Enthaltung: --

den

Beschluss

Satz 1 des Antrages der CDU-Fraktion betr. Anerkennung des Feuerwehrvereins Kassel e.V., 101.17.1738, wird **abgelehnt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler,
Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, FDP

Enthaltung: --

den

Beschluss

Satz 2 des Antrages der CDU-Fraktion betr. Anerkennung des Feuerwehrvereins Kassel e.V., 101.17.1738, wird **abgelehnt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler,
Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, FDP

Enthaltung: --

den

Beschluss

13 von 37

Satz 3 des Antrages der CDU-Fraktion betr. Anerkennung des Feuerwehrvereins Kassel e.V., 101.17.1738, wird **abgelehnt**.

12. Verfahren betr. Vorschläge der Ortsbeiräte

Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler
- 101.17.1763 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Werden in der Stadtverordnetenversammlung Vorschläge der Ortsbeiräte bekannt gegeben, nehmen der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung in der gleichen Sitzung dazu Stellung

Stadtverordneter Dr. Hoppe, Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler, begründet den Antrag.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler, Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU

Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Der Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler betr. Verfahren betr. Vorschläge der Ortsbeiräte, 101.17.1763, wird **abgelehnt**.

13. Sanktionen bei SGB II-Leistungen aussetzen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.1764 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

14. Verantwortung übernehmen: Belgische Siedlung in öffentlicher Hand

Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.1782 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

15. Vorschlag zur Änderung des städtischen Baurechts

14 von 37

Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler
- 101.17.1808 -

Die Stadtverordnetenversammlung hat zur Tagesordnung auf Geschäftsordnungsantrag von Fraktionsvorsitzenden Dr. Schnell, SPD-Fraktion, mit Mehrheit die **Nichtbefassung** mit dem Tagesordnungspunkt und dessen **Absetzung** beschlossen.

(Der Beschluss auf Nichtbefassung mit dem Tagesordnungspunkt bedeutet in der Sache eine Ablehnung.)

Tagesordnung II (ohne Aussprache)**16. Kostengünstige Renaturierung des Dönchebachs im Bereich Blütenweg**

Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung
- 101.17.1587 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Dönchebach wird im Bereich der Wassertretstelle Blütenweg in Kassel-Brasselsberg spätestens bis zum 20. Dezember 2015 renaturiert:

1. Die ungenehmigten Betoneinbauten und Verrohrungen werden beseitigt, ein naturnahes Bachbett und naturnahe Böschungen werden wiederhergestellt.
2. Dabei wird das Bauwerk von Sprengmeistern des Technischen Hilfswerks oder der Katastrophenschutzbehörden gesprengt. Diese Aktion wird in der Presse angekündigt. Die Freiwillige Feuerwehr Nordshausen-Brasselsberg sperrt die Sprengstelle ab und sorgt für die Verpflegung interessierter Zuschauerinnen und Zuschauer.
3. Das gesprengte Material wird so im Bach angeordnet, dass der überwiegende Teil des Wassers im Dönchebach verbleibt und in Richtung Naturschutzgebiet Dönche fließen kann.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke (2), Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke (1), FDP,
Demokratie erneuern/Freie Wähler

Enthaltung: Kasseler Linke (1)

den

Beschluss

15 von 37

Die Bürgereingabe betr. Kostengünstige Renaturierung des Dönchebachs im Bereich Blütenweg, 101.17.1587, wird **abgelehnt**.

17. Lichtinstallation an Denkmälern

Antrag der FDP-Fraktion
- 101.17.1710 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, im Rahmen der Erneuerung der Königsstraße den Beschluss Nr. 101.17.159 der Stadtverordnetenversammlung vom 07.11.2011 umzusetzen, wobei die Denkmäler/Statuen im Innenstadtbereich abends bis Mitternacht zu beleuchten sind.

Zudem soll in diesem Zusammenhang ebenfalls eine Beleuchtung denkmalgeschützter Bauwerke und der Wege auf dem Friedrichsplatz erfolgen.

Der Antrag wird Satzweise zur Abstimmung gestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Satz 1 des Antrages der FDP-Fraktion betr. Lichtinstallation an Denkmälern, 101.17.1710, wird **zugestimmt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, FDP

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler,
Stadtverordneter Bayer

Enthaltung: --
den

Beschluss

Satz 2 des Antrages der FDP-Fraktion betr. Lichtinstallation an Denkmälern, 101.17.1710, wird **abgelehnt**.

18. Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.1728 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel bittet die Landesregierung, die Gründung der Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen voranzutreiben.

Die Stadt Kassel bekundet Interesse und bittet die Landesregierung, die Voraussetzungen und Modalitäten einer Mitgliedschaft, insbesondere zum Kostenaufwand der Kommunen, mitzuteilen.

Der Antrag wird Satzweise zur Abstimmung gestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler,
Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: CDU, FDP

Enthaltung: --
den

Beschluss

Satz 1 des gemeinsamen Antrages der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen, 101.17.1728, wird **zugestimmt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke,
Demokratie erneuern/Freie Wähler, Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: FDP

Enthaltung: --
den

Beschluss

Satz 2 des gemeinsamen Antrages der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen, 101.17.1728, wird **zugestimmt**.

19. Hausärztliche Versorgung sicherstellen

17 von 37

Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.1770 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Das Gesundheitsamt erarbeitet bis Herbst 2016 einen Maßnahmenkatalog, um die hausärztliche Versorgung in Kassel langfristig zu unterstützen und sicher zu stellen.
2. Dies geschieht unter Beteiligung der in der hausärztlichen Versorgung Tätigen. Dabei wird sich ebenfalls um eine Koordinierung auf regionaler Ebene bemüht.
3. Dafür stellt die Stadt dem Gesundheitsamt organisatorische und finanzielle Ressourcen bereit.
4. Über die Ergebnisse und Schritte wird der Stadtverordnetenversammlung regelmäßig berichtet.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler,
Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Hausärztliche Versorgung sicherstellen, 101.17.1770, wird **abgelehnt**.

20. Angemessene Mieten und Übernahme der Kosten der Unterkunft sicherstellen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.1783 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadt Kassel stellt mit Hilfe der stadteigenen Wohnungsbaugesellschaft GWG sicher, dass es ein ausreichendes Angebot an gutem und auch für Niedrigverdiener und Sozialleistungsempfänger bezahlbarem Wohnraum gibt. Durch Ankauf, Umbau bzw. Neubau von Häusern sind zusätzliche preisgünstige Mietwohnungen zu schaffen.

2. Die Angemessenheitsgrenzen für die Wohnungen von Sozialleistungsempfängern bemessen sich an den Preisen, die bei Neuanmietungen für durchschnittlich ausgestattete Wohnungen gezahlt werden müssen, und werden mindestens einmal jährlich der Preisentwicklung angepasst.

18 von 37

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler,
Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Angemessene Mieten und Übernahme der Kosten der Unterkunft sicherstellen, 101.17.1783, wird **abgelehnt**.

21. Musikakademie in der Stadt Kassel "Louis Spohr" durch langfristiges Raumkonzept sichern

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.1784 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, der Stadtverordnetenversammlung im Jahr 2016 ein langfristiges Konzept zum Standort und den Arbeitsbedingungen für die Musikakademie der Stadt Kassel "Louis Spohr" vorzulegen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, Kasseler Linke, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler,
Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne

Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Musikakademie in der Stadt Kassel "Louis Spohr" durch langfristiges Raumkonzept sichern, 101.17.1784, wird **abgelehnt**.

22. Übernahme von Fahrtkosten für Schüler aus armen Haushalten

Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.1794 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wirkt auf das Schulverwaltungsamt ein mit dem Ziel, bei den Schülerbeförderungskosten nachfolgende Punkte im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen:

1. Bei Schülern, die in Haushalten mit einem Einkommen unterhalb der Armutsgrenze leben, werden nach einem Umzug die Kosten für Schülerfahrkarten auch dann mindestens bis zum Ende des laufenden Schuljahres übernommen, wenn sie auf ihrer bisherigen Schule bleiben und die nächstgelegene Schule weniger als 3 km von ihrem Wohnort entfernt ist.
2. Als Haushalte mit einem Einkommen unterhalb der Armutsgrenze gelten Haushalte, die bedürftigkeitsgeprüfte Sozialleistungen beziehen oder nachweislich ein Einkommen unterhalb der Armutsgrenze haben. Dabei kommt die Definition der Armutsgrenze zur Anwendung, die vom Statistischen Bundesamt verwendet wird.
3. Empfänger von bedürftigkeitsgeprüften Sozialleistungen werden auf diese Kostenübernahmemöglichkeit hingewiesen, sobald die Stadt oder das Jobcenter der Stadt Kassel vom Umzug Kenntnis erhalten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Enthaltung: Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Übernahme von Fahrtkosten für Schüler aus armen Haushalten, 101.17.1794, wird **abgelehnt**.

23. Fahrradverleihsystem ‚Konrad‘

Antrag der FDP-Fraktion
- 101.17.1797 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, darüber zu berichten, ob, wie, durch wen und unter welchen Bedingungen das Fahrradverleihsystem ‚Konrad‘ in Kassel weiterbetrieben wird bzw. werden kann, und ob sich die Stadt finanziell daran beteiligt.

Ferner soll über das Ergebnis der Vertragsverhandlungen mit der DB Rent bezüglich einer Nutzung ‚Konrads‘ als Dienstfahrrad berichtet werden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag der FDP-Fraktion betr. Fahrradverleihsystem ‚Konrad‘, 101.17.1797, wird **zugestimmt**.

24. Seilbahn im Bergpark

Antrag der FDP-Fraktion
- 101.17.1798 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, **über die mit dem Investor, der den Bau einer Seilbahn im Bergpark Wilhelmshöhe auf eigene Kosten realisieren will, und dem Land Hessen sowie allen anderen dafür zuständigen Stellen geführten Gespräche im Ausschuss zu berichten und einen Zeitplan für eine mögliche Realisierung des Projekts zu benennen.**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

21 von 37

Zustimmung: FDP

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke,
Demokratie erneuern/Freie Wähler, Stadtverordneter Bayer

Enthaltung: --
den

Beschluss

Der geänderte Antrag der FDP-Fraktion betr. Seilbahn im Bergpark, 101.17.1798, wird **abgelehnt**.

25. Zentrale Fernbushaltestelle

Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler
- 101.17.1810 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, zu prüfen inwieweit die zentrale Fernbushaltestelle für Kassel im Bereich des Parkplatzes Dresdner Straße gegenüber dem Audi-Zentrum geschaffen werden kann.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke, FDP, Stadtverordneter Bayer

Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler betr. Zentrale Fernbushaltestelle, 101.17.1810, wird **abgelehnt**.

26. Kreuzungsumbau Ludwig-Mond-Straße

Antrag der FDP-Fraktion
- 101.17.1819 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, den Umbau der Kreuzung Ludwig-Mond-Str./Schönfelder Str./ Sternbergstr./Heinrich-Heine-Str. nicht in der bisher

geplanten Form mit vier Ampeln vorzunehmen, sondern die Planung dahingehend zu ändern, lediglich eine Bedarfsfußgängerampel in der Ludwig-Mond-Str. zu installieren sowie den früher bestehenden Linksabbiegerstreifen von der Ludwig-Mond.-Str. in die Sternbergstr. wieder einzurichten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: FDP

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Enthaltung: Kasseler Linke, Stadtverordneter Bayer
den

Beschluss

Der Antrag der FDP-Fraktion betr. Kreuzungsumbau Ludwig-Mond-Straße, 101.17.1819, wird **abgelehnt**.

27. Kommunalinvestitionsprogramm für Kassel nutzen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1841 -

➤ Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert der Stadtverordnetenversammlung **noch im Laufe der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung bis März 2016** eine Auswahlliste geeigneter Investitionen vorzulegen.

Die Schwerpunkte sollen dabei in den Bereichen liegen:

- Schulsanierung und energetische Sanierung von Kitas und anderen städtischen Gebäuden
- Schaffung von baulichen Voraussetzungen für Mittagstische und Nachmittagsunterricht an den Schulen
- Sanierung und Modernisierung des Standorts Fasanenhof der Seniorenwohnanlagen SWA zum Erhalt und der Stabilisierung der Kommunalen Altenhilfe
- Schaffung und Mobilisierung von günstigem Wohnraum in kleineren Mietwohnungen
- Revitalisierung des Salzmann-Areals für einen Nutzungsmix aus Gewerbe, Dienstleistungen, Kultur und Wohnen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Enthaltung: Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

23 von 37

Der geänderte Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr.
Kommunalinvestitionsprogramm für Kassel nutzen, 101.17.1841, wird **abgelehnt**.

28. Satzung zur Änderung der Satzung über Schulbezirke (Grundschulen) in der Stadt Kassel vom 04.06.1984 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 06.07.1998 (Dritte Änderung)

Vorlage des Magistrats
- 101.17.1843 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über Schulbezirke (Grundschulen) in der Stadt Kassel vom 04.06.1984 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 06.07.1998 (Dritte Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über Schulbezirke (Grundschulen) in der Stadt Kassel vom 04.06.1984 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 06.07.1998 (Dritte Änderung), 101.17.1843, wird **zugestimmt**.

29. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Berufsschulen in der Stadt Kassel in der Fassung vom 27.05.2013 (Sechste Änderung)

Vorlage des Magistrats
- 101.17.1845 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Berufsschulen in der Stadt

Kassel in der Fassung vom 27.05.2013 (Sechste Änderung) in der aus der Anlage 24 von 37
1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Berufsschulen in der Stadt Kassel in der Fassung vom 27.05.2013 (Sechste Änderung), 101.17.1845, wird **zugestimmt**.

30. Bauausstellung in Kassel und Region

Antrag der FDP-Fraktion

- 101.17.1846 -

Abgesetzt

31. Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2015

Betriebskommission "KASSELWASSER"

- 101.17.1847 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Mit der Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2015 und des Lageberichtes von KASSELWASSER wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HTW GmbH, Fünffensterstraße 6, 34117 Kassel, beauftragt“.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: Demokratie erneuern/Freie Wähler, Kasseler Linke (1)

Enthaltung: Kasseler Linke (3)

den

Beschluss

Dem Antrag der Betriebskommission KASSELWASSER betr. Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2015, 101.17.1847, wird **zugestimmt**.

32. Informationen über die Erhebung von Straßenbeiträgen

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.17.1851 -

Abgesetzt

33. Radverbindungen verbessern - Planung erstellen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1853 -

Abgesetzt

34. Feststellung des Jahresabschlusses 2014 für den Eigenbetrieb

**"Die Stadtreiniger Kassel" im Zusammenhang mit dem Bericht der
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prof. Dr. Ludewig und Partner GmbH über
die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014**

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1855 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht für das Jahr 2014 des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“, wie sie als Anlagen beigefügt sind, zur Kenntnis und stellt den Jahresabschluss fest. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.559.781,25 € ist der allgemeinen Rücklage zu entnehmen.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Feststellung des Jahresabschlusses 2014 für den Eigenbetrieb "Die Stadtreiniger Kassel" im Zusammenhang mit dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prof. Dr. Ludewig und Partner GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014, 101.17.1855, wird **zugestimmt**.

**35. Prüfung der Schlussbilanz für das Jahr 2015 des Eigenbetriebes
"Die Stadtreiniger Kassel"**

Die Stadtreiniger Kassel – Eigenbetrieb – Betriebskommission
- 101.17.1856 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prof. Dr. Ludewig u. Partner GmbH,
Friedrichsstraße 11, 34117 Kassel, wird mit der Prüfung der Schlussbilanz des
Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“ zum 31.12.2015 beauftragt.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Dem Antrag der Betriebskommission Die Stadtreiniger Kassel betr. Prüfung der
Schlussbilanz für das Jahr 2015 des Eigenbetriebes "Die Stadtreiniger
Kassel",101.17.1856, wird **zugestimmt**.

36. NB Nordhessenbus GmbH

**Auflösung durch Verschmelzung auf die KVV – Kasseler Verkehrs- und
Versorgungs-GmbH**

Vorlage des Magistrats
- 101.17.1859 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Auflösung der NB Nordhessenbus GmbH durch Verschmelzung auf die
Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH zum Verschmelzungstichtag
01.01.2016 wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses
erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form
rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme
etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder

Klarstellungen. Der Magistrat wird ermächtigt einen Verzicht auf eine Kapitalerhöhung zu erklären. Der Magistrat wird ermächtigt, einen Verzicht auf die Erstattung eines Verschmelzungsberichts zu erklären.

3. Die Geschäftsführung der NB Nordhessenbus GmbH wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die entsprechenden Aufträge zu erteilen sowie die dafür erforderlichen Verträge abzuschließen.
4. Die Geschäftsführung der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die entsprechenden Aufträge zu erteilen sowie die dafür erforderlichen Verträge abzuschließen.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. NB Nordhessenbus GmbH
Auflösung durch Verschmelzung auf die KVV – Kasseler Verkehrs- und
Versorgungs-GmbH ,101.17.1859, wird **zugestimmt**.

37. Durchführung des Bundeswettbewerbs "Jugend musiziert" vom 13. bis 20. Mai 2016 in Kassel

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1860 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Austragung des Bundeswettbewerbs „Jugend musiziert“ in der Zeit vom 13. bis 20. Mai 2016 in Kassel zu.
2. Als gastgebende Stadt stellt die Stadt Kassel dem Deutschen Musikrat eine zweckgebundene Zuwendung in Höhe von insgesamt 175.000 € zur Verfügung.

3. Die Zuwendung wird anteilig mit 55.000 € im Jahr 2015 und mit 120.000 € im Jahr 2016 aus dem Kulturretat (Kostenstelle 410 00 105, Sachkonto 686 9000) finanziert.“ 28 von 37

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Durchführung des Bundeswettbewerbs "Jugend musiziert" vom 13. bis 20. Mai 2016 in Kassel, 101.17.1860, wird **zugestimmt**.

38. Wirtschaftsplan für das Jahr 2016 für den Eigenbetrieb "Die Stadtreiniger Kassel" sowie Investitionsprogramm und Finanzplan für die Jahre 2015 bis 2019

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1861 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

- a) den beigefügten Wirtschaftsplan 2016 und das Investitionsprogramm für die Jahre 2015 bis 2019 des Eigenbetriebs „Die Stadtreiniger Kassel“ und

- b) nimmt vom Finanzplan für die Jahre 2015 bis 2019 Kenntnis.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Wirtschaftsplan für das Jahr 2016 für den Eigenbetrieb "Die Stadtreiniger Kassel" sowie Investitionsprogramm und Finanzplan für die Jahre 2015 bis 2019, 101.17.1861, wird **zugestimmt**.

39. Wirtschaftsplan für das Jahr 2016 für den Eigenbetrieb "KASSELWASSER" sowie Investitionsprogramm und Finanzplan für die Jahre 2015 bis 2019

Vorlage des Magistrats
- 101.17.1862 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

a) den beigefügten Wirtschaftsplan 2016 und
das Investitionsprogramm für die Jahre 2015 bis 2019
des Eigenbetriebs „KASSELWASSER“ und

b) nimmt vom Finanzplan für die Jahre 2015 bis 2019 Kenntnis.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Ablehnung: Demokratie erneuern/Freie Wähler, Stadtverordneter Bayer

Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Wirtschaftsplan für das Jahr 2016 für den Eigenbetrieb "KASSELWASSER" sowie Investitionsprogramm und Finanzplan für die Jahre 2015 bis 2019, 101.17.1862, wird **zugestimmt**.

40. Frauenförderplan von KASSELWASSER

Vorlage des Magistrats
- 101.17.1863 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem beigefügten Frauenförderplan von KASSELWASSER wird zugestimmt.
Er soll mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft treten.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

30 von 37

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Frauenförderplan von KASSELWASSER, 101.17.1863, wird **zugestimmt**.

41. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/5

"Wasserweg 5" (Aufstellungs-, Entwurfs- und Offenlagebeschluss)

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1865 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Aufstellung und dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. III/5 „Wasserweg 5“ wird zugestimmt.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern und zwei Dreifamilienhäusern in kleinteiliger, dem Dorfkern Wahlershausens angepasster Bebauungsstruktur zu schaffen und damit einen Beitrag der Innenentwicklung zu leisten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 48/1 und 390/61 der Flur 21, Gemarkung Wahlershausen.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/5 "Wasserweg 5" (Aufstellungs-, Entwurfs- und Offenlagebeschluss), 101.17.1865, wird **zugestimmt**.

**42. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; - Liste 7/2015 -**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.1868 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 100 Abs. 1 HGO die in der rückseitigen Liste 7/2015 enthaltenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen

- im Ergebnishaushalt in Höhe von 230.000,00 €
- im Finanzhaushalt in Höhe von 140.000,00 €. “

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; - Liste 7/2015 -, 101.17.1868, wird **zugestimmt**.

43. Umlegung in der Gemarkung Bettenhausen

Vorlage des Magistrats
- 101.17.1871 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Juni 2005, Vorlage des Magistrats - 101.15.1339 - Anordnung einer Umlegung gemäß § 46 Baugesetzbuch im Gebiet zwischen Dresdener Straße / Straße „Zur Nieste“ / nördlicher Stadtgrenze / AS Kassel-Nord (BAB A7) in der Gemarkung Bettenhausen wird aufgehoben.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

32 von 37

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Umlegung in der Gemarkung Bettenhausen, 101.17.1871, wird **zugestimmt**.

44. Bewerbung um die "Kulturhauptstadt Europa 2025"

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1872 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Prüfung einer Bewerbung zur ‚Kulturhauptstadt Europa 2025‘ durch die Verwaltung. Die Ergebnisse der Prüfung sollen bis zum Herbst 2016 vorliegen und Grundlage für eine Beschlussfassung über ein mögliches Bewerbungsverfahren Kassels sein.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: Stadtverordneter Bayer

Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Bewerbung um die "Kulturhauptstadt Europa 2025", 101.17.1872, wird **zugestimmt**.

45. Prüfantrag "Fahrscheinlose ÖPNV-Nutzung an verkaufsoffenen Sonntagen"

Antrag des Stadtverordneten Bayer, Piraten

- 101.17.1875 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

der Magistrat wird gebeten, in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Kassel zu ermitteln, wie hoch die Einnahmeausfälle der Verkehrsunternehmen sein würden, wenn folgendes Szenario umgesetzt wird:

Fahrscheinlose ÖPNV-Nutzung an den verkaufsoffenen Sonntagen für Bus- und Bahnlinien die in die Kasseler Innenstadt hinein und wieder hinaus fahren.

Des Weiteren wird der Magistrat gebeten, Möglichkeiten der Finanzierung zu organisieren und auch an den Einzelhandel heranzutreten, um einen finanziellen Ausgleich dieser Einnahmeausfälle durch Sponsoring zu ermöglichen. Das Ziel sollte dabei sein, das obige Szenario umzusetzen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke, FDP,
Demokratie erneuern/Freie Wähler

Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Antrag des Stadtverordneten Bayer, Piraten, betr. Prüfantrag "Fahrscheinlose ÖPNV-Nutzung an verkaufsoffenen Sonntagen", 101.17.1875, wird **abgelehnt**.

46. Visualisierung des Stadthaushaltes

Antrag des Stadtverordneten Bayer, Piraten
- 101.17.1876 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt,

1. die Haushaltsdaten jährlich, unverzüglich nach Verabschiedung des Haushaltes, in Form einer PDF-Datei auf der Webseite der Stadt Kassel zu veröffentlichen und sie zusätzlich in einem offenen, maschinenlesbaren Format unter einer frei nutzbaren Lizenz öffentlich bereit zu stellen,
2. ebenfalls die Daten des Haushaltsentwurfes, parallel zur Bekanntgabe in der Stadtverordnetenversammlung, in Form einer PDF-Datei auf der Webseite der Stadt Kassel zu veröffentlichen und sie zusätzlich in einem offenen, maschinenlesbaren Format unter einer frei nutzbaren Lizenz öffentlich bereit zu stellen
3. die Visualisierung des Haushalts im Rahmen des OpenData-Projektes „Offener Haushalt“ vorzunehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: Stadtverordneter Bayer
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke, FDP,
Demokratie erneuern/Freie Wähler
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Antrag des Stadtverordneten Bayer, Piraten, betr. Visualisierung des Stadthaushaltes, 101.17.1876, wird **abgelehnt**.

47. Änderung der Gesellschaftsverträge der GWG Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH und der GWG Service GmbH Vorlage des Magistrats - 101.17.1879 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Der Änderung des -§ 9 Vorsitz des Ausschusses- des Gesellschaftsvertrages der GWG Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt mbH wird zugestimmt.
2. Der Änderung des -§ 9 Vorsitz des Ausschusses- des Gesellschaftsvertrages der GWG Service GmbH wird zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Änderung der Gesellschaftsverträge der GWG Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH und der GWG Service GmbH, 101.17.1879, wird **zugestimmt**.

48. Antragstellung Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur

35 von 37

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1882 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Für die in der Begründung genannten Projekte werden Förderanträge im Rahmen des Bundesprogrammes Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur gestellt.

Für den Fall, dass beantragte Projekte innerhalb des Bundesprogrammes berücksichtigt werden, wird gewährleistet, dass der kommunale Finanzierungsanteil in der Höhe von 10% durch Mittelumschichtung im Investitionshaushalt des betroffenen Fachamtes finanziert wird.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Antragstellung Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur, 101.17.1882, wird **zugestimmt**.

49. Optimierung der Radroutenverbindung zwischen Holländischem Platz und dem ICE-Bahnhof Wilhelmshöhe

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

- 101.17.1884 -

Abgesetzt

50. Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde

Antrag des Stadtverordneten Bayer, Piraten

- 101.17.1887 -

Abgesetzt

51. Informationsfreiheitssatzung

Antrag des Stadtverordneten Bayer, Piraten

- 101.17.1888 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird gebeten, in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung den Ausschussmitgliedern über den aktuellen Stand des Prüfauftrages Vorlage Nr.: 101.17.564 Informationsfreiheitssatzung vom 09. August 2012 zu berichten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Antrag des Stadtverordneten Bayer, Piraten, betr.

Informationsfreiheitssatzung, 101.17.1888, wird **abgelehnt**.

52. Grundstücksreglung (Erwerb, Veräußerung und Tausch) in der Gemarkung Harleshausen

Vorlage des Magistrats - Grundstückskommission

-101.17.1866 -

Abgesetzt

Vor Aufruf des Tagesordnungspunktes 53 stellt Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich den Antrag des Magistrats auf Behandlung der Tagesordnungspunkte 53 und 55 in nicht öffentlicher Sitzung zur Abstimmung. Eine Begründung des Antrages wird nicht gewünscht.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Ablehnung: Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler,
Stadtverordneter Bayer

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats, die Tagesordnungspunkte 53 betr. Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Oberzwehren, 101.17.1873, und 55 betr. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; -Liste8/2015-, 101.17.1881, in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird **zugestimmt**.

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich gibt bekannt, dass die Tagesordnungspunkte

53. Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Oberzwehren

Vorlage des Magistrats - Grundstückskommission

- 101.17.1873 -

und

55. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; -Liste8/2015-

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1881 -

in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden. Siehe Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

54. Ausübung eines Vorkaufrechtes in der Gemarkung Kassel

Vorlage des Magistrats - Grundstückskommission

- 101.17.1880 -

Abgesetzt

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 20:48 Uhr

Petra Friedrich
Stadtverordnetenvorsteherin

Nicole Eglin
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.17.1864

12. Oktober 2015
1 von 1

Neuwahl eines Ortsgerichtsmitgliedes für das Ortsgericht Kassel III

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung schlägt dem Präsidenten des Amtsgerichts Kassel nachstehende Person zur Ernennung als Ortsgerichtsschöffe des Ortsgerichts Kassel III vor:

Klaus Nebelung,
geb. 30. Dezember. 1942 in Jena
Wohnung: Hunsrückstraße 46, 34134 Kassel
Beruf: Versicherungsdirektor i. R.

Begründung:

Der Ortsgerichtsschöffe Rolf Dittmann ist am 23. November 2014 verstorben. Es ist daher erforderlich, einen neuen Ortsgerichtsschöffen zu wählen.

Gem. § 7 Abs. 1 OGG werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Präsidenten des Amtsgerichts ernannt. Die oben genannte Person ist entsprechend dem Proporz in der Stadtverordnetenversammlung mit den vorschlagsberechtigten Fraktionen abgestimmt.

Herr Nebelung hat sich bereit erklärt, das Amt eines Ortsgerichtsschöffen zu übernehmen. Die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung gem. § 8 OGG werden erfüllt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 12. Oktober 2015 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.1878

29. Oktober 2015
1 von 1

Leitung des Revisionsamtes

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Bestellung von Herrn Thomas Bergmann, geboren am 26. Mai 1964, zum Leiter des Revisionsamtes der Stadt Kassel nach § 130 Absatz 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zu.“

Begründung:

Der bisherige Leiter des Revisionsamtes, Herr Wolfram Schäfer, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2015 zum Leiter des Amtes Kämmerei und Steuern bestellt. Seit diesem Zeitpunkt ist die Amtsleitung vakant.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2015 beschlossen, aufgrund der persönlichen Qualifikation, des bisherigen beruflichen Werdegangs und der umfassenden Verwaltungserfahrung die Leitung des Revisionsamtes zum nächstmöglichen Zeitpunkt dem Oberamtsrat Thomas Bergmann zu übertragen. Herr Bergmann ist zur Zeit als Fachbereichsleiter Zentrale Dienste, Finanzen der Stadt Zierenberg tätig.

Die persönlichen Daten sind aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.17.1624

11. März 2015
1 von 3

Gesundheitskarte für Flüchtlinge

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadt Kassel soll die medizinische Versorgung von AsylbewerberInnen und Menschen mit Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vereinfachen und verbessern, indem deren Krankenbehandlung auf eine gesetzliche Krankenversicherung in Anlehnung an das „Bremer Modell“ übertragen wird. Hierbei erhalten Leistungsberechtigte nach §§ 4 und 6 AsylbLG eine Krankenversicherungskarte der gesetzlichen Krankenversicherung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Verhandlungen mit den gesetzlichen Krankenkassen aufzunehmen, um eine entsprechende Vereinbarung auf Grundlage des § 264 Absatz 1 SGB V zu treffen.
3. Die Verwaltung wird darüber hinaus gebeten, gemeinsam mit den Akteuren aus Gesundheitshilfe und Flüchtlingssozialarbeit die gesundheitliche Versorgung von Flüchtlingen im Asylverfahren und weiteren Anspruchsberechtigten nach dem AsylbLG in Anlehnung an das „Bremer Modell“ für Kassel weiter zu entwickeln und für diesen Personenkreis ein besonderes Gesundheitsprogramm zu erarbeiten.
4. Die Gesundheitskonferenz Kassel wird gebeten, über die bislang vereinbarten Themenschwerpunkte hinaus das Thema der gesundheitlichen Versorgung von Flüchtlingen im Asylverfahren und Ausländern, die Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG haben (Geduldete und Flüchtlinge mit subsidiärem Aufenthaltsschutz), in Kassel mit zu bearbeiten und hierbei auch die hieran beteiligten Akteure aus dem Gesundheitswesen und die örtlichen Organisationen der Flüchtlingshilfe mit einzubinden.

Begründung:

Der Zugang von Asylbewerbern, Geduldeten und Flüchtlingen mit subsidiären Aufenthaltstiteln (nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 AsylbLG) zu medizinischer Versorgung findet nur eingeschränkt und mit bürokratischen Hürden statt. Die Betroffenen haben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nur Anspruch auf reduzierte medizinische Leistungen bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen und benötigen vor der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung einen Behandlungsschein, den das Sozialamt ausstellen muss. Um die Anspruchsberechtigung zu prüfen, benötigen die betroffenen Flüchtlinge hierfür oftmals erst ein ärztliches Attest, das die Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit der Behandlung bestätigt, wofür jedoch die Flüchtlinge zunächst die Attestkosten aufzubringen haben. Schließlich bleibt das Sozialamt vielfach darauf angewiesen, vor einer Entscheidung das Gesundheitsamt einzuschalten. Notwendige Untersuchungen und Behandlungen können dadurch häufig erst mit tage- oder wochenlangen Verspätungen erfolgen mit zum Teil erheblichen Beschwerden und erschwerten Heilungsbedingungen für die Betroffenen. Teilweise ergaben sich auch höhere Behandlungskosten aufgrund verspätet eingeleiteter Heilmaßnahmen.

Derartige Belastungen sowohl für die Betroffenen wie für die Sozialverwaltung sollen durch die vorgeschlagene Verfahrensweise entfallen und somit der Zugang der Betroffenen zu medizinischer Versorgung vereinfacht sichergestellt werden.

Für die Entscheidung ist zu berücksichtigen:

1. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 - 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11 - weist auf die Notwendigkeit der grund- und menschenrechtskonformen Auslegung der §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz hin: Diese müsse dazu führen, dass weitestgehend gleiche Gesundheitsleistungen wie in den gesetzlichen Krankenversicherungen erbracht werden. - In der Praxis ist dies aber nicht der Fall. Notwendige Konsequenz wäre die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes und die Einbeziehung aller Flüchtlinge in die gesetzliche Krankenversicherung und in die sonstigen Regelungen des Sozialgesetzbuches.
2. Der Verwaltungsaufwand, der von den Ämtern geleistet werden muss (Ausgabe der Krankenscheine, Überprüfung der Notwendigkeit, Zahlung jeder Leistung an die Rechnungssteller, etc.), führt zu vermeidbaren Kosten. Hamburg schätzt ein, dass jährlich 1,2 Millionen Euro durch die Ausgabe der Gesundheitskarte eingespart wurden. Durch die Verschleppung und Chronifizierung von Erkrankungen fallen höhere statt niedrigere Kosten an.
3. Das bürokratische System führt dazu, dass ärztliche Einrichtungen zu spät aufgesucht werden. Damit können sich Krankheiten verschlimmern oder Infektionen verbreiten. Auch weist die Bundesärztekammer darauf hin, dass dies für den betroffenen einzelnen Menschen gravierende bis existenzielle Auswirkungen und für die Bevölkerung auch eine kollektive Dimension hat, da Infektionskrankheiten nicht oder viel zu spät festgestellt und behandelt werden können.

4. Für Ärztinnen und Ärzte, die ohne sichere Kostenübernahme durch das Sozialamt eine Behandlung durchführen, entsteht bisher ein Kostenrisiko. Sie befinden sich in dem Dilemma zwischen ärztlicher Pflichterfüllung und dem Risiko, die Leistungen nicht erstattet zu bekommen.
5. Die Versichertenkarte wurde in dem Stadtstaat Bremen bereits vor zehn Jahren, in Hamburg 2012 eingeführt. Weitere Bundesländer, wie Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Brandenburg und Niedersachsen haben die Einführung bereits beschlossen oder sind dabei dies zu tun. In Münster gab es einen interfraktionellen Antrag aller Fraktionen (von CDU bis LINKE), der die Einführung beschloss.

3 von 3

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Axel Selbert
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.17.1659

13. April 2015
1 von 1

Gesundheitskarte für Flüchtlinge: Informationen aus Bremen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

EinE VertreterIn der Bremer Sozialbehörde wird in die nächste Ausschusssitzung eingeladen, um über die Erfahrungen in Bremen mit der Gesundheitskarte für Flüchtlinge zu berichten.

Begründung:

In Bremen wurde die Gesundheitskarte für Flüchtlinge schon vor Jahren eingeführt. In Ergänzung zu unserem Antrag diese in Kassel einzuführen, ermöglicht der Informationsaustausch die Klärung eventuell noch offener Fragen.

Mögliche Ansprechpartner wären etwa:

Herr Holger Adamek, der 2005 zusammen mit Mitarbeitern der AOK das Bremer Modell für die Asylsuchenden entwickelt und sozialrechtlich auf abgesicherte FüÙe gestellt hat. Er ist langjähriger Mitarbeiter der Sozialbehörde Bremen, Sozialleistungen für Menschen in besonderen Lebenslagen.

Alternativ könnte man auch einen Vertreter der Krankenkasse hinzuziehen:

Herr Thorsten Schönherr ist in der AOK Bremen zuständig für die Umsetzung der Gesundheitsversorgung der Asylsuchenden nach dem Bremer Modell.

Herr Schönherr war im Rahmen der Novellierung des AsylbLG am 3.11.14 als Sachverständiger für die AOK Bremen/Bremerhaven in den Ausschuss für Arbeit und Soziales des Bundes zum Thema Bremer Modell und Gesundheitskarte für Asylsuchende eingeladen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Axel Selbert
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1686

28. April 2015
1 von 1

Schwerpunktkontrollen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, im Bereich der Innenstadt, aber auch in den Zentren der Kasseler Stadtteile, Schwerpunktkontrollen durch Mitarbeiter des Ordnungsamtes durchzuführen. Ziel dabei ist es, für mehr Sauberkeit auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen Sorge zu tragen.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1696

6. Mai 2015

1 von 1

Georg-Stock-Platz

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, ein Entwicklungskonzept für den alten Ortskern Wehlheiden (Untersuchungsgebiet: Kohlenstraße, Wittrockstraße, Wilhelmshöher Allee, Schönfelderstraße, Gräfestraße) vorzulegen, in dem untersucht werden soll, wie eine städtebauliche Entwicklung des Areals erfolgen kann.

Begründung:

Im Zuge der Sperrung des Georg-Stock-Platzes ist deutlich geworden, dass für das Quartier ein städtebauliches Gesamtkonzept erstellt werden muss. Dieses Konzept soll mit den Wehlheider Bürgerinnen und Bürgern, dem Ortsbeirat, sowie Vereinen in einem öffentlichen Prozess diskutiert und umgesetzt werden. Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass auch ohne die vollumfängliche Nutzung des Stockplatzes, die Kirmes in ihrem bisherigen Umfang durchgeführt werden kann.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Norbert Sprafke

Dr. Günther Schnell
Fraktionsvorsitzender
SPD

Dieter Beig
Fraktionsvorsitzender
B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.1737

3. Juni 2015
1 von 2

Geschlechterquote

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Im hauptamtlichen Magistrat und im ehrenamtlichen Magistrat sowie in den Vorständen und Aufsichtsgremien jener Unternehmen und Betriebe, an denen die Stadt Kassel beteiligt ist, ist eine Geschlechterquote von mindestens 30% einzuhalten. Bei Nichterreichen dieser Quote werden die für das unterrepräsentierte Geschlecht vorgesehenen Positionen nicht besetzt.

Begründung:

Der Antrag ist dem Gesetzesvorhaben der Großen Koalition zur Einführung einer Frauenquote in den Aufsichtsräten deutscher Dax-Unternehmen nachgebildet. Gleichzeitig wird verwiesen auf die Statuten von SPD und Grünen.

„In den Funktionen und Mandaten der Partei müssen nach Maßgabe dieses Statuts und der Wahlordnung Frauen und Männer mindestens zu je 40 % vertreten sein.“ (Organisationsstatuten der Bundes-SPD unter § 11 (2)).

„Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen.“ (Bundessatzung Bündnis90/Die Grünen, Frauenstatut I. § 1 Mindestquotierung).

Die Antwort auf den Stadtverordnetenbeschluss vom 23.3.2015 zur Überprüfung des Frauenanteils in Verwaltung und Aufsichtsräten hat den Nachholbedarf zur Erreichung einer adäquaten Frauenquote deutlich dokumentiert.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe

gez. Bernd W. Häfner

Vorlage Nr. 101.17.1738

8. Juni 2015
1 von 1

Anerkennung des Feuerwehrvereins Kassel e.V.

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, den Feuerwehrverein Kassel e.V. als Verein im Sinne des § 10 Abs. 7 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes anzuerkennen und künftig angemessen im Sinne dieser Vorschrift zu fördern. Darüber hinaus wird der Magistrat aufgefordert, mit dem Verein über die Nutzung des Geländes DER Ausbildungs- und Begegnungsstätte der Feuerwehren an der Giesenallee mit dem Ziel zu verhandeln, dass dieses Gelände dauerhaft für Übungs- und Ausbildungszwecke für die Feuerwehr der Stadt Kassel genutzt werden kann. Dabei sind die Maßstäbe des Hessischen Ministeriums des Innern anzuwenden.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung
Demokratie erneuern/FREIE WÄHLER

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 2500
fraktion@demokratieerneuern-freiewaehler.de

Vorlage Nr. 101.17.1763

23. Juni 2015
1 von 1

Verfahren betr. Vorschläge der Ortsbeiräte

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Werden in der Stadtverordnetenversammlung Vorschläge der Ortsbeiräte bekannt gegeben, nehmen der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung in der gleichen Sitzung dazu Stellung

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Bernd W. Häfner

gez. Bernd W. Häfner
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1764

18. Juni 2015
1 von 2

Sanktionen bei SGB II-Leistungen aussetzen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Anlässlich der Überprüfung der Sanktionen bei SGB-II Leistungen durch das Bundesverfassungsgericht fordert die Stadtverordnetenversammlung die Mitglieder des Verwaltungsrates des Jobcenters auf, sich für ein Aussetzen der Sanktionen bis zur abschließenden Klärung einzusetzen.

Begründung:

Die gesetzlichen Sanktionen gegen Hartz IV-Empfänger mit Leistungskürzungen um 30 bis 100 Prozent sind nach Überzeugung des Sozialgerichts Gotha verfassungswidrig. Mit dem Beschluss vom 26.05.15 legte das Sozialgericht eine Klage dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vor (Az.: S 15 AS 5157/14).

Im Streitfall hatte der Kläger ein Arbeitsangebot und danach auch noch eine Probearbeit abgelehnt. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben kürzte das Jobcenter Erfurt die Regel-leistung zunächst um 30 Prozent (117,30 Euro) und dann um 60 Prozent (234,60 Euro). Dagegen klagte der Mann vor dem SG Gotha. Die Leistungskürzungen seien verfassungswidrig. Das SG hat diese Auffassung geteilt und den Streit dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

Das Sozialstaatsprinzip verpflichte den Staat zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Das habe auch das Bundesverfassungsgericht bereits mehrfach bekräftigt. Bei einer Kürzung der Regelleistung um 30 oder gar 60 Prozent und erst recht bei einer kompletten Streichung sei das soziokulturelle Existenzminimum der Arbeitslosen nicht mehr gewährleistet.

Durch unzureichende Mittel für die Ernährung sei auch das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit bedroht, so das SG Gotha weiter. Und schließlich könne die Verpflichtung eines Arbeitslosen, einen bestimmten Job anzunehmen, auch das Grundrecht auf Berufsfreiheit verletzen.

Nach Kenntnis des SG Gotha ist dies der erste Streit um Hartz-IV-Sanktionen, den ein Sozialgericht dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorlegt. Das Bundesverfassungsgericht selbst teilte auf Anfrage mit, es lägen aber bereits „einige“ Verfassungsbeschwerden betroffener Hartz-IV-Empfänger vor. Solange das Bundesverfassungsgericht in dieser Frage noch kein abschließendes Urteil gefällt hat, ist – vor dem Hintergrund des Gothaer Urteils – zumindest ein Aussetzen der Sanktionen geboten.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Vera Kaufmann

gez. Axel Selbert
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.17.1782

29. Juni 2015
1 von 2

Verantwortung übernehmen: Belgische Siedlung in öffentlicher Hand

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen,

Der Magistrat wird aufgefordert, auf die GWG einzuwirken, die Belgische Siedlung zu einem sozialverträglichen Kaufpreis zu erwerben.

Begründung:

Der aktuelle Stand der Verkaufsabsicht der BlmA ist die Übertragung an ein Wohnungsbauunternehmen der Stadt Kassel oder des Landes Hessen.

Es braucht eine Rückfalllösung, wenn der Verkauf an die landeseigene GWH nicht realisiert wird.

Eine offene Ausschreibung muss vermieden werden, ansonsten droht der Kauf durch renditegetriebene Investoren mit üblichen Mietpreissteigerungen und nach kurzer Zeit der Weiterverkauf an die nächsten Investoren.

Die Verantwortung für einen sozialen und bezahlbaren Wohnungsmarkt liegt auch in der Hand der Stadt Kassel, seiner Gremien und der städtischen GWG. Eine reine Moderation wird dieser Verantwortung nicht gerecht.

Mit dem kommunalen Vorkaufsrecht der Stadt Kassel könnte ein verträglicher Kaufpreis mit der bundeseigenen BImA vereinbart werden, der eine bezahlbare Miete auf Kasseler Niveau nach den notwendigen Sanierungsmaßnahmen ermöglicht.

2 von 2

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Axel Selbert
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1808

14. Juli 2015
1 von 1

Vorschlag zur Änderung des städtischen Baurechts

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, einen Vorschlag zur Änderung des städtischen Baurechtes vorzulegen, um künftig zu verhindern, dass der Bau von sogenannten Stadtvillen, wie zum Beispiel Sängelrain 24, Schanzenstraße 97, Kornblumenweg 19, Baumgartenstraße 64 und 75 sowie Auf der Wiedigsbreite 36, rechtlich zulässig ist.

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe

gez. Bernd W. Häfner
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1587

9. Februar 2015
1 von 1

Kostengünstige Renaturierung des Dönchebachs im Bereich Blütenweg

Antrag

zur Überweisung in den Eingabeausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Dönchebach wird im Bereich der Wassertretstelle Blütenweg in Kassel-Brasselsberg spätestens bis zum 20. Dezember 2015 renaturiert:

1. Die ungenehmigten Betoneinbauten und Verrohrungen werden beseitigt, ein naturnahes Bachbett und naturnahe Böschungen werden wiederhergestellt.
2. Dabei wird das Bauwerk von Sprengmeistern des Technischen Hilfswerks oder der Katastrophenschutzbehörden gesprengt. Diese Aktion wird in der Presse angekündigt. Die Freiwillige Feuerwehr Nordshausen-Brasselsberg sperrt die Sprengstelle ab und sorgt für die Verpflegung interessierter Zuschauerinnen und Zuschauer.
3. Das gesprengte Material wird so im Bach angeordnet, dass der überwiegende Teil des Wassers im Dönchebach verbleibt und in Richtung Naturschutzgebiet Dönche fließen kann.

Begründung:

Originalantrag siehe Anlage.

Berichtersteller/-in:

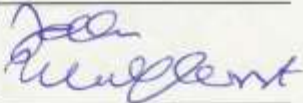
Petition an die Stadtverordnetenversammlung Kassel: Kostengünstige Renaturierung des Dönchebachs im Bereich Blütenweg

Unter Berufung auf Artikel 16 der Verfassung des Landes Hessen bitten wir Stadtverordnetenversammlung Kassel, folgendes zu beschließen:

Der Dönchebach wird im Bereich der Wassertretstelle Blütenweg in Kassel-Brasselsberg spätestens bis zum 20. Dezember 2015 renaturiert:

1. Die ungenehmigten Betoneinbauten und Verrohrungen werden beseitigt, ein naturnahes Bachbett und naturnahe Böschungen werden wiederhergestellt.
2. Dabei wird das Bauwerk von Sprengmeistern des Technischen Hilfswerks oder der Katastrophenschutzbehörden gesprengt. Diese Aktion wird in der Presse angekündigt. Die Freiwillige Feuerwehr Nordshausen-Brasselsberg sperrt die Sprengstelle ab und sorgt für die Verpflegung interessierter Zuschauerinnen und Zuschauer.
3. Das gesprengte Material wird so im Bach angeordnet, daß der überwiegende Teil des Wassers im Dönchebach verbleibt und in Richtung Naturschutzgebiet Dönche fließen kann.

Verantwortliche für diese Petition: Jochen Wulforst, Zentrum für Biologische Vielfalt im Kasseler Becken und Umgebung (ZeBiViKS e.V.), Hermann-Mattern-Straße 33, Ingrid Pee, Bündnis Dönche, Zeche-Marie-Weg 7, 34132 Kassel

Name	Adresse	Datum	Unterschrift
Jochen Wulforst	Hermann-Mattern-Straße 33 34134 Kassel	8. 2. 2015	

Stichworte zur Begründung

FFH-Gebiet Habichtswald-Seilerberg, FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet Dönche. Öffentliche Exkursionen am 29. Juni 2013 und 13. September 2014. Dönchebach (Marienbach) wird an Wassertretstelle Blütenweg in einem Betonbauwerk aufgespalten: normalerweise fließt alles Wasser in Richtung Nordshäuser Mühlbach, d.h. der Dönchebach ist unterhalb des Ausleitungsbauwerks trocken. Der von der FFH-Richtlinie besonders geschützte Schwarzerlen-Eschen-Auwald befindet sich in einem schlechtem Erhaltungszustand. Verbesserungsgebot. Dönchebach ist ein Gewässer der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (eingetragen unter dem „falschen“ Namen Grunelbach) – Verpflichtung, bis zum 20. Dezember 2015 den *guten ökologischen Zustand* zu erreichen. Wassertretstelle Blütenweg und Ausleitungsbauwerk nicht im Wasserbuch bei der Oberen Wasserbehörde eingetragen, d.h. nicht genehmigt. Sprengung von Querbauwerken im Bach vom Hessischen Umweltministerium als gutes Beispiel aus der Praxis genannt: „Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in hessischen Kommunen – Beispiele aus der Praxis“, S. 16f. Kosten 1 000 bis 2 000 €

3.1.7 Wehrsprengung

Herstellung der linearen Durchgängigkeit durch Wehrsprengungen am Wickerbach (Hochheim) und am Kerkerbach (Runkel)

Anlass und Ziel

Zur Vernetzung der Fließgewässer und somit zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes sind in Hessen an etwa 4.660 Wanderhindernissen Maßnahmen zur Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit erforderlich. Am Wickerbach, einem Zufluss des Mains, sind 44 und am Kerkerbach, einem Zufluss der Lahn, 17 Wanderhindernisse betroffen. Insbesondere kleinere Querbauwerke können kostengünstig vollständig beseitigt werden. Damit werden auch die natürlichen Abflussverhältnisse wieder hergestellt und Eutrophierungserscheinungen vermindert.

Maßnahmen- und Ablaufbeschreibung

In beiden Fällen entschieden sich die Kommunen in Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden dafür, die kleinen Wehre durch Sprengung zu beseitigen. Die Untere Wasserbehörde stellte den Kontakt zur Katastrophenschutzbehörde des Kreises her. Mit dem Sprengmeister wurden Details der Vorgehensweise besprochen. Weitere Behörden und Betroffene wurden beteiligt und um ihre Zustimmung gebeten. Genehmigungsverfahren waren in beiden Fällen nicht erforderlich. Die Kommune bzw. die Untere Wasserbehörde informierte die Anwohner und weitere

Interessierte, aber auch die Medien über Sinn und Zweck der vorgesehene Sprengung, den geplanten Ablauf und mögliche Einschränkungen (z. B. kurzfristige Straßensperrungen). Die Sprengungen wurden von der Pyrotechnikgruppe der Katastrophenschutzbehörde des Main-Taunus-Kreises durchgeführt. Weiterhin waren die Freiwilligen Feuerwehren und Ortsverbände des Technischen Hilfswerkes sowie des Malteser Hilfsdienstes beteiligt.

Kosten und Finanzierung

Die Sprengungen wurden im Rahmen der Amtshilfe und Pflichtausbildung durchgeführt und weitere Beteiligte stellten ihre Arbeitskraft ehrenamtlich zur Verfügung. Die Kosten beliefen sich daher bei der Wehrsprengung am Kerkerbach auf lediglich etwa 1.500 € (mit Nebenkosten Verpflegung auf ca. 2.000 €), bei der Wehrsprengung am Wickerbach auf nur etwa 500 €. Für die Wehrsprengung am Kerkerbach konnten die Kreissparkassen Limburg und Weilburg als Sponsoren gewonnen werden.

Ergebnisse/Bewertung

Die Beseitigung der beiden Wehre gelang mit gutem Erfolg und die Durchgängigkeit ist wieder hergestellt. Da das gesprengte Material im Bachbett belassen wurde, ist dort eine sehr variable Strömung entstanden. Über beide Maßnahmen wurde ausführlich in der Presse berichtet.



Abb. 10: Sohlabsturz am Wickerbach (Hochheim/Main)

Beteiligte

Unterhaltungspflichtige Kommune, Untere Wasser-, Naturschutz-, Landwirtschafts-, Fischerei-, Katastrophenschutz- und ggf. Denkmalschutzbehörde, Obere Wasser-, Naturschutz- und Katastrophenschutzbehörde, Versorgungsträger (z.B. wegen Gas- und Abwasserleitungen), Eigentümer/Landwirte der angrenzenden Grundstücke

Gebiet und Fundstelle im Viewer

Wickerbach:

Sohlabsturz am Wickerbach in Hochheim/Main (OT Massenheim) im Main-Taunus-Kreis, Wasserkörper-Nr. DEHE 2498.1 mit der Maßnahmennummer 59870
Kerkerbach:

Wiesenwehr im Kerkerbach in Runkel/Lahn (OT Schadeck) im Landkreis Limburg-Weilburg, Wasserkörper-Nr. DEHE 25872.1 mit der Maßnahmennummer 70290

Organisation

Main-Taunus-Kreis – Der Kreisausschuss
Untere Wasserbehörde
Am Kreishaus 1–5, 65719 Hofheim a. Ts.

Ansprechpartner:

Herr Norbert Blei
Telefon: 06192 2011288
norbert.blei@mtk.org

Landkreis Limburg-Weilburg
Untere Wasserbehörde
Schiede 43, 65549 Limburg

Ansprechpartner

Herr Berthold Müller
Telefon: 06431 296421
b.mueller@limburg-weilburg.de



Abb. 11: Vorbereitung der Sprengung

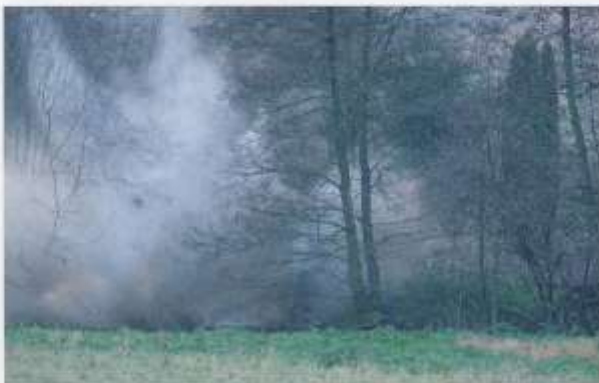


Abb. 12: Wehrsprengung



Abb. 13: Wickerbach nach der Wehrsprengung

■ 3.1.8 Eigenanteil der Kommune über Kompensation Beispiel 1: Ökokonto

Naturnahe Umgestaltung der Usa im Stadtbereich Bad Nauheim

Anlass und Ziel

Nach den Regelungen der Hessischen Kompensationsverordnung können Maßnahmen zur Renaturierung von Fließgewässern einschließlich der Uferbereiche und zur Herstellung der Durchgängigkeit für wandernde Fischarten auf dem Ökokonto angerechnet werden. Damit ist eine gewisse Refinanzierung für die Kommunen möglich. Im folgenden Beispiel wurde ein 400 m langer innerstädtischer Abschnitt der Usa gewässerstrukturell aufgewertet.

Maßnahmen- und Ablaufbeschreibung

Um die in der Vergangenheit an der Usa durchgeführten Ausbaumaßnahmen (Begradigungen, Umlagungen) teilweise rückgängig zu machen, wurde die Usa im Planungsabschnitt naturnah umgestaltet. Durch die Anlage eines strukturreichen Gewässerbetts wurde die Strömungsvielfalt erhöht und der Lebensraum aufgewertet. Diese Maßnahmen haben zu einer deutlichen gewässerökologischen Verbesserung an der Usa bewirkt, stehen aber auch im Einklang mit der Umsetzung überregionaler Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Insbesondere vor dem Hintergrund des an der Usa ab 2009 gestarteten Projekts zur Wiederansiedlung der Meerforelle stellt die Maßnahme einen wichtigen Baustein dar. Durch die Maßnahme werden insbesondere die Förderung der Eigendynamik der Usa, eine Erhöhung der Strömungsvielfalt, die Herstellung eines strukturreichen Gewässerabschnitts, die Verzahnung von Gewässer und Umfeld sowie die Bewusstseinsbildung gefördert.



Abb. 14: Usa in Bad Nauheim, vorher

Kosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 175.000 € und setzen sich zusammen aus einem Zuschuss gemäß der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz (140.000 €) sowie einem Eigenanteil (35.000 €). Die Zuwendung nach der Richtlinie betrug 80%. Die Maßnahmen zur Renaturierung von Fließgewässern einschließlich der Uferbereiche gehören explizit zu den in §2 (2) Nr. 5 der Kompensationsverordnung (KV) genannten Kompensationsmaßnahmen. Nach der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz haben Gemeinden, die entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchführen, die Möglichkeit, sich nach Nr. 6.1.4 dieser Verordnung ihren Eigenanteil an der Finanzierung dem Ökokonto gutschreiben zu lassen. Hierbei ist die Aufwertung der Maßnahme an sich in Wertpunkten nach KV entscheidend. Mit einem Eigenanteil von 20% an der bilanzierten Maßnahme mit einem Wert von insgesamt 311.320 Wertpunkten werden demnach 62.264 Wertpunkte dem städtischen Ökokonto gut geschrieben.

Ergebnisse/Bewertung

Die Maßnahme wurde erst im April 2010 fertig gestellt, doch schon nach kurzer Zeit zeigen sich erste Erfolge der gewässerstrukturellen Aufwertungen. Insbesondere Jungfische finden in den entstandenen fließberuhigten Abschnitten ideale Bedingungen. Nicht zu unterschätzen ist der Erfolg der Maßnahme auf das Umweltbewusstsein der Bevölkerung. Bedingt durch die exponierte Lage des Usaabschnittes zwischen Bürgerpark und einem überregionalen Radweg konnte die Öffentlichkeit bereits während der Bauphase regen Anteil nehmen.



Abb. 15: Usa in Bad Nauheim, nachher

Beteiligte

Stadt Bad Nauheim, Wetteraukreis (UWB und UNB),
RPU Frankfurt, HMUELV, WIBank

Gebiet und Fundstelle im Viewer

Wasserkörper: Obere Usa (DEHE_24848.2) im Einzugs-
gebiet der Nidda in Bad Nauheim im Wetteraukreis
Die Gewässerentwicklungsmaßnahme ist im Steck-
brief des Wasserkörpers Usa unter der Maßnahmen-
nummer 56780 (Struktur) zu finden.

Maßnahmenträger

Stadt Bad Nauheim
Stadtentwicklung
Parkstraße 36–38
61231 Bad Nauheim

Ansprechpartner

Herr Herrmann
Telefon: 06032 343-369
hans-martin.herrmann@bad-nauheim.de

Beispiel 2: eingebrachte Flächen

Naturnaher Ausbau der Gersprenz in den Gemeinden Groß-Zimmern und Otzberg

Anlass und Ziel

Die Gersprenz hat in diesem Bereich ein sehr gleich-
förmiges Gewässerbett ohne Möglichkeit zur Ent-
wicklung und Strukturvielfalt. Die Struktur-
güteklasse des Gewässers beträgt 6 bzw. 7. Durch den naturnahen Ausbau werden die Gewässerstruktur und die Durchgängigkeit in diesem Abschnitt der Gersprenz deutlich verbessert und somit ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erzielt.

Maßnahmen- und Ablaufbeschreibung

Die Gersprenz wird auf einer Länge von rund 1.400 m naturnah gestaltet. Auf einer Länge von 1.000 m ist die Aufweitung des vorhandenen Bachlaufs mit Abflachung der vorhandenen Böschungen vorgesehen. Über eine Länge von rund 400 m soll der Bachlauf



Abb. 16: Gersprenz, vorher



Abb. 17: Gersprenz, nachher

verlegt werden, das vorhandene Bachbett wird in diesem Bereich teilverfüllt. Bepflanzungen werden bei der Maßnahme nicht durchgeführt. Als Eigenanteil wurde ein Ufergrundstück der Gemeinde Groß-Zimmern am nördlichen Ende der Renaturierungsstrecke eingebracht. Dieses Grundstück wird teilweise für Aufweitung des Flussbettes beansprucht. Die Ufergrundstücke hinter dem Uferstrandstreifen werden weiterhin als Grünland extensiv genutzt.

Kosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen 742.000 €. Die Zuwendung des Landes beträgt 592.000 € (80%). Der Eigenanteil des Trägers setzt sich aus 102.000 € anrechenbarer Wert der eingebrachten Grundstücke (siehe Ziff. 6.1.3.1 der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz) und 48.000 € Barmittel zusammen.

Von den Gemeinden Groß-Zimmern und Otzberg wurden 40.800 m² eigene Grundstücke zur Verfügung gestellt. Der Bodenrichtwert für landwirtschaftliche Flächen beträgt auf der Gemarkung Groß-Zimmern 2,50 €/m².

Ergebnisse/Bewertung

Ergebnisse liegen noch nicht vor. Die Maßnahme wurde im Jahr 2010 umgesetzt.

Beteiligte

Wasserverband Gersprenzgebiet, Gemeinden Groß-Zimmern und Otzberg, Obere Wasser- und Fischereibehörde, Naturschutzbehörden, HGON

Gebiet und Fundstelle im Viewer

Die Gersprenz ist ein Gewässer II. Ordnung, die Maßnahme liegt in den Gemeinden Groß-Zimmern und Otzberg, Landkreis Darmstadt-Dieburg mit der Wasserkörper-Nr. DEHE 2476.2 (Gersprenz Reinheim) und der Maßnahmennummer 62906.

Maßnahmenträger

Wasserverband Gersprenzgebiet
Sitz Landratsamt
64711 Erbach/Odenwald

Ansprechpartner

Herr Heinrich Hess
Telefon: 06062 70288
H.Hess@wv-muemling-gersprenz.de

3.1.9 Hegegemeinschaften

Anlass und Ziel

Die Hegegemeinschaft ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, die aus allen Fischereirechten an Fließgewässern mindestens einer Gewässerregion gebildet wird.

Zweck der Hegegemeinschaften ist nach § 24 Abs. 2 Fischereigesetz die einheitliche und abgestimmte Pflege, Hege und Bewirtschaftung der Fließgewässer mindestens einer Gewässerregion. Ihre Abgrenzung verläuft unabhängig von kommunalen Grenzen. Der Hegegemeinschaft obliegt die Aufstellung eines Hegeplans. Nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Hegegemeinschaften an Gewässern ist der fischereiliche Hegeplan mit dem Maßnahmenprogramm und dem Bewirtschaftungsplan zur Umsetzung der WRRL abzustimmen und im Benehmen mit der Oberen Wasserbehörde zu erstellen. Die Einbindung der Hegegemeinschaften in die Umsetzung der WRRL ist erforderlich und dient der Nutzung von Synergien und Bündelung der Kräfte.

Maßnahmen- und Ablaufbeschreibung

Die Hegegemeinschaft vertritt die Belange der Fischerei bei geplanten Maßnahmen am Gewässer und dient der Kommune als Ansprechpartner auf diesem Gebiet, z. B. bei einer Gewässerschau. Im Hegeplan werden die Vorgaben aus dem Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der WRRL für die in den Grenzen der Hegegemeinschaft liegenden Fließgewässern dargestellt und ggf. mit detaillierten Maßnahmen für die Schaffung von Fischunterständen und Laichhabitaten ergänzt. Er ist eine ergänzende Unterlage für die Gewässerschau.

Da sich die Hegegemeinschaften derzeit in Gründung befinden, können noch keine praktischen Beispiele vorgestellt werden.

Kosten und Finanzierung

Die Kosten der Hegegemeinschaften werden durch eine Umlage und Zuschüsse aus der Fischereiabgabe gedeckt (§ 24 Abs. 1 Fischereigesetz).

Gemäß Ziffer 2.2.2 und 2.2.3 der Angelfischereiförderrichtlinie können insbesondere Maßnahmen zur Schaffung von Laichplätzen sowie die Gestaltung von Fischbiotopen über die Hegegemeinschaft gefördert werden.

Beteiligte

Unterhaltungspflichtige Kommune oder Verband, Hegegemeinschaft, Obere Wasserbehörde, Obere Fischereibehörde



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

Kassel documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 3310
Telefax 0561 787 3312
info@fdp-fraktion-kassel.de
www.FDP-Fraktion-Kassel.de

Vorlage Nr. 101.17.1710

6. Mai 2015
1 von 1

Lichtinstallation an Denkmälern

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, im Rahmen der Erneuerung der Königsstraße den Beschluss Nr. 101.17.159 der Stadtverordnetenversammlung vom 07.11.2011 umzusetzen, wobei die Denkmäler/Statuen im Innenstadtbereich abends bis Mitternacht zu beleuchten sind.

Zudem soll in diesem Zusammenhang ebenfalls eine Beleuchtung denkmalgeschützter Bauwerke und der Wege auf dem Friedrichsplatz erfolgen.

Begründung:

Berichterstatter: Stadtverordneter Heinz Gunter Drubel

gez. Frank Oberbrunner
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1728

26. Mai 2015

1 von 1

Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen

Gemeinsamer Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel bittet die Landesregierung, die Gründung der Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen voranzutreiben. Die Stadt Kassel bekundet Interesse und bittet die Landesregierung, die Voraussetzungen und Modalitäten einer Mitgliedschaft, insbesondere zum Kostenaufwand der Kommunen, mitzuteilen.

Begründung:

Zahlreiche Bundesländer haben Arbeitsgemeinschaften fahrradfreundlicher Kommunen gegründet und nutzen diese zum Erfahrungsaustausch, zum Austausch von best-practice-Beispielen und zur gemeinsamen Initiierung von Aktionen zur Förderung des Radverkehrs. Gerade für die Stadt Kassel mit Ihrem vergleichsweise niedrigen Radverkehrsanteil bietet eine solche Länderinitiative Chancen, diesen zu erhöhen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Eva Koch

Dr. Günther Schnell
Fraktionsvorsitzender
SPD

Dieter Beig
Fraktionsvorsitzender
B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.1770

22. Juni 2015
1 von 2

Hausärztliche Versorgung sicherstellen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Das Gesundheitsamt erarbeitet bis Herbst 2016 einen Maßnahmenkatalog, um die hausärztliche Versorgung in Kassel langfristig zu unterstützen und sicher zu stellen.
2. Dies geschieht unter Beteiligung der in der hausärztlichen Versorgung Tätigen. Dabei wird sich ebenfalls um eine Koordinierung auf regionaler Ebene bemüht.
3. Dafür stellt die Stadt dem Gesundheitsamt organisatorische und finanzielle Ressourcen bereit.
4. Über die Ergebnisse und Schritte wird der Stadtverordnetenversammlung regelmäßig berichtet.

Begründung:

Das Hearing im Sozialausschuss im Juni 2015 hat deutlich gemacht, dass Handlungsbedarf besteht und vor allem Bewohner*innen in Pflegeheimen den Ärztemangel zu spüren bekommen werden. Auch wenn die hausärztliche Versorgung gemäß §75 Abs. 1 SGB V in erster Linie der Kassenärztlichen Vereinigung des Landes obliegt, besteht die Möglichkeit als Stadt unterstützend einzugreifen. Andere Landkreise und Kommunen sind bereits enger verzahnt mit den Akteuren in diesem Feld und versuchen z.B. durch personelle und finanzielle Ressourcen Weiterbildungsprojekte zu stärken und damit Anreize zu unterstützen, um die Zahl der Hausärzte sicher zu stellen und der Tendenz zur Konzentration von Hausarztpraxen entgegen zu wirken.

gez. Axel Selbert
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1783

29. Juni 2015
1 von 2

Angemessene Mieten und Übernahme der Kosten der Unterkunft sicherstellen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadt Kassel stellt mit Hilfe der stadteigenen Wohnungsbaugesellschaft GWG sicher, dass es ein ausreichendes Angebot an gutem und auch für Niedrigverdiener und Sozialleistungsempfänger bezahlbarem Wohnraum gibt. Durch Ankauf, Umbau bzw. Neubau von Häusern sind zusätzliche preisgünstige Mietwohnungen zu schaffen.
2. Die Angemessenheitsgrenzen für die Wohnungen von Sozialleistungsempfängern bemessen sich an den Preisen, die bei Neuanmietungen für durchschnittlich ausgestattete Wohnungen gezahlt werden müssen, und werden mindestens einmal jährlich der Preisentwicklung angepasst.

Begründung:

In den vergangenen Jahren sind die Mieten in Kassel deutlich stärker als im Bundesdurchschnitt angestiegen. Allein zwischen 2013 und 2014 hat es einen Anstieg von bis zu elf Prozent gegeben. Die Durchschnittsmiete für eine neu vermietete Wohnung in mittlerer Wohnlage liegt bei 6,30 Euro Kaltmiete pro Quadratmeter. In Neubauten liegen die Preise bei bis zu zwölf Euro Kaltmiete pro Quadratmeter (vgl. HNA vom 20. Juni 2015).

Dieser starke Anstieg wird weder durch eine adäquate Erhöhung der Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft bei Hartz IV-Empfängern noch durch entsprechende Lohnerhöhungen bei Geringverdienern kompensiert. Das führt dazu, dass insbesondere Sozialleistungsbezieher und Geringverdiener kaum noch bezahlbaren Wohnraum finden können. Mit dem geplanten Verkauf der BIWA-Wohnungen droht sich die Situation noch weiter zu verschärfen. Wenn die Stadt bzw. die GWG sich weiterhin weigern, diese Wohnungen anzukaufen, ist zu

befürchten, dass ein privater Investor die Wohnungen erwirbt und die Mieten dort massiv erhöht. 2 von 2

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Vera Kaufmann

gez. Axel Selbert
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1784

30. Juni 2015
1 von 1

**Musikakademie in der Stadt Kassel "Louis Spohr" durch langfristiges
Raumkonzept sichern**

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Kultur

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, der Stadtverordnetenversammlung im Jahr 2016 ein langfristiges Konzept zum Standort und den Arbeitsbedingungen für die Musikakademie der Stadt Kassel "Louis Spohr" vorzulegen.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Marcus Leitschuh

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1794

6. Juli 2015
1 von 2

Übernahme von Fahrtkosten für Schüler aus armen Haushalten

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wirkt auf das Schulverwaltungsamt ein mit dem Ziel, bei den Schülerbeförderungskosten nachfolgende Punkte im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen:

1. Bei Schülern, die in Haushalten mit einem Einkommen unterhalb der Armutsgrenze leben, werden nach einem Umzug die Kosten für Schülerfahrkarten auch dann mindestens bis zum Ende des laufenden Schuljahres übernommen, wenn sie auf ihrer bisherigen Schule bleiben und die nächstgelegene Schule weniger als 3 km von ihrem Wohnort entfernt ist.
2. Als Haushalte mit einem Einkommen unterhalb der Armutsgrenze gelten Haushalte, die bedürftigkeitsgeprüfte Sozialleistungen beziehen oder nachweislich ein Einkommen unterhalb der Armutsgrenze haben. Dabei kommt die Definition der Armutsgrenze zur Anwendung, die vom Statistischen Bundesamt verwendet wird.
3. Empfänger von bedürftigkeitsgeprüften Sozialleistungen werden auf diese Kostenübernahmemöglichkeit hingewiesen, sobald die Stadt oder das Jobcenter der Stadt Kassel vom Umzug Kenntnis erhalten.

Begründung:

Bisher erfolgt bereits eine Kostenübernahme durch die Stadt Kassel, wenn Schüler sich zum Zeitpunkt des Umzuges in der 4. Klasse der Grundschule befinden oder in der 10. Klasse der weiterführenden Schule und zwar unabhängig vom Familieneinkommen.

Arme Familien müssen zum Teil dann umziehen, wenn sich deren Kinder in anderen Schuljahren befinden. Gerade bei denjenigen, die von Hartz IV leben, veranlasst die Stadt mitunter sogar indirekt deren Umzug, indem das Jobcenter der Stadt Kassel die Kosten der Unterkunft der bisherigen Wohnung als nicht angemessen einstuft und die Kosten dafür nicht (mehr) trägt. Da preisgünstiger Wohnraum in Kassel Mangelware ist, ist es für arme Familien besonders schwer, eine neue Wohnung in der Nähe der Schule der Kinder zu finden. Die Kosten für die Fahrkarten zur Schule können diese Familien aber oft auch nicht aufbringen. Ein Wechsel an eine andere Schule mitten im Schuljahr birgt wiederum ein hohes Risiko, dass die Schulleistungen sich verschlechtern und das Schuljahr wiederholt werden muss. Dieses Risiko sollte die Stadt Kassel den Kindern nicht zumuten.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Vera Kaufmann

gez. Axel Selbert
Fraktionsvorsitzender



Die Liberalen im Rathaus

Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

Kassel documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 3310
Telefax 0561 787 3312
info@fdp-fraktion-kassel.de
www.FDP-Fraktion-Kassel.de

Vorlage Nr. 101.17.1797

7. Juli 2015
1 von 1

Fahrradverleihsystem ‚Konrad‘

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, darüber zu berichten, ob, wie, durch wen und unter welchen Bedingungen das Fahrradverleihsystem ‚Konrad‘ in Kassel weiterbetrieben wird bzw. werden kann, und ob sich die Stadt finanziell daran beteiligt.

Ferner soll über das Ergebnis der Vertragsverhandlungen mit der DB Rent bezüglich einer Nutzung ‚Konrads‘ als Dienstfahrrad berichtet werden.

Begründung:

Berichterstatter: Stadtverordneter Heinz Gunter Drubel

gez. Frank Oberbrunner
Fraktionsvorsitzender



Vorlage Nr. 101.17.1798

23. September 2015
1 von 2

Seilbahn im Bergpark

Geänderter Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, **über die mit dem Investor**, der den Bau einer Seilbahn im Bergpark Wilhelmshöhe auf eigene Kosten realisieren will, **und dem Land Hessen sowie allen anderen dafür zuständigen Stellen geführten Gespräche im Ausschuss zu berichten und einen Zeitplan für eine mögliche Realisierung des Projekts zu benennen.**

Begründung:

Da sich der Bau einer Herkulesbahn als nicht effizient erwiesen hat, ist eine Lösung der verkehrlichen Problematik im Bergpark durch den Bau einer Seilbahn zu befürworten und so schnell wie möglich zu realisieren.

Die Stadt müsste sich nicht an den Kosten beteiligen. Seilbahn und Weltkulturerbeverträglichkeit schließen sich nicht aus. Die Beeinträchtigungen im Park wären minimal und eine Seilbahn, wie bereits genannt, aus verkehrlicher, touristischer und Umweltsicht sehr sinnvoll.

Berichterstatter: Stadtverordneter Heinz Gunter Drubel

gez. Frank Oberbrunner
Fraktionsvorsitzender

Nachrichtlich:

Antrag vom 6. Juli 2015

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, den Investor, der den Bau einer Seilbahn im Bergpark Wilhelmshöhe auf eigene Kosten realisieren will, zu unterstützen, indem Gespräche mit ihm und den zuständigen Stellen zur Prüfung einer Welterbeerträglichkeit Gespräche geführt werden und eine Realisierung des Projekts positiv begleitet wird.

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung
Demokratie erneuern/FREIE WÄHLER

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 2500
fraktion@demokratieerneuern-freiewaehler.de

Vorlage Nr. 101.17.1810

14. Juli 2015
1 von 1

Zentrale Fernbushaltestelle

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, zu prüfen inwieweit die zentrale Fernbushaltestelle für Kassel im Bereich des Parkplatzes Dresdner Straße gegenüber dem Audi-Zentrum geschaffen werden kann.

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Bernd W. Häfner

gez. Bernd W. Häfner
Fraktionsvorsitzender



Die Liberalen im Rathaus

Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

Kassel documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 3310
Telefax 0561 787 3312
info@fdp-fraktion-kassel.de
www.FDP-Fraktion-Kassel.de

Vorlage Nr. 101.17.1819

4. August 2015
1 von 1

Kreuzungsumbau Ludwig-Mond-Straße

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, den Umbau der Kreuzung Ludwig-Mond-Str./Schönfelder Str./Sternbergstr./Heinrich-Heine-Str. nicht in der bisher geplanten Form mit vier Ampeln vorzunehmen, sondern die Planung dahingehend zu ändern, lediglich eine Bedarfsfußgängerampel in der Ludwig-Mond-Str. zu installieren sowie den früher bestehenden Linksabbiegerstreifen von der Ludwig-Mond.-Str. in die Sternbergstr. wieder einzurichten.

Begründung:

Eine Kreuzung mit vier Ampelschaltungen so kurz nach dem Wehlheider Kreuz hat enormes Staupotenzial, der Auswirkungen bis hoch in die Querallee haben wird, sowie weit in die südliche Ludwig-Mond-Str. Richtung Auestadion. Als eine der meist befahrenen Ein- und Ausfallstraßen in Kassel ist eine Beampelung mit vier Ampeln kontraproduktiv, wird den Schadstoffausstoß sowie den Lärmpegel erhöhen und die Nebenstraßen als Ausweichstraßen stärker mit Verkehr belasten.

Berichterstatter: Stadtverordneter Heinz Gunter Drubel

gez. Frank Oberbrunner
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.17.1841

21. September 2015
1 von 2

Kommunalinvestitionsprogramm für Kassel nutzen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert der Stadtverordnetenversammlung bis zur zweiten Lesung des Haushalts 2016 eine Auswahlliste geeigneter Investitionen vorzulegen.

Die Schwerpunkte sollen dabei in den Bereichen liegen:

- Schulsanierung und energetische Sanierung von Kitas und anderen städtischen Gebäuden
- Schaffung von baulichen Voraussetzungen für Mittagstische und Nachmittagsunterricht an den Schulen
- Sanierung und Modernisierung des Standorts Fasanenhof der Seniorenwohnanlagen SWA zum Erhalt und der Stabilisierung der Kommunalen Altenhilfe
- Schaffung und Mobilisierung von günstigem Wohnraum in kleineren Mietwohnungen
- Revitalisierung des Salzmann-Areals für einen Nutzungsmix aus Gewerbe, Dienstleistungen, Kultur und Wohnen.

Begründung:

Kassel wird 40.957.460 Euro aus dem Bundesprogramm und Landesprogramm im Programmteil Kommunale Infrastruktur ohne die 25 Mio. € für Kommunen mit Standort zur Erstaufnahme von Flüchtlingen sowie Programmteile Wohnraum und Krankenhäuser erhalten.

Quelle: https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/kip_-_liste_kommunen_a-z.pdf

2 von 2

Es erscheint sinnvoll die Schwerpunkte und die Planung von Maßnahmen zeitnah zu starten, um die baulichen Umsetzungen in der Förderperiode hin zu bekommen.

Die Chance mit zusätzlichen Maßnahmen Defizite reduzieren zu können, die aus zu geringen Investitionen entstanden sind, sollte unbedingt genutzt werden.

Mehr Infos unter: <https://finanzen.hessen.de/finanzen/investitionsprogramm-fuer-kommunen/aktuelles-downloads-zum-kommunalinvestitionsprogramm>

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Axel Selbert
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1843

18. September 2015
1 von 2

Satzung zur Änderung der Satzung über Schulbezirke (Grundschulen) in der Stadt Kassel vom 04.06.1984 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 06.07.1998 (Dritte Änderung)

Berichterstatter/-in: Stadträtin Anne Janz

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über Schulbezirke (Grundschulen) in der Stadt Kassel vom 04.06.1984 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 06.07.1998 (Dritte Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Seit der letzten Änderung der Satzung in 1998 sind verschiedene Straßen und Plätze im Stadtgebiet Kassel neu entstanden. Zusätzlich wurden ein Platz und eine Straße umbenannt. Mehrere der in der alten Satzung aufgeführten Schulen haben eine Änderung des Schulnamens erfahren. Diese Veränderungen machen eine Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Stadt Kassel in der Fassung der 2. Änderung vom 06.07.1998 erforderlich.

Die ergänzten Straßen sind im Straßenverzeichnis durch Kursivdruck hervorgehoben.

Folgende Straßen und Plätze wurden umbenannt: Rainer-Dierichs-Platz (ehemals Bahnhofplatz), Schulbezirk Schule Königstor, und Horst-Dieter-Jordan-Straße (ehemals Güterbahnhofstraße), Schulbezirk Dorothea-Viehmann-Schule. Die Zuordnung zu dem bisherigen Grundschulbezirk bleibt hier bestehen.

In der Präambel des Straßenverzeichnisses wurde der Hinweis auf sich überschneidende Grundschulbezirke gestrichen, da diese Überschneidungen durch die Satzungsänderung aufgehoben wurden.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 14. September 2015
entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SATZUNG

**zur Änderung der Satzung über Schulbezirke (Grundschulen) in der Stadt Kassel
vom 04.06.1984 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 06.07.1998**

(Dritte Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178), und aufgrund der Vorschriften des Hessischen Schulgesetzes vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233) in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Schulbezirke (Grundschulen) in der Stadt Kassel vom 04.06.1984 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 06.07.1998 (Dritte Änderung) beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Satzung über Schulbezirke wird wie folgt neu gefasst:

„In der Stadt Kassel werden für folgende Grundschulen Schulbezirke gebildet:

1. Schule Am Heideweg
2. Schule Am Lindenberg
3. Schule Am Wall
4. Schule Am Warteberg
5. Auefeldschule
6. Schule Brückenhof/Nordshausen
7. Dorothea-Viehmann-Schule
8. Grundschule Eichwäldchen (*ehemals Schule Eichwäldchen*)
9. Ernst-Leinius-Schule
10. Fasanenhofschule
11. Fridjof-Nansen-Schule
12. Friedrich-Wöhler-Schule
13. Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke (*ehemals Fuldatalschule*)
14. Grundschule Harleshausen (*ehemals Schule Harleshausen*)
15. Herkuleschule
16. Grundschule Bossental (*ehemals Schule Hildebrandstraße*)
17. Hupfeldschule
18. Schule Jungfernkopf

19. Carl-Anton-Henschel-Schule
20. Schule Königstor
21. Losseschule
22. Grundschule Kirchditmold (*ehemals Schule Mergellstraße*)
23. Schule Schenkelsberg
24. Unterneustädter Schule
25. Valentin-Traudt-Schule
26. Grundschule Waldau

Artikel 2

§ 2 der Satzung über Schulbezirke wird wie folgt neu gefasst:

„Die Schulbezirksgrenzen der in § 1 genannten Schulen werden in dem der Satzung beigefügten Straßenverzeichnis festgelegt. Es gilt die postalische Zuordnung des Grundstücks. Das Straßenverzeichnis ist wesentlicher Bestandteil der Satzung.“

Artikel 3

Das gemäß § 2 der Satzung über Schulbezirke einen Bestandteil dieser Satzung bildende Straßenverzeichnis wird, wie aus der Anlage ersichtlich, neu gefasst.

Artikel 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel – der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über Schulbezirke der Grundschulen

Straßenverzeichnis

<u>Name der Straße</u>	<u>Zuständige Grundschule</u>
Achenbachstraße	Schule Königstor
Adam-Selbert-Straße	Dorothea-Viehmann-Schule
Adlerweg	Grundschule Harleshausen
Adolfstraße	
1-21 und 2-34	Friedrich-Wöhler-Schule
23-Ende und 2-Ende	Auefeldschule
Agathofstraße	Losseschule
Ahnabreite	Schule Am Warteberg
Ahnatalstraße	
1-27	Ernst-Leinius-Schule
29-Ende und 2-Ende	Grundschule Harleshausen
Ahornweg	Schule Am Lindenberg
Ahrensbergstraße	Schule Am Heideweg
Akademiestraße	Friedrich-Wöhler-Schule
Akazienweg	Schule Königstor
<i>Alessandro-Volta-Platz</i>	<i>Grundschule Waldau</i>
Alfred-Delp-Straße	Schule Brückenhof/Nordshausen
Allensteiner Straße	Auefeldschule
Alt Philippinenhof	Schule Am Warteberg
Alt Wahlershausen	Grundschule Kirchditmold
Altanenwiesenweg	Grundschule Harleshausen
Alte Breite	Grundschule Harleshausen
Altenbaunaer Straße	
1-45 und 2-46	Dorothea-Viehmann-Schule
47-Ende und 48-Ende	Schule Schenkelsberg
Altenburgstraße	Schule Schenkelsberg
Altmarkt	Schule Am Wall
Altmüllerstraße	Schule Am Wall
Am Anger	Grundschule Harleshausen
Am Auekamp	Auefeldschule
Am Auestadion	Dorothea-Viehmann-Schule
Am Beerenberg	Schule Jungfernkopf
<i>Am Bettenhäuser Bahnhof</i>	<i>Losseschule</i>
Am Bornberg	Dorothea-Viehmann-Schule
Am Brandplatz	Grundschule Harleshausen
Am Diedichsborn	Grundschule Kirchditmold
Am Donarbrunnen	Dorothea-Viehmann-Schule

Am Eichelgarten	Schule Am Heideweg
Am Eichgraben	Schule Brückenhof/Nordshausen
Am Enkeberg	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
Am Fasanenhof	
1-19 und 2-18	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
21-Ende und 20-Ende	Grundschule Bossental
Am Felsenkeller	Grundschule Bossental
Am Fichtenrain	Schule Jungfernkopf
Am Fichtenwäldchen	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
Am Försterhof	Grundschule Waldau
Am Fronhof	Dorothea-Viehmänn-Schule
Am Garten	Auefeldschule
Am Geilebach	Grundschule Harleshausen
Am Gellinge	Schule Jungfernkopf
Am Gesänge	Grundschule Harleshausen
Am Goldbach	Dorothea-Viehmänn-Schule
Am Hafen	Unterneustädter Schule
Am Hahnen	Schule Am Heideweg
Am Hange	Grundschule Kirchditmold
Am Hasenstock	Fridjof-Nansen-Schule
Am Hegelsberg	Schule Am Warteburg
<i>Am Heilhaus</i>	<i>Valentin-Traudt-Schule</i>
Am Heiligen Brunnen	Schule Am Warteburg
Am Heimbach	Hupfeldschule
Am Heisebach	Schule Schenkelsberg
Am Hilgenberg	Grundschule Harleshausen
Am Hirtenplatz	Dorothea-Viehmänn-Schule
Am Hohen Rod	Grundschule Kirchditmold
Am Hopfengarten	Dorothea-Viehmänn-Schule
Am Hutekamp	Grundschule Kirchditmold
Am Juliusstein	Grundschule Kirchditmold
Am Jungfernkopf	Schule Jungfernkopf
Am Keilsberg	Dorothea-Viehmänn-Schule
Am Kirchgarten	Schule Brückenhof/Nordshausen
Am Kirchhof	Grundschule Harleshausen
Am Kirschrain	Schule Jungfernkopf
Am Klosterhof	Schule Brückenhof/Nordshausen
Am Kranichholz	Dorothea-Viehmänn-Schule
<i>Am Kreuzstein</i>	<i>Grundschule Harleshausen</i>
Am Krümmershof	Schule Brückenhof/Nordshausen
Am Kubergraben	Grundschule Harleshausen

Am Küppel	Schule Schenkelsberg
Am Lindenhof	Schule Schenkelsberg
Am Lossewerk	Losseschule
Am Marienhof	Valentin-Traudt-Schule
Am Messinghof	Schule Am Lindenberg
Am Mühlenwinkel	Schule Brückenhof/Nordshausen
Am Nössel	Schule Am Heideweg
Am Obstkeller	Schule Jungfernkopf
Am Opferhof	Grundschule Kirchditmold
Am Osterberg	Schule Jungfernkopf
Am Osterholz	Schule Eichwäldchen
Am Rain	Grundschule Harleshausen
<i>Am Rammelsberg</i>	<i>Grundschule Kirchditmold</i>
Am Rande	Schule Jungfernkopf
Am Rehsprung	Schule Am Heideweg
Am Rennsteig	Fridjof-Nansen-Schule
Am Rosengarten	Dorothea-Viehmänn-Schule
Am Sälzerhof	Losseschule
Am Sandgraben	Dorothea-Viehmänn-Schule
Am Sandkopf	Schule Am Warteberg
Am Schäferhof	Schule Am Warteberg
Am Schulhof	Grundschule Harleshausen
Am Schützenhof	Dorothea-Viehmänn-Schule
Am Seidenen Steg	Dorothea-Viehmänn-Schule
Am Sonnenhang	Grundschule Harleshausen
Am Sportzentrum	Dorothea-Viehmänn-Schule
Am Stege	Grundschule Waldau
Am Steinbruch	Schule Schenkelsberg
Am Steingarten	Schule Brückenhof/Nordshausen
Am Stern	Schule Am Wall
Am Stockweg	Grundschule Harleshausen
Am Teichhof	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
Am Unteren Krümmershof	Schule Brückenhof/Nordshausen
Am Versuchsfeld	Ernst-Leinius-Schule
Am Wäldchen	Schule Jungfernkopf
Am Warteberg	Schule Am Warteberg
Am Wasserfallsgraben	Grundschule Kirchditmold
Am Wasserturm	Ernst-Leinius-Schule
Am Wehrturm	Dorothea-Viehmänn-Schule
Am Weinberg	Friedrich-Wöhler-Schule
Am Werr	Unterneustädter Schule

Am Wolfskopf	Grundschule Harleshausen
Am Würzberg	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
Am Ziegenberg	
1-45 und 2-38	Schule Jungfernkopf
51-Ende und 72-Ende	Grundschule Harleshausen
<i>Am Ziegenkopf</i>	<i>Schule Am Heideweg</i>
Amalienstraße	Friedrich-Wöhler-Schule
<i>Amalie-Wündisch-Straße</i>	<i>Fridjof-Nansen-Schule</i>
Amselstraße	Grundschule Harleshausen
An den Eichen	Schule Am Heideweg
<i>An den Niederwiesen</i>	<i>Schule Jungfernkopf</i>
An den Rehäckern	Schule Schenkelsberg
An den Rehwiesen	Grundschule Harleshausen
An den Triftäckern	Dorothea-Viehmänn-Schule
An den Vogelwiesen	Schule Am Heideweg
An der Ahna	Schule Am Wall
An der Alten Warte	Schule Am Warteberg
An der Fuldaabrücke	Unterneustädter Schule
An der Garnisonkirche	Schule Am Wall
<i>An der Gärtnerei</i>	<i>Schule Eichwäldchen</i>
An der Insel	Grundschule Kirchditmold
An der Jakobuskirche	Schule Eichwäldchen
An der Karlsaue	Friedrich-Wöhler-Schule
An der Kirche	Schule Schenkelsberg
An der Kurhessenhalle	Dorothea-Viehmänn-Schule
An der Main-Weser-Bahn	Dorothea-Viehmänn-Schule
<i>An der Obstbauanstalt</i>	<i>Dorothea-Viehmänn-Schule</i>
An der Schlade	Schule Eichwäldchen
<i>An der Söhrebahn</i>	<i>Schule Am Lindenberg</i>
An der Straßenmeisterei	Schule Eichwäldchen
<i>An der Turnhalle</i>	<i>Dorothea-Viehmänn-Schule</i>
1-29c	<i>Fridjof-Nansen-Schule</i>
31-Ende und 6-Ende	Valentin-Traudt-Schule
Angersbachstraße	<i>Hupfeldschule</i>
<i>Ankergrasse</i>	<i>Hupfeldschule</i>
<i>Anna-Seghers-Straße</i>	Schule Königstor
Annastraße	<i>Dorothea-Viehmänn-Schule</i>
<i>Anne-Frank-Straße</i>	Schule Am Heideweg
Anthoniweg	Grundschule Waldau
Antonius-Raab-Straße	Unterneustädter Schule
Arndtstraße	

Arnimstraße	Fasanenhofschule
Arnold-Bode-Straße	Schule Am Wall
Arolser Straße	Schule Jungfernkopf
Artilleriestraße	Schule Am Wall
Aschrottstraße	
1-Ende	Grundschule Kirchditmold
2-Ende	Herkuleschule
Aspenstraße	Grundschule Harleshausen
Asternweg	Grundschule Harleshausen
<i>Atzelbergweg</i>	<i>Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke</i>
Auedamm	Friedrich-Wöhler-Schule
Auerstraße	Auefeldschule
Auf dem Angel	Schule Brückenhof/Nordshausen
Auf dem Klei	Schule Bossental
Auf dem Stützel	Schule Brückenhof/Nordshausen
Auf den Siechen	Schule Am Heideweg
Auf der Bünte	Grundschule Kirchditmold
Auf der Dönche	Schule Brückenhof/Nordshausen
Auf der Freiheit	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
Auf der Hasenhecke	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
Auf der Höhe	Ernst-Leinius-Schule
Auf der Leimenkaute	Dorothea-Viehmann-Schule
Auf der Schubach	Grundschule Kirchditmold
Auf der Wiedigsbreite	Schule Jungfernkopf
August-Bebel-Platz	Herkuleschule
August-Bode-Straße	Valentin-Traudt-Schule
Auguste-Förster-Straße	Fridjof-Nansen-Schule
Aussichtsturm Elfbuchen	Grundschule Harleshausen
Axel-Herwig-Weg	Dorothea-Viehmann-Schule
Bachstraße	Grundschule Kirchditmold
Backmeisterweg	Schule Am Heideweg
Bädergasse	Unterneustädter Schule
Bantzerstraße	Auefeldschule
Bardelebenstraße	Grundschule Kirchditmold
Bärenreiterweg	Schule Am Heideweg
Barthstraße	Auefeldschule
Baumbachstraße	Herkuleschule
Baumgartenstraße	Grundschule Kirchditmold
Baunsbergstraße	Schule Am Heideweg
Bayernstraße	Schule Am Heideweg
Beethovenstraße	Auefeldschule

Behringstraße	Auefeldschule
Bei den Tannen	Schule Jungfernkopf
Bei den Vier Äckern	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
Bei den Weidenbäumen	Schule Jungfernkopf
Belgische Straße	Auefeldschule
Benneckestraße	Ernst-Leinius-Schule
Benteroder Straße	Schule Eichwäldchen
Bergmannstraße	Hupfeldschule
Bergshäuser Straße	Grundschule Waldau
Bergweg	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
Bergwiesenstraße	Schule Schenkelsberg
Berlepschstraße	Hupfeldschule
Berliner Brücke	Grundschule Kirchditmold
Berliner Platz	Grundschule Kirchditmold
Berlitstraße	Schule Schenkelsberg
Berneburgstraße	Dorothea-Viehmann-Schule
Bertha-von-Suttner-Straße	Schule Am Heideweg
Bettenhäuser Straße	Unterneustädter Schule
Beuthener Straße	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
Biegenweg	Losseschule
Bienenweg	Schule Bossental
Bilsteiner Born	Schule Am Heideweg
Bingestraße	Dorothea-Viehmann-Schule
Birkenkopfstraße	Schule Am Heideweg
Birkenweg	Schule Am Lindenberg
Birkhahnweg	Schule Eichwäldchen
Bismarckstraße	Schule Königstor
Blauer See	Grundschule Harleshausen
Bleichenweg	Unterneustädter Schule
Blücherstraße	Unterneustädter Schule
Blumenäckerweg	Ernst-Leinius-Schule
Blütenweg	Schule Am Heideweg
Bodelschwinghstraße	
1-Ende	Herkuleschule
2-Ende	Schule Königstor
<i>Bodenstedtstraße</i>	<i>Fasanenhofschule</i>
Boppenhausenstraße	Auefeldschule
Bosestraße	Auefeldschule
Böttnerstraße	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
Boyneburgstraße	Grundschule Kirchditmold
Brabanter Straße	Schule Am Heideweg

Brandaustraße	Valentin-Traudt-Schule
Brandenburger Straße	Schule Am Heideweg
Brandgasse	Schule Schenkelsberg
Brasselsbergstraße	Schule Am Heideweg
Breithauptstraße	Valentin-Traudt-Schule
Breitscheidstraße	
1-47 und 10-70	Herkuleschule
2-8	Schule Königstor
49-Ende und 70a-Ende	Grundschule Kirchditmold
Bremelbachstraße	Grundschule Kirchditmold
Bremer Straße	Schule Am Wall
Brentanostraße	Fasanenhofschule
Breslauer Straße	Grundschule Waldau
Bromeisstraße	Schule Bossental
Bruchstraße	Grundschule Kirchditmold
Brückenhofstraße	
1-37 und 2-30	Schule Schenkelsberg
39-Ende und 32-Ende	Schule Brückenhof/Nordshausen
Brückenweg	Fridjof-Nansen-Schule
<i>Brückner-Kühner-Platz</i>	<i>Auefeldschule</i>
Brüder-Grimm-Platz	
1-3 und 2	Schule Königstor
5 und 4 und 4a	Friedrich-Wöhler-Schule
Brüder-Grimm-Straße	Dorothea-Viehmann-Schule
Brüderstraße	Schule Am Wall
Brunnenstraße	Grundschule Kirchditmold
Buchenweg	Grundschule Harleshausen
Büchnerstraße	Schule Am Heideweg
Buddengasse	Hupfeldschule
Bühlchenweg	Schule Brückenhof/Nordshausen
Bühlstraße	Schule Am Warteberg
Bungestraße	Schule Am Heideweg
Bunsenstraße	Carl-Anton-Henschel-Schule
Bunte Berna	Schule Eichwäldchen
Bunter Bock	Dorothea-Viehmann-Schule
Bürgermeister-Brunner-Straße	Schule Königstor
Burgfeldstraße	Schule Am Heideweg
Bürgistraße	Schule Am Wall
Burgstraße	Losseschule
Bussardweg	Grundschule Harleshausen
Buttlarstraße	Losseschule

Caldener Straße	Schule Am Warteberg
Carlo-Mierendorff-Straße	Schule Brückenhof/Nordshausen
Carlsdorfer Straße	Grundschule Harleshausen
Cauerstraße	Schule Bossental
Chamissostraße	Fasanenhofschule
Christbuchenstraße	
1-77 und 2-46	Ernst-Leinius-Schule
79-Ende und 58-Ende	Grundschule Kirchditmold
Christian-Beyer-Straße	Grundschule Harleshausen
Christian-Reul-Straße	Hupfeldschule
Christian-von-Rommel-Straße	Ernst-Leinius-Schule
Christophstraße	Unterneustädter Schule
Credéstraße	Dorothea-Viehmänn-Schule
Cuntzeweg	Grundschule Kirchditmold
Dachsbergstraße	Schule Am Heideweg
Dag-Hammarskjöld-Straße	Grundschule Kirchditmold
Dahlheimer Weg	Schule Eichwäldchen
Dalwigkstraße	Grundschule Kirchditmold
Damaschkebrücke	Auefeldschule
Damaschkestraße	
-bis zur Fulda	Auefeldschule
-ab Fulda bis Ende	Grundschule Waldau
Danziger Straße	Hupfeldschule
Daspelstraße	Grundschule Harleshausen
Däumling	Dorothea-Viehmänn-Schule
Dennhäuser Straße	Dorothea-Viehmänn-Schule
<i>Dessenborn</i>	<i>Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke</i>
Diagonale	Schule Am Wall
Diakonissenstraße	Herkuleschule
Die Freiheit	Schule Am Wall
Die Schlagd	Schule Am Wall
Diebachsweg	Schule Eichwäldchen
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	Schule Brückenhof/Nordshausen
Dilichweg	Schule Bossental
Dingelstedtstraße	Schule Königstor
Distelbreite	Ernst-Leinius-Schule
Dittershäuser Straße	Dorothea-Viehmänn-Schule
Döllbachstraße	Valentin-Traudt-Schule
Döncherain	Dorothea-Viehmänn-Schule
Döncheweg	Schule Am Heideweg
Dormannweg	Losseschule

Dörnbergstraße	Herkuleschule
Dornländerweg	Schule Brückenhof/Nordshausen
Dornröschenpfad	Dorothea-Viehmänn-Schule
Dorothea-Viehmänn-Straße	Dorothea-Viehmänn-Schule
<i>Dr.-Lilli-Jahn-Platz</i>	<i>Herkuleschule</i>
Drahtbrücke	Unterneustädter Schule
Drahtmühlenweg	Losseschule
Dresdener Straße	
bis Königinhofstraße	Unterneustädter Schule
ab Königinhofstraße bis TP 150.6	Losseschule
Drosselweg	Grundschule Harleshausen
Druselplatz	Schule Am Wall
Druseltalstraße	Schule Am Heideweg
Dryanderstraße	Grundschule Kirchditmold
Du-Ry-Straße	Friedrich-Wöhler-Schule
<i>E.T.A.-Hoffmann-Straße</i>	<i>Fasanenhofschule</i>
Ebereschenweg	Schule Bossental
Eberhardweg	Ernst-Leinius-Schule
Eberhard-Wildermuth-Straße	Auefeldschule
Eckenstückerweg	
1-21 und 2-18	Grundschule Kirchditmold
23-Ende und 20-Ende	Ernst-Leinius-Schule
Eckermannstraße	Fasanenhofschule
Eckhardsborn	Dorothea-Viehmänn-Schule
Ederweg	Schule Am Heideweg
Ehlener Straße	Schule Am Heideweg
Ehrstener Weg	Schule Jungfernkopf
Eibenweg	Schule Am Lindenberg
Eichbergweg	Schule Eichwäldchen
Eichenbergstraße	Schule Am Warteberg
Eichendorffstraße	Fasanenhofschule
Eichenhöfer Straße	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
Eichenrodstraße	Schule Brückenhof/Nordshausen
Eichholzweg	Schule Am Heideweg
Eichwaldstraße	
1-97 und 2-100	Losseschule
99-Ende und 102-Ende	Schule Eichwäldchen
Eifelweg	Fridjof-Nansen-Schule
Einbecker Straße	Losseschule
Eisenacher Straße	Unterneustädter Schule
Eisenbahnweg	Schule Jungfernkopf

Eisenhammerstraße	Schule Am Lindenberg
Eisenschmiede	
1-75 und 2-76	Fasanenhofschule
77- Ende und 78-Ende	Carl-Anton-Henschel-Schule
Elbeweg	Schule Am Heideweg
Elfbuchenstraße	Grundschule Harleshausen
Elgershäuser Straße	Schule Am Heideweg
<i>Elisabeth-Consbruch-Straße</i>	<i>Fridjof-Nansen-Schule</i>
<i>Elisabeth-Mara-Straße</i>	<i>Schule Am Heideweg</i>
<i>Elisabeth-Selbert-Promenade</i>	<i>Unterneustädter Schule</i>
Ellenbacher Straße	Losseschule
Ellerhofstraße	Auefeldschule
Elsässer Straße	Schule Am Heideweg
Elsterweg	Grundschule Harleshausen
Emilienstraße	
1-27 und 2-20	Friedrich-Wöhler-Schule
29-Ende und 22-Ende	Auefeldschule
Emmerichstraße	Schule Königstor
<i>Emmy-Noether-Straße</i>	<i>Grundschule Waldau</i>
Engelhardstraße	Valentin-Traudt-Schule
Enkebergweg	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
Entenanger	Schule Am Wall
Entenbühl	Schule Brückenhof/Nordshausen
Erfurter Straße	Losseschule
Erich-Klabunde-Straße	Auefeldschule
Erlenfeldanger	Schule Am Lindenberg
Erlenfeldweg	Schule Am Lindenberg
Erlenloch	Grundschule Harleshausen
Ernst-Krenek-Treppe	Friedrich-Wöhler-Schule
Ernst-Reuse-Straße	Ernst-Leinius-Schule
Ernst-Röttger-Straße	Fridjof-Nansen-Schule
Ernteweg	Dorothea-Viehmann-Schule
Erzbergerstraße	Schule Am Wall
Eschebergstraße	Grundschule Harleshausen
Eschenstruther Weg	Schule Am Lindenberg
Eschenweg	Schule Am Lindenberg
Escheroder Straße	Schule Eichwäldchen
Eschwegestraße	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
Esmarchstraße	Auefeldschule
Eugen-Richter-Straße	Fridjof-Nansen-Schule
Falderbaumstraße	Grundschule Waldau

Falkensteinstraße	Schule Schenkelsberg
Falkenweg	Grundschule Harleshausen
Fasanenweg	Schule Eichwäldchen
Faustmühlenweg	Schule Am Lindenberg
Fauststraße	Schule Bossental
Feerenstraße	Auefeldschule
Felchenstraße	Schule Brückenhof/Nordshausen
<i>Feldbachring</i>	<i>Grundschule Waldau</i>
Feldbergstraße	Schule Am Heideweg
Felix-Blumenfeld-Straße	Grundschule Harleshausen
Felsburgstraße	Schule Schenkelsberg
Fichtnerstraße	Carl-Anton-Henschel-Schule
Fiedlerstraße	Carl-Anton-Henschel-Schule
Fingerhutweg	Schule Jungfernkopf
Finkenloh	Ernst-Leinius-Schule
Firnsbachstraße	Schule Am Heideweg
Firnskuppenstraße	Grundschule Harleshausen
Fischerpfad	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
Fischhausweg	
Leipziger Straße bis zur Losse	Schule Am Lindenberg
von der Losse bis Eichwald	Schule Eichwäldchen
Fischmannstraße	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
Fladigenfeld	Grundschule Harleshausen
Fliederweg	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
Florentiner Platz	Friedrich-Wöhler-Schule
Fohlenäckerweg	Ernst-Leinius-Schule
Fontanestraße	Fasanenhofschule
Forstbachweg	Schule Am Lindenberg
Forstfeldstraße	Schule Am Lindenberg
Forsthaus Harleshausen	Grundschule Harleshausen
Frankenberger Straße	Valentin-Traudt-Schule
Frankenhäuser Straße	Schule Am Warteberg
Frankenstraße	Schule Am Heideweg
Frankfurter Straße	
1-77c und 2-84a	Friedrich-Wöhler-Schule
79-167 und 86-140a-d	Auefeldschule
169-Ende und 142-430	Dorothea-Viehmann-Schule
432-Ende	Schule Schenkelsberg
Frans-Hals-Straße	Friedrich-Wöhler-Schule
Franzgraben	Unterneustädter Schule
Franz-Rosenzweig-Anlage	Friedrich-Wöhler-Schule

Franzstraße	Grundschule Harleshausen
Franz-Treller-Straße	Hupfeldschule
Franz-Ulrich-Straße	Schule Königstor
Franz-Vetter-Straße	Hupfeldschule
Frasenweg	
1-29 und 2-20	Ernst-Leinius-Schule
31- Ende und 22-Ende	Schule Jungfernkopf
Fraunhoferstraße	Carl-Anton-Henschel-Schule
Freiherr-vom-Stein-Straße	Herkuleschule
Freiligrathstraße	Fasanenhofschule
Freudenthalstraße	Schule Eichwäldchen
<i>Frieda-Sichel-Weg</i>	<i>Ernst-Leinius-Schule</i>
Friedenstraße	Hupfeldschule
Friedrich-Ebert-Straße	
1-127 und 2-106	Schule Königstor
129-241 und 108-160	Herkuleschule
243- Ende und 162-Ende	Grundschule Kirchditmold
Friedrich-Engels-Straße	Schule Königstor
Friedrich-Fennel-Straße	Grundschule Harleshausen
Friedrich-Naumann-Straße	Schule Am Heideweg
Friedrichsbrücker Straße	Carl-Anton-Henschel-Schule
Friedrichsplatz	Friedrich-Wöhler-Schule
Friedrichsstraße	
1-23 und 2-20	Schule Königstor
25-Ende und 22-Ende	Friedrich-Wöhler-Schule
Friedrich-Wöhler-Straße	Carl-Anton-Henschel-Schule
Fritz-Heckmann-Weg	Grundschule Harleshausen
Fritzlarer Straße	Valentin-Traudt-Schule
Fröbelstraße	Hupfeldschule
Frommershäuser Straße	Schule Am Warteberg
Fuchsgasse	Unterneustädter Schule
Fuchsküppelweg	Grundschule Harleshausen
Fuhrmannsbreite	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
Fuldaue	Grundschule Waldau
Fuldablick	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
Fuldabrücke	Unterneustädter Schule
Fuldatalstraße	
1-17 und 2-10c	Unterneustädter Schule
21-Ende und 12a-Ende	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
Fünffensterstraße	
1-Ende und 18-Ende	Friedrich-Wöhler-Schule

1-4 bis 16	Schule Königstor
Gabelsbergerstraße	Schule Königstor
Gahrenbergstraße	Schule Am Warteberg
<i>Gala-Metzner-Platz</i>	<i>Grundschule Kirchditmold</i>
Gänseweide	Schule Brückenhof/Nordshausen
Garde-du-Corps-Straße	Friedrich-Wöhler-Schule
Gartenstraße	Unterneustädter Schule
Gärtnerplatzbrücke	Friedrich-Wöhler-Schule
Gaußstraße	Grundschule Kirchditmold
Gecksbergstraße	Schule Eichwäldchen
Geibelstraße	Schule Königstor
Geilebachweg	Grundschule Harleshausen
Gellertstraße	Fasanenhofschule
Gelnhäuser Straße	Valentin-Traudt-Schule
Georg-Fladung-Straße	Dorothea-Viehmann-Schule
Georg-Forster-Straße	Schule Am Wall
Georg-Stock-Platz	Hupfeldschule
Georg-Thöne-Straße	Auefeldschule
Gerhart-Hauptmann-Straße	Dorothea-Viehmann-Schule
Gerlandstraße	Grundschule Kirchditmold
Germaniastraße	
1-Ende und 2-14	Herkuleschule
16-Ende	Schule Königstor
Geröderweg	Grundschule Kirchditmold
Gersdorfstraße	Auefeldschule
Gerstäckerstraße	Schule Am Heideweg
Geysostraße	Herkuleschule
Giesenallee	Dorothea-Viehmann-Schule
Gießbergstraße	Schule Am Wall
Gilsastraße	Grundschule Kirchditmold
Ginsterweg	Schule Bossental
Gladiolenweg	Grundschule Harleshausen
Gleiwitzer Straße	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
Glockenblumenweg	Grundschule Harleshausen
Glockenbruchweg	Fridjof-Nansen-Schule
Glöcknerpfad	
von Korbacher Str. bis An der Turnhalle 9	Dorothea-Viehmann-Schule
von An der Turnhalle 9 bis Ende	Fridjof-Nansen-Schule
Glogauer Straße	Grundschule Waldau
Gnadenweg	Schule Am Heideweg
Gobietstraße	Grundschule Waldau

Goethestern

Goethestraße

1-43 und 2-44

45-Ende und 46-Ende

Goldbergstraße

Goldregenweg

Goldsternweg

Görlitzer Straße

Gottfried-Keller-Straße

Gottfried-Trippel-Straße

Göttinger Straße

Gottlieb-Kellner-Straße

Gottschalkstraße

Gottstreustraße

Graben

Graf-Bernadotte-Platz

Gräfestraße

1-25 und 2-24

29-Ende und 26-Ende

Graf-Haeseler-Straße

Graßweg

Graue Katze

Graustraße

Grebensteiner Straße

Grebenstraße

Grenzweg

Grillparzerstraße

Großalmeroder Straße

Große Rosenstraße

Grubenrain

Grüner Waldweg

Grüner Weg

Grunnelbachstraße

Gudensberger Straße

Güntersloh

Gustav-Mahler-Treppe

Gut Kragenhof

Gutenbergstraße

Haardtweg

Haarmannweg

Habichtsforstweg

Herkuleschule

Schule Königstor

Herkuleschule

Fasanenhofschule

Schule Bossental

Schule Jungfernkopf

Grundschule Waldau

Fasanenhofschule

Dorothea-Viehmann-Schule

Losseschule

Ernst-Leinius-Schule

Schule Am Wall

Carl-Anton-Henschel-Schule

Schule Am Wall

Grundschule Kirchditmold

Hupfeldschule

Auefeldschule

Dorothea-Viehmann-Schule

Auefeldschule

Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke

Grundschule Kirchditmold

Carl-Anton-Henschel-Schule

Grundschule Harleshausen

Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke

Fasanenhofschule

Losseschule

Schule Am Wall

Schule Brückenhof/Nordshausen

Hupfeldschule

Schule Am Wall

Dorothea-Viehmann-Schule

Valentin-Traudt-Schule

Schule Jungfernkopf

Friedrich-Wöhler-Schule

Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke

Schule Am Wall

Ernst-Leinius-Schule

Fasanenhofschule

Schule Am Heideweg

Habichtswalder Straße	Grundschule Kirchditmold
Hafenbrücke	Unterneustädter Schule
Hafenstraße	Unterneustädter Schule
Haferpfad	Grundschule Kirchditmold
Hainbuchenstraße	Grundschule Harleshausen
Halitplatz	Carl-Anton-Henschel-Schule
Hangarsteinstraße	Ernst-Leinius-Schule
<i>Hannah-Arendt-Straße</i>	<i>Schule Brückenhof/Nordshausen</i>
Hansastraße	Herkuleschule
Hans-Böckler-Straße	Auefeldschule
Hanseatenweg	Schule Am Wall
<i>Hänsel-und-Gretel-Weg</i>	<i>Dorothea-Viehmann-Schule</i>
Hans-Leistikow-Straße	Fridjof-Nansen-Schule
Hans-Pfitzner-Straße	Grundschule Harleshausen
Hans-Römhild-Straße	Grundschule Harleshausen
Hans-Sautter-Straße	Dorothea-Viehmann-Schule
Hans-Soeder-Straße	Fridjof-Nansen-Schule
Hansteinstraße	Hupfeldschule
Hardenbergstraße	Schule Königstor
Harleshäuser Straße	
1-75 und 2-60a	Grundschule Kirchditmold
64-74	Ernst-Leinius-Schule
85- Ende und 88-Ende	Grundschule Harleshausen
Harnackstraße	Grundschule Kirchditmold
Haroldplatz	Grundschule Harleshausen
Haroldstraße	Ernst-Leinius-Schule
Hartwigstraße	Unterneustädter Schule
Harzweg	Fridjof-Nansen-Schule
Haskarlweg	Grundschule Kirchditmold
Hasselweg	Schule Am Heideweg
Hasserodtstraße	
1-23 und 2-24	Grundschule Kirchditmold
25-Ende und 26-Ende	Ernst-Leinius-Schule
Hauffstraße	Fasanenhofschule
Hausmannstraße	Grundschule Waldau
Havelweg	Schule Am Heideweg
Haydnstraße	Auefeldschule
Hebbelstraße	Fasanenhofschule
Heckenbreite	Ernst-Leinius-Schule
Heckenpfad	
1-15 und 2-14	Dorothea-Viehmann-Schule

17-Ende und 16-Ende	Fridjof-Nansen-Schule
Heckershäuser Straße	Carl-Anton-Henschel-Schule
Heckerstraße	Friedrich-Wöhler-Schule
Heckerswiesenstraße	Dorothea-Viehmann-Schule
Hedwigstraße	Schule Am Wall
Heerstraße	Grundschule Kirchditmold
Hegelsbergstraße	Carl-Anton-Henschel-Schule
Hegelweg	Friedrich-Wöhler-Schule
Heidenkopfstraße	Schule Am Lindenberg
Heidenküppelweg	Grundschule Harleshausen
Heideweg	Schule Am Heideweg
Heiligenbergstraße	Fridjof-Nansen-Schule
Heiligenröder Straße	
1-55	Losseschule
57-Ende und 2-Ende	Schule Eichwäldchen
Heiligentriech	Schule Eichwäldchen
Heilsberger Straße	Auefeldschule
Heimradstraße	Ernst-Leinius-Schule
Heinemannstraße	Grundschule Kirchditmold
Heinrich-Albert-Straße	Schule Am Heideweg
Heinrich-Bertelmann-Straße	Hupfeldschule
Heinrich-Heine-Straße	Auefeldschule
Heinrich-Hertz-Straße	Grundschule Waldau
Heinrich-Hesse-Straße	Schule Am Warteberg
Heinrich-Lauterbach-Straße	Fridjof-Nansen-Schule
Heinrich-Pierson-Straße	Schule Schenkelsberg
Heinrich-Plett-Straße	Schule Brückenhof/Nordshausen
Heinrich-Schütz-Allee	
1-183 und 2-56	Schule Am Heideweg
185-303 und 58-300	Fridjof-Nansen-Schule
305-Ende und 302-Ende	Dorothea-Viehmann-Schule
Heinrich-Steul-Straße	Schule Am Lindenberg
Heinrichstraße	Schule Am Wall
Heinrich-Tessenow-Straße	Fridjof-Nansen-Schule
Heinrich-Wimmer-Straße	Schule Am Heideweg
Heinrich-Zille-Straße	Dorothea-Viehmann-Schule
Heisestraße	Ernst-Leinius-Schule
Helene-Lange-Straße	Auefeldschule
Helfensteinstraße	Schule Am Warteberg
Helleböhnweg	Fridjof-Nansen-Schule
Hellebrechtsweg	Grundschule Kirchditmold

Hellmut-von-Gerlach-Straße	Auefeldschule
Helmarshäuser Straße	Grundschule Harleshausen
Helmholtzstraße	Carl-Anton-Henschel-Schule
Helsaer Straße	Schule Eichwäldchen
Henkelstraße	Carl-Anton-Henschel-Schule
Henner-Piffendeckel-Platz	Carl-Anton-Henschel-Schule
Henschelplatz	Carl-Anton-Henschel-Schule
Henschelstraße	Schule Am Wall
Hentzestraße	Hupfeldschule
Herderstraße	Fasanenhofschule
Herkulesstraße	
1-15 und 2-16	Schule Königstor
17-63 und 18-32	Herkuleschule
69-Ende	Hupfeldschule
Herlebergweg	
1-23 und 2-32	Grundschule Kirchditmold
25-Ende und 34-Ende	Ernst-Leinius-Schule
Hermann-Bücher-Straße	Grundschule Waldau
Hermann-Mattern-Straße	Fridjof-Nansen-Schule
Hermann-Schafft-Weg	Grundschule Kirchditmold
Hermannstraße	Schule Königstor
Herrenwiesen	Grundschule Kirchditmold
Hersfelder Straße	Valentin-Traudt-Schule
Herwigsmühlenweg	Losseschule
Heßbergstraße	Grundschule Kirchditmold
Hessenallee	Grundschule Kirchditmold
Heubnerstraße	Hupfeldschule
Heupelsbergweg	Schule Am Lindenberg
Heußnerstraße	Valentin-Traudt-Schule
Hildebrandstraße	Schule Bossental
Hildegard-von-Bingen-Straße	Fridjof-Nansen-Schule
Himmelsgasse	Grundschule Harleshausen
Hinter dem Fasanenhof	
2-26	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
1-Ende und 28-Ende	Schule Bossental
Hinter den Heyhöfen	Schule Schenkelsberg
Hinter den Trieschhöfen	Grundschule Harleshausen
Hinter der Brücke	Schule Schenkelsberg
Hinter der Komödie	Schule Königstor
Hinter der Pforte	Schule Brückenhof/Nordshausen
<i>Hiroshima-Ufer</i>	<i>Friedrich-Wöhler-Schule</i>

Hirschbergstraße	Schule Eichwäldchen
Hirtenweg	Grundschule Harleshausen
Hirzsteinstraße	Schule Am Heideweg
Hochzeitsweg	Grundschule Kirchditmold
Hoffmann-von-Fallersleben-Straße	Schule Am Wall
Hohefeldstraße	Schule Brückenhof/Nordshausen
Hoheneicher Straße	Schule Am Warteberg
Hohenkirchener Straße	Schule Am Warteberg
Hohes Gras	Schule Am Heideweg
Höheweg	
1-19 und 2-20	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
21-Ende und 22-Ende	Schule Bossental
Hohlesteinstraße	Grundschule Harleshausen
Hohnemannstraße	
1-29 und 2-24	Grundschule Kirchditmold
31-Ende und 26-Ende	Ernst-Leinius-Schule
<i>Holger-Börner-Platz</i>	<i>Herkuleschule</i>
Holländische Straße	
1-75 und 2-70	Schule Am Wall
77-Ende und 72-Ende	Carl-Anton-Henschel-Schule
Holländischer Platz	Schule Am Wall
Holunderstraße	Ernst-Leinius-Schule
Holzgarten	Fridjof-Nansen-Schule
Holzhäuser Straße	Schule Am Warteberg
Holzmarkt	Unterneustädter Schule
Hopfenbergweg	Schule Eichwäldchen
Hörnebachweg	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
<i>Horst-Dieter-Jordan-Straße</i>	<i>Dorothea-Viehmann-Schule</i>
Hufelandweg	Hupfeldschule
Hügelweg	Schule Schenkelsberg
Hugenottenstraße	Friedrich-Wöhler-Schule
Hugo-Preuß-Straße	Schule Am Heideweg
Hühnerbergweg	Grundschule Harleshausen
Humboldtstraße	Friedrich-Wöhler-Schule
Hummelweg	Schule Bossental
Hünfelder Straße	Valentin-Traudt-Schule
Hunrodstraße	Schule Am Heideweg
Hunsrückstraße	Fridjof-Nansen-Schule
Hupfeldstraße	Hupfeldschule
Huthstraße	Losseschule
Hüttenbergstraße	Schule Am Heideweg

Huttenplatz	Herkuleschule
Huttenstraße	
1-7 und 2-4	Hupfeldschule
zwischen Herkulesstraße und Goethestraße	Herkuleschule
Igelsburgstraße	Ernst-Leinius-Schule
Ihringshäuser Straße	
2	Unterneustädter Schule
1-Ende	Fasanenhofschule
4-Ende	Schule Bossental
Im Ährenfeld	
1-39 und 2-14	Dorothea-Viehmann-Schule
41-Ende und 16-Ende	Schule Schenkelsberg
Im Baumhof	Grundschule Harleshausen
Im Bodden	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
Im Boddenfeld	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
Im Bornhof	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
Im Bossental	
1-39 und 2-40	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
41-Ende und 42-Ende	Schule Bossental
Im Druseltal	Schule Am Heideweg
Im Eichenhof	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
Im Feldbach	Schule Brückenhof/Nordshausen
Im Flatich	Schule Brückenhof/Nordshausen
Im Füllchen	Schule Schenkelsberg
Im Grund	Grundschule Harleshausen
Im Kampe	Schule Am Warteberg
Im Krauthof	Grundschule Harleshausen
Im Kreutzhof	Grundschule Waldau
Im Lampert	Dorothea-Viehmann-Schule
Im Lohre	Schule Schenkelsberg
Im Lückenrod	Grundschule Harleshausen
Im Molkengrund	Schule Jungfernkopf
Im Plutsch	Schule Jungfernkopf
Im Rosental	Schule Am Heideweg
Im Triesch	Schule Schenkelsberg
Im Weidengarten	Grundschule Kirchditmold
Im Wiesengrund	Dorothea-Viehmann-Schule
Im Windenfeld	Dorothea-Viehmann-Schule
Immenhäuser Straße	Grundschule Harleshausen
In den Steinern	Schule Brückenhof/Nordshausen
In der Hofstatt	Dorothea-Viehmann-Schule

Inselweg	Losseschule
Jäckhstraße	Hupfeldschule
Jägerstraße	Schule Am Wall
Jahnstraße	Unterneustädter Schule
Jakobsgasse	Losseschule
Jasminweg	Schule Bossental
Jean-Sibelius-Straße	Grundschule Harleshausen
<i>Johanna-Vogt-Straße</i>	<i>Fridjof-Nansen-Schule</i>
<i>Johanna-Waescher-Straße</i>	<i>Fridjof-Nansen-Schule</i>
Johann-Christian-Eberle-Straße	Dorothea-Viehmann-Schule
Johannesstraße	Friedrich-Wöhler-Schule
Johann-Hermann-Schein-Straße	Schule Am Heideweg
<i>Johann-Heugel-Weg</i>	<i>Schule Am Wall</i>
Johann-Jakoby-Straße	Schule Am Heideweg
<i>Johann-Sebastian-Bach-Straße</i>	<i>Dorothea-Viehmann-Schule</i>
John-F.-Kennedy-Straße	Ernst-Leinius-Schule
Jordanstraße	Schule Königstor
Josef-Fischer-Straße	Carl-Anton-Henschel-Schule
<i>Joseph-Beuys-Straße</i>	<i>Schule Am Wall</i>
Josephstraße	Unterneustädter Schule
Jugendheimstraße	Schule Schenkelsberg
Julienstraße	Friedrich-Wöhler-Schule
Julie-von-Kästner-Straße	Fridjof-Nansen-Schule
Julius-Leber-Straße	Schule Schenkelsberg
Jussowstraße	Schule Bossental
Kalkbergweg	Schule Am Lindenberg
Kampwiesenweg	Schule Jungfernkopf
Kantstraße	Auefeldschule
Kanzelweg	Schule Jungfernkopf
Kapellenweg	Grundschule Kirchditmold
<i>Karl-Bernhardi-Straße</i>	<i>Friedrich-Wöhler-Schule</i>
Karl-Bippig-Platz	Grundschule Harleshausen
<i>Karl-Branner-Brücke</i>	<i>Unterneustädter Schule</i>
Karl-Hilmes-Straße	Schule Schenkelsberg
Karl-Kaltwasser-Straße	Hupfeldschule
Karl-Marx-Platz	Schule Königstor
Karlsbader Straße	Dorothea-Viehmann-Schule
Karlsbergstraße	Grundschule Harleshausen
Karl-Schäfer-Straße	Schule Bossental
Karlshafener Straße	Grundschule Harleshausen
Karl-Sömmer-Straße	Grundschule Harleshausen

Karlsplatz	Friedrich-Wöhler-Schule
Karolinenstraße	Carl-Anton-Henschel-Schule
Karthäuserstraße	Schule Königstor
Kasseler Straße	Grundschule Waldau
Kasselfeld	Grundschule Kirchditmold
Kastanienweg	Schule Am Lindenberg
Kastenalsgasse	Schule Am Wall
Käthe-Kollwitz-Straße	Dorothea-Viehmann-Schule
Kattenstraße	Herkuleschule
Kaufunger Straße	Unterneustädter Schule
Kaulbachstraße	Schule Bossental
Kaulenbergstraße	Schule Am Heideweg
Kaupertweg	Grundschule Kirchditmold
Keilsbergstraße	Schule Schenkelsberg
Kellermannstraße	
2-6a	Unterneustädter Schule
1-Ende und 8-Ende	Schule Bossental
Kellerwaldweg	Fridjof-Nansen-Schule
Keplerstraße	Carl-Anton-Henschel-Schule
Kesselbreite	Schule Jungfernkopf
Kettelerstraße	Auefeldschule
Kettengasse	Schule Am Wall
Kiefernweg	Schule Jungfernkopf
Kimpelstraße	Auefeldschule
<i>Kinderwiesenweg</i>	<i>Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke</i>
Kirchbergstraße	Schule Schenkelsberg
Kirchditmolder Straße	Grundschule Kirchditmold
Kirchgasse	Losseschule
Kirchhainer Straße	Valentin-Traudt-Schule
Kirchplatz	Schule Jungfernkopf
Kirchstraße	Schule Am Heideweg
Kirchtalstraße	Grundschule Harleshausen
Kirchweg	
1-41 und 2-48	Hupfeldschule
43-Ende und 50-Ende	Herkuleschule
Kleebreite	Grundschule Kirchditmold
Kleine Rosenstraße	Schule Am Wall
Kleiner Holzweg	Hupfeldschule
Kleiststraße	Unterneustädter Schule
Klenzestraße	Schule Bossental
Kleypfadstraße	Schule Schenkelsberg

Klinikstraße	Grundschule Harleshausen
Klosterwiese	Schule Brückenhof/Nordshausen
Knallhütter Straße	Dorothea-Viehmänn-Schule
Knaustwiesen	Grundschule Kirchditmold
Knickhecke	Dorothea-Viehmänn-Schule
Knorrstraße	Dorothea-Viehmänn-Schule
Knüllweg	Fridjof-Nansen-Schule
Knutzenstraße	Carl-Anton-Henschel-Schule
Koboldstraße	Schule Bossental
Kochstraße	Hupfeldschule
Kohlenstraße	Hupfeldschule
Kolitzstraße	Schule Bossental
Kölnische Straße	
1-23 und 2-26	Schule Am Wall
25-147 und 28-144	Schule Königstor
149-187	Herkuleschule
189-Ende und 146-Ende	Grundschule Kirchditmold
Kolpingstraße	Schule Am Lindenberg
Königinhofstraße	Losseschule
Königsberger Straße	Auefeldschule
Königsplatz	Schule Am Wall
Königstor	Schule Königstor
Konrad-Adenauer-Straße	Schule Am Heideweg
Konrad-Zuse-Straße	Grundschule Waldau
Koppelweg	Dorothea-Viehmänn-Schule
Korbacher Straße	
1-95 und 2-104	Dorothea-Viehmänn-Schule
97-Ende und 106-Ende	Schule Brückenhof/Nordshausen
Kornblumenweg	Schule Jungfernkopf
Körnerstraße	Unterneustädter Schule
Kragenhöfer Straße	Schule Am Wartenberg
Krähhahnstraße	Schule Am Heideweg
Krappgarten	Dorothea-Viehmänn-Schule
Krautäckerstraße	Ernst-Leinius-Schule
Kreuzstraße	Unterneustädter Schule
Kronenackerstraße	Schule Schenkelsberg
Kronenstraße	Grundschule Harleshausen
Krügerstraße	Grundschule Kirchditmold
Kuckucksweg	Grundschule Harleshausen
Kuhbergstraße	Schule Am Heideweg
Kunigundishof	Losseschule

Kunoldstraße	Grundschule Kirchditmold
1-25 und 2-26	Schule Am Heideweg
29-Ende und 32-Ende	Schule Am Heideweg
Küperweg	Schule Am Lindenberg
Kupferhammerstraße	
Kurfürstenstraße	
1-Ende	Schule Königstor
2-Ende	Schule Am Wall
Kurhausstraße	Schule Am Heideweg
Kurt-Kersten-Platz	Auefeldschule
Kurt-Schumacher-Straße	Schule Am Wall
Kurt-Wolters-Straße	Schule Am Wall
Kurze Erlen	Schule Schenkelsberg
Kurze Straße	Unterneustädter Schule
Lahnweg	Schule Am Heideweg
Lambertweg	Schule Jungfernkopf
Landaustraße	Friedrich-Wöhler-Schule
Landgraf-Karl-Straße	Schule Am Heideweg
Landgraf-Philipps-Platz	Schule Am Wall
Lange Straße	Grundschule Kirchditmold
Langenbeckstraße	Auefeldschule
Langenhofsweg	Dorothea-Viehmänn-Schule
Lassallestraße	Herkuleschule
Leibnizstraße	Auefeldschule
Leimbornstraße	Dorothea-Viehmänn-Schule
Leipziger Platz	Losseschule
Leipziger Straße	
1-103 und 2-84	Unterneustädter Schule
105-287 und 86-238	Losseschule
287a-Ende und 240-Ende	Schule Am Lindenberg
Lenaustraße	Fasanenhofschule
Lenoirstraße	Schule Königstor
Leonhard-Lechner-Straße	Schule Am Heideweg
Lerchenfeldstraße	Grundschule Harleshausen
Lessingstraße	Schule Königstor
Leuschnerstraße	
1-75 und 2-68	Dorothea-Viehmänn-Schule
77-Ende und 70-Ende	Fridjof-Nansen-Schule
Lewalterstraße	Auefeldschule
Liebigstraße	Schule Wall
Liegnitzer Straße	Grundschule Waldau

Lilienthalstraße	Grundschule Waldau
Lilienweg	Grundschule Harleshausen
Lindenbergstraße	
von 1 bis Wahlebach und von 2 bis Wahlebach	Schule Am Lindenberg
vom Wahlebach bis Ende	Grundschule Waldau
Lindenhöher Weg	Schule Am Lindenberg
Lindenstraße	Schule Am Heideweg
Linderweg	Schule Bossental
Linsweg	Schule Bossental
Lippoldsberger Straße	Grundschule Harleshausen
Lise-Meitner-Straße	Grundschule Waldau
<i>Lohbergweg</i>	<i>Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke</i>
Lohfeldener Weg	Schule Am Lindenberg
Lohmühlenweg	Losseschule
Lönsstraße	Fasanenhofschule
<i>Lore-Klitsch-Weg</i>	<i>Unterneustädter Schule</i>
Loßbergstraße	Grundschule Kirchditmold
Lossestraße	Losseschule
Lothringer Straße	Schule Am Heideweg
Löwenburgstraße	Schule Am Heideweg
Lüderitzstraße	Schule Am Lindenberg
Lüdersweg	Schule Schenkelsberg
Ludwig-Erhard-Straße	Fridjof-Nansen-Schule
Ludwig-Massie-Straße	Dorothea-Viehmann-Schule
Ludwig-Mohr-Straße	Schule Königstor
Ludwig-Mond-Straße	Auefeldschule
Ludwigstraße	Schule Am Wall
Ludwig-von-Wildungen-Straße	Schule Jungfernkopf
<i>Luisse-Greger-Weg</i>	<i>Schule Am Heideweg</i>
Luisenplatz	Schule Königstor
Luisenstraße	Schule Königstor
Lutherplatz	Schule Am Wall
Lutherstraße	Schule Am Wall
<i>Lyceumsplatz</i>	<i>Friedrich-Wöhler-Schule</i>
Lynckerstraße	Ernst-Leinius-Schule
Magazinstraße	
1-19 und 2-20	Schule Am Wall
22-Ende	Unterneustädter Schule
Maiglöckchenweg	Schule Jungfernkopf
Mainweg	Schule Am Heideweg
Malsburgstraße	Herkuleschule

Malsfelder Straße	Valentin-Traudt-Schule
Marbachsweg	Fridjof-Nansen-Schule
Marburger Straße	Valentin-Traudt-Schule
<i>Märchenplatz</i>	<i>Dorothea-Viehmann-Schule</i>
Märchenweg	Dorothea-Viehmann-Schule
Marie-Calm-Straße	Fridjof-Nansen-Schule
Marie-Curie-Straße	Grundschule Waldau
Marienburger Straße	Auefeldschule
Mariendorfer Straße	Carl-Anton-Henschel-Schule
Marienstraße	Friedrich-Wöhler-Schule
Marställer Platz	Schule Am Wall
Martin-Schrenk-Straße	Grundschule Waldau
Martinsplatz	Schule Am Wall
Martinstraße	Unterneustädter Schule
Mattenbergstraße	Schule Schenkelsberg
Mauerstraße	Schule Am Wall
Maulbeerplantage	Unterneustädter Schule
Max-Mayr-Platz	Valentin-Traudt-Schule
Max-Planck-Straße	Schule Am Heideweg
Maybachstraße	Valentin-Traudt-Schule
Mayenfeldstraße	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
Mecklenburger Straße	Schule Am Heideweg
Meierstraße	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
Meisenstraße	Grundschule Harleshausen
Meißnerstraße	Fridjof-Nansen-Schule
Mellerswiesen	Schule Bossental
Melsunger Straße	Losseschule
Memelweg	Schule Am Heideweg
Mendelssohn-Bartholdy-Straße	Dorothea-Viehmann-Schule
Menzelstraße	
1-17 und 2-20	Friedrich-Wöhler-Schule
19-Ende und 22-Ende	Auefeldschule
Mercedesplatz	Carl-Anton-Henschel-Schule
Mergellstraße	Grundschule Kirchditmold
Metzelsteinstraße	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
Meysenbugstraße	Herkuleschule
Michael-Schnabrigh-Straße	Schule Schenkelsberg
Michelskopfweg	Schule Am Lindenberg
Michelswiesenweg	Schule Am Heideweg
Milchlingstraße	Friedrich-Wöhler-Schule
<i>Minna-Bernst-Straße</i>	<i>Fridjof-Nansen-Schule</i>

Miramstraße	Losseschule
Mittelbinge	Grundschule Kirchditmold
Mittelfeldstraße	Valentin-Traudt-Schule
Mittelgasse	Schule Am Wall
Mittelring	Fasanenhofschule
Mittlerer Käseweg	Schule Am Lindenberg
Mohnblumenweg	Schule Jungfernkopf
Mombachstraße	
1-33 und 2-16	Schule Am Wall
35-83 und 18-90	Carl-Anton-Henschel-Schule
85-Ende und 92-Ende	Valentin-Traudt-Schule
Mommenröder Straße	Schule Am Warteberg
Mönchebergstraße	
1-39 und 2-46	Schule Am Wall
41-Ende und 48-Ende	Fasanenhofschule
Mönchehofstraße	Schule Am Warteberg
Monteverdisträße	Schule Am Heideweg
Mörikestraße	Fasanenhofschule
Moritzstraße	Schule Am Wall
Moselweg	Schule Am Heideweg
Mosenthalstraße	Schule Am Wall
Motzstraße	Schule Königstor
Mozartstraße	Auefeldschule
Mühlbachweg	Schule Am Heideweg
Mühlengasse	Unterneustädter Schule
Mulangstraße	Schule Am Heideweg
Mülhäuser Platz	Fasanenhofschule
Müllergasse	Schule Am Wall
Mündener Straße	Losseschule
<i>Murhardpark</i>	<i>Friedrich-Wöhler-Schule</i>
Murhardstraße	Schule Königstor
Nahlstraße	Schule Königstor
Narzissenweg	Grundschule Harleshausen
Naumburger Straße	Valentin-Traudt-Schule
Nebelthaustraße	Schule Königstor
Neckarweg	Schule Am Heideweg
Neidenburger Straße	Hupfeldschule
Neißeweg	Schule Am Heideweg
Nelkenweg	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
Neue Fahrt	Friedrich-Wöhler-Schule
Neue Mühle	Dorothea-Viehmänn-Schule

Neue Straße	Dorothea-Viehmann-Schule
Niederfeldstraße	Grundschule Harleshausen
Niedervellmarer Straße	Schule Am Warteberg
Niederwaldstraße	Schule Am Heideweg
Nienhagener Straße	Schule Eichwäldchen
Niestetalweg	Losseschule
Nora-Platiel-Straße	Schule Am Wall
Nordshäuser Straße	Schule Am Heideweg
Nürnberger Straße	Grundschule Waldau
Nußallee	Grundschule Kirchditmold
Oberbinge	Grundschule Kirchditmold
Obere Bornwiesenstraße	Schule Brückenhof/Nordshausen
Obere Karlsstraße	Friedrich-Wöhler-Schule
Obere Königsstraße	
1-5	Schule Königstor
7-Ende und 2-Ende	Friedrich-Wöhler-Schule
Oberer Nordendweg	Schule Jungfernkopf
Oberste Gasse	Schule Am Wall
Obervellmarer Straße	Grundschule Harleshausen
Oberzwehrener Straße	
1-83 und 2-30	Schule Schenkelsberg
85-Ende und 32-Ende	Schule Brückenhof/Nordshausen
Ochsenallee	Grundschule Kirchditmold
Ochshäuser Straße	
1-49 und 2-18	Losseschule
51-Ende und 20-Ende	Schule Am Lindenberg
Odenbergstraße	Schule Schenkelsberg
Odenwaldstraße	Schule Am Heideweg
Öderaner Straße	Losseschule
Oderweg	Schule Am Heideweg
Oestmannstraße	Carl-Anton-Henschel-Schule
Oetkerstraße	Hupfeldschule
Olebachweg	Losseschule
Olgastraße	Herkuleschule
Ölmühlenweg	Unterneustädter Schule
Opernplatz	Friedrich-Wöhler-Schule
Opernstraße	Friedrich-Wöhler-Schule
Opferberg	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
Opferrain	Dorothea-Viehmann-Schule
Orchideenweg	Grundschule Harleshausen
Ortelsburger Straße	Auefeldschule

Oskar-Gebhardt-Weg

Oskarstraße

Ossenplatz

Osterbachweg

Osterholzstraße

Ostring

Otto-Bähr-Straße

Otto-Braun-Straße

Otto-Fuhr-Straße

Otto-Haesler-Straße

Otto-Hahn-Straße

Ottostraße

Pangesweg

Panoramaweg

Papinplatz

Pappenheimstraße

Park an der Schleuse

Parkstraße

Paul-Heidelbach-Straße

Paul-Nagel-Straße

Paul-Pfetzung-Straße

Paul-Schneider-Straße

Payerstraße

Perlengasse

Pestalozzistraße

Pettenkoferstraße

Pfannkuchstraße

Pfarrstraße

Pfeifferstraße

Pferdemarkt

Pfingstweide

Philippinenhöfer Weg

Philippistraße

Philosophenweg

Pideritstraße

Pielhofstraße

Platanenweg

Platz der Deutschen Einheit

Platz des Gedenkens

Plüschowstraße

Poststraße

Fridjof-Nansen-Schule

Unterneustädter Schule

Grundschule Harleshausen

Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke

Losseschule

Unterneustädter Schule

Ernst-Leinius-Schule

Hupfeldschule

Dorothea-Viehmann-Schule

Fridjof-Nansen-Schule

Grundschule Waldau

Schule Am Wall

Schule Am Heideweg

Schule Am Heideweg

Friedrich-Wöhler-Schule

Grundschule Kirchditmold

Unterneustädter Schule

Schule Königstor

Dorothea-Viehmann-Schule

Auefeldschule

Carl-Anton-Henschel-Schule

Dorothea-Viehmann-Schule

Schule Am Lindenberg

Dorothea-Viehmann-Schule

Herkuleschule

Hupfeldschule

Friedrich-Wöhler-Schule

Losseschule

Hupfeldschule

Schule Am Wall

Losseschule

Schule Am Warteberg

Valentin-Traudt-Schule

Friedrich-Wöhler-Schule

Ernst-Leinius-Schule

Grundschule Waldau

Schule Am Lindenberg

Unterneustädter Schule

Schule Am Heideweg

Auefeldschule

Schule Am Wall

Praetoriusweg	Schule Am Heideweg
Preserweg	Schule Jungfernkopf
Pulvermühlenweg	Unterneustädter Schule
<i>Quelbergweg</i>	<i>Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke</i>
Quellbachweg	Fasanenhofschule
Quellenstraße	Dorothea-Viehmann-Schule
Quellhofstraße	Carl-Anton-Henschel-Schule
Querallee	Schule Königstor
Quiddestraße	Auefeldschule
Raabestraße	Grundschule Kirchditmold
Radestraße	
1-65 und 2-40	Schule Am Lindenberg
67-Ende und 42-Ende	Grundschule Waldau
Raiffeisenstraße	Dorothea-Viehmann-Schule
Rainbrunnenweg	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
<i>Rainer-Dierichs-Platz</i>	<i>Schule Königstor</i>
Rammelsbergstraße	Grundschule Kirchditmold
Rasentallee	Grundschule Harleshausen
Rastebergweg	Schule Eichwäldchen
Rathenauplatz	Schule Königstor
Rauchstraße	Schule Bossental
Rauschenberger Straße	Losseschule
Rebhuhnweg	Schule Eichwäldchen
Regentenstraße	Grundschule Kirchditmold
Reginastraße	Schule Königstor
Reichenberger Straße	Dorothea-Viehmann-Schule
Reiherweg	Grundschule Harleshausen
Reisstraße	Grundschule Kirchditmold
Rembrandtstraße	Friedrich-Wöhler-Schule
Rengershäuser Straße	Schule Schenkelsberg
Renthof	Schule Am Wall
Reuterstraße	Schule Am Wall
Rheinweg	Schule Am Heideweg
Rhönplatz	Fridjof-Nansen-Schule
Rhönstraße	Fridjof-Nansen-Schule
Richard-Roosen-Straße	Grundschule Waldau
Richard-Strauß-Straße	Grundschule Harleshausen
Richard-Wagner-Straße	Auefeldschule
Richardweg	Schule Königstor
Richtweg	Schule Schenkelsberg
Rieckstraße	Schule Am Heideweg

Riedelstraße	Grundschule Kirchditmold
Riedeselstraße	Grundschule Kirchditmold
Riedwiesen	Grundschule Kirchditmold
Rinaldstraße	Losseschule
Ringgaustraße	Schule Am Heideweg
Ringhofstraße	Losseschule
Rinnbornweg	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
Rischstraße	Grundschule Waldau
Robert-Laugs-Straße	Hupfeldschule
Rohrbergstraße	Grundschule Harleshausen
Rohrwiesenstraße	Carl-Anton-Henschel-Schule
Rolandstraße	
2-2b	Grundschule Kirchditmold
1-Ende und 6-Ende	Schule Am Heideweg
Rolf-Lucas-Straße	Ernst-Leinius-Schule
Röntgenstraße	Carl-Anton-Henschel-Schule
Rosenblathstraße	Hupfeldschule
Roßpfad	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
Rotdornweg	Schule Bossental
Rotenburger Straße	Valentin-Traudt-Schule
Roterkopfweg	Grundschule Kirchditmold
Rothenbergstraße	Valentin-Traudt-Schule
Rothenditmolder Straße	Schule Am Wall
Rötheweg	Ernst-Leinius-Schule
Rothfelsstraße	Carl-Anton-Henschel-Schule
<i>Rotkäppchenweg</i>	<i>Schule Schenkelsberg</i>
Rubensstraße	Friedrich-Wöhler-Schule
Ruchholzweg	Ernst-Leinius-Schule
Rückertstraße	Fasanenhofschule
Rudolf-Diesel-Straße	Grundschule Waldau
Rudolf-Schwander-Straße	Schule Am Wall
<i>Rudolphsplatz</i>	<i>Schule Königstor</i>
Rudolphstraße	Grundschule Kirchditmold
Ruhbreite	Losseschule
Ruhlstraße	Friedrich-Wöhler-Schule
Ruhrweg	Schule Am Heideweg
Rundes Feld	Grundschule Harleshausen
Saaleweg	Schule Am Heideweg
Saarlandstraße	Schule Am Heideweg
Sachsenstraße	Schule Am Heideweg
Salzmannstraße	Losseschule

Salztorstraße	Unterneustädter Schule
<i>Samuel-Beckett-Anlage</i>	<i>Schule Königstor</i>
Sandbuschweg	Schule Am Heideweg
Sandershäuser Straße (bis Stadtgrenze)	Losseschule
Sandweg	Schule Jungfernkopf
Sängelsrain	Grundschule Harleshausen
Sängerweg	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
<i>Sara-Nußbaum-Platz</i>	<i>Grundschule Kirchditmold</i>
Schachtenstraße	Grundschule Kirchditmold
Schäfergasse	Schule Am Wall
Schanzenstraße	Grundschule Kirchditmold
Scharnhorststraße	Unterneustädter Schule
Schartenbergstraße	Grundschule Harleshausen
Schauenburgstraße	Schule Am Heideweg
Schaumbergstraße	Fasanenhofschule
Scheffelstraße	Schule Am wall
Scheidemannplatz	Friedrich-Wöhler-Schule
Schellingstraße	Auefeldschule
Schenkebier Stanne	
1-3 und 2-6	Carl-Anton-Henschel-Schule
5-Ende und 8-Ende	Schule Jungfernkopf
Schenkelsbergstraße	Schule Schenkelsberg
Schenkendorfstraße	Schule Königstor
Schillerstraße	Schule Am Wall
Schillstraße	Unterneustädter Schule
Schirmerstraße	Unterneustädter Schule
Schlangenweg	Friedrich-Wöhler-Schule
Schlehenweg	Schule Bossental
Schleswiger Straße	Schule Am Heideweg
Schloßäckerstraße	Ernst-Leinius-Schule
Schloß Wilhelmshöhe	Schule Am Heideweg
Schloßpark Wilhelmshöhe	Schule Am Heideweg
Schloßteichstraße	Schule Am Heideweg
<i>Schmaler Weg</i>	<i>Schule Am Heideweg</i>
Schmerfeldstraße	Grundschule Kirchditmold
Schöffershofstraße	Valentin-Traudt-Schule
Schomburgstraße	Schule Am Wall
Schöne Aussicht	Friedrich-Wöhler-Schule
Schöneberger Straße	Grundschule Harleshausen
Schönfelder Straße	Auefeldschule
Schopenhauerstraße	Auefeldschule

Schröderplatz	Schule Am Lindenberg
Schulstraße	Grundschule Kirchditmold
Schumannstraße	Auefeldschule
Schützenplatz	Schule Am Wall
Schützenstraße	Unterneustädter Schule
Schwabstraße	Fasanenhofschule
Schwanenweg	Unterneustädter Schule
Schwarzenbergstraße	
3-11 und 4-14	Grundschule Kirchditmold
23-Ende und 18-Ende	Ernst-Leinius-Schule
Schwarzer Stein	Carl-Anton-Henschel-Schule
Schwarzer Weg	Schule Am Heideweg
<i>Schwarzwaldweg</i>	<i>Fridjof-Nansen-Schule</i>
Schwedenweg	Schule Am Warteberg
Schwedesstraße	Ernst-Leinius-Schule
Schwengebergstraße	Schule Am Heideweg
Schwimmbadbrücke	Grundschule Waldau
Seebergstraße	Grundschule Harleshausen
Seidenes Strümpfchen	Schule Am Wall
Seidlerstraße	Friedrich-Wöhler-Schule
Seilenborn	Dorothea-Viehmann-Schule
Sensenborn	Dorothea-Viehmann-Schule
Sensensteinstraße	Schule Eichwäldchen
Sichelnsteiner Weg	Schule Eichwäldchen
Sickingenstraße	Schule Am Wall
Siebertweg	Schule Am Heideweg
Siedlerweg	Schule Am Heideweg
Siemensstraße	Valentin-Traudt-Schule
Silberbornstraße	Dorothea-Viehmann-Schule
Silberseestraße	Grundschule Harleshausen
Silcherstraße	Fasanenhofschule
Simmedenweg	
1-7 und 2-6	Dorothea-Viehmann-Schule
9-Ende und 8-Ende	Schule Schenkelsberg
Simmershäuser Straße	Fasanenhofschule
Singerstraße	
1-35 und 2-40	Schule Am Lindenberg
37-Ende und 42-Ende	Grundschule Waldau
Sinningshof	Schule Schenkelsberg
Sodensternstraße	Unterneustädter Schule
Soemmerringplatz	Grundschule Kirchditmold

Söhrestraße	Losseschule
Sollingweg	Fridjof-Nansen-Schule
Sommerbergstraße	Schule Eichwäldchen
Sommerweg	Unterneustädter Schule
Sophie-Henschel-Platz	Hupfeldschule
Sophienstraße	
1-11 und 2-26	Friedrich-Wöhler-Schule
13-Ende und 28-Ende	Schule Königstor
<i>Sophie-Scholl-Straße</i>	<i>Dorothea-Viehmann-Schule</i>
Spangenberger Straße	Losseschule
Speeler Weg	Schule Eichwäldchen
Sperberweg	Grundschule Harleshausen
Spessartweg	Fridjof-Nansen-Schule
Spiekershäuser Straße	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
Spohrstraße	Schule Am Wall
Spreeweg	Schule Am Heideweg
Stahlbergstraße	Grundschule Kirchditmold
Stallupöner Straße	Hupfeldschule
Ständeplatz	
1-Ende	Friedrich-Wöhler-Schule
2-Ende	Schule Königstor
Staufenbergstraße	Schule Am Warteberg
Steffensbreite	Schule Jungfernkopf
Stegerwaldstraße	Grundschule Waldau
Steinäcker	Grundschule Kirchditmold
Steinbergweg	Schule Eichwäldchen
Steinbreite	Losseschule
Steinbruchweg	Schule Am Lindenberg
Steinhöferstraße	Schule Am Heideweg
Steinhofstraße	Schule Brückenhof/Nordshausen
Steinigkstraße	Schule Am Lindenberg
Steinritsche	Dorothea-Viehmann-Schule
Steinstückerweg	
1-Ende und 2-22	Grundschule Harleshausen
22a-Ende	Schule Jungfernkopf
Steinweg	Schule Am Wall
Stellbergweg	Schule Eichwäldchen
Stephan-Hirzel-Straße	Fridjof-Nansen-Schule
Stephanstraße	Schule Am Heideweg
Sternbergstraße	Hupfeldschule
Sternstraße	Unterneustädter Schule

Sterntalerweg	Dorothea-Viehmann-Schule
Steubenstraße	Auefeldschule
Stiegelwiesen	Schule Am Heideweg
Stifterstraße	Fasanenhofschule
<i>Stillingstraße</i>	<i>Friedrich-Wöhler-Schule</i>
Stockwiesen	Grundschule Kirchditmold
Stonsbreite	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
Straßenäckerweg	Ernst-Leinius-Schule
Striederweg	Herkuleschule
Strindbergstraße	
1-37 und 2-36	Auefeldschule
39-Ende und 38-Ende	Hupfeldschule
Struthbachweg	Carl-Anton-Henschel-Schule
Stützstraße	Schule Brückenhof/Nordshausen
Süsterfeldweg	Fridjof-Nansen-Schule
Sybelstraße	Ernst-Leinius-Schule
Tannenheckerweg	Carl-Anton-Henschel-Schule
Tannenkuppenstraße	Grundschule Kirchditmold
Tannenstraße	Schule Königstor
Tapsgasse	Unterneustädter Schule
Taunusstraße	Schule Am Heideweg
Teichhofstraße	Schule Brückenhof/Nordshausen
Teichstraße	Grundschule Kirchditmold
Teiltriescherstraße	Grundschule Harleshausen
Terrasse	Friedrich-Wöhler-Schule
Theaterstraße	Friedrich-Wöhler-Schule
Theodor-Fliedner-Straße	Auefeldschule
Theodor-Haubach-Straße	Schule Brückenhof/Nordshausen
<i>Thielenäcker</i>	<i>Schule Schenkelsberg</i>
Thoméstraße	Schule Königstor
Thüringer Straße	Grundschule Harleshausen
Tiessenstraße	Dorothea-Viehmann-Schule
Tischbeinstraße	
1-105c und 2-80	Friedrich-Wöhler-Schule
107-Ende und 82-Ende	Auefeldschule
Todenhäuser Straße	Grundschule Harleshausen
Togoplatz	Schule Am Lindenberg
Togostraße	Schule Am Lindenberg
Töniesweg	Carl-Anton-Henschel-Schule
Töpfenhofweg	Dorothea-Viehmann-Schule
Töpfenmarkt	Schule Am Wall

Trabertweg	Ernst-Leinius-Schule
Tränkeforte	Schule Am Wall
Tränkeweg	Dorothea-Viehmann-Schule
Treppenstraße	Friedrich-Wöhler-Schule
Treysaer Straße	Valentin-Traudt-Schule
Triftweg	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
Trottstraße	Grundschule Kirchditmold
Tulpenallee	Schule Am Heideweg
Twernegasse	Dorothea-Viehmann-Schule
Udenhäuser Straße	Schule Am Warteberg
Uferstraße	Valentin-Traudt-Schule
Uhlandstraße	Schule Königstor
Uhlenhorststraße	Schule Am Heideweg
Ulmenstraße	Schule Königstor
Umbachsweg	Schule Eichwäldchen
<i>Universitätsplatz</i>	<i>Schule Am Wall</i>
Unter dem Riedweg	Schule Schenkelsberg
Unter dem Steinbruch	Schule Am Lindenberg
Untere Bornwiesenstraße	Schule Brückenhof/Nordshausen
Untere Karlsstraße	Friedrich-Wöhler-Schule
Untere Königsstraße	Schule Am Wall
Unterer Käseweg	Schule Am Lindenberg
Unterer Nordendweg	Schule Jungfernkopf
Unterneustädter Kirchplatz	Unterneustädter Schule
Usbeckstraße	Dorothea-Viehmann-Schule
Ushlager Weg	Schule Eichwäldchen
Vaaker Straße	Schule Am Warteberg
Vautswiesenweg	Grundschule Waldau
Veckerhager Straße	Schule Am Warteberg
Veilchenweg	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
Vellmarer Straße	Valentin-Traudt-Schule
Viehbergweg	Schule Eichwäldchen
Virchowstraße	Hupfeldschule
<i>Vogelherdweg</i>	<i>Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke</i>
Vogelsang	Losseschule
Vogelsbergstraße	Schule Am Heideweg
Von-Soldner-Straße	Grundschule Kirchditmold
Vor dem Forst	Grundschule Harleshausen
Vor dem Osterholz	Schule Eichwäldchen
Vor den Längen	Schule Schenkelsberg
Vor der Hasenhecke	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke

Vor der Prinzenquelle	Grundschule Kirchditmold
<i>Vorwerk Sichelbach</i>	<i>Schule Am Heideweg</i>
Vultejusstraße	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
Wacholderweg	Schule Bossental
Wahlebachweg	Schule Am Lindenberg
Wahlershäuser Straße	Grundschule Kirchditmold
Wahnhäuser Straße	Schule Am Warteberg
Waidmannsweg	Grundschule Harleshausen
Waisenhausstraße	Unterneustädter Schule
Waitzstraße	Grundschule Waldau
Walburger Straße	Carl-Anton-Henschel-Schule
Waldauer Fußweg	
bis Höhe Waldauer Wiesen	Unterneustädter Schule
ab Waldauer Wiesen bis Ende	Grundschule Waldau
Waldecker Straße	Schule Jungfernkopf
Waldemar-Petersen-Straße	Grundschule Waldau
Waldmannstraße	Schule Schenkelsberg
Walkmühlenstraße	Losseschule
Wallensteinstraße	Schule Brückenhof/Nordshausen
Wallstraße	Unterneustädter Schule
Walther-Schücking-Platz	Schule Am Heideweg
Waranwiesen	Schule Schenkelsberg
Wartekuppe	Dorothea-Viehmann-Schule
Wasserweg	Grundschule Kirchditmold
Weg in der Aue	Ernst-Leinius-Schule
Wegelänge	Schule Brückenhof/Nordshausen
Wegmannstraße	Schule Jungfernkopf
Wehlheider Platz	Hupfeldschule
Wehlheider Straße	Hupfeldschule
Wehrbreite	Schule Am Lindenberg
Weichselweg	Schule Am Heideweg
Weidelsburgstraße	Schule Schenkelsberg
Weidenbuschweg	Schule Am Heideweg
Weidestraße	Schule Am Warteberg
Weidlingstraße	Grundschule Kirchditmold
Weidstückerstraße	Valentin-Traudt-Schule
Weigelstraße	Schule Königstor
Weimarer Straße	Schule Am Warteberg
Weimersgasse	Grundschule Kirchditmold
Weinbergstraße	Friedrich-Wöhler-Schule
Weißdornweg	Schule Bossental

Weiße Breite	Grundschule Kirchditmold
Weißenburgstraße	Schule Königstor
Weissensteinstraße	Grundschule Kirchditmold
Weißer Hof	Schule Am Wall
Welleroder Straße	Schule Eichwäldchen
<i>Wendelstadtstraße</i>	<i>Dorothea-Viehmann-Schule</i>
<i>Werner-Bosch-Straße</i>	<i>Schule Eichwäldchen</i>
Werner-Heisenberg-Straße	Grundschule Waldau
Werner-Hilpert-Straße	Schule Am Wall
Werraweg	Schule Am Heideweg
Weserstraße	Schule Am Wall
<i>Wesertorplatz</i>	<i>Unterneustädter Schule</i>
Westendstraße	Schule Königstor
Westerburgstraße	Schule Königstor
Westerwaldstraße	Schule Am Heideweg
Westfalenstraße	Schule Am Heideweg
Westring	Schule Am Wall
Weyrauchstraße	Grundschule Kirchditmold
Wichernweg	Friedrich-Wöhler-Schule
Wichtelbergweg	Schule Eichwäldchen
Wiederholdstraße	Schule Am Heideweg
Wiegandsbreite	Schule Am Heideweg
Wielandstraße	Fasanenhofschule
Wiener Straße	Carl-Anton-Henschel-Schule
Wiesenstraße	Auefeldschule
Wigandstraße	Schule Am Heideweg
Wildemannsgasse	Schule Am Wall
Wilhelm-Busch-Straße	Dorothea-Viehmann-Schule
Wilhelm-Führer-Straße	Grundschule Harleshausen
Wilhelmine-Halberstadt-Straße	Fridjof-Nansen-Schule
<i>Wilhelmine-Hoffarth-Straße</i>	<i>Hupfeldschule</i>
<i>Wilhelmine-Reichard-Straße</i>	<i>Grundschule Waldau</i>
<i>Wilhelm-Koch-Platz</i>	<i>Schule Am Lindenberg</i>
Wilhelm-Lukan-Straße	Ernst-Leinius-Schule
Wilhelm-Marker-Straße	Dorothea-Viehmann-Schule
Wilhelm-Rohrbach-Platz	Schule Am Heideweg
Wilhelm-Schmidt-Straße	Schule Am Heideweg
Wilhelmshöher Allee	
1-69	Friedrich-Wöhler-Schule
71-91	Auefeldschule
2-100	Schule Königstor

102-156	Herkuleschule
93-249 und 162-218	Hupfeldschule
251-Ende	Schule Am Heideweg
220-Ende	Grundschule Kirchditmold
Wilhelmshöher Weg	
1-85 und 2-80	Grundschule Harleshausen
87-Ende und 82-Ende	Grundschule Kirchditmold
Wilhelm-Speck-Straße	Unterneustädter Schule
Wilhelmsstraße	Friedrich-Wöhler-Schule
Wilhelmsthaler Straße	Fasanenhofschule
Willy-Brandt-Platz	Schule Am Heideweg
Wimmelstraße	Unterneustädter Schule
Windhäuser Weg	Schule Eichwäldchen
Windhukstraße	Schule Am Lindenberg
Windmühlenstraße	Auefeldschule
Wintertalstraße	Dorothea-Viehmann-Schule
Wißmannstraße	Schule Am Lindenberg
Wittrockstraße	Hupfeldschule
Witzenhäuser Straße	Valentin-Traudt-Schule
Wohnstraße	Grundschule Waldau
Wolfgang-Bangert-Straße	Dorothea-Viehmann-Schule
Wolfhager Straße	
1-79 und 2-74	Schule Am Wall
81-217 und 76-208	Valentin-Traudt-Schule
219-329 und 210-312	Ernst-Leinius-Schule
339-Ende und 318-Ende	Grundschule Harleshausen
Wolfsäckerweg	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
Wolfsangerstraße	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
Wolfsgraben	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
Wolfsschlucht	Friedrich-Wöhler-Schule
Wurmbergstraße	Grundschule Kirchditmold
Württembergischer Straße	Schule Am Heideweg
Yorckstraße	Unterneustädter Schule
Ysenburgstraße	
1-39 und 2-38	Unterneustädter Schule
41-Ende und 40-Ende	Schule Am Wall
Zeche-Marie-Weg	Schule Am Heideweg
Zentgrafenstraße	Grundschule Kirchditmold
Zeppelinstraße	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke
Zeughausstraße	Schule Am Wall
Ziegeleiweg	<i>Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke</i>

Ziegelstraße
Ziegenhagener Straße
Ziegenhainer Straße
Zierenberger Straße
Zobelmühlenweg
Zum Berggarten
Zum Erholungsheim
Zum Feldlager
1-49 und 2-40
51-Ende und 42-Ende
Zum Hirtenkamp
Zum Jungfernbach
Zur Atzelwiese
Zur Nieste
Zwehrener Weg

Auefeldschule
Schule Eichwäldchen
Carl-Anton-Henschel-Schule
Valentin-Traudt-Schule
Losseschule
Grundschule Kirchditmold
Schule Am Heideweg

Ernst-Leinius-Schule
Schule Jungfernkopf
Schule Jungfernkopf
Schule Jungfernkopf
Schule Jungfernkopf
Schule Eichwäldchen
Auefeldschule

Vorlage Nr. 101.17.1845

18. September 2015
1 von 1

Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Berufsschulen in der Stadt Kassel in der Fassung vom 27.05.2013 (Sechste Änderung)

Berichterstatter/-in: Stadträtin Anne Janz

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Berufsschulen in der Stadt Kassel in der Fassung vom 27.05.2013 (Sechste Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Durch die Neuordnung bzw. Modernisierung von Ausbildungsberufen, einer veränderten Nachfrage bei den Ausbildungsberufen, geänderte Berufsbezeichnungen sowie die Einrichtung neuer Ausbildungsberufe ist die Änderung des einen Bestandteil der Satzung bildenden Verzeichnisses über die den Berufsschulen in der Stadt Kassel zugeordneten Ausbildungsberufe erforderlich.

Die Satzungsänderung berücksichtigt daneben die Umbenennung der Walter-Hecker-Schule in Arnold-Bode-Schule. Der Schulbezirk jeder Berufsschule umfasst, da jedes Berufsfeld / jeder Berufsbereich lediglich einer Berufsschule zugeordnet ist, das gesamte Stadtgebiet.

Eine Synopse (Gegenüberstellung Stand nach fünfter Änderung = alt und Stand nach angestrebter sechster Änderung = neu) ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 14.09.2015 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SATZUNG

**zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die
Berufsschulen in der Stadt Kassel in der Fassung vom 27.05.2013**

(Sechste Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178) sowie aufgrund der §§ 62 und 143 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung vom 14.06.2005 (GVBl. S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2015 (GVBl. I S. 118) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Berufsschulen in der Stadt Kassel vom 27.01.1992 in der Fassung der Fünften Änderung vom 27.05.2013 (Sechste Änderung) beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

In der Stadt Kassel werden für folgende Berufsschulen Schulbezirke gebildet:

1. Arnold-Bode-Schule
2. Elisabeth-Knippling-Schule
3. Friedrich-List-Schule
4. Martin-Luther-King-Schule
5. Max-Eyth-Schule
6. Oskar-von-Miller-Schule
7. Paul-Julius-von-Reuter-Schule

Artikel 2

Das der Satzung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 anliegende Verzeichnis über die den Berufsschulen der Stadt Kassel zugeordneten Ausbildungsberufe, welches Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt neu gefasst:

Verzeichnis

über die den Berufsschulen in der Stadt Kassel zugeordneten Ausbildungsberufe

Arnold-Bode-Schule Schillerstraße 16

Berufsfeld
Ausbildungsberuf

Bautechnik

Ausbaufacharbeiter/ Ausbaufacharbeiterin
Schwerpunkt Estricharbeiten *
Schwerpunkt Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten
Schwerpunkt Stuckateurarbeiten*
Schwerpunkt Trockenbauarbeiten*
Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten *
Schwerpunkt Zimmerarbeiten

Bauzeichner/ Bauzeichnerin

Bauwerksmechaniker/ Bauwerksmechanikerin für Abbruch- und Betontrenntechnik**

Beton- und Stahlbetonbauer/ Beton- und Stahlbetonbauerin

Brunnenbauer/ Brunnenbauerin *

Dachdecker/ Dachdeckerin

Estrichleger/ Estrichlegerin*

Feuerungs- und Schornsteinbauer/Feuerungs- und Schornsteinbauerin *

Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/ Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin

Geomatiker/ Geomatikerin

Gleisbauer/ Gleisbauerin*

Hochbaufacharbeiter/ Hochbaufacharbeiterin
Schwerpunkt Maurerarbeiten
Schwerpunkt Beton- und Stahlbetonarbeiten
Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten *

Isolierfacharbeiter/ Isolierfacharbeiterin*

Industrie-Isolierer/ Industrie-Isoliererin*

Kanalbauer/ Kanalbauerin *

Maurer/ Maurerin

Rohrleitungsbauer/ Rohrleitungsbauerin *

Spezialtiefbauer/ Spezialtiefbauerin *

Straßenbauer/ Straßenbauerin

Stuckateur/ Stuckateurin *

Tiefbaufacharbeiter/ Tiefbaufacharbeiterin

Schwerpunkt Straßenbauarbeiten

Schwerpunkt Rohrleitungsbauarbeiten *

Schwerpunkt Kanalbauarbeiten *

Schwerpunkt Brunnenbau- und Spezialtiefbauarbeiten*

Schwerpunkt Gleisbauarbeiten*

Trockenbaumonteur/ Trockenbaumonteurin *

Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/ Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin *

Zimmerer/ Zimmerin

Holztechnik

Fachpraktiker/ Fachpraktikerin für Holzbearbeitung

Holzbearbeitungsmechaniker/ Holzbearbeitungsmechanikerin

Holzmechaniker/ Holzmechanikerin

Tischler/ Tischlerin

Drucktechnik

Buchbinder/ Buchbinderin

Mediengestalter Digital und Print/ Mediengestalterin Digital- und Print

Medientechnologe Druck/ Medientechnologin Druck

Medientechnologe Druckverarbeitung/ Medientechnologin Druckverarbeitung

Medientechnologe Siebdruck/ Medientechnologin Siebdruck*

Farbtechnik und Raumgestaltung

Bauten- und Objektbeschichter/ Bauten- und Objektbeschichterin

Bau- und Metallmaler/ Bau- und Metallmalerin

Fachpraktiker/ Fachpraktikerin Maler und Lackierer

Fahrzeuglackierer/ Fahrzeuglackiererin

Fotograf/ Fotografin

Gestalter für visuelles Marketing/ Gestalterin für visuelles Marketing

Maler und Lackierer/ Malerin und Lackiererin

Fachrichtung Bauten- und Korrosionsschutz**

Fachrichtung Gestaltung und Instandsetzung

Fachrichtung Kirchenmalerei und Denkmalpflege*

Polsterer/ Polsterin

Polster- und Dekorationsnäher/ Polster- und Dekorationsnäherin

Raumausstatter/ Raumausstatterin

**Elisabeth-Knipping-Schule
Mombachstraße 14**

Berufsfeld
Ausbildungsberuf

Ernährung und Hauswirtschaft

Bäcker/ Bäckerin

Fachkraft für Speiseeis

Fachkraft im Gastgewerbe

Fachmann/ Fachfrau für Systemgastronomie

Fachpraktiker/ Fachpraktikerin Hauswirtschaft

Fachpraktiker/ Fachpraktikerin Küche

Fachverkäufer/ Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk

Schwerpunkt Bäckerei

Schwerpunkt Konditorei

Schwerpunkt Fleischerei

Fleischer/ Fleischerin

Hauswirtschaftler/ Hauswirtschaftlerin

Hotelfachmann/ Hotelfachfrau

Hotelkaufmann/ Hotelkauffrau*

Koch/ Köchin

Konditor/ Konditorin

Restaurantfachmann/ Restaurantfachfrau

Textiltechnik und Bekleidung

Änderungsschneider/ Änderungsschneiderin

Maßschneider/ Maßschneiderin

Schwerpunkt Damen

Schwerpunkt Herren

Modenäher/ Modenäherin

Modeschneider/ Modeschneiderin

Chemie, Physik und Biologie

Chemielaborant/ Chemielaborantin

Chemielaborjungwerker/ Chemielaborjungwerkerin

Chemikant/ Chemikantin

Produktionsfachkraft Chemie

Körperpflege

Friseur/ Friseurin

**Friedrich-List-Schule
Zentgrafenstraße 101**

Berufsfeld
Ausbildungsberuf

Wirtschaft und Verwaltung

Justizfachangestellter/ Justizfachangestellte

Kaufmann/ Kauffrau für Büromanagement (nur ö.D.)

Patentanzwaltsfachangestellte/ Patentanzwaltsfachangestellter

Rechtsanzwaltsfachangestellter/ Rechtsanzwaltsfachangestellte

Rechtsanzwalts- und Notarfachangestellter/
Rechtsanzwalts- und Notarfachangestellte

Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte

Martin-Luther-King-Schule
Schillerstraße 4-6

Berufsfeld
Ausbildungsberuf

Wirtschaft und Verwaltung

Bankkaufmann/ Bankkauffrau

Fachangestellter/ Fachangestellte für Arbeitsmarktdienstleistungen

Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen

Fachpraktiker/ Fachpraktikerin für Bürokommunikation

Immobilienkaufmann/ Immobilienkauffrau

Industriekaufmann/ Industriekauffrau

Informatikkaufmann/ Informatikkauffrau

IT-System-Kaufmann/ IT-System-Kauffrau

Kaufmann/ Kauffrau für Büromanagement (ohne ö.D.)

Kaufmann/ Kauffrau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen**

Kaufmann/ Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistungen

Kaufmann/ Kauffrau für Versicherungen und Finanzen

Kaufmann/ Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr

Medienkaufmann/ Medienkauffrau Digital und Print

Sozialversicherungsfachangestellter/ Sozialversicherungsfachangestellte

Steuerfachangestellter/ Steuerfachangestellte

Tourismuskaufmann/ Tourismuskauffrau (Kaufmann/Kauffrau für Privat- und Geschäftsreisen)

Max-Eyth-Schule
Weserstraße 7A

Berufsfeld
Ausbildungsberuf

Metalltechnik

Fachkraft für Metalltechnik

Fachpraktiker/ Fachpraktikerin für Metallbau

Fachpraktiker/ Fachpraktikerin für Metalltechnik

Fachpraktiker/ Fachpraktikerin für Zerspanungstechnik

Feinwerkmechaniker/ Feinwerkmechanikerin

Fertigungsmechaniker/ Fertigungsmechanikerin

Industriemechaniker/ Industriemechanikerin

Konstruktionsmechaniker/ Konstruktionsmechanikerin

Maschinen- und Anlagenführer/ Maschinen- und Anlagenführerin

Mechatroniker/ Mechatronikerin

Metallbauer/ Metallbauerin

Fachrichtung Anlagen- und Fördertechnik

Fachrichtung Fahrzeugbauer

Fachrichtung Konstruktionstechnik

Fachrichtung Landtechnik

Fachrichtung Metallgestaltung*

Fachrichtung Nutzfahrzeugbauer**

Metallbearbeiter/ Metallbearbeiterin

Metallwerker/ Metallwerkerin

Produktionstechnologe/ Produktionstechnologin*

Stanz- und Umformmechaniker/ Stanz- und Umformmechanikerin

Technischer Produktdesigner/ Technische Produktdesignerin

Fachrichtung Produktgestaltung und Produktkonstruktion*

Fachrichtung Maschinen und Anlagenkonstruktion

Technischer Systemplaner/ Technische Systemplanerin*

Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik

Fachrichtung Bauteile**

Fachrichtung Halbzeuge/ Compound- und Masterbatchherstellung

Fachrichtung Faserverbundtechnologie**

Fachrichtung Formteile

Fachrichtung Kunststofffenster**

Fachrichtung Mehrschichtkautschukteile

Werkzeugmaschinenpaner/ Werkzeugmaschinenpanerin

Werkzeugmechaniker/ Werkzeugmechanikerin

Zerspanungsmechaniker/ Zerspanungsmechanikerin

Ohne Berufsfeld

Augenoptiker/ Augenoptikerin

Zahntechniker/ Zahntechnikerin

Oskar-von-Miller-Schule
Weserstraße 7

Berufsfeld
Ausbildungsberuf

Metalltechnik

Anlagenmechaniker/ Anlagenmechanikerin

Anlagenmechaniker/ Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik

Fachpraktiker/ Fachpraktikerin für Kfz-Mechatronik

Fahrradmonteur/ Fahrradmonteurin*

Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/ Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin
Fachrichtung Karosserieinstandhaltungstechnik

Klempner/ Klempnerin*

Kraftfahrzeugmechatroniker/ Kraftfahrzeugmechatronikerin
Schwerpunkt Fahrzeugkommunikationstechnik

Schwerpunkt Karosserietechnik

Schwerpunkt Motorradtechnik**

Schwerpunkt Nutzfahrzeugtechnik

Schwerpunkt Personenkraftwagentechnik

Schwerpunkt System- und Hochvolttechnik

Land- und Baumaschinenmechatroniker/ Land- und Baumaschinenmechatronikerin*

Mechaniker/ Mechanikerin für Karosserieinstandhaltungstechnik

Mechaniker/ Mechanikerin für Land- und Baumaschinentechnik *

Zweiradmechatroniker/ Zweiradmechatronikerin*

Elektrotechnik

Elektroanlagenmonteur/ Elektroanlagenmonteurin

Elektroniker/ Elektronikerin für Automatisierungstechnik

Elektroniker/ Elektronikerin für Betriebstechnik

Elektroniker/ Elektronikerin für Gebäude- und Infrastruktursysteme*

Elektroniker/ Elektronikerin für Geräte und Systeme

Elektroniker/ Elektronikerin für Informations- und Systemtechnik*

Elektroniker/ Elektronikerin für Maschinen- und Antriebstechnik*

Elektroniker/ Elektronikerin

Fachrichtung Automatisierungstechnik

Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik

Fachrichtung Informations- und Telekommunikationstechnik*

Fachinformatiker/ Fachinformatikerin

Fachkraft für Schutz und Sicherheit

Fachkraft für Veranstaltungstechnik

Fluggeräteelektroniker/ Fluggeräteelektronikerin*

Industrieelektriker/ Industrieelektrikerin

Informationselektroniker/ Informationselektronikerin

IT-System-Elektroniker/ IT-System-Elektronikerin

Servicefachkraft für Schutz und Sicherheit

Systemelektroniker/ Systemelektronikerin

Chemie, Physik und Biologie

Mechaniker/ Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik*

Wirtschaft und Verwaltung

Berufskraftfahrer/ Berufskraftfahrerin

Tankwart/ Tankwartin

Werkfeuerwehrmann/ Werkfeuerwehrfrau

**Paul-Julius-von-Reuter-Schule
Schillerstraße 9**

Berufsfeld
Ausbildungsberuf

Wirtschaft und Verwaltung

Automobilkaufmann/ Automobilkauffrau

Buchhändler/ Buchhändlerin

Fachkraft für Lagerlogistik

Fachlagerist/ Fachlageristin

Fachpraktiker/ Fachpraktikerin für Lagerwirtschaft

Fachpraktiker/ Fachpraktikerin im Verkauf

Fotomedienfachmann/ Fotomedienfachfrau*

Kaufmann/ Kauffrau im Einzelhandel

Kaufmann/ Kauffrau im Gesundheitswesen

Kaufmann/ Kauffrau im Groß- und Außenhandel
Fachrichtung Großhandel

Kaufmann/ Kauffrau für Dialogmarketing

Musikfachhändler/ Musikfachhändlerin***

Servicefachkraft für Dialogmarketing

Sportfachmann/ Sportfachfrau

Sport- und Fitnesskaufmann/ Sport- und Fitnesskauffrau

Verkäufer/ Verkäuferin

Veranstaltungskaufmann/ Veranstaltungskauffrau

*Beschulung nur in der Grundstufe

**Beschulung nur in der Grundstufe und Fachstufe 1 (1. und 2. Ausbildungsjahr)

***Beschulung nur in der Grundstufe und Fachstufe 2 (1. und 3. Ausbildungsjahr)

Artikel 3

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlage 2

Synopse

Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Berufsschulen in der Stadt Kassel

Schule/Berufsfeld	Fassung alt	Fassung neu	Erläuterung
Arnold-Bode-Schule			
	Walter-Hecker-Schule	Arnold-Bode-Schule	Namensänderung
Bautechnik	Bauwerksmechaniker/ Bauwerksmechanikerin für Abbruch- und Betontrenntechnik*	Bauwerksmechaniker/ Bauwerksmechanikerin für Abbruch- und Betontrenntechnik**	Beschulung auch in der Fachstufe 1
	Beton- und Stahlbetonbauer/ Beton- und Stahlbetonbauerin**	Beton- und Stahlbetonbauer/ Beton- und Stahlbetonbauerin	Beschulung in der gesamten Fachstufe
	Vermessungstechniker/ Vermessungstechnikerin		Entfällt (Landesfachklasse Wetzlar)
Farbtechnik und Raumgestaltung		Fachpraktiker/ Fachpraktikerin Maler und Lackierer	Neu aufgenommen
		Gestalter/ Gestalterin für visuelles Marketing	Verlagerung von der Paul-Julius-von- Reuter-Schule
Elisabeth-Knipping-Schule			
Ernährung und Hauswirtschaft		Fachkraft für Speiseeis	Neu aufgenommen

	Speiseeishersteller/ Speiseeisherstellerin		Entfällt (Aufgegangen in Fachkraft für Speiseeis)
Friedrich-List-Schule			
Wirtschaft und Verwaltung	Fachangestellter/ Fachangestellte für Bürokommunikation		Entfällt (siehe Erl. zu Kaufmann/ Kauffrau für Büromanagement)
		Kaufmann/ Kauffrau für Büromanagement (nur ö.D.)	Zusammenführung der bisherigen Ausbildungsberufe Bürokaufmann/ Bürokauffrau, Fachangestellter/ Fachangestellte für Bürokommunikation und Kaufmann/ Kauffrau für Bürokommunikation zum neuen Ausbildungsberuf Kaufmann/ Kauffrau für Büromanagement
		Patentanwaltsfachangestellte/ Patentanwaltsfachangestellter	Neu aufgenommen
Martin-Luther-King-Schule			
Wirtschaft und Verwaltung	Bürokaufmann/ Bürokauffrau		Entfällt (siehe Erl. zu Kaufmann/ Kauffrau für Büromanagement)
	Fachangestellter/ Fachangestellte für Arbeitsförderung		Entfällt (ersetzt durch Fachangestellter/ Fachangestellte für Arbeitsmarktdienstleistungen)

	Kaufmann/ Kauffrau für Bürokommunikation		Entfällt (siehe Erl. zu Kaufmann/ Kauffrau für Büromanagement)
		Kaufmann/ Kauffrau für Büromanagement (ohne ö. D.)	Zusammenführung der bisherigen Ausbildungsberufe Bürokaufmann/ Bürokauffrau, Fachangestellte/ Fachangestellter für Bürokommunikation und Kaufmann/ Kauffrau für Bürokommunikation zum neuen Ausbildungsberuf Kaufmann/ Kauffrau für Büromanagement
Max-Eyth-Schule			
Metalltechnik		Fachkraft für Metalltechnik	Neu geregelter Beruf (darin aufgegangen: Fräser/ Fräserin, Teilezurichter/ Teilezurichterin, Metallschleifer/ Metallschleiferin)
		Fachpraktiker / Fachpraktikerin für Metalltechnik	Neu aufgenommen
		Fachpraktiker/ Fachpraktikerin für Zerspanungstechnik	Neu aufgenommen
		Fertigungsmechaniker/ Fertigungsmechanikerin	Neu aufgenommen
	Fräser/ Fräserin		Entfällt (siehe Erl. zu Fachkraft für Metalltechnik)

	Metallbauer/ Metallbauerin Fachrichtung Konstruktionstechnik Fachrichtung Metallgestaltung* Fachrichtung Nutzfahrzeugbauer**	Metallbauer/ Metallbauerin Fachrichtung Konstruktionstechnik Fachrichtung Anlagen- und Fördertechnik Fachrichtung Fahrzeugbauer Fachrichtung Landtechnik Fachrichtung Metallgestaltung* Fachrichtung Nutzfahrzeugbauer**	Zusätzliche Fachrichtungen
	Metallschleifer/ Metallschleiferin		Entfällt (siehe Erl. zu Fachkraft für Metalltechnik)
		Metallwerker/ Metallwerkerin	Neu aufgenommen
		Stanz- und Umformmechaniker/ Stanz- und Umformmechanikerin	Neu aufgenommen
	Teilezurichter/ Teilezurichterin		Entfällt (siehe Erl. zu Fachkraft für Metalltechnik)
	Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik Fachrichtung Bauteile** Fachrichtung Compound- und Masterbatchherstellung Fachrichtung Faserverbundtechnologie** Fachrichtung Formteile Fachrichtung Halbzeuge Fachrichtung Kunststofffenster** Fachrichtung Mehrschichtkautschukteile	Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik Fachrichtung Bauteile** Fachrichtung Faserverbundtechnologie** Fachrichtung Formteile Fachrichtung Halbzeuge/ Compound- und Masterbatchherstellung Fachrichtung Kunststofffenster** Fachrichtung Mehrschichtkautschukteile	Zusammenlegung von zwei Fachrichtungen

		Werkzeugmaschinenspaner/ Werkzeugmaschinenspanerin	Neu aufgenommen
Oskar-von-Miller-Schule			
Metalltechnik	Kraftfahrzeugmechatroniker/ Kraftfahrzeugmechatronikerin Schwerpunkt Fahrzeugkommunikationstechnik Schwerpunkt Personenkraftwagentechnik Schwerpunkt Nutzfahrzeugtechnik Schwerpunkt Motorradtechnik*	Kraftfahrzeugmechatroniker/ Kraftfahrzeugmechatronikerin Schwerpunkt Fahrzeugkommunikationstechnik Schwerpunkt Karosserietechnik Schwerpunkt Motorradtechnik** Schwerpunkt Nutzfahrzeugtechnik Schwerpunkt Personenkraftwagentechnik Schwerpunkt System- und Hochvolttechnik	Zusätzliche Schwerpunkte
	Kraftfahrzeugservicemechaniker/ Kraftfahrzeugservicemechanikerin		Entfällt (Beruf läuft aus)
		Land- und Baumaschinenmechatroniker/ Land- und Baumaschinenmechatronikerin*	Neu aufgenommen
	Zweiradmechaniker/ Zweiradmechanikerin*		Entfällt (Beruf läuft aus)
		Zweiradmechatroniker/ Zweiradmechatronikerin*	Neuordnung bzw. Modernisierung des bisherigen Ausbildungsberufs Zweiradmechaniker/ Zweiradmechanikerin

Elektrotechnik	Elektroniker/ Elektronikerin für luftfahrttechnische Systeme*		Entfällt (aufgegangen in Fluggeräteelektroniker/ Fluggeräteelektronikerin)
		Elektroniker/ Elektronikerin für Informations- und Systemtechnik*	Neu aufgenommen
		Fluggeräteelektroniker/ Fluggeräteelektronikerin*	Neu geregelter Beruf
Paul-Julius-von-Reuter-Schule			
Wirtschaft und Verwaltung	Sportfachmann/ Sportfachfrau**	Sportfachmann/ Sportfachfrau	Beschulung in der gesamten Fachstufe
Farbtechnik und Raumgestaltung	Gestalter/ Gestalterin für visuelles Marketing		Verlagerung an die Arnold-Bode-Schule



Vorlage Nr. 101.17.1846

22. September 2015
1 von 1

Bauausstellung in Kassel und Region

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat wird gebeten, die Bewerbung Kassels für eine Bauausstellung mit internationalem Anspruch in Kassel und der Region als Instrument visionärer Entwicklung zu prüfen.
Die Hessische Landesregierung ist in dieses Vorhaben einzubeziehen.
Durch die Ausstellung sollen neue soziale, technische, ökologische und kulturelle Impulse für Stadtplanung, Städtebau und Landschaftsentwicklung in Stadt und Region gegeben werden.
2. Einen ersten Konzeptvorschlag für die Durchführung dieser Bauausstellung unter Beteiligung von interdisziplinär arbeitenden Experten hat das Dezernat für Verkehr, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen zu erstellen.

Über den Planungsstand ist regelmäßig im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr zu berichten.

Begründung:

Berichterstatter: Stadtverordneter Heinz Gunter Drubel

gez. Frank Oberbrunner
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1847

23. September 2015

1 von 1

Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2015

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Mit der Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2015 und des Lageberichtes von KASSELWASSER wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HTW GmbH, Fünffensterstraße 6, 34117 Kassel, beauftragt“.

Begründung:

Der Eigenbetrieb Kasseler Entwässerungsbetrieb wurde zum 01.01.1996 gegründet.

Gemäß § 5 Ziffer 13 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) sind der Jahresabschluß und der Lagebericht durch einen von der Gemeindevertretung zu bestimmenden Abschlußprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Da die HTW Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH bei der Ausschreibung 2014 das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat und aufgrund der in der Prüfung 2014 gewonnenen Erfahrungen die Möglichkeit hat, die Prüfung im Mai innerhalb kürzester Zeit durchzuführen und den Jahresbericht bereits im Juni der Betriebskommission vorzulegen, wird gebeten, die HTW Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2015 zu beauftragen.

Die Betriebskommission hat dem o.a. Beschluss in Ihrer Sitzung am 22.09.2015 zugestimmt.

Berichterstatter/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Christof Nolda
Vorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1851

24. September 2015
1 von 1

Informationen über die Erhebung von Straßenbeiträgen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, in die Informationen des Bauverwaltungsamtes über die Erhebung von Straßenbeiträgen der Stadt Kassel die Regelung des § 11 Absatz 12 Satz 4 des Hessischen KAG aufzunehmen.

Begründung:

Derzeit erfolgt der Hinweis, dass die Stundungszinsen 6 % betragen. Das Hessische KAG bestimmt seit 2013, dass die Verzinsung höchstens 3 % über dem zum Jahresbeginn geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB betragen darf, 2015 also 2,17 %, nicht aber 6 %. Eine entsprechende Aufnahme dient der Transparenz und Redlichkeit.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.17.1853

1. Oktober 2015
1 von 2

Radverbindungen verbessern – Planung erstellen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Für die Verbesserung und den Ausbau des Radverkehrsangebots werden die Vorschläge des Verkehrsentwicklungsplans (VEP) mit Umsetzungsjahr und Finanzierungsplan versehen.

Dabei sollen die Vorschläge des ADFC Kassel berücksichtigt werden.

Begründung:

„[...Die] Optimierung der bestehenden Radroutenverbindung zwischen dem Holländischen Platz und dem ICE-Bahnhof Wilhelmshöhe [ist] zu beplanen und durchzuführen.

- Der bislang gemeinsam zu nutzende Verbindungsweg für Fußgänger/innen und Radfahrer/innen von der Unteren Königsstraße zur Gießbergstraße wird als Zweirichtungsradweg und zusätzlichem gesondertem Fußweg ausgebaut.
- In der Mauerstraße wird die Verkehrsführung für den Radverkehr mittels Radstreifen klarer abgegrenzt. Durch verbesserte Fahrplangestaltung wird ein Vorbeifahren der Busse an stehenden Bussen und damit eine Gefährdung der entgegen kommenden Radfahrer/innen vermieden.
- Die Straße Königstor wird als Fahrradstraße ausgewiesen.
- Die Kreuzung Goethestraße/Freiherr-vom-Stein-Straße wird im notwendigen Umfang zur gefahrlosen Nutzung durch Radfahrer/innen umgestaltet.

Generell sollen im Verlauf der Radroute alle Querungen von Straßen eingehend betrachtet und den vorhandenen gesetzlichen Regelungen für den Radverkehr

entsprechend ausgestaltet werden. Hiervon besonders betroffen sind die Übergänge

2 von 2

- Lutherstraße/Mauerstraße,
- Nebelthaustraße/Goethestraße,
- Goethestraße/Querallee und
- Bremelbachstraße/Wilhelmshöher Allee/Landgraf-Karl-Straße.

Perspektivisch sollen weiterhin folgende Maßnahmen vorgesehen werden:

- Die Straße Neue Fahrt wird als Fahrradstraße ausgewiesen.
- Die Querung des Holländischen Platzes soll grundsätzlich oberirdisch erfolgen. Bei einer weiteren langfristigen Nutzung des Tunnels müssen zeitnah umfangreiche Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt werden.“

Auszug aus der Stellungnahme des adfc Kassel vom 28.9.2015

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Norbert Domes

gez. Vera Kaufmann
Stellv. Fraktionsvorsitzende

Vorlage Nr. 101.17.1855

29. September 2015
1 von 2

**Feststellung des Jahresabschlusses 2014 für den Eigenbetrieb
"Die Stadtreiniger Kassel" im Zusammenhang mit dem Bericht der
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prof. Dr. Ludewig und Partner GmbH über die
Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014**

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht für das Jahr 2014 des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“, wie sie als Anlagen beigefügt sind, zur Kenntnis und stellt den Jahresabschluss fest. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.559.781,25 € ist der allgemeinen Rücklage zu entnehmen.“

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.11.2014 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prof. Dr. Ludewig und Partner GmbH damit beauftragt, die Schlussbilanz des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“ zum 31.12.2014 zu prüfen.

Im Mai/Juni 2015 wurde der Prüfauftrag durchgeführt. Im Juli 2015 hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prof. Dr. Ludewig und Partner GmbH das Prüfungsergebnis vorgelegt. Der Prüfbericht enthält keine Beanstandungen.

Der Bestätigungsvermerk in Kopie (Anlage 1) sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2014 einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Anlage 2), die Stellungnahme der Betriebsleitung (Anlage 3) sowie die Erfolgsübersicht (Anlage 4) sind beigefügt.

Gemäß § 27 Abs. 3 des Eigenbetriebengesetzes sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Gemeindevorstand der Gemeindevertretung vorzulegen.

Gemäß § 18 Abs. 4 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“ soll der Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Der Jahresfehlbetrag ist der allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

Die Betriebskommission hat dieser Vorlage am 16.09.2015 zugestimmt.

Der Magistrat hat dieser Vorlage am 28.09.2015 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Wiedergabe

Prof. Dr. Ludewig u. Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kassel

10733/14

Seite B

**DIE STADTREINIGER KASSEL - Eigenbetrieb -,
Kassel****Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs DIE STADTREINIGER KASSEL, Kassel, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 27 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Kassel, den 30. Juli 2015

Prof. Dr. Ludewig u. Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Prof. Dr. Thomas Olbrich)
Wirtschaftsprüfer



(Prof. Dr. Uwe Lauerwald)
Wirtschaftsprüfer

unverbindliche elektronische Kopie

BERICHT ÜBER DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG
ZUM
31. DEZEMBER 2014

DIE STADTREINIGER KASSEL
- EIGENBETRIEB -

KASSEL



PROF. DR. LUDEWIG U. PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
KASSEL

unverbindliche elektronische Kopie

Die vorliegende PDF-Datei haben wir auf Wunsch des Mandanten erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass maßgeblich für unsere Berichterstattung über die Abschlussprüfung ausschließlich unser Prüfungsbericht in der unterzeichneten Originalfassung ist.

Da nur der gebundene und von uns unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis unserer Prüfung darstellt, können wir für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieser PDF-Datei keine Haftung übernehmen.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich unsere Verantwortlichkeit - auch gegenüber Dritten - allein nach den Auftragsbedingungen im Bericht (AAB vom 1. Januar 2002) richtet.

Abschrift

Prof. Dr. Ludewig u. Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kassel

10733/14

Seite A 1. 1

Die Stadtreiniger Kassel - Eigenbetrieb -,
Kassel

Bilanz zum 31. Dezember 2014

AKTIVSEITE

A. ANLAGEVERMÖGEN:

I. Immaterielle Vermögensgegenstände:

Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte
und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

128.206,00

68.475,00

II. Sachanlagen:

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-,
Betriebs- und anderen Bauten
2. Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr
3. Maschinen und maschinelle Anlagen
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung

9.297.240,83

9.881.119,83

2.062.624,49

2.050.340,97

2.259.568,80

2.396.118,00

3.060.475,00

3.149.085,00

16.679.909,12

17.476.663,80

16.808.115,12

17.545.138,80

B. UMLAUFVERMÖGEN:

I. Vorräte:

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

684.191,17

757.045,29

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00; i.V. EUR 0,00;
2. Forderungen gegen die Gemeinde / andere Eigenbetriebe
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00; i.V. EUR 0,00;
3. sonstige Vermögensgegenstände
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00; i.V. EUR 0,00;

1.622.299,97

1.265.937,15

2.995.807,12

1.584.321,00

196.725,97

1.318.039,57

4.814.833,06

4.168.297,72

III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten:

5.064.950,61

7.863.027,47

10.563.974,84

12.788.370,48

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN:

21.947,83

35.828,08

27.394.037,79

30.369.337,36

Abschrift

Prof. Dr. Ludewig u. Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kassel

10733/14

Seite A 1. 2

Die Stadtreiniger Kassel - Eigenbetrieb -,
Kassel

PASSIVSEITE

A. EIGENKAPITAL:

I. Stammkapital

II. Rücklagen

allgemeine Rücklage

III. Jahresverlust (i. V. -gewinn)

B. RÜCKSTELLUNGEN:

1. Pensionsrückstellungen
2. Steuerrückstellungen
3. Sonstige Rückstellungen

C. VERBINDLICHKEITEN:

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1.415.875,98; i.V. EUR 1.426.832,17;
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1.362.086,25; i.V. EUR 624.608,66;
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1.542.311,24; i.V. EUR 2.649.001,99;
4. sonstige Verbindlichkeiten
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 158.831,39; i.V. EUR 166.493,96;
davon aus Steuern: EUR 128.330,12; i.V. EUR 142.011,98;
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 5.861,84; i.V. EUR 1.989,89;

D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN:

	Stand 31.12.2014		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
	511.300,00		511.300,00	
	6.833.516,00		5.725.611,87	
	-1.559.781,25		1.107.904,13	
		5.785.034,75		7.344.816,00
	4.124.346,00		3.768.689,00	
	71.983,82		74.776,00	
	3.073.360,15		3.140.692,99	
		7.269.689,97		6.984.157,99
	10.935.665,38		12.277.049,37	
				624.608,66
	1.362.086,25			
	1.542.311,24			2.649.001,99
				166.493,96
		13.998.894,26		15.717.153,98
		340.418,81		323.209,39
		<u>27.394.037,79</u>		<u>30.369.337,36</u>

**Die Stadtreiniger Kassel - Eigenbetrieb -,
Kassel**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014**

	2014		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		44.231.971,05	45.255.123,74
2. sonstige betriebliche Erträge		728.480,87	670.708,18
3. Materialaufwand:			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-2.412.733,82		-2.938.890,36
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-19.865.817,28		-18.785.728,71
		<u>-22.278.551,10</u>	<u>-21.724.619,07</u>
4. Personalaufwand:			
a) Löhne und Gehälter	-12.916.042,77		-12.533.232,13
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung davon für Altersversorgung: EUR 1.541.970,19 (i. V. EUR 1.278.375,01)	-4.250.291,86		-4.035.945,96
		<u>-17.166.334,63</u>	<u>-16.569.178,09</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen davon nach § 253 Abs. 3 S. 3 HGB: EUR 0,00 (i. V. EUR 0,00)		-2.677.101,24	-2.577.338,89
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		-3.587.422,79	-3.172.423,64
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 11.705,45 (i. V. EUR 9.596,29) davon aus der Abzinsung von Rückstellungen: EUR 0,00 (i. V. EUR 0,00)		11.785,53	9.625,16
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen: EUR 77.383,00 (i. V. EUR 100.736,00) davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 239.284,00 (i. V. EUR 260.399,01)		-755.399,16	-849.357,35
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		<u>-1.492.571,47</u>	<u>1.042.540,04</u>
10. außerordentliche Erträge		24.219,24	65.632,87
11. außerordentliche Aufwendungen		0,00	-4.688,49
12. außerordentliches Ergebnis		<u>24.219,24</u>	<u>60.944,38</u>
13. Steuern vom Einkommen und Ertrag		-117.345,79	0,00
14. sonstige Steuern		25.916,77	4.419,71
15. Jahresverlust (i. V. -gewinn)		<u>-1.559.781,25</u>	<u>1.107.904,13</u>

nachrichtlich:

Behandlung des Jahresverlustes:

a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag:	EUR	0,00
b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen:	EUR	0,00
c) auf neue Rechnung vorzutragen:	EUR	-1.559.781,25



ANHANG

I. Allgemeines

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2014 wurde nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes i. d. F. vom 9. Juni 1989 (EigBGes), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl I.S.786, 800) aufgestellt.

Auf den Jahresabschluss wurden gemäß § 22 EigBGes die Vorschriften über die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) sinngemäß angewendet.

Die Gliederung der Bilanz erfolgte gemäß § 23 EigBGes in Anwendung des Formblattes 1 der „Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss für Eigenbetriebe“ vom 9. Juni 1989.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß § 24 EigBGes nach dem Formblatt 2 der oben genannten Verordnung aufgestellt. Dabei kam das Gesamtkostenverfahren zur Anwendung. Gemäß § 24 EigBGes wurde das Jahresergebnis für einzelne Betriebszweige in einer Erfolgsübersicht dargestellt, welche sich nach Formblatt 3 der oben genannten Verordnung gliedert.

Soweit das Handelsgesetzbuch den Kapitalgesellschaften Wahlrechte bezüglich der Angaben in der Bilanz oder im Anhang einräumt, wurden diese im Anhang erläutert.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Es wurden die Bilanzierungsmethoden der § 242 ff des deutschen HGB angewendet. Änderungen oder Anpassungen an den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen wurden nicht vorgenommen.

Die Bewertung des Anlagevermögens erfolgte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen und, soweit abnutzbar, vermindert um planmäßige Abschreibungen.

Gebäude sowie das übrige Anlagevermögen werden im Rahmen der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in Anlehnung an die steuerlichen Afa-Tabellen linear abgeschrieben.

Für die abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, und deren Anschaffungskosten netto EUR 1.000,00 nicht übersteigen, wurde analog § 6 Abs. 2a EStG ein Sammelposten gebildet. Der Sammelposten wird, unabhängig vom tatsächlichen Verbleib der jeweiligen Vermögensgegenstände, mit jeweils einem Fünftel in den nächsten 5 Jahren gewinnmindernd aufgelöst.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die geringwertigen Vermögensgegenstände (GWG) bis netto EUR 150,00 wurden im Zugangsjahr in voller Höhe abgesetzt, gleichzeitig wurden die Anschaffungskosten im Zugangsjahr als Abgang gebucht.

Die Vermögensgegenstände, die laut der Vereinbarung mit der Stadt Kassel übernommen wurden, werden gemäß dem aufgestellten Tilgungsplan abgeschrieben.

Die Bewertung der Vorräte erfolgte mit den Anschaffungskosten und soweit nicht abziehbar, einschließlich der Umsatzsteuer.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit ihren Anschaffungskosten angesetzt. Im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilungen wurden Einzelwertberichtigungen, sowie eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 3 % vorgenommen.

Die liquiden Mittel und das Eigenkapital sind mit Nennwerten erfasst.

Der Ansatz der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurde auf Grundlage der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten Barwerte, denen ein Rechnungszinssatz von 4,53 % sowie erwartete Gehalts- und Rententrends von 2,10 % p. a. zugrunde liegt, bewertet. Die Ermittlung erfolgte unter Anwendung der "Richttafeln 2005 G" von Dr. Klaus Heubeck.

Die Bewertung der Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen erfolgte mit dem handelsrechtlich möglichen Wertansatz nach den Regelungen der IDW-Stellungnahme "IDW RS HFA 3" vom 19. Juni 2013. Hierbei wurde ein Rechnungszinssatz von 3,45 % sowie ein Gehaltstrend von 2,10 % p. a. zugrunde gelegt.

Die Archivierungsrückstellung wurde für die aus der Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten für Geschäftsunterlagen erwarteten Kosten gemäß § 257 HGB i. V. m. §§ 249, 253 HGB gebildet.

Die sonstigen Rückstellungen sind gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken sowie ungewisse Verbindlichkeiten angemessen und ausreichend berücksichtigt.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert.

III. Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem beigefügten Anlagenspiegel ersichtlich.

Bei der Bewertung der Vorräte waren im Bereich der Altbestände und der Müllbehälter entsprechende Bestandsveränderungen zu berücksichtigen.

Die Forderungen, die von der Stadt Kassel für Müllabfuhr und Straßenreinigung eingezogen werden, belaufen sich per 31.12.2014 auf insgesamt EUR 501.683,98.

In diesen Beträgen sind Forderungen aus den Jahren 2009 - 2013 enthalten, für die Einzelwertberichtigungen von 100% = EUR 282.732,74 vorgenommen wurden. Zusammen mit Insolvenzfällen und Beitreibungen beträgt die Einzelwertberichtigung damit EUR 521.586,07. Für die restlichen Forderungen aus dem Jahre 2013 wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 20 % = EUR 43.800,00 vorgenommen.

Die Forderungen gegen die Gemeinde / andere Eigenbetriebe setzen sich wie folgt zusammen:

Forderung Winterdienst 2013	1.307.264,87 €
Forderung Winterdienst 2014	1.421.877,27 €
Forderung anteilige Säumniszuschläge gem. §3(4)AO/§4(1) KAG	11.400,00 €
Zinsen Girokonto 4.Quartal 2014	1.112,91 €
Kooperation -67- Personalkostenerstattung	6.303,35 €
Kooperation -115 -	4.461,55 €
Zuschüsse Kooperation Jobcenter	16.801,09 €
Umsatzsteuer-Forderung Vorjahr	26.035,65 €
Umsatzsteuer lfd. Jahr	17.608,26 €
Gewerbesteuererstattung 2013	21.388,20 €
Ford. a. Lief + Leist. gegenüber Ämtern Stadt Kassel (Debitoren)	161.553,97 €
Summe:	<u>2.995.807,12 €</u>
<i>Vorjahr:</i>	<i>1.584.321,00 €</i>

Die Stammeinlage wurde in Form von Grundstücken eingebracht. Die Stammeinlage beträgt nach § 5 Abs. 1 der Betriebssatzung EUR 511.291,88. Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01. März 2004 wurde das Stammkapital um EUR 8,12 auf EUR 511.300,00 erhöht.

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17. November 2014 wurde der Jahresüberschuss 2013 in die Allgemeine Rücklage eingestellt.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen haben sich wie folgt entwickelt:

Entwicklung der Pensionsrückstellungen:	
Stand 31.12.2013	3.768.689,00 €
Zuführung 2014 Zinsanteil	177.857,00 €
<u>Auflösung / Verbrauch 2014</u>	<u>177.800,00 €</u>
Stand: 31.12.2014	<u>4.124.346,00 €</u>

Die Auflösungsbeträge zu den Pensionsrückstellungen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 Abs. 2 Ziffer 6b HGB unter Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung ebenso wie die laufenden Zahlungen ausgewiesen, die Zinsaufwendungen dagegen unter der Position "Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen".

Die Verpflichtung des Eigenbetriebes wurde mittels versicherungsmathematischem Gutachten der Mercer Deutschland GmbH vom 13. Februar 2015 ermittelt.

Für steuerpflichtige Gewinne der Betriebe gewerblicher Art (Straßenreinigung) wurden im Geschäftsjahr 2014 insgesamt EUR 71.983,82 in Steuerrückstellungen eingestellt.

Die sonstigen Rückstellungen wurden im Wesentlichen für folgende Zwecke gebildet:

Verpflichtung aus Altersteilzeit	1.564.538,00 €
Urlaubsansprüche, Überstunden und zu gewährenden Freizeitausgleich	839.738,83 €
erwartete Archivierungskosten	78.617,88 €
ausstehende Rechnungen und unterlassene Instandhaltungen	72.500,00 €
Leistungsentgelte	56.450,58 €
Abschlusskosten	50.600,00 €
Prämie des Betriebsleiters	10.914,86 €

Bei der Rückstellung für Sickerwasser aus der Sickerwassererfassung an der Altablagerung Steinertfeld mit EUR 400.000,00, handelt es sich um eine Aufwandsrückstückstellung, die ab dem 01.01.2010 nicht mehr gebildet werden darf. Gem. Art. 67 Abs. 3 EG-HGB darf die Rückstellung beibehalten oder zu Gunsten der Rücklagen eigenkapitalerhöhend aufgelöst werden. Wir haben von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht und die Rückstellung beibehalten.

In der Rückstellung für Verpflichtungen aus Altersteilzeitverträgen ist ein Zinsanteil in Höhe von EUR 61.427,00 enthalten, welche unter der Position "Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen" ausgewiesen werden.

Verbindlichkeiten sind mit ihren Restlaufzeiten im nachstehenden Verbindlichkeiten Spiegel dargestellt:

	Gesamt EUR	davon bis zu 1 Jahr EUR	davon 1 - 4 Jahre EUR	davon über 5 Jahre EUR	davon Sich. EUR
Verbindlichkeiten					
- gegenüber Kreditinstituten	10.935.665,38	1.415.875,98	4.778.583,40	4.741.206,00	0,00
- aus Lieferungen und Leistungen	1.362.086,25	1.362.086,25	0,00	0,00	0,00
- gegenüber Stadt Kassel	1.542.311,24	1.542.311,24	0,00	0,00	0,00
- sonstige	158.831,39	158.831,39	0,00	0,00	0,00
	13.998.894,26	4.479.104,86	4.778.583,40	4.741.206,00	0,00

Gegenüber der Stadt Kassel bestehen zum 31.12.2014 folgende Verbindlichkeiten:

Verbindlichkeiten aus Abrechnung MHKW 2014	1.010.486,22 €
Verbindlichkeiten aus Überzahlung Gebühren Abfallentsorgung	141.565,86 €
Verbindlichkeiten aus Überzahlung Gebühren Straßenreinigung	72.657,22 €
Umsatzsteuer VAZ 11+12/2014	198.067,93 €
Verbindlichkeiten aus Lief.u.Leist. gegenüber einzelner Ämter	119.534,01 €
Summe	<u>1.542.311,24 €</u>
<i>Vorjahr</i>	<i>2.649.001,99 €</i>

IV. Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist gemäß § 24 des Eigenbetriebsgesetzes erstellt worden.

Die Umsatzerlöse betragen:

	2014 TEUR	2013 TEUR	2012 TEUR	2011 TEUR
a) Gebühren				
Abfallentsorgung	24.826,4	25.859,7	25.849,2	25.892,5
Straßenreinigung	5.417,7	5.448,5	5.372,0	5.441,1
b) Sonderabfuhr	1.786,1	1.865,7	2.064,2	2.220,4
c) Sonstige Erlöse	7.606,3	7.619,5	7.757,6	8.727,6
d) DSD	1.165,7	1.168,7	1.165,6	1.166,5
e) Erlöse Stadt Göttingen				
Landkreis Kassel	549,4	467,1	466,3	466,4
f) Erlöse Stadt Kassel	<u>2.880,4</u>	<u>3.826,3</u>	<u>3.483,6</u>	<u>3.851,6</u>
	44.232,0	45.255,5	46.158,5	47.766,1

In den Aufwendungen für bezogene Leistungen ist im Wesentlichen das Verbrennungsentgelt an die MHKW GmbH in Höhe von TEUR 17.847,2 (i.Vj. TEUR 16.899,2) enthalten.

Im Geschäftsjahr wurden für Feststellungen aus einer Betriebsprüfung Lohnsteuern in Höhe von EUR 42.050,16 sowie Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von EUR 24.367,67 als periodenfremde Aufwendungen erfasst.

Die Zinserträge betreffen im Wesentlichen Bankguthaben in Höhe von EUR 11.705,45.

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen betragen EUR 755.399,16; davon gegenüber der Stadt Kassel EUR 77.383,00.

Die Zinsen im Einzelnen:

Verzinsung der Sacheinlage	46.705,00 €
Darlehenszinsen Kreditinstitute	436.747,16 €
Zinsen für Steuernachzahlungen	1.985,00 €
Verzinsung Eigenkapital	30.678,00 €
<u>Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>	<u>239.284,00 €</u>
Summe	<u>755.399,16 €</u>

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag haben das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von EUR 117.345,79 (davon Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag EUR 61.146,41 sowie Gewerbesteuer EUR 56.199,38) belastet.

V. Personalentwicklung

Mitarbeiter und Berufsgruppen

Während des Geschäftsjahres waren durchschnittlich 336,14 Arbeitnehmer Beamte und Auszubildende beschäftigt. Hinzu kamen durchschnittlich 8 Versorgungsempfänger, 10,5 AN in Beschäftigungsprogrammen, 1,16 Beschäftigte in Bürgerarbeit, 5,00 Erwerbsunfähige, Beurlaubte und Dauerkranke.

Zuteilung nach Gruppen

	2014	2013	2012	2011
Beamte	2,25	3,00	3,00	3,00
Angestellte	55,41	56,84	57,22	55,76
Arbeiter	255,31	254,94	250,94	248,06
Gewerbl. Auszubildende	1,00	3,00	2,00	2,50
Befristete	21,17	29,93	31,38	33,32
Kaufm. Auszubildende	1,00	2,25	4,00	2,25
Versorgungsempfänger	8,00	8,00	8,00	9,00
Beurlaubte	1,50	1,00	1,50	2,00
Erwerbsunfähig auf Zeit	2,75	1,50	2,00	2,00
Beschäftigungsprogramme	10,50	12,00	9,00	14,63
Bürgerarbeit	1,16	1,54	1,35	0,00
Dauerkranke	0,75	2,25	0,50	6,00
Summen	360,80	376,25	378,52	368,47

VI. Sonstige Angaben

Beteiligungen

Im Berichtsjahr bestanden keine Beteiligungen.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Seit Gründung ist der Eigenbetrieb der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirkes Kassel angeschlossen. Der Wert der Verpflichtung wurde seitens des Eigenbetriebs bislang nicht ermittelt, da die Berechnung an praktischen Schwierigkeiten scheitert und verlässliche Betragsangaben daher nicht möglich sind.

Die folgenden Erläuterungen sollen dazu dienen, ein Bild über die Art und den Umfang der aus der Zusatzversorgung resultierenden mittelbaren Verpflichtungen des Eigenbetriebes zu vermitteln.

Die Versorgungszusage besteht aus einer Versorgungs- und Versicherungsrente für Versicherte (auch im Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsfall) sowie für Witwen / Witwer und Waisen, einem Sterbegeld und einer Abfindung für Witwen bei Wiederheirat. Dies dient der Schaffung einer zusätzlichen Versorgung zur gesetzlichen Rente.

Die Berechnung erfolgt im Wesentlichen aus der Differenz zwischen einer zu ermittelnden Gesamtversorgung und der zu gewährenden gesetzlichen Rente nach dem Sozialgesetzbuch. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel verwiesen.

Die Höhe des Umlagesatzes (Umlagebetrag und Sanierungsgeld) beträgt in 2014 insgesamt 8,11 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (i. d. R. der steuerpflichtige Arbeitslohn).

Die geschätzte Verteilung der Versorgungsverpflichtung auf anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmer und Rentenbezieher ist nicht mit vertretbarem Zeitaufwand ermittelbar.

Weitere finanzielle Verpflichtungen bestehen aus abgeschlossenen Mietverträgen in Höhe von EUR 8.500,00. Ausgewiesen ist der Gesamtbetrag bis zum Ablauf des jeweiligen Mietvertrages.

Gemäß § 285 Nr. 3 HGB sind sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten und nicht nach § 251 oder Nr. 3 anzugeben sind, nicht vorhanden, bzw. für die Beurteilung der Finanzlage nicht von Bedeutung.

Honorar des Abschlussprüfers

Für Leistungen des Abschlussprüfers ist für das Geschäftsjahr 2014 ein Gesamthonorar in Höhe von EUR 16.779,00 angefallen. Der Betrag setzt sich mit EUR 13.090,00 für die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 und mit EUR 3.689,00 für sonstige Beratungsleistungen zusammen (jeweils Bruttobeträge).

Betriebsleitung

Im Berichtsjahr war Herr Gerhard Halm als alleiniger Betriebsleiter der Stadtreiniger tätig. Gemäß § 25 Abs. 1 lit. a) EigBGes i. V. m. § 285 Nr. 9 HGB erhielt der Betriebsleiter für seine Tätigkeit im Geschäftsjahr ein Bruttogehalt in Höhe von EUR 158.427,00 zuzüglich der AG-Anteile und Beiträge zur Zusatzversorgungskasse.

Des Weiteren wurden für den Betriebsleiter im Berichtszeitraum eine Rückstellungen für die Prämie 2014 für ordnungsgemäße Geschäftsführung in Höhe von EUR 10.914,86 gebildet.

Gemäß § 4 des Dienstvertrages vom 02.07.2013 (gültig bis 31.12.2018) steht dem Betriebsleiter eine Prämie i. H. v. EUR 10.000,00 zu, wenn folgende Kriterien positiv erfüllt sind:

- Testat eines Wirtschaftsprüfers
- Positive Betriebsentwicklung

Über die Gewährung entscheidet der Vorsitzende der Betriebskommission.

Die Prämie wurde bisher immer in der jeweils vereinbarten Höhe gezahlt.

Ergebnisverwendung

Der Betriebsleiter schlägt folgende Ergebnisverwendung vor:

Der Jahresverlust des Geschäftsjahres 2014 in Höhe von EUR 1.559.781,25 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Geschäfte mit nahestehenden Personen

Im Geschäftsjahr 2014 wurden keine Geschäfte mit nahestehenden Personen zu unüblichen Konditionen getätigt.

Stadt Kassel
Die Stadtreiniger Kassel
- Eigenbetrieb -

Mitglieder der Betriebskommission am 31.12.2014

I. Magistratsmitglieder:

Stellvertreter:

1. Bürgermeister Jürgen Kaiser (Dipl.-Finanzwirt) - **Vorsitzender**
2. Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel (Dipl.-Volkswirt) - **stellv. Vorsitzender**
3. Stadtrat Christof Nolda (Architekt)
4. Stadtrat Hans-Jürgen Sandrock (Rentner) Stadtrat Hajo Schuy (Gymnasiallehrer)

II. Stadtverordnete:

Stellvertreter/innen:

SPD

5. Heribert Völler (Studiendirektor)
6. Hermann Hartig (Dipl.-Ing.)
7. Esther Kalveram (Angestellte)
8. Barbara Bogdon (Beamtin)

- Volker Zeidler (Polizeibeamter)
Dietmar Bürger (Geschäftsführer)
Enrico Schäfer (Fraktionsgeschäftsführer)
Norbert Sprafke (Geschäftsführer)

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Stellvertreter/innen:

9. Eva Koch (Bauingenieurin)
10. Karl Schöberl (Schreinermeister)
11. Jürgen Blutte (Direktor am Institut für
Qualitätsentwicklung)

- Helga Weber (Lehrerin)
Dr. Martina van den Hövel-Hanemann
(Lehrerin / Erziehungswissenschaftlerin)
Thomas Koch (Gewerkschaftssekretär)

CDU

12. Stefan Kortmann (Medienberater)
13. Wolfram Kieselbach (Verbandsjurist)
14. Bernd-Peter Doose (Maler- und
Lackierermeister)

- Georg Lewandowski (Oberbürgermeister a. D.)
Dr. Norbert Wett (selbst. Unternehmensberater)
Norbert Hornemann (Rentner)

Kasseler Linke ASG

15. Norbert Domes (Lehrer)

- Axel Selbert (Rechtsanwalt)

III. Personalrat:

16. Dirk Fleischer (Krafffahrer)
17. Melanie Reh (Verw. Angestellte)

Stellvertreter/innen:

- Maik Herzog (Krafffahrer)
Dirk Schwaiger (Krafffahrer)

IV. Wirtschaftlich bzw. technisch erfahrene Personen:

18. Volkmar Gerstein (Rentner)
19. Professor Dr. Arnd I. Urban (Universitätsprofessor Universität Kassel, FG Abfalltechnik)

V. Außerordentliche Mitglieder:

1. Gerhard Halm
Betriebsleiter des Eigenbetriebes
2. Volker Gundlach
Stellv. Betriebsleiter des Eigenbetriebes
3. Karl-Heinz Schreyer
Geschäftsführer der Müllheizkraftwerk Kassel GmbH

Kassel, den 28. Juli 2015

1. Geschäftsverlauf und Rahmenbedingungen

1.1. Entwicklung von Branche und Gesamtwirtschaft und Auswirkungen auf die Stadtreiniger Kassel

1.1.1. Allgemeines

Der Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“ wurde am 01. Januar 1993 gegründet. Das 22. Geschäftsjahr des Eigenbetriebes wurde am 31.12.2014 erfolgreich abgeschlossen.

Nach der Betriebssatzung des Eigenbetriebes ist die Aufgabe der Stadtreiniger Kassel die Sicherstellung der Abfallwirtschaft mit Abfallentsorgung, der Straßenreinigung und des Winterdienstes in Kassel. Durch Erweiterung der ursprünglichen Betriebsatzung ist der Eigenbetrieb berechtigt, alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte und Maßnahmen wahrzunehmen sowie ergänzende Dienstleistungen zur Auslastung vorhandener Kapazitäten anzubieten. Diese Leistungen können auch im Umkreis von rd. 50 km angeboten werden.

Vor dem Hintergrund eines sich ständig und immer schneller wandelnden Entsorgungs- und Dienstleistungsmarktes ist das Angebot zur Durchführung ergänzender Geschäftsfelder sinnvoll, um Einrichtung und Personal z. B. durch Drittgeschäfte möglichst optimal auszulasten.

Die Angebots- und Preissituation in der Abfallwirtschaft hat sich in den letzten Jahren erheblich geändert. Immer mehr private Anbieter in den Bereichen Sammlung und Transport von Abfällen, Verwertung von Abfällen, Serviceleistungen usw. drängen auf den Markt, zusätzlich werden thermische Entsorgungskapazitäten bereitgestellt und mindern das Preisniveau massiv. Die am Markt erzielten Erlöse konnten gegenüber dem Vorjahr konstant gehalten werden. Die für das Kalenderjahr 2014 zugesicherte Anlieferungsmenge an die MHKW Kassel GmbH wurde eingehalten.

Wesentlichen Einfluss auf die Leistungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers haben Angebote, die über private duale Systeme vergeben werden. Die Erfassung von Altglas- und Leichtverpackungen wird komplett von diesen Systembetreibern ausgeschrieben und vergeben. Altpapier inkl. Verkaufsverpackungen sammeln die Stadtreiniger anteilig ein.

In Hessen waren in 2014 wie im Vorjahr teilweise elf Systembetreiber zugelassen. Dies erfordert zusätzlichen Aufwand bei der Vermarktung und der Abrechnung. Altglas wird seit Januar 2007 durch ein von den Systembetreibern beauftragtes Unternehmen, die Firma Rhenus (Tochter der Firma Remondis), eingesammelt. Die Vertragslaufzeit endet am 31.12.2015. Die Stadtreiniger Kassel streben an, wieder der Vertragsnehmer zu werden, da sie sich mit den Beschwerden der Bürger der Stadt Kassel wiederholt auseinandersetzen mussten. Sie haben sich an der Ausschreibung beteiligt.

Bioabfall wurde im Rahmen eines Mengentausches mit der Stadt Göttingen in der dortigen Kompostierungsanlage biologisch verwertet, im Gegenzug wurde Sperrmüll im Müllheizkraftwerk Kassel thermisch verwertet. Die Kooperation wurde zum 30.06.2014 beendet.

Ab dem 01.07.2014 wird der Bioabfall über einen entsprechenden Tauschvertrag mit dem Landkreis Kassel verwertet.

Die aktuelle Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Kassel mit Grund- und Leistungsgeld ist seit 01.01.2013 in Kraft.

Das eingesammelte Restabfallvolumen ist gegenüber dem Vorjahr absolut konstant geblieben. Im Bereich der Biotonne ist das Volumen nochmals leicht angestiegen.

Für die Straßenreinigung ist zurzeit keine wesentliche organisatorisch-technische Änderung vorgesehen.

Die Winter 2013/2014 und 2014/2015 sind wesentlich milder als der Winter 2012/2013 verlaufen, dadurch ist der Winterdienstaufwand für das Kalenderjahr 2014 deutlich geringer ausgefallen.

Trotz der allgemein schwierigen äußeren Bedingungen und des hohen wirtschaftlichen Drucks fühlt sich der Eigenbetrieb verpflichtet einen Anteil zur Entspannung am Arbeitsmarkt zu leisten. Im Rahmen von Beschäftigungsprojekten bei den Stadtreinigern Kassel werden Angebote zur Arbeit gemacht, eine Fortsetzung in hoher Anzahl ist jedoch wegen des erheblichen Betreuungsaufwandes und zukünftig geringerer Zuschüsse nicht mehr möglich.

Generell ist die Beschäftigung im Eigenbetrieb durch eine lange Verweildauer (i. d. R. bis zur Berentung) geprägt. Die Vorteile sind u. a. geringere Fluktuation, Sicherung von Wissen und Erfahrung und Förderung der Identifikation mit dem Eigenbetrieb; die Nachteile manifestieren sich in einem höheren Altersschnitt und damit teilweise verbundenen Leistungsminderungen.

Zum Erhalt der Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Lernbereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind deshalb weiterhin erhebliche Anstrengungen u. a. im Arbeits- und Gesundheitsschutz erforderlich.

1.1.2. Entwicklung

Die Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in 2012 hat erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung der Abfallentsorgung in Kassel. Neben steigenden Anforderungen an die Getrenntsammlung ist zu befürchten, dass viele Leistungen auch durch Dritte angeboten werden. Leider liegt das angekündigte Wertstoffgesetz immer noch nicht vor. Gegebenenfalls ist dadurch eine Anpassung der Abfallsatzung notwendig.

Im Bereich der Straßenreinigung hat sich die bestehende Organisation bewährt, zusätzliche Aktivitäten wie das Putz-Munter-Team erhöhen die Sauberkeit. Das Thema Stadtsauberkeit wird zudem in einer Projektgruppe Stadt bearbeitet.

Die Interessenkonflikte im Bereich des Standplatzservices bei Wohnungsbaugesellschaften haben stark zugenommen. Die Firmen Innotec Abfallmanagement GmbH und Musterknaben e.G. versuchen, Volumenreduzierungen vorzunehmen, denen die Stadtreiniger Kassel nicht zustimmen können. Es wurde durch Kontrollen und Analysen festgestellt, dass diese Reduzierung zur nicht sachgerechten Entsorgung von Abfällen führt.

Neben der Abfallwirtschaftssatzung ist auch die Straßenreinigungssatzung vor dem Hintergrund der rechtlichen Anforderungen, der demografischen Entwicklungen und der gestiegenen Ansprüche zu prüfen und ggf. zu überarbeiten.

Für die betriebliche Optimierung nehmen die Stadtreiniger Kassel weiterhin an Erfahrungsaustauschen im Land Hessen, an Kennzahlenvergleichen usw. teil. Die Stadtreiniger Kassel arbeiten in Fachverbänden und mit der Universität Kassel eng zusammen.

Die Stadtreiniger Kassel haben sich an der Ausschreibung für die Altglassammlung der Jahre 2016 bis 2018 beteiligt.

1.2. Unternehmensentwicklung und Drittvergleich

Die Entwicklungen in 2014 sind trotz der schwierigen Marktbedingungen positiv.

Die Ergebnisse der 172. Vergleichenden Prüfung „Abfallentsorgung in Großstädten“, die von Ende 2012 bis April 2014 stattgefunden hat, wurden in den einzelnen Gremien diskutiert und kritisch bewertet. Einzelne Anmerkungen wurden bereits im Bereich Finanzwesen umgesetzt.

Die kalkulierten Abfallmengen konnten eingehalten werden, die Abfallsatzung hat sich bewährt. Von der Abfallwirtschaft werden vermehrt unterirdische Behältersysteme in die Diskussion gebracht.

Auch im Drittvergleich (unter Berücksichtigung der Entsorgungskosten für Abfall zur Beseitigung) belegen die Daten eine hohe Qualität und Wirtschaftlichkeit.

1.3. Abfallwirtschaft

Auch im zweiten Jahr, in dem das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz gilt, besteht vom Gesetzgeber bis hin zum öffentlichen Entsorgungsträger teilweise noch Handlungsbedarf bis zur vollständigen Umsetzung.

Im Jahr 2014 wurde viel über den rechtlichen Rahmen der Wertstoffeffassung diskutiert. Jedoch sind keine konkreten Gesetzes- bzw. Verordnungsentwürfe o. ä. veröffentlicht worden, die die Ausgestaltung der separaten Wertstoffeffassung (bezogen auf die stoffgleiche Nichtverpackungen und Metall) normieren.

Ungeachtet der fehlenden Rechtsnormen streben die Stadtreiniger bei einer evtl. Einführung einer Wertstofftonne die kommunale Zuständigkeit an. Dies kann sich zunächst über eine sogenannte Bereitstellungstonne realisieren lassen, die nicht verpflichtend zu nutzen ist, aber aufgrund der ständig sinkenden Akzeptanz des Sam-

melsystems von Leichtverpackungen mittels Gelber Säcke zunehmend von der Kasseler Bevölkerung gefordert wird.

Um eine einvernehmliche Lösung zur Erfassung von stoffgleichen Nichtverpackungen gemeinsam mit den Leichtverpackungen in einer Wertstoff-/Bereitstellungstonne umsetzen zu können, sind im Jahr 2015 Gespräche mit den Systembetreibern vorgesehen.

1.3.1. Abfallmengenentwicklung und -bilanz

A. Allgemein

Im Jahr 2014 haben die Stadtreiniger Kassel 8.108 t mehr an Abfällen als in 2013 behandelt, entsorgt oder verwertet. Dies entspricht einer prozentualen Steigerung von 5,66%. Die Gesamtmenge für 2014 lag bei 151.260 t. Die Abfallwirtschaft in Kassel wurde in 2014 unter ökonomischen und ökologischen Aspekten kontinuierlich weiterentwickelt. Besonders die Weiterführung des Abfallkonzeptes 2013 mit der gebührenfreien Bioabfalltonne ist hier nennenswert.

Im Berichtszeitraum lieferten die Stadtreiniger Kassel 99.109 t zum MHKW Kassel. Dies entspricht einer Steigerung um 3.372 t oder 3,52 %. Die Anlieferungsmenge zum MHKW beinhaltet 58.315 t an verwerteten Abfällen und 40.794 t an beseitigten Abfällen. In den verwerteten Abfällen sind die in Kassel eingesammelten Sperrmüllmengen enthalten. Die vereinbarte Menge wurde für die Jahre 2010 bis 2014 nahezu eingehalten.

B. Abfälle aus Haushaltungen

Der in Kassel eingesammelte Hausmüll stieg in 2014 um 162 t. Er lag im Berichtszeitraum bei 35.730 t und damit 0,46% über dem Vorjahreswert von 35.568 t. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Menge damit fast konstant geblieben. Nach vielen Jahren sinkender Restmüllmengen hat sich nach 2013 auch in 2014 die Stabilisierung des Restabfalls weiter fortgesetzt.

Der Kasseler Sperrmüll wird im MHKW Kassel thermisch verwertet. Dort erfolgte auch in 2014 eine Sortierung des Materials mit anschließender Verwertung der enthaltenen Wertstoffe. Aus Kasseler Haushalten wurden 9.974 t eingesammelt. Dies entspricht einer Steigerung von 162 t oder 1,65%. Die Menge an sperrmüllähnlichen Abfällen aus dem Bereich des Kasseler Gewerbes stieg 2014 um 25 t oder 10,0% auf nunmehr insgesamt 275 t. 2013 lag dieser Wert bei 250 t.

Die Menge des verwerteten Altholzes sank von 131 t im Jahr 2013 um 106 t auf 25 t im Jahr 2014, da ein Teil der Verwertung des Altholzes über die Sperrmüllentsorgung im MHKW erfolgte.

Die aus Göttingen entsorgte Sperrmüllmenge lag im Jahr 2014 bei 1.549 t. Der Entsorgungsvertrag über den Tausch von Bioabfall aus der Stadt Kassel gegen Sperrmüll aus der Stadt Göttingen endete am 30.06.2014, so dass ab Juli 2014 keine weitere Anlieferung aus Göttingen mehr erfolgte. Die vereinbarte Teilmenge für ein halbes Jahr von 1.600 t wurde um 51 t unterliefert.

Im Berichtszeitraum haben die Stadtreiniger Kassel wiederum deutlich mehr Bio- und Grünabfall, darunter Laub und Gras, verwertet als in dem Vorjahr. Diese Steigerung resultiert aus der Erhöhung des Anschlussgrades an die Biotonne im Rahmen des Abfallkonzeptes 2013 sowie der im Tauschvertrag mit dem Landkreis Kassel festgelegten Vergärung von Laub und Gras aus der Stadt Kassel. Die Ausweitung der Bioabfallgetrenntsammlung führte 2014 zur Steigerung der Jahresmenge um 3.403 t. Insgesamt wurden 5.102 t bzw. 26,69% mehr Abfall 2014 biologisch behandelt als in 2013.

In 2014 sammelten die Stadtreiniger Kassel 24.221 t Bio- und Grünabfall ein. In 2013 lag die Jahresmenge bei 19.119 t.

Bei den sonstigen Abfällen sank die Menge um 253 t auf 4.235 t. 2013 lag diese Fraktion bei 4.488 t, obwohl mit Laub versetzter Kehricht, der weder biologisch verwertet als auch deponiert werden konnte zur Verbrennung in das MHKW geliefert werden musste.

C. Wertstoffe

Die Situation beim Kasseler Altpapier ist sehr stabil. Die Vorjahresmenge von 16.921 t konnte in 2014 geringfügig auf 17.125 t gesteigert werden.

Bei den Sonstigen Wertstoffen ist ein Rückgang von 474 t oder 7,28% zu verzeichnen. In 2013 lag die Menge bei 6.518 t in 2014 bei 6.044 t.

Die Stadtreiniger Kassel sammeln seit Januar 2007 kein Altglas mehr ein. Vom Entsorger liegen für 2014 keine Daten vor.

Leichtverpackungen, LVP:

Im Jahr 2014 wurden durch die Stadtreiniger Kassel insgesamt 4.699 Tonnen LVP eingesammelt. Damit ist die Menge verglichen zum Vorjahr mit einer Abweichung von 4 t praktisch konstant geblieben.

Die gesammelten Leichtverpackungen wurden im Auftrag der Stadtreiniger auf dem Betriebsgelände der Firma Fehr in Lohfelden durch die Entsorgungsgesellschaft für Nordhessen mbH (EFN) den Systembetreibern zur Abholung bereitgestellt. Desgleichen werden von der EFN die entsprechenden Mengennachweise geführt.

Die Ausgabemenge der Gelbe Säcke lag 2014 bei insgesamt 5,21 Mio. Stück.

Altpapier, PPK:

Mit der Einführung der haushaltsnahen Altpapiertonne ist der Nutzerkomfort gegenüber dem reinen Bringsystem erhöht worden. 2014 gab es ein „zweigleisiges System“, d. h. neben der haushaltsnahen Altpapiertonne gab es Depotcontainer. Grundsätzlich soll dieses System beibehalten werden, allerdings wurden und werden die Depotcontainer sukzessive zu Gunsten der haushaltsnahen Altpapiertonne abgebaut. Mit der Erhöhung des Anschlussgrades der haushaltsnahen Altpapiertonne wurde der Nutzungskomfort weiter ausgebaut, mit dem Ziel Altpapier dem Restabfall möglichst vollständig zu entziehen.

Die komfortable Erfassungsstruktur in der Stadt Kassel führte dazu, dass im den letzten Jahren pro Einwohner konstant um die 87 kg Altpapier (PPK) gesammelt wurden, mit leicht steigender Tendenz.

Mitbenutzung der kommunalen Sammlung durch die Dualen Systeme (PPK-Verpackungen):

Seit 2003 ist die Lizenzmenge zwischen den dualen Systemen und der Stadt Kassel vertraglich fixiert und - unabhängig der tatsächlichen Erfassungsmenge - auf 2.721 Mg festgeschrieben worden:

- 2.721 t entsprachen 2003 einem Verpackungsanteil von 16,9 Gew.-%
- 2.721 t entsprachen 2014 einem Verpackungsanteil von 15,9 Gew.-%

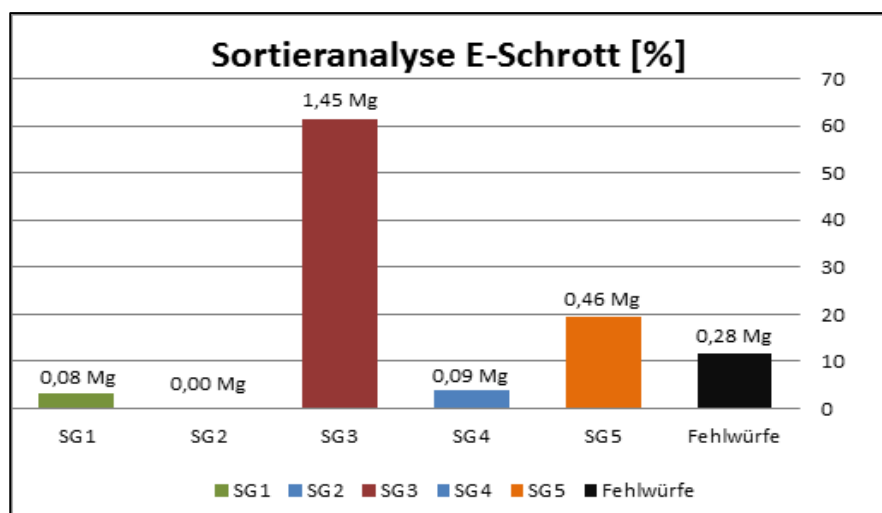
Elektro- und Elektronikaltgeräte:

Im Jahr 2014 haben die Stadtreiniger 7,3 [kg / (E*a)] E-Schrott erfasst. Dieser Abfallstrom wurde nahezu vollständig über die Recyclinghöfe gehandelt. Aktuell befinden sich folgende Sammelgruppen (SG) in Eigenvermarktung der Stadtreiniger Kassel:

- SG 1 ⇒ Haushaltsgroßgeräte (z.B. Waschmaschinen, Herde, Trockner...)
- SG 3 ⇒ Informations- und Kommunikationstechnik-Geräte (z.B. Computer, Monitore, Drucker, Handys, Telefone...)
- SG 4 ⇒ Unterhaltungselektronik (z.B. Fernseher, Videorecorder...)
- SG 5 ⇒ Haushaltskleingeräte (z.B. Kaffeemaschinen, Mikrowellen...)

Um die Erfassungsmengen zu steigern haben Die Stadtreiniger Kassel verschiedene Maßnahmen umgesetzt bzw. sind dabei, diese im Rahmen von Projekten zu erproben.

Seit Anfang 2014 wurden an wechselnden Standorten auf dem Mattenberg und im Brückenhof über Depotcontainer E-Kleingeräte erfasst. Das Projekt wurde bzw. wird in Kooperation mit den Wohnungsbaugesellschaften durchgeführt. Eine Untersuchung ergab eine qualitativ hochwertige Erfassung, in der kaum Fehlwürfe zu erkennen waren:



Im Mittel fielen (bei einem Leerungsintervall von drei Wochen) pro Behälter ca. 250 kg bis 300 kg E-Schrott an.

D. Abfälle aus Industrie, Handel und Gewerbe

Mit einer Gesamtmenge von 46.517 t konnte das Vorjahresergebnis von 41.470 t thermisch verwerteter Gewerbeabfälle übertroffen werden. Diese Steigerung um 5.047 t entspricht einer Erhöhung von 12,17 %.

Diese Steigerung ist begründet mit Abschluss einiger größerer Entsorgungsverträge und dem Abschluss eines Tauschvertrages von Abfällen mit dem Landkreis Kassel. Jedoch ist der Entsorgungsmarkt für Gewerbeabfälle in Kassel weiterhin hart umkämpft.

Die Entwicklung bei den thermisch beseitigten Gewerbeabfallmengen in 2014 spiegelt die sinkende Tendenz der letzten Jahre wieder. Hier ist in 2014 ein Rückgang von 108 t zu verzeichnen, so dass nur noch 866 t statt der in 2013 beseitigten 974 t zu verzeichnen sind.

In der nachfolgenden Tabelle sind die wesentlichen betrachteten Abfallarten der beiden vergangenen Jahre gegenübergestellt.

1.3.2. Mengenvergleich

Abfallfraktion	2014 in t	2013 in t	Differenz in t	Differenz in %
Restmüll	35.730	35.568	162	0,46
Sperrmüll aus Kassel – Haushalte	9.974	9.812	162	1,65
Sperrmüll aus Kassel - Gewerbe	275	250	25	10,00
Sperrmüll aus Göttingen (<i>bis 30.06.14</i>)	1.549	3.206	-1.657	-51,68
Bio- und Grünabfall	24.221	19.119	5.102	26,69
Altholz	25	131	-106	-80,92
Sonstige Wertstoffe	23.169	23.439	-270	-1,15
Leichtverpackungen	4.699	4.695	4	0,09
Gewerbeabfall zur Beseitigung (thermisch + deponiert)	866	974	-108	-11,09
Gewerbeabfall zur thermischen Verwertung	46.517	41.470	5.047	12,17
<i>davon: Tauschmengen Landkreis (ab 01.07.14)</i>	<i>4.850</i>	<i>0</i>	<i>4.850</i>	<i>-</i>
Sonstige Abfälle	4.235	4.488	-253	-5,64
Gesamte Abfälle	151.260	143.153	8.108	5,66

Entsorgt im MHKW Kassel	99.109	95.737	3.372	3,52
Abgelagert auf der Deponie Uttershausen	37	31	6	19,35
Stofflich/biologisch verwertet	52.114	47.384	4.730	9,98
Gesamte Abfälle	151.260	143.153	8.108	5,66

1.3.3. Stellungnahme zu den Abfällen aus Industrie, Handel und Gewerbe

Im Jahr 2014 konnten die Stadtreiniger Kassel den Kunden aus Handel, Gewerbe und Industrie Entsorgungssicherheit und Qualität zu marktfähigen Preisen bieten.

Wie auch in den Vorjahren wurde eine zunehmende Aggressivität von unseren Mitbewerbern festgestellt. Diese treten mit günstigeren Preisen auf dem Markt auf. Eine gezielte Kundenakquise und eine mengengestaffelte Preisanpassung tragen von Seiten der Stadtreiniger Kassel dazu bei, die Kundenanzahl fast identisch zu halten. Es konnte dennoch nicht vermieden werden, dass einige Kunden zu Mitbewerbern gewechselt sind. Umsatzstarke und wichtige Kunden konnten gehalten werden. So konnten zum Beispiel Kasseler Krankenhäuser langfristig an die Stadtreiniger gebunden werden.

Für das Jahr 2015 wird prognostiziert, dass der harte Wettbewerb anhält. Weitere Preisanpassungen werden trotz Qualität und Sicherheit bei unserer Entsorgung nicht gänzlich zu vermeiden sein.

Wie bereits in den vergangenen Jahren präsentieren sich die Stadtreiniger Kassel durch ihre Öffentlichkeitsarbeit und Teilnahme an folgenden Veranstaltungen: Kassel-Marathon, Tag der Erde, Wehlheider Kirmes, Zissel, Stadtfest, Weihnachtsmarkt und bestimmte ortsteilbezogene Veranstaltungen.

1.3.4. Recyclinghöfe / Müllabfuhr

Am 11.10.2014 wurde erstmalig der Möbel-Tauschmarkt auf dem Recyclinghof Langes Feld durchgeführt. Der Tauschmarkt war ein großer Erfolg. Es wurden ca. 300 Besucher gezählt. Die Einnahmen kamen der Telefonseelsorge zu Gute.

Im Jahr 2014 erhöhten sich die angelieferten Sperrmüllmengen auf den Recyclinghöfen von 6.700 t auf nun 7.000 t. Die Anzahl der Anlieferungen erhöhte sich ebenfalls von 117.000 auf 134.000.

Mit optimierten Anlieferungsmöglichkeiten soll der größeren Anzahl von Anlieferungen Rechnung getragen werden.

Die Einsammlung von Elektrogeräten im Stadtgebiet Kassel ist nach wie vor erfolgreich.

Insgesamt wurden 16 Container im Stadtgebiet aufgestellt.

Zur Qualitätsverbesserung wurden stark verschmutzte Altpapierbehälter versuchsweise mit dem Waschwagen an ihren Standplätzen gewaschen.

Zu den regelmäßigen und kostenlosen Leistungen der Abfallentsorgung zählen

- die monatliche Schadstoffsammlung,
- die jährliche kostenlose Weihnachtsbaumabholung und
- die an 4 Wochenenden im Herbst stattfindende Laubsammlung an 7 verschiedenen Sammelstellen.

Im Stadtgebiet wurde die Anzahl der Altkleiderbehälter von 178 auf nun 200 erhöht. Die eingesammelte Altkleidermenge wurde von 414 t (2013) auf 623 t erhöht.

1.3.5. Straßenreinigung und Winterdienst

Auch im Jahr 2014 wurde die Straßenreinigung in unveränderter Form durchgeführt.

Eine Reinigung des Friedrichsplatzes wurde im Auftrag des Umwelt- und Gartenamtes durchgeführt.

Außerdem wurden die Stadtreiniger mit der Reinigung nach folgenden Veranstaltungen beauftragt:

- Stadtfest
- Wehlheider Kirmes
- Zissel
- Bratwurstkirmes
- Weihnachtsmarkt
- Heimspiele des KSV Hessen sowie der MT Melsungen

Aufgrund von unansehnlichen Aufklebern wurden von den Papierkörben im Stadtgebiet 100 Stück testweise abgebaut und neu lackiert. Der Preis der Aufbereitung erwies sich günstiger als eine Neubeschaffung.

Fahrbahnwinterdienst

In den Bereichen Fahrbahn- und Gehwegwinterdienst wurden die Leistungen ähnlich wie im Jahr zuvor durchgeführt. Die Durchführung der Aufgaben erfolgte ohne größere Probleme.

Im Bereich des Fahrbahnwinterdienstes wurde ein Test „GPS Datenaufzeichnung“ mit einem neuen System durchgeführt. Ziel ist es, die geleistete Arbeit (Fahrwege, Streueinsätze und Räumschildnutzung) weiterhin gerichtsfest aufzuzeichnen.

Gehwegwinterdienst

Aufgrund der im Stadtgebiet verlängerten Haltestellen wurden handgeführte motorisierte Schneepflüge beschafft. Hierdurch sollen die Mitarbeiter körperlich entlastet werden.

Auch im Bereich der Kleintraktoren wurde ein Test „GPS Datenaufzeichnung“ mit positiven Ergebnissen durchgeführt.

1.4 Investitionen

Betriebsgelände und Recyclinghöfe

Die maroden Zaunanlagen am Recyclinghof Langes Feld in Niederzwehren wurden in einem weiteren Teilbereich erneuert.

Die in 2013 begonnene Sanierung der Damenduschen wurde fertiggestellt. Die sanitären Einrichtungen mussten dazu vorübergehend für 5 Monate auf dem Betriebshof in provisorischen Containern bereitgestellt werden. Im September wurden die sanierten Räume zur Nutzung freigegeben.

Im Jahre 2014 wurden Sanierungen einzelner Bereiche im Asphaltbelag des Betriebshofes notwendig, insbesondere im Bereich der Umfahrt des Salzlagers.

Der Fliesenboden der Waschhalle wurde aufgrund loser Fliesen und eindringendem Wasser in der vorderen Hälfte erneuert. In dem Zusammenhang wurden auch die Sammelgruben in Teilbereichen saniert.

In 2014 wurde mit den Planungen für ein Brandschutzkonzept der Liegenschaften Am Lossewerk begonnen. Die Planung für die Sanierung des Druckluftnetzes wurde erstellt, sowie auch die Planung für eine Feuchtsandstrahlanlage in den Außenanlagen Am Lossewerk. Für die Sanierung des Betriebsrestaurants entstand eine Vorentwurfsplanung.

Fahrzeuge, Geräte und Behälter

Im Jahr 2014 wurden insgesamt rd. 1,37 Mio. € für Fahrzeuge und Geräte investiert. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Bestellungen noch aus dem Jahr 2013 (VE aus 2013) ausgeliefert wurden.

Im Bereich der Müllabfuhr wurde im Februar 2014 ein neuer Kleinmüllwagen (Mini) aus der Beschaffung 2013 für rd. 172.000 € beschafft.

Im Bereich der Straßenreinigung wurde eine neue Fahrbahnkehrmaschine (VE aus 2013) als Ersatzbeschaffung für rd. 168.000 € im Mai 2014 erstmalig eingesetzt.

Für die Gehwegreinigung wurden drei neue Gehwegkehrmaschinen als Ersatzbeschaffung für rd. 290.000 € beschafft. Eine Maschine wurde aufgrund eines Unfallschadens beschafft.

Für den Gehwegwinterdienst wurden für drei neue Strecken Kleintraktoren mit Winterdienstausrüstung für rd. 97.400 € beschafft. Die Kleintraktoren wurden als gebrauchte Fahrzeuge beschafft. Dadurch konnten die Anschaffungskosten um rd. 30.000 € minimiert werden.

Die Investitionen für Ersatzbeschaffung von Abfall- und Wertstoffbehältern belief sich auf rd. 168.000 €. Für Mulden und Container wurden rd. 70.000 € für Neukunden und Ersatzbeschaffungen investiert. Des Weiteren wurden für Papierkörbe, Saco-Maten und Salzkisten rd. 18.000 € investiert.

1.5. Interne Organisation und Entscheidungsfindung

Die Rahmenbedingungen der Organisation und die Leitung der Aufsichtsgremien sind im Eigenbetriebsgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen sowie den Geschäftsordnungen für den Eigenbetrieb geregelt. Ein Qualitäts- und Risikomanagement liegt vor.

Betriebsleitung und Abteilungsleitungen finden sich jährlich in einem Strategieworkshop zusammen, um grundlegende Entwicklungen und notwendige Entscheidungen für das künftige Geschäft zu erörtern.

Entscheidungen werden entsprechend der Satzungsregelungen von der Betriebsleitung, der Betriebskommission bzw. über den Magistrat der Stadt Kassel von der Stadtverordnetenversammlung getroffen.

Im Berichtsjahr wurden keine Geschäfte zu marktunüblichen Konditionen mit nahe-
stehenden Personen vorgenommen.

Im April 2014 ist der langjährige Stellvertretende Betriebsleiter, Herr Klaus Heine-
mann, in die Freizeitphase der Altersteilzeit gegangen.

Im Mai 2014 wurde Herr Volker Gundlach zum neuen Stellvertretenden Betriebsleiter
bestellt.

In 2014 wurden, um den größeren Anforderungen an Informationsbereitstellungen
Rechnung zu tragen, 3 MitarbeiterInnen direkt dem Betriebsleiter zugeordnet (Büro
der Betriebsleitung).

1.6. Wichtige Ereignisse und Entwicklungen im Geschäftsjahr

A. Verpackungsentsorgung

Die Stadtreiniger Kassel hatte im Jahre 2014 mit den nachstehenden Systembetrei-
bern gültige Abstimmungsvereinbarungen bzw. Unterwerfungs- und Verpflichtungs-
erklärungen sowie gültige Vereinbarungen „über die Kostenbeteiligung an Abfallbera-
tung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen:

- BellandVision GmbH
- Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH
- Eko-Punkt GmbH
- ELS Europäische Lizenzierungs-Systeme GmbH
- Interseroh Dienstleistungs GmbH
- Landbell AG
- Reclay Vfw GmbH (Duales System Redual)
- Veolia Umweltservice Dual GmbH
- Reclay Vfw GmbH (Duales System Vfw)
- Zentek GmbH & Co. KG
- Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG

Die ELS Europäische Lizenzierungs-Systeme GmbH hatte als elftes Duales System
2014 noch keine Lizenzmengen auf dem Markt. Das wird operativen Geschäft sollte
ursprünglich im II. oder der III. Quartal 2014 starten, wird aber erst ab 2015 Lizenz-
mengen melden.

Die Firma Redual GmbH ist mit der Vfw AG fusioniert und seit Dezember 2012 in der
Reclay Group zur Reclay Vfw GmbH zusammengefasst worden.

Für 2014 bedeutete dies, dass zehn der oben genannten Systembetreiber lizenzierte
Verpackungsmengen (Leicht-, PPK-Verpackungen) am Markt gemeldet hatten. Zum
31.12.2014 hat das Duale System EKO-PUNKT GmbH die Tätigkeit als Duales Sys-
tem beendet und wird ab 2015 keine Lizenzmengen melden.

Bezüglich der Rücknahme von Verpackung aus Altpapier zeigte sich folgendes Bild:

Im Jahr 2014 hatten die Stadtreiniger mit den beiden marktstärksten Dualen Systeme
(Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH und Interseroh Dienst-
leistungs GmbH) keine gültigen Mitbenutzungsverträge zur Altpapiersammlung. Über
das gesamte Jahr zogen sich die Vertragsverhandlungen hin, erst Anfang 2015

konnten diese abgeschlossen werden. Die Konditionen sind verglichen mit denen von 2013 kaum verändert worden.

Verträge über die Entsorgung von Verkaufsverpackungen:

- Abstimmungsvereinbarungen zwischen der Stadt Kassel (vertreten durch die Stadtreiniger Kassel) sind mit allen freigestellten Systembetreibern im Januar 2013 bis zum 31.12.2014 verlängert worden.
- Die Vereinbarungen „über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen (Nebentgelt)“ sind bis zum 31.12.2014 verlängert worden.
- Leistungsverträge über die Einsammlung von Leichtverpackungen sind mit allen freigestellten Systembetreibern abgeschlossen und haben eine vierjährige Laufzeit bis Ende 2014.
- PPK-Mitbenutzungsverträge mit allen Systembetreibern bis 31.12.2013. Einige Verträge verlängerten sich automatisch bis 31.12.2014. Mit den Dualen Systemen „Grüner Punkt“ und „Interseroh“ müssen für 2014 neue Verträge bzw. Vertragsverlängerungen verhandelt werden.

B. Elektro-Schrottverwertung

Im Jahr 2014 befanden sich Elektro- und Elektronikaltgeräte der Sammelgruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte) in der Eigenvermarktung der Stadtreiniger Kassel.

Aufgrund der positiven Marktpreise haben sich die Stadtreiniger Kassel entschlossen, die Eigenvermarktung auf die Geräte der Sammelgruppe 3 (Informations- und Telekommunikationsgeräte Geräte der Unterhaltungselektronik) sowie der Sammelgruppe 5 (Haushaltkleingeräte) auszuweiten. Nach einer deutschlandweiten Ausschreibung erfolgte ein Vertragsabschluss mit der Firma NOEX AG. Seit dem 1. Oktober 2013 wird die NOEX AG für zwei Jahre die Geräte Sammelgruppe 3 und 5 für die Stadtreiniger verwerten.

C. Müllschleusen, Abfallanalysen

Im Bereich der Wohnstadt Waldau wurden Ende 2013 durch die Firma Innotec bei einer Reihe von Behälterstandplätzen Müllschleusen an den Restabfallbehältern installiert. Von Anfang an standen Befürchtungen im Raum, dass andere Sammelsysteme als kostengünstige Alternative für die Entsorgung von Restabfällen genutzt werden und somit eine massive Abmeldung von Restabfallvolumen zu befürchten sei.

Vor diesem Hintergrund haben die Stadtreiniger Kassel im Verlauf des Jahres 2014 Proben der Bioabfälle und der Leichtverpackungen von Standplätzen mit Müllschleusen in der Wohnstadt Waldau nehmen und untersuchen lassen. Anhand der so erhobenen Daten wurden die Auswirkungen der Müllschleusen auf die Qualität der separat erfassten Wertstoffe ermittelt und bewertet. Insgesamt wurden drei Untersuchungskampagnen durchgeführt. Hierbei ist deutlich geworden, dass sich die Qualitäten im Jahresverlauf verschlechtern, insbesondere der Bioabfall wies eine derart hohe Verunreinigung auf, dass eine Verwertung ausgeschlossen war.

Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse wird die Situation im Jahr 2015 weiter beobachtet. Geplant sind weitere Untersuchungen der Bioabfälle und der Leichtverpackungen von Standplätzen mit Müllschleusen, um so die weitere Entwicklung zu dokumentieren. Die geplanten Analysen dienen dazu, die überaus schlechte Qualität, die im Jahr 2014 insbesondere bei den Bioabfällen festgestellt wurde, zu verifizieren oder einen gegenläufigen Trend zu erkennen, sollte es diesen geben.

D. Gewerbliche Sammlung

Die stadtweite Sammlung von Alttextilien und Schuhen durch die Stadtreiniger bleibt weiter bestehen und wird gegen den Zugriff gewerbliche Sammler zu schützen sein. Selbiges gilt für die Fraktion „Schrott/Altmetall“, welche ebenso im Focus der gewerblichen Sammler steht. Es ist nicht auszuschließen, dass beispielsweise auch künftig die Fraktionen Altpapier, Bioabfälle, Baum- und Heckenschnitt, Sperrmüll sowie Hartkunststoffe für gewerbliche Sammler finanziell interessant werden.

Unbefriedigend erwies sich die Öffnung für überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushalten für gewerbliche Sammlungen, die seinerzeit neu im KrWG verankert worden war. Eine Konsequenz hieraus war, dass zahlreiche Anzeigen für gewerbliche Sammlungen im Kasseler Stadtgebiet beim Regierungspräsidium Kassel eingegangen sind.

Davon bezogen sich gut 10 % der Anzeigen auf die Fraktion „Altkleider“. Die restlichen gewerblichen Sammlungen bezogen sich auf die Fraktionen Altmetall/Schrott, Bauabfälle, Sperrmüll, Grünschnitt. Gut 200 Bescheide hat der Regierungspräsidium Kassel erteilt:

- ⇒ acht Sammlungen sind ohne Auflagen als gemeinnützige Altkleidersammlungen anerkannt worden,
- ⇒ rund 60 Sammlungen wurden bis zum 31.12.2014 befristet,
- ⇒ fünf Sammlungen wurden bis zum 30.06.2015 befristet und
- ⇒ 120 Sammlungen wurden bis zum 31.12.2016 befristet

Etwa 20 gewerbliche Sammlungen wurden vom Regierungspräsidium untersagt.

Keiner der Anzeigenden konnte eine wesentlich leistungsfähigere Sammlung als die der Stadtreiniger Kassel anbieten (§ 17 Abs. 3 KrWG).

In den Bescheiden des Regierungspräsidiums werden die Anzeigenden der gewerblichen Sammlung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gewerblichen Sammlungen generell bei gemischten Abfällen aus privaten Haushaltungen und gefährlichen Abfällen gemäß § 17 Abs. 2 KrWG ausgeschlossen sind und dass die Sammlung von Sperrmüll unzulässig und damit nicht anzeigefähig sei.

Bezüglich der E-Altgeräte wird in den Bescheiden auf das ElektroG verwiesen, somit auf die Erfassung der E-Altgeräte ausschließlich durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die Vertreiber und Hersteller. Sollten entgegen der rechtlichen Vorgaben die o. g. Fraktionen durch die gewerblichen Sammler erfasst werden, führt dies zu einer Überprüfung der Zuverlässigkeit des Sammlers und ggf. zur Untersagung der Sammlung nach § 18, Abs. 2 KrWG. Letzteres ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand noch nicht geschehen.

Hinsichtlich der Altkleider konnte in den Jahren 2010 bis 2012 ein deutlicher Rückgang der erfassten Altkleidermengen um über 20% - verglichen mit dem Jahr 2009 - verzeichnet werden. Dieser Mengentrückgang war auf einen massiven Ausbau der gewerblichen Altkleidersammlung zurückzuführen.

Um den Mengenschwund entgegenzuwirken wurde von den Stadtreinigern im Auftrag der Stadt Kassel diejenigen Sammelbehälter, die illegal, d. h. ohne Sondernutzungserlaubnis in öffentlichen Räumen gestellt worden sind, eingezogen. Parallel hierzu wurde die eigene Sammlung massiv ausgebaut. Dies resultiert aus dem Einzug der illegal im öffentlichen Raum aufgestellten Behälter.

Jahr	Anzahl der Behälter	Gewicht/a in Tonnen
2009	122	512
2010	122	488
2011	122	426
2012	122	391
2013	178	414
2014	200	623

E. Gesetzliche Regelungen

6. und 7. Novelle der Verpackungsverordnung

Die Novelle der Verpackungsverordnung war erforderlich, um die Vorgaben der europäischen Verpackungsrichtlinie vollständig in nationales Recht umzusetzen und weitere Schlupflöcher in der Umsetzung zu schließen.

Mit der Sechsten Novelle der Verpackungsverordnung wurde die Verpackungsverordnung an den gegenwärtigen Stand der europäischen Verpackungsrichtlinie angepasst. Zudem erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich des Begriffs der Transportverpackungen.

Wertstoffgesetz

Die Entwicklung eines Wertstoffgesetzes wurde seitens der Gesetzgebung in 2014 nicht wahrnehmbar weiter verfolgt, zumindest nicht vorrangig, da es im Vorfeld zu stark gegensätzlichen Forderungen seitens kommunaler und privater Entsorgungsbünde kam und keine einheitliche Vorgehensweise der Bundesländer zu erkennen war.

Das Wertstoffgesetz soll sich an die Verpackungsverordnung anlehnen bzw. die Verpackungsverordnung soll auf alle stoffgleichen Nichtverpackungen ausgeweitet werden, wodurch Zuständigkeiten für die Entsorgung sowie deren Finanzierung Hauptstreitpunkte waren und weiterhin sind.

Die Gemeinschaftsinitiative zur Abschaffung der Dualen Systeme (Gemini), denen neben vielen Kommunen bzw. kommunalen Entsorgungsbetrieben auch private Ent-

sorgungsunternehmen angehören, hat den Entwurf eines eigenen Wertstoffgesetzes vorgelegt, während der erste Entwurf eines Wertstoffgesetzes seitens der Bundesumweltministeriums weiterhin auf sich warten lässt.

Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Ein neues Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) hätte aufgrund europarechtlicher Vorgaben im Februar 2014 in Kraft treten müssen. Dieser Termin konnte nicht eingehalten werden, da der Referentenentwurf ElektroG erst im Laufe des Jahres 2014 vorlag. Das Gesetz wird erst in der zweiten Jahreshälfte 2015 in Kraft treten. Im Überblick ergeben sich einige Neuerungen, die gravierende Auswirkungen auf unsere Tätigkeit als Stadtreiniger haben werden.

Für die Stadtreiniger ergeben sich u.a. folgende Veränderungen

- Rücknahmepflicht Handel für Großgeräte bei Neukauf oder für Kleingeräte auch ohne Neukauf eingeführt → Mengen SRK und für erlösbringende Geräte gehen zurück (Umfang nicht vorhersehbar aber als erheblich erwartet)
- Annahmepflicht für die neue Gruppe „Fotovoltaikmodule“ ist logistisch völlig unklar, d.h. Platzbedarf auf Recyclinghöfen, Art und Größe der Behälter, Beladung von Behältern usw.
- Elektrokleingeräte mit Lithiumionenbatterien sind zu separieren → erforderliche Qualifikation von Personal (Grundqualifikation + Schulung) fraglich
- kleinere Sammelbehälter für Geräte mit Lithiumionenbatterien → Entnahme von Batterien, Befüllung Container (durch Kunden oder Mitarbeiter) unklar
- Trennung von Batterien in drei unterschiedliche Typenklassen → richtige Zuordnung
- höhere Qualifikation von Personal, höhere zeitliche Belastung, ggf. zusätzliches Personal

F. Wichtige Verträge, Sonstiges

Im Frühjahr 2014 erfolgte die Ausschreibung für die LVP-Sammlung im Stadtgebiet Kassel (Leistungszeitraum: 01.01.2015 bis 31.12.2017). Ausschreibungsführer war die Reclay Vfw GmbH.

Den Zuschlag der Sammlung bekam die Firma Remondis GmbH & Co. KG. Diese beauftragte für die LVP-Sammlung die Firma EFN als Subunternehmer. Letztere beauftragte die Stadtreiniger Kassel mit dem operativen Geschäft, d. h. mit der Einsammlung von Leichtverpackungen einschließlich Verteilung und Herausgabe von Gelben Säcken, jedoch ohne deren Beschaffung. Die Übergabe der Verpackungen an die Dualen Systeme bzw. deren Verwerter sowie die Mengenstromnachweise führt die Firma Fehr im Auftrag der EFN durch. Im Ergebnis hat sich für den Bürger in Kassel bezüglich der LVP-Sammlung nichts geändert.

Mit dem Landkreis Kassel, vertreten durch die Abfallentsorgung des Kreises Kassel (AKK), wurde beginnend ab 01.07.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Entsorgung von Bio- und Grünabfällen aus der Stadt Kassel abgeschlossen. Seitens der AKK wurden gem. öffentlich-rechtlicher Vereinbarung Aufbereitungsreste aus der Bioabfallbehandlung und andere Gewerbeabfälle im MHKW zur Verwertung angeliefert.

1.7. Abweichungen der tatsächlichen Geschäftsentwicklung und früheren Prognosen

Die Stadtreiniger Kassel schließen das Jahr 2014 mit einem Jahresverlust von 1.559.781,25 € ab.

Geplant war für das Berichtsjahr 2014 ein Verlust von 1.803.000 €.

Höheren Einnahmen im Bereich der Abfallentsorgung stehen auf Grund von größeren Entsorgungsmengen auch höhere Ausgaben gegenüber.

Die geringeren Einnahmen für Winterdienstleistungen, gleichen sich durch einen niedrigeren Aufwand für die milden Winter aus.

1.8. Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

1.8.1. Zertifizierungen

Im September 2014 erfolgte bei den Stadtreiniger Kassel durch den TÜV Süddeutschland das 4. Wiederholungsaudit nach ISO 9001: 2008 sowie als Entsorgungsfachbetrieb. Neben den Standorten Am Lossewerk 15 wurden die Recyclinghöfe Dittershäuser Str.40 und Königinhofstr.79 in das Überwachungsaudit mit einbezogen.

Im Rahmen eines Betriebsrundganges wurden alle relevanten Bereiche auf Einhaltung der Anforderungen an das QM- System überprüft.

Demnach verfügt der Eigenbetrieb über ein gut funktionierendes und wirksames Managementsystem, das die Anforderungen der Norm erfüllt und von den Mitarbeitern beachtet wird.

Die Wirksamkeit des Managementsystems wird in regelmäßigen Abständen von der Betriebsleitung bewertet und die erforderlichen Korrekturmaßnahmen werden veranlasst. Dabei werden folgende Kriterien im Hinblick auf das Führungsverständnis berücksichtigt:

- Organigramm mit Darstellung der Führungsbeziehungen
- Verfahren zur Durchführung des regelmäßigen Zielvereinbarungsgespräches
- Aufgabenverteilungsplan
- Informationsfluss im Führungsprozess
- Kontinuierlicher Verbesserungsprozess
- Betriebliches Steuerungs- und Controllingmodell.

1.8.2 Beschwerdemanagement

Das Beschwerdemanagement des Eigenbetriebes konzentriert sich auf die Abteilungen Vertrieb und Betrieb. Im Vertrieb werden Beschwerden im Zusammenhang mit der Abfuhr von Grünabfall (grüne Abrufkarte), Sperrmüll (weiße Abrufkarte) und Bauabfälle (rote Abrufkarte) aufgenommen.

Beschwerden aus den Bereichen Müllabfuhr, Straßenreinigung und Winterdienst werden in der Abteilung Betrieb erfasst (siehe Anlage 1). Die entsprechenden Daten werden durch die Abteilung Betrieb zur Umsetzung in Kennzahlen an das Controlling weitergeleitet.

1.8.3. Repräsentative Umfrage

In Zusammenarbeit mit der Fa. L.Q.M. Marktforschung haben die Stadtreiniger zum zweiten Mal nach 2006 eine repräsentative Umfrage von Kasseler Gewerbekunden und Nicht-Kunden der Stadtreiniger zu Zufriedenheit, Wechselbereitschaft und Leistungsbedarf in Auftrag gegeben. Die Befragung wurde in Form von Telefoninterviews durchgeführt. Hierbei gab es 65 Interviews, 58 mit Gewerbekunden, 7 mit Nicht-Kunden.

Ziel der Befragung war es die Loyalität, das Image der Stadtreiniger Kassel, konkrete Leistungswünsche, Ansprüche an Service und Leistungserbringung frühzeitig zu identifizieren sowie mögliche Abwanderungstendenzen zu erkennen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Stadtreiniger Kassel sich hinsichtlich Image und Kundenzufriedenheit seit 2006 gut entwickelt haben und schon viele Verbesserungen deutlich sind.

Leistungsbereich	Benchmark 2014	Stadtreiniger 2014	Stadtreiniger 2006
Image	78	81	72
Loyalität	71	75	65
Zufriedenheit allgemein	78	83	72
Leistungsspektrum	77	80	77
Kundenorientierung	76	77	73
Leistungserbringung	78	80	72
Fachliche Kompetenz	78	79	73
Preisgestaltung	57	61	43
Informationsangebot	68	73	60
Punktwerte Zufriedenheitsskala von 0 bis 100			
Sehr zufrieden	100		
Eher zufrieden	75		
Teils/teils	50		
eher unzufrieden	0		
Sehr unzufrieden	0		

1.8.4. Beschäftigte

Während des Berichtsjahres waren durchschnittlich 336,14 Arbeitnehmer/innen, Beamte und Auszubildende beschäftigt. Hinzu kamen durchschnittlich 7,75 Versorgungsempfänger, 10,50 Beschäftigte in Beschäftigungsprogrammen, 1,16 Beschäftigte im Projekt Bürgerarbeit, 2,75 Erwerbsunfähige auf Zeit, 1,50 Beurlaubte und 0,75 Dauerkranke.

Aufteilung nach Gruppen	2013	2014
Beschäftigte (ohne Beamte)	311,78	310,72
befristet Beschäftigte	29,93	21,17
gewerbliche Auszubildende	3,00	1,00
kaufmännische Auszubildende	2,25	1,00
Versorgungsempfänger/innen	8,00	8,00
Beurlaubte	1,00	1,50
Erwerbsunfähigkeit auf Zeit	1,50	2,75
Beschäftigungsprogramme	12,00	10,50
Bürgerarbeit	1,54	1,16
Dauerkranke	2,25	0,75
Summe	376,25	360,80

Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung der hohen Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Lernbereitschaft der Beschäftigten sind weiter bedeutende Schwerpunkte betrieblicher Personalentwicklung.

Für das Berichtsjahr sind insbesondere folgende Schwerpunkte zu erwähnen:

- Durchführung einer Mitarbeiterbefragung sowie Präsentation der Ergebnisse
- Inkrafttreten folgender (Dienst-)Vereinbarungen: Flexibilisierung der Arbeitszeit, Einführung von Langzeitkonten, Abfallentsorgung, Leistungsorientierte Bezahlung, Frauenförderplan
- Durchführung eines Gesundheitstages
- Durchführung einer Gripeschutzimpfung
- Beratung der Dt. Rentenversicherung „Rente ab 63“
- Ganzjährige Durchführung der Berufskraftfahrerqualifizierung im Rahmen des Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetzes
- Erneute Durchführung von Fahrsicherheitstrainings für Kleinkehrmaschinen und Kleintraktoren
- Fortbildungsveranstaltung „Interkulturelle Kompetenzen (veris)“
- Teilnahme am Berufsinformationstag Hegelsbergschule
- Ausbildungsprojekt Tonnenbank bauen mit JAFKA
- Teilnahme an der Ausbildungsmesse Stadtnetz Kassel im Rathaus
- Ausschüttung der Leistungsprämie erstmals 80 % pauschal an alle Beschäftigten und 20 % im Mai des Folgejahres
- Umstellung von Lohn und Gehalt auf SEPA
- Lohnsteuerußenprüfung des Finanzamts und Außenprüfung des Bundesverwaltungsamtes für Bürgerarbeit

1.8.5. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Durch die Stadtreiniger Kassel wurden in 2014 viele Berichte und Artikel in und mit der Presse zu besonderen Anlässen erstellt und veröffentlicht. Die Themen wurden auch stets unmittelbar auf der Internetseite präsentiert.

Es wurde eine Stadtreiniger App „Müllabfuhr“ mit den individuellen Entsorgungsterminen und Erinnerungen daran eingerichtet.

Am 19. Juli 2014 wurde ein Tag der offenen Tür durchgeführt. Etwa 3.000 Besucher nutzten die Spiel- und Schnupperangebote der Stadtreiniger Kassel oder informierten sich über Müllentsorgung, Mülltrennung und Recycling.

Der erste Möbel-Tauschmarkt fand am 11. Oktober 2014 mit großem Erfolg am Recyclinghof Langes Feld statt. An den Recyclinghöfen hatten die Mitarbeiter der Stadtreiniger gut erhaltene Möbelstücke für den Tauschmarkt aussortiert.

1.8.6. Abfallpädagogischer Bereich

Im Jahr 2014 wurden für 41 Gruppen, d. h. für rund 711 Personen Informationsveranstaltungen mit Führungen über den Recyclinghof durchgeführt, Beratungsgespräche geführt und Ferienspiele unterstützt.

Die Verteilung sieht wie folgt aus (Zahlen aus 2013 und 2012 zum Vergleich):

	2014	2013	2012
• Kindergärten	18	8	7
• Grundschulen	6	0	5
• Weiterführende Schulen (Kl. 5.-10.)	8	13	9
• Sonstige (Oberstufe, Berufsschule, Uni Senioren, ausl. Gruppen)	9	14	8

2. Lage des Unternehmens

2.1. Ertragslage

Das Geschäftsjahr 2014 schließt mit einem Umsatz in Höhe von 44.231.971,05 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.559.781,25 €. Das Ergebnis ist damit um ca. 243.000,00 € besser als geplant.

Die Erträge im Bereich der Gebühren sind gegenüber dem Vorjahr um ca. 143.300,00 €, die sonstigen Umsatzerlöse sind gegenüber dem Vorjahr um 880.000,00 € gesunken.

Die Ertragslage 2014 ist, isoliert und wirtschaftlich betrachtet, als ausreichend zu bezeichnen.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.559.781,25 € soll auf neue Rechnung vorgetragen und im Folgejahr der allgemeinen Rücklage entnommen werden.

2.2. Vermögenslage

Für das Wirtschaftsjahr 2014 ergibt sich eine Bilanzsumme in Höhe von 27.394.037,79 € (i. Vj. 30.369.337,36 €).

Dabei wird auf der Aktivseite ein Anlagevermögen in Höhe von 16.808.115,12 € (i. Vj. 17.545.138,80 €) ausgewiesen.

Der Eigenbetrieb verfügt über Vorräte, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 5.499.024,23 € sowie über liquide Mittel in Höhe von 5.064.950,61 €.

Auf der Passivseite stehen insgesamt Verbindlichkeiten in Höhe von 13.998.894,26 € wovon 4.479.104,86 € eine Laufzeit von bis zu einem Jahr haben.

Zum Bilanzstichtag ergibt sich ein Eigenkapital in Höhe von 5.785.034,75 €, dies entspricht 21,12 % der Bilanzsumme.

Das Eigenkapital setzt sich wie folgt zusammen:

I. Stammkapital	511.300,00 €
II. Rücklagen	
Allgemeine Rücklage	6.833.516,00 €
III. Jahresfehlbetrag	- 1.559.781,25 €

Die im Jahresabschluss ausgewiesenen sonstigen Rückstellungen haben sich lt. der nachstehenden Tabelle wie folgt ausgewirkt:

	Stand 01.01.2014	V= A=	Verbrauch Auflösung	Zuführung	Auf- zinsung	Ab- zinsung	Stand 31.12.2014
	Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
a) Urlaubsrückstellungen	308.451,00	V=	308.451,00	390.993,82	0,00	0,00	390.993,82
b) Rückstellungen für Überstunden, Zuschläge und Zulagen	80.126,18	V=	80.126,18	120.644,16	0,00	0,00	120.644,16
c) Rückstellungen für zu gewährenden Freizeit- ausgleich	355.622,07	V=	355.622,07	328.100,85	0,00	0,00	328.100,85
d) Rückstellung für Leistungsentgelte	0,00	V=	0,00	56.450,58	0,00	0,00	56.450,58
e) Rückstellung für Abschlusskosten	50.600,00	V=	50.600,00	50.600,00	0,00	0,00	50.600,00
f) Rückstellung Deponie Steinertfeld	400.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00	400.000,00
g) Verpflichtung aus Altersteilzeit	1.789.361,00	V=	308.439,00	22.189,00	61.427,00	0,00	1.564.538,00
h) Kosten aus Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten	78.617,88	V=	0,00	0,00	0,00	0,00	78.617,88
i) Rückstellung für Reparaturen	67.000,00	V=	67.000,00	72.500,00	0,00	0,00	72.500,00
j) Prämie Betriebsleiter	10.914,86	V=	10.914,86	10.914,86	0,00	0,00	10.914,86
	3.140.692,99	V=	1.181.153,11	1.052.393,27	61.427,00	0,00	3.073.360,15

Die Rückstellungen wurden gemäß § 253 HGB mit ihren nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Abschließend ist festzustellen, dass sich die Vermögenslage des Eigenbetriebes gegenüber dem Vorjahr bedingt durch den Jahresfehlbetrag leicht verschlechtert hat. Trotzdem ist die Vermögenslage als gut zu bezeichnen.

2.3. Finanzlage

2.3.1 Kapitalflussrechnung

Die Finanzlage ist anhand einer Kapitalflussrechnung und einer Jahres-Cashflow-Betrachtung dargestellt. Die Kapitalflussrechnung soll die von der Gesellschaft erwirtschafteten und die ihr von außen zugeflossenen Finanzmittel und ihre Verwendung aufzeigen. Es sollen Zahlenströme dargestellt und darüber Auskunft gegeben werden, wie die Gesellschaft finanzielle Mittel erwirtschaftet hat und welche Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen vorgenommen wurden.

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich folgendes Bild:

	2014 TEUR	2013 TEUR
Jahresverlust (i. V. Jahresgewinn)	-1.559,8	1.107,9
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	2.677,1	2.577,3
Zunahme (i. V. Abnahme) der langfristigen Rückstellungen	130,7	-135,0
Jahres-Cashflow	1.248,0	3.550,2
Zunahme (i. V. Abnahme) der kurzfristigen Rückstellungen	154,8	-395,1
Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-81,2	-67,1
Abnahme (i. V. Zunahme) der Vorräte	72,9	-15,9
Zunahme (i. V. Abnahme) der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-356,4	52,6
Zunahme der Forderungen gegen die Stadt Kassel	-1.411,5	-648,3
Abnahme der sonstigen Aktiva	1.135,1	64,9
Zunahme (i. V. Abnahme) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	737,5	-487,1
Abnahme (i. V. Zunahme) der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kassel	-1.106,7	985,8
Zunahme (i. V. Abnahme) der sonstigen Passiva	9,4	-30,4
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	401,9	3.009,6
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	114,1	67,2
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-1.972,6	-2.283,1
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-1.858,5	-2.215,9
Einzahlungen aus Kreditaufnahme	0,0	0,0
Auszahlungen aus Kredittilgungen	-1.330,4	-1.330,4
Veränderung der Zinsabgrenzung	-11,0	-11,0
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-1.341,4	-1.341,4
zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-2.798,0	-547,7
Finanzmittelfonds am Anfang des Geschäftsjahres	7.863,0	8.410,7
Finanzmittelfonds am Ende des Geschäftsjahres	5.065,0	7.863,0

Abschließend ist festzustellen, dass die Finanzlage des Eigenbetriebes gut ist.

2.3.2 Beteiligungen

Beim Eigenbetrieb bestehen im Geschäftsjahr keine Beteiligungen.

2.3.3 Prognose

Festzustellen ist, dass die Disposition wesentlicher liquider Mittel über die Stadt Kassel erfolgt, von der auch die Bankkonten geführt werden. Größere Zu- und Abflüsse, z. B. für Investitionen oder Kreditaufnahmen, werden abgestimmt bzw. in den vorgeschriebenen Gremien beschlossen.

Für die Entwicklung der Finanzlage des Eigenbetriebs sind derzeit keine wesentlichen Risiken bekannt.

3. Risikobericht

Die Zielsetzung des Risikomanagements ist es, bestehende und mögliche Risiken für alle Bereiche eines Unternehmens zu identifizieren, sie zu bewerten sowie daraus abgeleitet strategische Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung oder Kompensation von Risiken festzulegen.

Rechtliche Grundlage für das Risikomanagement ist vordringlich das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmen (KontraG), wonach der Aufbau eines wirkungsvollen Überwachungssystems zur Früherkennung bestandsgefährdender Risiken vorgeschrieben ist.

Ein Risiko ist ein mögliches Ereignis, welches die Erreichung der vorgegebenen Unternehmensziele negativ beeinflusst oder verhindert und infolgedessen zu einer negativen Entwicklung der wirtschaftlichen Lage der Stadtreiniger Kassel führt. Im Risikoportfolio 2014 der Stadtreiniger Kassel wird zwischen Betriebsrisiken und strategischen Risiken unterschieden. Strategische Risiken basieren auf Faktoren, die seitens der Stadtreiniger nicht primär ausgelöst werden und deren Eintrittswahrscheinlichkeit nur indirekt vermindert werden kann. Auch eine ungenutzte Chance kann ein Risiko darstellen.

Die Stadtreiniger wollen ihre Position als öffentlich-rechtlicher Entsorger langfristig sichern. Der dauerhafte wirtschaftliche Erfolg wird nur durch eine Sicherung der Gebührenstabilität und stetige Verbesserung der Marktposition ermöglicht. Die Ausweitung des Einsatzspektrums von öffentlich-rechtlichen Pflichten auf wirtschaftliche Tätigkeiten eröffnet die Möglichkeit auch bei einer ständig fortschreitenden Liberalisierung der Entsorgungsmärkte aktiv den sich daraus erwachsenden Risiken zu stellen und für die Stadtreiniger positiv zu beeinflussen.

Es gilt Risiken frühzeitig zu erkennen und diese durch entsprechende Präventivmaßnahmen im Rahmen des bestehenden Risikomanagementsystems zu minimieren. Bei den Stadtreinigern ist das Risikomanagement in das zertifizierte Qualitätsmanagement integriert. Dadurch werden im Zuge der jährlich in allen Abteilungen durchgeführten Audits die entsprechenden Risiken angesprochen und ggf. neu bewertet, wobei auch neue Risiken aufgenommen und bewertet werden.

Nach der jährlichen Bewertung werden die Risiken in einem Risikobericht festgehalten. Für das Jahr 2014 sind keine bestandsgefährdenden Risiken zu erkennen.

Das Risikoportfolio einschließlich der Definition der Wertebereiche wurde durch die Stadtreiniger mit Unterstützung der uve GmbH für Managementberatung erarbeitet. Die Stadt Kassel strebt eine einheitliche Lösung für deren Eigenbetriebe an, was aber noch mit dem Amt für Kämmerei und Steuern abschließend zu regeln ist.

Das Risikoportfolio 2014 ist tabellarisch zusammengefasst in Anlage 2 enthalten. Anlage 3 ist die erklärende Legende zur tabellarischen Aufstellung.

4. Prognosebericht

Prognose 2015 bis 2018

Bezeichnung	Plan 2015 Euro	Prognose 2016 Euro	Prognose 2017 Euro	Prognose 2018 Euro
Umsatzerlöse Abfallentsorgung	25.758.000	25.488.000	25.488.000	25.488.000
Umsatzerlöse Straßenreinigung	5.448.000	5.448.000	5.448.000	5.448.000
Erträge BgA Abfallentsorgung	6.425.000	6.431.000	6.441.000	6.448.000
Erträge BgA Straßenreinigung	708.000	700.000	700.000	700.000
Erträge sonstige BgA	520.000	520.000	520.000	520.000
Sonst. Umsatzerlöse	2.120.000	2.236.000	2.241.000	2.246.000
Erträge Erstattung Straßenreinigung Stadt	1.350.000	1.350.000	1.350.000	1.350.000
Erträge Erstattung Winterdienst Stadt	1.800.000	1.800.000	1.800.000	1.800.000
Summe Umsatzerlöse	44.129.000	43.973.000	43.988.000	44.000.000
Sonstige betriebliche Erträge	238.000	239.000	240.000	241.000
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	-3.189.000	-3.252.000	-3.314.000	-3.377.000
Verbrennungsentgelt	-16.628.000	-16.562.000	-15.944.000	-15.141.000
Entsorgungs- u. Verwertungskosten	-1.661.000	-1.730.000	-1.730.000	-1.730.000
Leistungen von Subunternehmern	-174.000	-80.000	-80.000	-80.000
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-18.463.000	-18.372.000	-17.754.000	-16.951.000
Löhne und Gehälter	-13.355.000	-13.902.000	-14.258.000	-14.590.000
Sonstige Personalkosten	-87.000	-87.000	-87.000	-87.000
Sozialabgaben und Altersversorgung	-4.089.000	-4.204.000	-4.313.000	-4.423.000
Summe Personalaufwand	-17.531.000	-18.193.000	-18.658.000	-19.100.000
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen	-2.650.000	-2.600.000	-2.500.000	-2.500.000
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.819.000	-1.868.000	-1.875.000	-1.887.000
Verwaltungsaufwendungen	-1.452.000	-1.475.000	-1.476.000	-1.476.000
Sonstige Betriebsausgaben	-86.000	-87.000	-88.000	-88.000
Periodenfremde Aufwendungen	0	0	0	0
Summe sonstige Aufwendungen	-3.357.000	-3.430.000	-3.439.000	-3.451.000
Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0
Erträge aus anderen Finanzanlagen	0	0	0	0
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	10.000	10.000	10.000	10.000
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Finanzanlagen	0	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-747.000	-681.000	-615.000	-543.000
Erträge aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages	0	0	0	0
Aufwendungen aus Verlustübernahme	0	0	0	0
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0	0
Sonstige Steuern	-35.000	-35.000	-35.000	-35.000
Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	-1.595.000	-2.341.000	-2.077.000	-1.706.000

Umsatzerlöse

Die Erlöse werden insgesamt rückläufig sein.

Die leichten Rückgänge werden im Gebührenbereich sowie im Bereich des BgA Abfallentsorgung erwartet. Ein schwer einzuschätzender Bereich sind die Einnahmen für die Altpapierentsorgung. Die eingesammelte Menge ist sehr konstant, aber der Entsorgungspreis ist sehr schwankend, da er vom Weltmarkt abhängt.

Die Straßenreinigungsgebühren wurden weiterhin konstant angesetzt.

Aufwendungen

Die Verbrennungskosten des Müllheizkraftwerkes sind weiterhin der größte Kostenblock. Durch geänderte vertragliche Regelungen sinkt die Belastung für die Stadtreiniger Kassel in den nächsten Jahren. Abfall zur Beseitigung bzw. zur Verwertung fallen weiterhin im Verhältnis der letzten Jahre an.

Bei den Lohn- und Gehaltsaufwendungen wird für die kommenden Jahre mit einem Anstieg von rund 2,5 % gegenüber dem Vorjahr geplant. Die Lohnnebenkosten sind im gleichen Maße berechnet. Tarifverhandlungen und die Entwicklung des Arbeitsmarktes sind sehr schwer einschätzbar.

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden für die kommenden Jahre leicht steigend angenommen.

Die Stadtreiniger Kassel, Eigenbetrieb der Stadt Kassel Finanzplan zum Wirtschaftsplan 2015 in Euro						
Übersicht über die Entwicklung der Deckungsmittel und der Ausgaben des Vermögensplanes (§ 19 Nr. 1 EigBGes)						
Nr.	Bezeichnung	2014	2015	2016	2017	2018
Deckungsmittel (Mittelherkunft)						
1	Entnahme aus Rücklagen	1.803.000	1.595.000	2.341.000	2.077.000	1.706.000
2	Abschreibungen und Anlagenabgänge	2.682.000	2.650.000	2.600.000	2.500.000	2.500.000
3	Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	0	0	0	0	0
4	a) Kassenkredite	0	0	0	0	0
	b) Kredite von Dritten	2.233.428	1.825.428	1.380.428	1.480.428	1.480.428
5	Jahresüberschuss	0	0	0	0	0
	Deckungsmittel insgesamt	6.718.428	6.070.428	6.321.428	6.057.428	5.686.428
Ausgaben (Mittelverwendung)						
1	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte					
	Fahrzeuge und Geräte	3.455.000	3.045.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000
	Wertstoffbehälterstandplätze	0	0	0	0	0
	Immobilien	130.000	100.000	150.000	150.000	150.000
	Erweiterung der Grundstücke	0	0	0	0	0
	Summe der Investitionen	3.585.000	3.145.000	2.650.000	2.650.000	2.650.000
2	Tilgungen von Krediten	1.330.428	1.330.428	1.330.428	1.330.428	1.330.428
3	Rücklagenzuführung	0	0	0	0	0
4	Jahresverlust	1.803.000	1.595.000	2.341.000	2.077.000	1.706.000
	Ausgaben insgesamt	6.718.428	6.070.428	6.321.428	6.057.428	5.686.428

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Gemeinde auswirken (§ 19 Nr. 2 EigBGes)						
Nr.	Bezeichnung	2014	2015	2016	2017	2018
Einnahmen						
1	Zuweisung zur Eigenkapitalaufstockung	0	0	0	0	0
2	Zuweisung zum Verlustausgleich	0	0	0	0	0
3	Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	0	0	0	0	0
4	Darlehen der Gemeinde	0	0	0	0	0
Ausgaben						
1	Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	870.000	900.000	900.000	900.000	900.000
2	Eigenkapitalrückzahlung	0	0	0	0	0
3	Tilgung von Darlehen der Gemeinde	0	0	0	0	0

Die Stadtreiniger Kassel, Eigenbetrieb der Stadt Kassel Investitionsprogramm zum Wirtschaftsplan 2015 in Euro							
Bezeichnung	Gesamtkosten	Bisher finanziert	2014	2015	2016	2017	2018
Fahrzeuge und Geräte	14.000.000	3.455.000	3.455.000	3.045.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000
Wertstoffbehälterstandplätze	0	0	0	0	0	0	0
Immobilien	680.000	130.000	130.000	100.000	150.000	150.000	150.000
Erweiterung der Grundstücke	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtsummen der Investitionen	14.680.000	3.585.000	3.585.000	3.145.000	2.650.000	2.650.000	2.650.000

Entwicklung des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb möchte auch in Zukunft wichtiger Partner und Dienstleister im Bereich der Abfallentsorgung, der Straßenreinigung und des Winterdienstes in Kassel sowie in der Umgebung sein.

Vor dem Hintergrund bundesweit steigender Verwertungskapazitäten hat das Preisniveau erheblich nachgelassen. Dadurch können die vorhandenen Kapazitäten z. B. im MHKW teilweise nur noch zu niedrigen Annahmepreisen ausgelastet werden. In diesem Sinne sind gerade regionale Kooperationen und Vernetzungen sinnvoll und anzustreben.

Inwieweit die Möglichkeit der gewerblichen Sammlung von Abfällen massive Auswirkungen auf die Mengenströme hat, bleibt abzuwarten. In jedem Fall brechen die Marktpreise zusammen. Dies führt unmittelbar zu Gebührenbelastungen. Das Wertstoffgesetz wurde von der Bundesregierung noch immer nicht vorgelegt-

5. Nachtragsbericht

Geschäftsvorfälle von wesentlicher Bedeutung sind nach Ablauf des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

6. Versicherung

Als gesetzlicher Vertreter/Betriebsleiter des Eigenbetriebes der Stadt Kassel „Die Stadtreiniger Kassel“ versichere ich, dass nach bestem Wissen im oben stehenden Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Eigenbetriebes so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und dass wesentliche Chancen und Risiken, die die voraussichtliche Entwicklung betreffen, mit ihren Annahmen beschrieben sind.

Kassel, 28.07.2015

.....
Gerhard Halm, Betriebsleiter

Beschwerden BT

Müllabfuhr	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	2014	R-Q*14	R-Q*13	R-Q*12	R-Q*11	R-Q* 10	R-Q* 09	R-Q* 08	R- Q 07	R-Q 06
Restabfall	213	96	70	95	71	74	36	39	29	44	56	95	918	0,92	0,86%	1,20%	0,90%	1,91%	1,67%	1,46%	1,27%	1,80%
Bioabfall	58	39	37	60	32	34	32	30	27	60	39	65	513	0,51	0,82%	0,80%	0,70%	1,65%	1,45%	1,15%	0,78%	1,40%
Altpapier	43	47	48	27	31	37	29	36	43	85	61	63	550	0,55	0,61%	0,80%	1,20%	1,43%	1,80%	1,12%	0,53%	0,40%
LVP	83	25	66	134	90	77	23	50	17	44	38	154	801	0,80	0,67%	0,70%	0,52%	1,32%	1,26%	1,40%	1,24%	0,70%
Mitarbeiter	0	0	2	1	5	0	0	0	0	0	0	0	8	0,01	0,01%	0,05%	0,06%	0,08%	0,14%	0,08%	0,06%	0,01%
Sonstiges	141	10	0	1	2	0	0	0	0	0	0	0	154	0,15	0,12%	0,04%	0,30%	0,43%	0,41%	0,05%	0,05%	0,10%
Gesamt	538	217	223	318	231	222	120	155	116	233	194	377	2944	2,94	3,09%	3,59%	2,98%	6,82%	6,73%	5,26%	3,93%	4,41%

davon :													
berechtigt	355	165	155	268	176	161	91	113	92	171	162	150	2059
unberechtigt	183	52	68	50	55	61	29	42	24	62	32	227	885
behothen	459	182	147	213	204	180	113	149	103	208	190	351	2499

Straßenreinig.	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	2014	R-Q*14	R-Q*13	R-Q*12	R-Q*11	R-Q* 10	R-Q* 09	R-Q* 08	R- Q 07	R-Q 06
Kolonne 1	0	0	1	0	0	1	1	1	1	3	1	3	12	0,012	-	-	-	-	-	-	-	-
Kolonne 2	0	3	6	4	5	4	5	4	0	4	2	6	43	0,04	-	-	-	-	-	-	-	-
Kolonne 3	2	2	0	3	3	2	3	1	1	1	2	6	26	0,03	-	-	-	-	-	-	-	-
Kolonne 4	0	5	1	3	2	2	4	2	1	3	6	11	40	0,04	-	-	-	-	-	-	-	-
Kolonne 5	2	6	5	5	7	8	6	3	7	4	6	6	65	0,07	-	-	-	-	-	-	-	-
Kolonne 6	3	1	1	3	1	3	2	3	0	3	2	4	26	0,03	-	-	-	-	-	-	-	-
Wagen 63	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	2	1	5	0,005	-	-	-	-	-	-	-	-
Wagen 65	0	0	0	1	1	0	1	2	2	2	1	0	10	0,01	-	-	-	-	-	-	-	-
Wagen 69	0	1	0	0	2	0	1	1	0	2	0	2	9	0,01	-	-	-	-	-	-	-	-
Wagen 79	0	1	4	1	0	3	2	3	0	4	1	2	21	0,02	-	-	-	-	-	-	-	-
DSD	0	2	9	7	6	2	2	2	2	0	8	4	44	0,044	-	-	-	-	-	-	-	-
Altkleider	4	3	7	12	19	21	30	11	30	31	37	8	213	0,21	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	12	24	34	39	46	46	57	34	44	57	68	53	514	0,51	0,31%	0,09%	0,23%	0,55%	0,20%	0,23%	0,27%	0,50%

davon:													
berechtigt	25	19	28	34	43	44	56	32	44	53	67	90	535
unberechtigt	4	5	6	5	3	2	1	2	0	4	5	11	48
behothen	25	15	30	38	42	43	55	32	44	54	70	90	538

Winterdienst	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	2014	R-Q*14	R-Q*13	R-Q*12	R-Q*11	R-Q 10	R-Q 09	R-Q 08	R-Q 07	R-Q 06
Fahrbahn-WD	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	0,002	-	-	-	-	-	-	-	-
Gehweg-WD	17	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	46	67	0,07	-	-	-	-	-	-	-	-

Risikoportfolio Stadtreiniger (2014)

Nr.	Risiko	Bereich	Beschreibung	Risikokategorie	Eintrittswahrscheinlichkeit	Höchstschadenswert	Maßnahmen
1	Brand in Anlagen der SRK (Gebäude, Außenanlagen, Recyclinghöfe)	BT, VF	Beispiel: Die Fahrzeughalle brennt und darin abgestellte Fahrzeuge sowie Gerätschaften drohen zerstört zu werden; vorhandene Abfälle auf Recyclinghof fangen Feuer mit Ausbrand von Behältern oder Hallen.	Betriebsrisiko	5%	hoch	Vertrag mit Wach- und Schließgesellschaft abschließen Vorbeugender Brandschutz Feuerversicherung abschließen Tägliche Entleerung der Müllfahrzeuge
2	Änderung der Wettbewerbssituation	BL / VT	Neue Wettbewerber werden in der Region tätig, diese gewinnen Marktanteile u. a. durch Niedrigpreisangebote; (nur BGA).	Betriebsrisiko	50%	mittel	Angebote
3	Änderung der strategisch relevanten Rechtsnormen z. B. KrWG	BL, VT,AW AW, BT	Es werden Rechtsnormen erlassen oder Gerichtsurteile gefällt, die Einfluss auf Kernprozesse des Unternehmens haben z. B. gewerbliche Sammlung Altkleider und Schrott.	Strategierisiko, Betriebsrisiko	10% 100%	hoch gering	Beobachtung der Rechtslage Einflussnahme auf Entscheidungsfindung politischer Entscheidungsträger, Akquise von Abfällen zur Verwertung, Imagepflege, Suche nach alternativen Entsorgungsmöglichkeiten
4	Motivation der Mitarbeiter sinkt	BL, PW,BT, VT, VF, AW, Führungs- kräfte	Die Motivation der Mitarbeiter sinkt z. B. infolge schlechter räumlicher und zeitlicher Arbeitsbedingungen z. B. mangels Zusammengehörigkeitsgefühls z. B. mangels monetärer Leistungsanreize z. B. infolge fehlender interner Kommunikation (u. a. Nichtbeachtung von Mitarbeitervorschlägen...) Die Folgen sind nachlassende Qualität der Dienstleistungen und sinkende Chancen des Unternehmens im Wettbewerb.	Betriebsrisiko	5%	mittel	Leitbild festlegen Motivations-/Mischseminare durchführen Führungskräfteentwicklung Mitarbeiterbefragung und Vorgesetztenbeurteilung
5	SRK verliert DSD- Ausschreibung	VT / VF	SRK verliert DSD- Ausschreibung	Strategierisiko, Betriebsrisiko	50%	mittel	Qualität darlegen
6	Akzeptanz für Entgelt,- Gebührenerhöhung bei Kunden nicht gegeben	VF, AW, VT	Die Akzeptanz für eine Kostenerhöhung ist bei den Kunden nicht gegeben.	Strategierisiko	10%	hoch	Öffentlichkeitsarbeit, Kosten überzeugend begründen
7	Änderung der Politik	BL	Die Politik ändert sich, z. B. die Stadt verfolgt andere Ziele bzgl. der Entsorgung oder Stadtreinigung.	Strategierisiko	0%	hoch	Kontakt zu Entscheidungsträgern in der Politik, QMS einführen, Vision 2020, Teilnahme an Erfa Kennzahlenvergleich, Controlling und Organisation einrichten
8	Korruptionsgefährdung	BL, VF, VT, PW, BT, AW		Betriebsrisiko	5%	mittel	Schulung, Unterweisung
9	Vergaben werden nicht ordnungsgemäß durchgeführt	AW, BT, VT, VF		Betriebsrisiko	5%	mittel	ADGA

ANLAGE 3

Legende zum Risikoportfolio 2014

Risiko

Ein Risiko ist alles, was ein Unternehmen an der Erreichung seiner Ziele hindern kann. Zum Risiko gehört die Möglichkeit, dass

- ein Schaden oder Nachteil eintritt oder
- eine positive Entwicklung bzw. ein Vorteil ausbleibt.

Risiken sind in allen Bereichen des Unternehmens möglich und können alle Hierarchieebenen betreffen.

Bereiche

- BL Betriebsleitung
- VF Verwaltung und Finanzen
- VT Vertrieb
- PW Personalwesen
- BT Betrieb
- AW Abfallwirtschaft
- SRK Die Stadtreiniger Kassel - Eigenbetrieb -

Bewertung

Eintrittswahrscheinlichkeit:

Es wird die Wahrscheinlichkeit angegeben, mit der das Risiko innerhalb eines Betrachtungszeitraumes (in der Regel 12 Monate) eintritt. 100% bedeuten, dass das Risiko mindestens einmal eintritt.

Höchstschadenswert:

Es handelt sich um den höchsten anzunehmenden Schaden (worst case) für das Gesamtunternehmen. Dabei ist der Brutto-Schadenswert gemeint, d. h. die reine Minderung des Erlöses ohne Berücksichtigung, dass sich durch den Schadenseintritt ggf. der Aufwand reduziert.

Beschreibung	Wertebereich
Unbedeutend	bis 10.000 €
Gering	10.000 € bis 100.000 €
Mittel	100.000 € bis 1 Mio. €
Hoch	1 Mio. € bis 10 Mio. €
Schwerwiegend	größer 10 Mio. €

Wiedergabe

Prof. Dr. Ludewig u. Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kassel

10733/14

Seite B

**DIE STADTREINIGER KASSEL - Eigenbetrieb -,
Kassel**

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs DIE STADTREINIGER KASSEL, Kassel, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 27 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Kassel, den 30. Juli 2015

Prof. Dr. Ludewig u. Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Prof. Dr. Thomas Olbrich)

Wirtschaftsprüfer

(Prof. Dr. Uwe Lauerwald)

Wirtschaftsprüfer

Die Stadtreiniger Kassel
- Eigenbetrieb -
Die Betriebsleitung

Kassel, 10.08.2015

Stellungnahme zum Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prof. Dr. Ludewig und Partner GmbH zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 des Eigenbetriebes Die Stadtreiniger Kassel

Die vorliegende Bilanz schließt das 22. Jahr des Eigenbetriebes ab.

Inzwischen wurde der Jahresabschluss das 20. Jahr durch ein externes Büro geprüft. Empfehlungen und Beanstandungen sind in dem Bericht nicht enthalten.

Der entstandene Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.559.781,25 € soll der allgemeinen Rücklage entnommen werden.

Halm
Betriebsleiter

Erfolgsübersicht 2014

Aufwendungen nach Bereichen nach Aufwandsarten	Betrag insgesamt		Allgemeine und gemein- same Betriebsabteilungen		Versorgungsbetriebe					Verkehrs- betriebe ¹⁾		Straßenreinigung		Hilfs- betriebe ²⁾		Aktivierte Eigenleistungen						
																		Verwaltung		Verwaltung		Gas- versorgung
					EUR	EUR	EUR	EUR	EUR									EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12											
1. Materialaufwand																						
a) Bezug von Fremden																						
b) Bezug von Betriebszweigen																						
2. Löhne und Gehälter ³⁾																						
3. Soziale Abgaben ³⁾																						
4. Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung																						
5. Abschreibungen ⁴⁾																						
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen																						
7. Steuern (soweit nicht in Zeile 19 auszuweisen) ⁵⁾																						
8. Konzessions- und Wegegeltel																						
9. Andere betriebliche Aufwendungen ⁶⁾																						
10. Summe 1 bis 9																						
11. Umlage der Spalten 3 und 4																						
12. Leistungsausgleich der Aufwandsbereiche																						
Zurechnung (+)																						
Abgabe (-)																						
Zurechnung (+)																						
Abgabe (-)																						
13. Aufwendungen 1 bis 12																						
14. Betriebserrträge																						
a) nach der GuV-Rechnung ⁷⁾																						
b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige																						
15. Betriebserrträge insgesamt																						
16. Betriebsergebnis (+ = Überschuss, - = Fehlbetrag)																						
17. Finanzerträge ⁸⁾																						
18. Außerordentliches Ergebnis ⁹⁾																						
19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag ¹⁰⁾																						
20. Unternehmensergebnis ¹¹⁾ (+ = Jahresgewinn, - = Jahresverlust)																						

¹⁾ Spalte 9 kann ggf. nach Verkehrszweigen aufgliedert werden (Straßenbahn, Obus, Kraftomnibus usw.)

²⁾ Gesonderter Nachweis, soweit aus organisatorischen Gründen erforderlich

³⁾ Die Löhne und Gehälter können mit den sozialen Abgaben zusammen ausgewiesen werden. Aktivierte Beträge sind in Spalte 12 auszuweisen.

⁴⁾ Posten 7 und 12 der GuV-Rechnung

⁵⁾ Posten 21 der GuV-Rechnung

⁶⁾ Posten 8 der GuV-Rechnung abzüglich der Konzessions- und Wegegeltel (Zeile 8) und der Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil (Zeile 18)

⁷⁾ Posten 1 und 4 der GuV-Rechnung abzüglich der Aufwänden von Sonderposten mit Rücklageanteil (Zeile 18)

⁸⁾ Posten 9, 10, 11 und 15 der GuV-Rechnung abzüglich Posten 16 der Gewinn- und Verlustrechnung

⁹⁾ Posten 19 der GuV-Rechnung zuzüglich der Aufwänden von und abzüglich der Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil aus Posten 4 bzw. 8 der Gewinn- und Verlustrechnung

¹⁰⁾ Posten 20 der GuV-Rechnung

¹¹⁾ Übereinstimmend mit Nummer 22 der GuV-Rechnung

Vorlage Nr. 101.17.1856

29. September 2015
1 von 2

**Prüfung der Schlussbilanz für das Jahr 2015 des Eigenbetriebes
"Die Stadtreiniger Kassel"**

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prof. Dr. Ludewig u. Partner GmbH,
Friedrichsstraße 11, 34117 Kassel, wird mit der Prüfung der Schlussbilanz des
Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“ zum 31.12.2015 beauftragt.“

Begründung:

Gemäß § 5 Ziffer 13 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes ist
der Jahresabschluss von einem durch die Gemeindevertretung, hier
Stadtverordnetenversammlung, zu bestellenden Abschlussprüfer nach den für
große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des
Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Die Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“ zum
01.01.1993, die Schlussbilanz zum 31.12.1993 und die Schlussbilanz zum
31.12.1994 wurden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kassel geprüft und
bestätigt. Die Prüfungen der Schlussbilanzen zum 31.12.1995 bis einschließlich
31.12.1999 sind von dem Wirtschaftsprüfungsbüro Strecker, Berger und Partner
durchgeführt worden. Die Prüfungen der Schlussbilanzen zum 31.12.2000 bis
einschließlich 31.12.2004 sind von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Prof. Dr. Ludewig und Partner GmbH durchgeführt und bestätigt worden. Die
Prüfungen der Schlussbilanzen zum 31.12.2005 bis einschließlich 31.12.2009
wurden durch den Dipl.-Kaufmann Frank Peter, Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater, durchgeführt und bestätigt. Die Prüfungen der Schlussbilanzen zum
31.12.2010, 31.12.2011, 31.12.2012, 31.12.2013 und 31.12.2014 wurden durch
die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prof. Dr. Ludewig und Partner GmbH
durchgeführt und bestätigt.

Es wird empfohlen, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prof. Dr. Ludewig u. Partner GmbH, Friedrichsstraße 11, 34117 Kassel, den Auftrag zur Prüfung der Schlussbilanz zum 31.12.2015 des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“ zu erteilen.

2 von 2

Ein Angebot für die Prüfung der Schlussbilanz zum 31.12.2015 liegt bereits vor und entspricht dem des Vorjahres.

Die Betriebskommission hat dieser Vorlage am 16.09.2015 zugestimmt.

Berichterstatter/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Jürgen Kaiser
Bürgermeister
Vorsitzender der Betriebskommission

Vorlage Nr. 101.17.1859

12. Oktober 2015
1 von 4

**NB Nordhessenbus GmbH
Auflösung durch Verschmelzung auf die KVV - Kasseler Verkehrs- und
Versorgungs-GmbH**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Auflösung der NB Nordhessenbus GmbH durch Verschmelzung auf die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH zum Verschmelzungstichtag 01.01.2016 wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen. Der Magistrat wird ermächtigt einen Verzicht auf eine Kapitalerhöhung zu erklären. Der Magistrat wird ermächtigt, einen Verzicht auf die Erstattung eines Verschmelzungsberichts zu erklären.
3. Die Geschäftsführung der NB Nordhessenbus GmbH wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die entsprechenden Aufträge zu erteilen sowie die dafür erforderlichen Verträge abzuschließen.
4. Die Geschäftsführung der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die entsprechenden Aufträge zu erteilen sowie die dafür erforderlichen Verträge abzuschließen.“

Begründung:

Die NB Nordhessenbus GmbH (NB) ist wie die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (KVV) ein 100-prozentiges Tochterunternehmen der Stadt Kassel. Nach der Satzung der NB ist Unternehmensgegenstand „der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs in Kassel und der Region sowie die Erbringung von Dienstleistungen für Verkehrsbetriebe“.

Die NB war bis zum 13.12.2014 Inhaberin der Liniengenehmigung für das Linienbündel 11 „StadtBus Kassel“. Das Linienbündel 11 umfasst neben dem Stadtbusverkehr Kassel auch die Anbindung der Gemeinden Fuldabrück und Habichtswald.

Seit dem Fahrplanwechsel am 14.12.2014 hält die Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG (KVG) die Liniengenehmigung selbst. Die Laufzeit der Liniengenehmigung ist an die bestehende Betrauung der KVG durch die Stadt Kassel gebunden, sie endet am 09.11.2019.

Die KVG beauftragt die NB derzeit mit der Erbringung der Busverkehrsleistung bis zum Fahrplanwechsel 2015/2016. Danach wird die KVG die Busverkehrsleistung voraussichtlich selbst erbringen. Ab dem Fahrplanwechsel 2015/2016 entfällt folglich die Geschäftsgrundlage der NB. Gleichzeitig bleiben der Verwaltungsaufwand und die Kosten für die NB-Geschäftshülle bestehen.

Aus diesem Grund wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ludwig + Sozien beauftragt, Möglichkeiten aufzuzeigen, wie mit der NB zukünftig umgegangen oder wie die NB gesellschaftsrechtlich abgewickelt werden kann. Danach ist die Verschmelzung der NB auf Ihre Schwestergesellschaft KVV die vorteilhafteste Variante. Bei der Verschmelzung der NB auf die KVV wird das gesamte Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten der NB auf die KVV im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übertragen und die KVV tritt gesetzlich in die Rechtsstellung der NB ein. Diese Übertragung kann ohne die Zustimmung der Gläubiger erfolgen.

Prinzipiell ist eine Verschmelzung zur Aufnahme nur durch Gewährung von Gesellschaftsrechten der KVV an die Stadt Kassel möglich. Das bedeutet, dass im Rahmen der Verschmelzung eine Kapitalerhöhung durchgeführt werden muss. Gem. § 54 Abs. 1 Satz 3 UmwG darf die übernehmende Gesellschaft (KVV) von der Gewährung von Geschäftsanteilen absehen, wenn alle Anteilshaber (Stadt Kassel) eines übertragenden Rechtsträgers (NB) darauf verzichten; die Verzichtserklärung ist notariell zu beurkunden. Mit dieser Regelung will der Gesetzgeber die Verschmelzung von Schwestergesellschaften erleichtern. Die KVV kann der Stadt Kassel als alleiniger Anteilhaber der NB im Grunde auch gar keine Anteile gewähren, da die Stadt Kassel bereits 100 % der Anteile an der KVV hält. Die Gewährung weitere Geschäftsanteile würde somit nur zu einer Erhöhung des gezeichneten Kapitals bei der KVV führen. Diese Erhöhung bedingt eine Änderung des Gesellschaftsvertrags der KVV hinsichtlich der Höhe des gezeichneten Kapitals und die Eintragung im Handelsregister und somit höhere Kosten. Ein Verzicht auf die Gewährung von Geschäftsanteilen hat weder Auswirkungen auf die Höhe des Eigenkapitals der KVV noch auf den Beteiligungswertansatz der KVV im Abschluss der Stadt Kassel.

Die Geschäftsführer der KVV und der NB müssen einen Verschmelzungsvertrag abschließen, welchem zur Wirksamkeit durch Beschluss der Gesellschafter (Verschmelzungsbeschluss) – zu dem der Magistrat gem. Ziff. 2 ermächtigt wird – zugestimmt werden muss. Sowohl der Verschmelzungsvertrag als auch die Verschmelzungsbeschlüsse sind notariell zu beurkunden. Die Kosten für die notarielle Beurkundung ergeben sich nach dem Wert des Aktivvermögens aus der Eröffnungsbilanz. Je geringer das Aktivvermögen zum 31.12.2015 ist, umso geringer fallen auch die Notargebühren aus. Die Kosten der Verschmelzung in Höhe von voraussichtlich etwa 5.000 EUR übernimmt die KVV.

Gem. § 8 Abs. 3 UmwG ist ein Verschmelzungsbericht nicht erforderlich, wenn alle Anteilsinhaber (Stadt Kassel) aller beteiligten Rechtsträger (KVV, NB) auf seine Erstattung verzichten. Die Verzichtserklärungen sind notariell zu beurkunden. Der Verschmelzungsbericht dient ausschließlich dem Schutz der Anteilsinhaber. Der Verschmelzungsbericht muss ausführlich die rechtliche und wirtschaftliche Erläuterungen und Begründungen zur Verschmelzung an sich, zum Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf, zum Umtauschverhältnis, zur Stellung der Anteilsinhaber beim übernehmenden Rechtsträger und schließlich zur Höhe einer etwa anzubietenden Barabfindung enthalten. Da ausschließlich die Stadt Kassel als Anteilsinhaber an der Verschmelzung beteiligt ist liegt ein Schutzbedürfnis des Anteilsinhabers nicht vor, da der mögliche Inhalt des Verschmelzungsberichts der Stadt Kassel bekannt ist und auch keine Nachteile für die Stadt Kassel zu erkennen sind. Zudem müsste der Verschmelzungsbericht einer Verschmelzungsprüfung durch einen vom Gericht bestellten Prüfer (§ 10 UmwG) unterzogen werden, wodurch zusätzlich unnötige Kosten entstehen.

Bei Anmeldung im Handelsregister ist eine Schlussbilanz einzureichen, die höchstens auf einem acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist. Aus diesem Grunde sollte als Verschmelzungsstichtag der 01.01.2016 gewählt werden, damit als Schlussbilanz der Jahresabschluss zum 31.12.2015 verwendet werden kann und somit keine zusätzlichen Transaktionskosten verursacht werden. Die Anmeldung zum Handelsregister müsste demnach bis zum 31.08.2016 erfolgen. Für die Stadt Kassel hätte dieses Vorgehen den Vorteil, dass der bisherige Buchwert (Stand 31.12.2014) der Beteiligung an der NB in Höhe von 63.820,35 EUR dem Beteiligungsbuchwert an der KVV von 212.072.618,82 EUR hinzugerechnet wird und sich der Buchwert der KVV nach der Verschmelzung in Höhe von 212.136.439,17 EUR im Abschluss der Stadt Kassel ergibt. Eine erfolgswirksame Auswirkung auf das Ergebnis der Stadt Kassel hätte die Verschmelzung nicht.

Die Verschmelzung bedarf gemäß § 51 Ziffer 11 HGO der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel. Der Aufsichtsrat der KVV wird sich am 27.11.2015 mit der Verschmelzung der NB auf die KVV befassen.

Das Verfahren ist der Kommunalaufsicht des Regierungspräsidiums Kassel anzuzeigen.

4 von 4

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 12. Oktober 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.1860

13. Oktober 2015
1 von 2

**Durchführung des Bundeswettbewerbs "Jugend musiziert"
vom 13. bis 20. Mai 2016 in Kassel**

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Austragung des Bundeswettbewerbs „Jugend musiziert“ in der Zeit vom 13. bis 20. Mai 2016 in Kassel zu.
2. Als gastgebende Stadt stellt die Stadt Kassel dem Deutschen Musikrat eine zweckgebundene Zuwendung in Höhe von insgesamt 175.000 € zur Verfügung.
3. Die Zuwendung wird anteilig mit 55.000 € im Jahr 2015 und mit 120.000 € im Jahr 2016 aus dem Kulturetat (Kostenstelle 410 00 105, Sachkonto 686 9000) finanziert.“

Begründung:

Der Deutsche Musikrat ist auf die Stadt Kassel mit der Bitte zugekommen, Kassel 2016 zum Austragungsort des Bundeswettbewerbs „Jugend musiziert“ zu erklären. Dem möchte die Stadt Kassel als eine Stadt reichen kulturellen Lebens gerne nachkommen.

Der Wettbewerb „Jugend musiziert“ ist die bundesweit bedeutendste Initiative zur Findung und Förderung musikalischer Begabungen von Kindern und Jugendlichen. Die jungen Musikerinnen und Musiker präsentieren ihr künstlerisches Können zunächst in Regional- und Landeswettbewerben, bevor sich die herausragendsten Teilnehmerinnen und Teilnehmer aller 16 Bundesländer sowie deutscher Schulen im Ausland dem Leistungsvergleich im Bundeswettbewerb stellen.

Durch die Einladung zum Bundeswettbewerb erfahren sie eine besondere Anerkennung für die erbrachten Leistungen und haben die Möglichkeit, ihr erarbeitetes musikalisches Programm einem überregionalen Publikum zu Gehör zu bringen. Die Endausscheidung von „Jugend musiziert“ wird jedes Jahr in einer anderen Stadt ausgerichtet.

Die Gesamtkosten des Bundeswettbewerbs belaufen sich auf ca. 900.000 €, daran beteiligen sich unter anderem der Bund, die Deutsche Stiftung Musikleben und die Deutsche Sparkassenorganisation.

Ein Anteil von jeweils 175.000 € wird vom gastgebenden Bundesland und der gastgebenden Stadt erwartet. Das Land Hessen hat seinen Anteil zugesagt und im Landeshaushalt veranschlagt.

Der städtische Anteil soll aus Mitteln des Kulturetats der Jahre 2015 und 2016 finanziert werden. Davon entfallen auf das Haushaltsjahr 2015 Mittel in Höhe von 55.000 € und 80.000 € auf den Haushalt 2016. Weitere 40.000 € sollen durch die Einwerbung von Drittmitteln/Sponsorengeldern finanziert werden.

Dem gegenüber stehen städtische Einnahmen in 2016 aus der Vermietung von städtischen Räumlichkeiten, insbesondere in Schulen und Einrichtungen des Kulturamtes.

Durch die Austragung des Bundeswettbewerbs „Jugend musiziert“ wird die Stadt Kassel die Gelegenheit haben, ihre Bedeutung als national wichtige Kulturstadt auszubauen.

Der Magistrat hat diese Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung in seiner Sitzung am 12. Oktober 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.1861

13. Oktober 2015
1 von 3

**Wirtschaftsplan für das Jahr 2016 für den Eigenbetrieb
"Die Stadtreiniger Kassel" sowie Investitionsprogramm und Finanzplan für die
Jahre 2015 bis 2019**

Berichterstatter/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Mitberichterstatter/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

a) den beigefügten Wirtschaftsplan 2016 und
das Investitionsprogramm für die Jahre 2015 bis 2019
des Eigenbetriebs „Die Stadtreiniger Kassel“ und

b) nimmt vom Finanzplan für die Jahre 2015 bis 2019 Kenntnis.“

Begründung:

Nach § 15 Eigenbetriebsgesetz ist von dem Eigenbetrieb vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz als Anlage eine fünfjährige Finanzplanung beizufügen. Die Verpflichtung zur Aufstellung des Investitionsprogrammes ergibt sich aus den Vorschriften des § 101 Abs. 3 HGO.

Die Entwürfe für den Wirtschaftsplan, den Finanzplan und das Investitionsprogramm hat die Betriebskommission in der Sitzung am 16. September 2015 gebilligt.

Der Wirtschaftsplan 2016 weist ein Defizit von 2.447.000,00 € aus.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Veränderungen gegenüber den Wirtschaftsplanansätzen 2015 dargestellt:

Bezeichnung	Ansatz 2016 EURO	Ansatz 2015 EURO	Abweichung EURO	Abweichung %
Umsatzerlöse	44.569.000	44.129.000	440.000	0,99
Sonstige betriebliche Erträge/Zinsen	240.000	238.000	2.000	0,83
Summe Erträge	44.809.000	44.367.000	442.000	0,99
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (RHB)	2.932.000	3.189.000	-257.000	-8,77
Verbrennungsentgelt	17.250.000	16.628.000	622.000	3,61
Aufwand bezogenen Leistungen	1.627.000	1.835.000	-208.000	-12,78
Personalaufwand	18.442.000	17.531.000	911.000	4,94
Abschreibungen / Tilgungen	2.600.000	2.650.000	-50.000	-1,92
Sonstige betriebliche Aufwendungen/Steuern	3.757.000	3.392.000	365.000	9,72
Zinsaufwendungen	648.000	737.000	-89.000	-13,73
Summe Aufwendungen	47.256.000	45.962.000	1.294.000	2,74
Jahresergebnis (Verlust)	-2.447.000	-1.595.000	-852.000	

Die Gebühreneinnahmen liegen im Rahmen der Kalkulation für die Jahre 2016 bis 2017. Die sonstigen betrieblichen Erträge verbleiben auf gleichem Niveau.

Den größten Posten bilden weiterhin die Verbrennungsentgelte und die Personalkosten. Die Verbrennungsentgelte basieren auf dem Wirtschaftsplan der MHKW Kassel GmbH und der Aufteilung Stadt/Stadtreiniger. Demnach wird für 2016 zunächst mit einem Anstieg der Aufwendungen der sich im Rahmen der Planung des Entsorgungsvertrages mit der MHKW GmbH ergibt, gerechnet. In den Folgejahren ist mit einem Rückgang zu rechnen. Die Personalkosten erhöhen sich durch Tarifsteigerungen. Der Zinsaufwand sinkt aufgrund des derzeitigen Zinsniveaus deutlich.

Im Jahre 2016 sind Investitionen in Höhe von 4.295.000 € und eine Kreditaufnahme von 3.025.428 € geplant.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.447.000 € kann aus der Rücklage abgedeckt werden.

In der Stellenübersicht ergibt sich durch die Übernahme bisheriger Drittleistungen (z. B. Containerdienst, Behandlung von Baum- und Heckenschnitt, Ingenieurleistungen) sowie Anforderungen durch Rechtsänderungen (Elektroaltgerätegesetz) ein Mehrbedarf von 10 Stellen.

Die Gesamtzahl der Stellen beträgt 358.

Nach den gesetzlichen Vorschriften hat die Stadtverordnetenversammlung den als Anlage beigefügten Beschluss über den Wirtschaftsplan "Die Stadtreiniger Kassel" für das Wirtschaftsjahr 2016 zu fassen.

Hinsichtlich des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen bedarf es der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2015 die Beschlussfassung empfohlen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Beschluss über den Wirtschaftsplan „Die Stadtreiniger Kassel“ für das Wirtschaftsjahr 2016

Gemäß § 115 Absatz 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) und § 5 Satz 2 Ziffer 4 in Verbindung mit § 15 Eigenbetriebsgesetz in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786, 800), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird mit einem Fehlbetrag von 2.447.000,00 EUR beschlossen.
2. Der Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird in Einnahme und Ausgabe mit je 8.072.428,00 EUR beschlossen.
3. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2016 zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplanes erforderlich ist, wird auf 3.025.428,00 EUR festgesetzt.
4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.160.000,00 EUR festgesetzt.
5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 10.000.000,00 EUR festgesetzt.
6. Die Stellenübersicht wird festgestellt.

Kassel, den

Stadt Kassel – Magistrat –

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

I. ERFOLGSPLAN

Die Stadtreiniger Kassel - Eigenbetrieb der Stadt Kassel Wirtschaftsplan 2016
--

Bezeichnung	Voranschlag 2016 Euro	Voranschlag 2015 Euro	Ergebnis 2014 Euro
Umsatzerlöse			
Umsatzerlöse Abfallentsorgung	25.810.000	25.758.000	26.281.398
Umsatzerlöse Straßenreinigung	5.448.000	5.448.000	5.417.724
Erträge BgA Abfallentsorgung	6.997.000	6.425.000	7.164.831
Erträge BgA Straßenreinigung	723.000	708.000	823.501
Erträge sonstige BgA	423.000	520.000	485.765
Sonstige Umsatzerlöse	2.018.000	2.120.000	1.606.106
Erträge Erstattung Straßenreinigung Stadt	1.350.000	1.350.000	1.317.613
Erträge Erstattung Winterdienst Stadt	1.800.000	1.800.000	1.562.743
Summe Umsatzerlöse	44.569.000	44.129.000	44.659.681
Sonstige betriebliche Erträge	240.000	238.000	300.771
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	-2.932.000	-3.189.000	-2.412.734
Verbrennungsentgelt	-17.250.000	-16.628.000	-17.847.238
Entsorgung und Verwertungskosten	-1.577.000	-1.661.000	-1.825.928
Leistungen von Subunternehmen	-50.000	-174.000	-192.652
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-18.877.000	-18.463.000	-19.865.817
Löhne und Gehälter	-13.954.000	-13.355.000	-12.859.980
Sonstige Personalkosten	-90.000	-87.000	-56.063
Sozialabgaben und Altersversorgung	-4.398.000	-4.089.000	-4.250.292
Summe Personalaufwand	-18.442.000	-17.531.000	-17.166.335
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen	-2.600.000	-2.650.000	-2.677.101
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.977.000	-1.819.000	-1.885.302
Verwaltungsaufwendungen	-1.557.000	-1.452.000	-1.550.892
Sonstige Betriebsausgaben	-86.000	-86.000	-84.811
Periodenfremde Aufwendungen	0	0	-66.418
Summe sonstige Aufwendungen	-3.620.000	-3.357.000	-3.587.423
Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
Erträge aus anderen Finanzanlagen	0	0	0
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	10.000	10.000	11.786
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Finanzanlagen	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-658.000	-747.000	-755.399
Erträge aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages	0	0	0
Aufwendungen aus Verlustübernahme	0	0	0
Außerordentliche Erträge	0	0	24.219
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-102.000	0	-117.346
Sonstige Steuern	-35.000	-35.000	25.917
Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	-2.447.000	-1.595.000	-1.559.781

II. Vermögensplan

Die Stadtreiniger Kassel - Eigenbetrieb der Stadt Kassel		
Wirtschaftsplan 2016		
Bezeichnung	Voranschlag	
	2016	2016
	Euro	Euro

Deckungsmittel (Mittelherkunft)

	Ansatz	Verpflichtungs- ermächtigung
1. Entnahme aus Rücklagen	2.447.000	0
2. Abschreibungen und Anlagenabgänge	2.600.000	0
3. Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	0	0
4. Kredite		
a) Kassenkredite	0	0
b) Kredite von Dritten	3.025.428	2.160.000
5. Jahresüberschuss	0	0
Deckungsmittel insgesamt	8.072.428	2.160.000

Ausgaben (Mittelverwendung)

1. Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte		
Fahrzeuge und Geräte	4.185.000	2.160.000
Wertstoffbehälterstandplätze	0	0
Immobilien	110.000	0
Erweiterung der Grundstücke	0	0
2. Tilgungen von Krediten	1.330.428	0
3. Rücklagenzuführung	0	0
4. Jahresverlust	2.447.000	0
Ausgaben /		
Verpflichtungsermächtigungen		
insgesamt	8.072.428	2.160.000

III. Stellenübersicht

A. Beamte

A 16	A 15	A 14	A 13 S	A 12	A 11	A 10	A 9 S	A 8	A 7	A 6	A 5
-	-	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-

B. Beschäftigte

S0	15 Ü	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6
2	-	-	-	5	1	6	9	18	16	6	16

5	4	3	2 Ü	2	1
80	31	82	84	-	-

C. Randvermerk

Weitere bis zu 25 Beschäftigte als Aushilfskräfte und Auszubildende für Sonderaufträge, Stadtsauberkeit und Aufgaben im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung, sofern Mittel vorhanden sind

D. Zusammenstellung (getrennt nach Beschäftigungsverhältnissen)

	Stellen 2016	Stellen 2015	am 30.06.2015 besetzt
Beamte	2	2	2
Beschäftigte	346	346	334,6
Beschäftigte*	10	0	0
Gesamt	358	348	336,6

* 10 Beschäftigte u. a. durch Übernahme bisheriger Drittleistungen (Containerdienst, Behandlung und Verwertung von Baum- und Heckenschnitt, Ingenieurleistungen) sowie Anforderungen durch Rechtsänderungen (Elektroaltgerätegesetz)

IV. Finanzplan 2016 und mittelfristige Prognose

Die Stadtreiniger Kassel - Eigenbetrieb der Stadt Kassel						
Finanzplan zum Wirtschaftsplan 2016 in Euro						
A.	Übersicht über die Entwicklung der Deckungsmittel und der Ausgaben des Vermögensplanes (§ 19 Nr. 1 EigBGes)					
Nr.	Bezeichnung	2015	2016	2017	2018	2019
	<u>Deckungsmittel (Mittelherkunft)</u>					
1	Entnahme aus Rücklagen	1.595.000	2.447.000	2.103.000	1.130.000	1.480.000
2	Abschreibungen und Anlagenabgänge	2.650.000	2.600.000	2.700.000	2.800.000	2.800.000
3	Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	0	0	0	0	0
4	a) Kassenkredite	0	0	0	0	0
	b) Kredite von Dritten	1.825.428	3.025.428	2.080.428	3.730.428	4.050.428
5	Jahresüberschuss	0	0	0	0	0
	Deckungsmittel insgesamt	6.070.428	8.072.428	6.883.428	7.660.428	8.330.428
	<u>Ausgaben (Mittelverwendung)</u>					
1	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte					
	Fahrzeuge und Geräte	3.045.000	4.185.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000
	Wertstoffbehälterstandplätze	0	0	0	0	0
	Immobilien	100.000	110.000	450.000	2.200.000	2.520.000
	Erweiterung der Grundstücke	0	0	0	0	0
	Summe der Investitionen	3.145.000	4.295.000	3.450.000	5.200.000	5.520.000
2	Tilgungen von Krediten	1.330.428	1.330.428	1.330.428	1.330.428	1.330.428
3	Rücklagenzuführung	0	0	0	0	0
4	Jahresverlust	1.595.000	2.447.000	2.103.000	1.130.000	1.480.000
	Ausgaben insgesamt	6.070.428	8.072.428	6.883.428	7.660.428	8.330.428

B.	Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Gemeinde auswirken (§ 19 Nr. 2 EigBGes)					
Nr.	Bezeichnung	2015	2016	2017	2018	2019
	Einnahmen					
1	Zuweisung zur Eigenkapitalaufstockung	0	0	0	0	0
2	Zuweisung zum Verlustausgleich	0	0	0	0	0
3	Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	0	0	0	0	0
4	Darlehen der Gemeinde	0	0	0	0	0
	Ausgaben					
1	Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	900.000	900.000	910.000	920.000	930.000
2	Eigenkapitalrückzahlung	0	0	0	0	0
3	Tilgung von Darlehen der Gemeinde	0	0	0	0	0

V. Investitionsprogramm

Die Stadtreiniger Kassel - Eigenbetrieb der Stadt Kassel
Investitionsprogramm zum Wirtschaftsplan 2016 in Euro

Bezeichnung	Gesamt- kosten	Bisher finanziert	2015	2016	2017	2018	2019
Fahrzeuge und Geräte	16.230.000	3.045.000	3.045.000	4.185.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000
Wertstoffbehälterstandplätze	0	0	0	0	0	0	0
Immobilien	5.380.000	100.000	100.000	110.000	450.000	2.200.000	2.520.000
Erweiterung der Grundstücke	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtsummen der Investitionen	21.610.000	3.145.000	3.145.000	4.295.000	3.450.000	5.200.000	5.520.000

Vorlage Nr. 101.17.1862

13. Oktober 2015
1 von 3

Wirtschaftsplan für das Jahr 2016 für den Eigenbetrieb "KASSELWASSER" sowie Investitionsprogramm und Finanzplan für die Jahre 2015 bis 2019

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Mitberichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

a) den beigefügten Wirtschaftsplan 2016 und das Investitionsprogramm für die Jahre 2015 bis 2019 des Eigenbetriebs „KASSELWASSER“ und

b) nimmt vom Finanzplan für die Jahre 2015 bis 2019 Kenntnis.“

Begründung:

Nach § 15 Eigenbetriebsgesetz ist von dem Eigenbetrieb vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz als Anlage eine fünfjährige Finanzplanung

beizufügen. Die Verpflichtung zur Aufstellung des Investitionsprogramms ergibt sich aus den Vorschriften des § 101 Abs. 3 HGO.

Die Entwürfe für den Wirtschaftsplan, den Finanzplan und das Investitionsprogramm hat die Betriebskommission in der Sitzung am 22. September 2015 gebilligt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Veränderungen 2016 gegenüber den Wirtschaftsplanansätzen 2015 zu den wesentlichen Positionen dargestellt:

Bezeichnung	Ansatz 2016 EURO	Ansatz 2015 EURO	Abweichung EURO	Abweichung 2 von 3 %
Umsatzerlöse	65.536.416	63.671.275	1.865.141	2,93
Sonstige betriebliche Erträge/Zinsen	3.288.012	2.170.498	1.117.514	51,49
Summe Erträge	68.824.428	65.841.773	2.982.655	4,53
Materialaufwand	3.543.400	3.098.900	444.500	14,34
Personalaufwand	9.890.446	10.704.934	-814.488	-7,61
Abschreibungen	11.805.400	12.500.000	-694.600	-5,56
Sonstige betriebliche Aufwendungen/Steuern	33.108.069	29.520.574	3.587.495	12,15
Zinsaufwendungen	8.884.651	9.177.798	-293.147	-3,19
Summe Aufwendungen	67.231.966	65.002.206	2.229.760	3,43
Kfm. Ergebnis	1.592.462	839.567	752.895	
Eigenkapitalverzinsung	-780.000	-780.000	0	
Saldo Tilgungen	0	0	0	
Gebührenerhöhung	0	0	0	
Ergebnis WP	812.462	59.567	752.895	

Der Wirtschaftsplan 2016 schließt mit einem Gewinn von 812.462 Euro ab. Im Erfolgsplan der Abwassersparte wird von einem Wirtschaftsplanergebnis von 834.565 Euro ausgegangen. In der Sparte Trinkwasser ergibt sich ein negatives Ergebnis von 22.103 Euro.

Gegenüber dem Wirtschaftsplan 2015 wurden höhere Erträge prognostiziert. Sowohl bei den Umsatzerlösen, als auch bei den sonstigen betrieblichen Erträgen wurden Erhöhungen aufgrund der Ist-Zahlen der Periode 2014 angenommen.

Im Bereich der Wasserversorgung wurden für das Jahr 2015 10.432.000 cbm Trinkwasser veranschlagt, während man für das Wirtschaftsjahr 2016 eine Menge von 10.709.573 cbm veranschlagt hat. Des Weiteren wurden für 2016 höhere Gebühren für Hausanschlusskosten geplant.

Aufgrund gestiegener Trinkwassermengen wurden auch im Bereich der Abwasserspate höhere Erlöse eingestellt. Der Anstieg bei den sonstigen betrieblichen Erträgen ist einer höheren Auflösung des Sonderpostens (Ertragszuschüsse) geschuldet.

Parallel zu der Steigerung der Erlösseite, wurden auch höhere Aufwendungen veranschlagt. Der Anstieg ergibt sich hauptsächlich im Bereich der sonstigen betrieblichen Aufwendungen und beim Materialaufwand. In allen anderen Positionen wurden geringere Werte prognostiziert.

Der erhöhte Materialaufwand ergibt sich aus erhöhtem Materialbezug für die Produktion von Flüssigboden. In der Position der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ergeben sich Erhöhungen in verschiedenen Bereichen. Insbesondere für Fremdleistungen wurden höhere Werte veranschlagt. Die Erhöhung ist der Umstellung verschiedener IT-gestützter Prozesse sowie Leistungen im Zusammenhang mit der Produktion von Flüssigboden geschuldet.

Mit den höher veranschlagten Einnahmen aus Hausanschlusskosten im Bereich der Wasserversorgung steigen auch die sonstigen betrieblichen Aufwendungen für KASSELWASSER. In allen weiteren Bereichen der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ergeben sich verschiedene, geringfügige Steigerungen.

Im Personalaufwand wurden die Auflösungen von Altersteilzeit- und Pensionsrückstellungen aufwandsmindernd berücksichtigt. Die Abschreibungen wurden aufgrund der Nutzungsdauern geringer angesetzt als im Vergleichszeitraum. Die Zinsaufwendungen haben die Ergebnisse der Vorjahre positiv beeinflusst, dieser Effekt wurde auch im Wirtschaftsplan 2016 berücksichtigt.

Die Steigerung der Erträge wurde nicht durch den Anstieg der Aufwendungen kompensiert, so dass ein um 752.895 Euro höheres Ergebnis verbleibt als in 2015 veranschlagt. Unter Berücksichtigung der Ansätze für den Wirtschaftsplan 2016 ergeben sich keine relevanten Feststellungen mit Auswirkung auf die Höhe der Gebühren.

Nach den gesetzlichen Vorschriften hat die Stadtverordnetenversammlung den als Anlage beigefügten Beschluss über den Wirtschaftsplan „KASSELWASSER“ für das Wirtschaftsjahr 2016 zu fassen.

Hinsichtlich des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Kassenkredite bedarf es der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2015 die Beschlussfassung empfohlen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

I. Erfolgsplan zum Wirtschaftsplan 2016

KASSELWASSER -gesamt- Eigenbetrieb der Stadt Kassel	Voranschlag		Ergebnis
	2016 Euro	2015 Euro	2014 Euro
Umsatzerlöse			
Abwasser	41.864.750	41.432.971	40.710.219
Trinkwasser	23.671.666	22.238.304	23.744.940
Summe Umsatzerlöse	65.536.416	63.671.275	64.455.159
Sonstige betriebliche Erträge	3.221.012	2.127.790	2.842.791
Summe Betriebseinnahmen	68.757.428	65.799.065	67.297.950
Materialaufwand:			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2.083.400	1.697.600	2.304.799
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.460.000	1.401.300	919.193
Summe Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3.543.400	3.098.900	3.223.991
Personalaufwand:			
Löhne und Gehälter einschließlich soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	9.890.446	10.704.934	9.296.481
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen	11.805.400	12.500.000	11.206.321
Sonstige betriebliche Aufwendungen	33.103.069	29.514.574	31.041.030
Summe Betriebsaufwand	58.342.315	55.818.408	54.767.824
Erträge aus anderen Finanzanlagen	0	0	0
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	67.000	42.708	128.005
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8.884.651	9.177.799	7.729.180
Finanzergebnis	8.817.651	9.135.091	7.601.175
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.597.462	845.567	4.928.951
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	1.605
Sonstige Steuern	5.000	6.000	4.011
Kfm. Jahresgewinn(+) / Jahresverlust(-)	1.592.462	839.567	4.923.335
Eigenkapitalverzinsung	-780.000	-780.000	-780.000
Ergebnis WP	812.462	59.567	4.143.335

I. Erfolgsplan zum Wirtschaftsplan 2016

KASSELWASSER - Abwasser- Eigenbetrieb der Stadt Kassel	Voranschlag		Ergebnis
	2016 Euro	2015 Euro	2014 Euro
Umsatzerlöse			
Schmutzwasser	24.000.000	23.814.000	23.619.865
Regenwasser	10.100.000	9.975.000	10.106.945
Regenwasseranteil Stadt Kassel	5.500.000	5.349.970	4.687.000
Grundwassereinleitung	125.000	125.000	130.439
Abscheidergebühren	200.000	200.000	220.416
Benutzungsentgelt Umland	1.627.200	1.656.451	1.679.933
Abwasserabgabe Umland	152.550	152.550	153.707
Benutzungsentgelt Kleinklärruben	160.000	160.000	111.914
Summe Umsatzerlöse	41.864.750	41.432.971	40.710.219
Sonstige betriebliche Erträge	3.101.012	2.018.790	2.665.396
Summe Betriebseinnahmen	44.965.762	43.451.761	43.375.615
Materialaufwand:			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2.083.400	1.697.600	2.304.799
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.460.000	1.401.300	919.193
Summe Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3.543.400	3.098.900	3.223.991
Personalaufwand:			
Löhne und Gehälter einschließlich soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	9.890.446	10.704.934	9.296.481
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen	11.800.000	12.500.000	11.205.917
Sonstige betriebliche Aufwendungen	9.284.700	7.179.818	7.080.022
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	57.000	42.708	116.939
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8.884.651	9.165.251	7.729.180
Finanzergebnis	8.827.651	9.122.543	7.612.241
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.619.565	845.567	4.956.962
Außerordentliche Erträge	0	0	0
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0
Sonstige Steuern	5.000	6.000	4.011
Kfm. Jahresgewinn(+) / Jahresverlust(-)	1.614.565	839.567	4.952.951
Eigenkapitalverzinsung	-780.000	-780.000	-780.000
Ergebnis WP	834.565	59.567	4.172.951

I. Erfolgsplan zum Wirtschaftsplan 2016

KASSELWASSER –Trinkwasser– Eigenbetrieb der Stadt Kassel	Voranschlag		Ergebnis
	2016 Euro	2015 Euro	2014 Euro
Umsatzerlöse			
Trinkwasser	23.671.666	22.238.304	23.744.940
Summe Umsatzerlöse	23.671.666	22.238.304	23.744.940
Sonstige betriebliche Erträge	120.000	109.000	177.395
Summe Betriebseinnahmen	23.791.666	22.347.304	23.922.335
Sachanlagen	5.400	0	404
Sonstige betriebl. Aufwendungen	23.818.369	22.334.756	23.961.008
Summe Betriebsaufwand	23.823.769	22.334.756	23.961.412
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	10.000	0	11.066
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	12.548	0
Finanzergebnis	10.000	12.548	11.066
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-22.103	0	-28.012
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0
Sonstige Steuern	0	0	1.605
Kfm. Jahresgewinn(+)/ Jahresverlust(-)	-22.103	0	-29.616

II. Vermögensplan zum Wirtschaftsplan 2016

KASSELWASSER Eigenbetrieb der Stadt Kassel	Voranschlag	
	2016 Euro	Euro
<u>A. Deckungsmittel</u>	Ansatz	Verpflichtungs- ermächtigungen
1. Entnahme aus Rücklagen	0	0
2. Abschreibungen und Anlagenabgänge	11.805.400	0
3. Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	2.136.600	2.200.000
4. Kredite		
a) Kredite von der Gemeinde	0	0
b) Kredite von Dritten für Investitionen	23.211.780	0
c) Kassenkredite für Verlustabdeckung	0	0
Summe Kredite	23.211.780	27.356.000
5.0 Jahresüberschuss	812.462	0
5.1 Gebührenerhöhung	0	0
Deckungsmittel insgesamt	37.966.242	29.556.000
<u>B. Ausgaben (Mittelverwendung)</u>		
1. Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte für Automatisierung- und Informations- technik AIT	600.000	0
für Verwaltung Abteilung PV	15.000	0
für Sonstige	55.000	0
für Neubau und Planung von Entwässerungsanlagen T 2	10.390.000	2.475.000
für Klärwerk T 2, T 5 und T 1	8.425.000	0
für Kanalbetrieb T 3	566.600	0
für Kanalinstandhaltung T 3 und T 1	2.600.000	0
für Labor T 4	175.000	0
für Grundstücksentwässerung T 6	700.000	0
für Gewässer T 6	770.000	0
Summe Investitionen	24.296.600	29.556.000
2. Tilgung von Krediten	12.857.180	0
3. Rücklagenzuführung	812.462	0
4. Gebührenrelevanter Jahresverlust	0	0
Ausgaben/Verpflichtungsermächtigungen	37.966.242	29.556.000

III. Investitionsplan 2016 bis 2020

Gesamtinvestitionen

sortiert nach Sachgebiet

Sachgebiete	Summe 2015 [Euro]	Summe 2016 [Euro]	Summe 2017 [Euro]	Summe 2018 [Euro]	Summe 2019 [Euro]
AIT	685.000,00	600.000,00	635.000,00	445.000,00	375.000,00
PV	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00
Sonstige	45.000,00	55.000,00	45.000,00	45.000,00	45.000,00
T2 und T1 Kanalneubau	11.505.000,00	10.390.000,00	10.075.000,00	10.850.000,00	10.440.000,00
T3 Kanalnetz	593.600,00	566.600,00	840.600,00	85.600,00	85.600,00
T3 und T1 Kanalsanierung	2.800.000,00	2.600.000,00	2.600.000,00	2.600.000,00	2.600.000,00
T2, T5 und T1 Klärwerk	6.783.000,00	8.425.000,00	9.083.000,00	10.803.000,00	7.253.000,00
T4 Labor	75.000,00	175.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00
T6 Grundstücksentwässerung	610.000,00	700.000,00	700.000,00	700.000,00	700.000,00
T6 Gewässer	838.000,00	770.000,00	770.000,00	746.011,85	746.011,85
	23.949.600,00	24.296.600,00	24.838.600,00	26.364.611,85	22.334.611,85

IV. Stellenübersicht

A. Beamte/Beamtinnen (Besoldungsgruppen nach dem BBesG) (nachrichtlich)

A 16	A 15	A 14	A 13	A 13 S	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9 S	A 8	A 7	A 6	A 5
			1	1	1								

B. Beschäftigte (Entgeltgruppen nach TVöD)

AT	Ü15	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
2			8	4	13	13	7	29	30	39	6	1		1		

C. Randvermerk

Angestellte oder Arbeiter (Aushilfskräfte):

- 1 Auszubildende/r Elektroinstallateur
- 1 Auszubildende/r Fachkraft für Abwassertechnik
- 1 Auszubildende/r Feinwerkmechaniker
- 1 Auszubildende/r Bauzeichner
- 1 Auszubildender Chemielaborant
- 2 Auszubildende/r Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice

- 1 Auszubildende/r Bürokaufmann
- 1 Auszubildende/r Fachinformatiker
- 1 Duales Studium für Maschinenbau

D. Zusammenstellung

	Stellen 2016	Stellen 2015	zum 30.06.2015 besetzt
Beamte	3	5	3
Beschäftigte	160	157	153
	<u>163</u>	<u>162</u>	<u>156</u>

V. Finanzplan zum Wirtschaftsplan 2016

A. Übersicht über die Entwicklung der Deckungsmittel und der Ausgaben des Vermögensplanes (§ 19 Nr. 1 EigBGes)

	2015	2016	2017	2018	2019
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Deckungsmittel (Mittelherkunft)					
1. Entnahmen von Rücklagen	0,00	0,00	1.127,13	2.308,54	2.267,48
2. Abschreibungen und Anlagenabgänge	12.500,00	11.805,40	12.000,00	12.000,00	12.000,00
3. Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	2.296,60	2.136,60	2.617,48	2.943,33	2.221,26
4. Kredite					
a) von Dritten	21.700,00	23.211,78	23.223,69	25.179,72	21.742,84
5.0 Jahresüberschuss	59,57	812,46	0,00	0,00	0,00
Deckungsmittel insgesamt	36.556,17	37.966,24	38.968,30	42.431,59	38.231,58
Ausgaben (Mittelverwendung)					
1. Investitionen					
Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte					
für Automatisierungs- und Informationstechnik	745,00	670,00	695,00	505,00	435,00
für Neubau und Planung von Entwässerungsanlagen	11.505,00	10.390,00	10.075,00	10.850,00	10.440,00
für Klärwerk	6.783,00	8.425,00	9.083,00	10.803,00	7.253,00
für Kanalbetrieb	593,60	566,60	840,60	85,60	85,60
für Kanalinstandsetzung	2.800,00	2.600,00	2.600,00	2.600,00	2.600,00
für Labor	75,00	175,00	75,00	75,00	75,00
für Grundstücksentwässerung	610,00	700,00	700,00	700,00	700,00
für Gewässer	930,00	770,00	770,00	746,00	746,00
Summe Investitionen	24.041,60	24.296,60	24.838,60	26.364,60	22.334,60
2. Tilgungen von Krediten	12.455,00	12.857,18	13.002,57	13.758,45	13.629,50
3. Rücklagenzuführung	59,57	812,46	0,00	0,00	0,00
4. Jahresverlust	0,00	0,00	1.127,13	2.308,54	2.267,48
Ausgaben insgesamt	36.556,17	37.966,24	38.968,30	42.431,59	38.231,58

B. Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Gemeinde auswirken (§ 19 Nr. 2 EigBGes)

	2015	2016	2017	2018	2019
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Einnahmen KW					
1. Zuweisung zur Eigenkapitalaufstockung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Zuweisung zum Verlustausgleich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen, Gewässer	973,00	810,00	1.040,00	786,00	786,00
4. Darlehen der Gemeinde	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgaben KW					
1. Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	1.382,00	1.184,00	1.382,00	1.382,00	1.382,00
2. Eigenkapitalverzinsung	780,00	780,00	780,00	780,00	780,00
3. Tilgung von Darlehen der Gemeinde	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe:	2.162,00	1.964,00	2.162,00	2.162,00	2.162,00

Vorlage Nr. 101.17.1863

13. Oktober 2015
1 von 1

Frauenförderplan von KASSELWASSER

Berichterstatter/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem beigefügten Frauenförderplan von KASSELWASSER wird zugestimmt.
Er soll mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft treten.“

Begründung:

Nach dem Hess. Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) ist der Eigenbetrieb verpflichtet, durch einen eigenen Förderplan auf die Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst sowie die Beseitigung von Unterrepräsentanz von Frauen hinzuwirken und Diskriminierungen wegen des Geschlechts und des Familienstandes zu beseitigen.

Die Betriebskommission und der Magistrat haben dem o.a. Beschluss in ihren Sitzungen am 22.09.2015 und 12.10.2015 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Frauenförderplan für KASSELWASSER

Präambel

Der in Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes garantierte Grundsatz der Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern ist insbesondere hinsichtlich der Gleichstellung erwerbstätiger Frauen bislang nur unzureichend verwirklicht.

KASSELWASSER (KW) verpflichtet sich mit diesem Frauenförderplan, auch weiterhin die Chancengleichheit zu verbessern, auf Basis des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG).

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von KW sind aufgefordert, durch aktives Handeln zur Umsetzung der Ziele dieses Frauenförderplans beizutragen. Insbesondere sollen Führungskräfte den Mehrwert von gemischten Teams in allen Bereichen fördern und sich für gleiche Chancen von Frauen und Männern entsprechend ihrer fachlichen und persönlichen Potenziale einsetzen.

Der Frauenförderplan soll Frauen bei KW motivieren, aktiv ihre weitere berufliche Entwicklung anzugehen und die beruflichen Ziele noch konsequenter zu verfolgen.

Mit dem Frauenförderplan will KW auch einen wesentlichen Beitrag für eine gute Entwicklung bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie leisten.

Ziele des Frauenförderplans

Grundlage des Frauenförderplans ist eine Analyse der Beschäftigungsstruktur und der Organisation. Auf Basis der gesetzlichen Grundlagen werden hier spezifische Anforderungen und Maßnahmen geregelt.

Insbesondere werden bei KW neben dem gesetzlichen Auftrag folgende Ziele verfolgt:

- Potentialerkennung und deren Förderung besonders bei Frauen als gelebte Praxis durch Führungskräfte
- Erhöhung des Frauenanteils in Organisationseinheiten, in denen sie unterrepräsentiert sind
- Erhöhung des Frauenanteils in höheren Entgeltgruppen und Führungspositionen
- Motivierung der Frauen bei KW, sich auf höherbewertete Stellen oder Führungspositionen zu bewerben

Personalbeschaffung/Stellenbesetzungen

Ausschreibungstexte werden der Frauenbeauftragten zur Kenntnis gegeben. Die Ausschreibungstexte werden geschlechtsneutral formuliert, so dass sich Frauen wie Männer gleichermaßen angesprochen fühlen.

In Organisationseinheiten, in denen die Unterrepräsentanz von Frauen beseitigt werden soll, können entweder alle Bewerberinnen, die die formale Qualifikation erfüllen, oder ebenso viele Frauen wie Männer in das Auswahlverfahren einbezogen und zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden.

Die Frauenbeauftragte wird bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, soweit Bewerbungen von Frauen vorliegen.

Bei der Bewerberauswahl werden durch außerbetriebliche Kompetenzen oder durch Familienarbeit erworbene Fähigkeiten und Erfahrungen, die zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen der Stelle beitragen, angemessen berücksichtigt. Familienarbeit kann bis zu drei Jahren wie Berufsarbeit bewertet werden.

Wünschen der Bewerberinnen und Bewerber zur Gestaltung der Arbeitsrahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie soll nach den betrieblichen Möglichkeiten entsprochen werden.

Bewerbungen von Beschäftigten, die zur Vertretung von Vakanzen durch Familienarbeit eingesetzt sind, sollen bei Stellenbesetzungen bevorzugt berücksichtigt werden.

Personalentwicklung

Frauen sollen gezielt zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen motiviert werden. Fortbildungsmaßnahmen sollen zeitlich, inhaltlich und örtlich so gestaltet sein, dass für Beschäftigte mit Betreuungspflichten sowie Teilzeitkräfte eine Teilnahme möglich ist.

Fortbildungen finden grundsätzlich während der Arbeitszeit statt. Sofern ausnahmsweise solche Veranstaltungen außerhalb der Arbeitszeit stattfinden, ist entsprechender Zeitausgleich zu gewähren. Dies gilt auch für Teilzeitkräfte.

Fortbildungsveranstaltungen, die gezielt auf die Übernahme von Führungspositionen vorbereiten, sollen um Lehrinhalte erweitert werden, die das Bewusstsein für die Gleichstellung stärken.

Beschäftigte in Elternzeit oder Sonderurlaub wegen Familienarbeit ist die Teilnahme an allen geeigneten Fortbildungsveranstaltungen zu ermöglichen.

Zur Vorbereitung auf die Übernahme anderer Aufgaben (z.B. Aufgaben in Bereichen mit Frauenunterrepräsentanz, höherwertige Tätigkeiten, Führungsaufgaben) sollen für Frauen spezifische Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden.

Ausbildung

KW verbessert weiterhin kontinuierlich die Voraussetzung zur Ausbildung von Frauen in von ihnen unterrepräsentierten Bereichen.

Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Durch betriebliche Rahmenbedingungen soll allen Beschäftigten die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtert werden. Dies geschieht insbesondere durch flexible Arbeitszeiten, Beurlaubungen aber auch durch alternative Arbeitsformen wie z.B. Telearbeit/Heimarbeit.

Teilzeitbeschäftigung soll in allen Funktionsebenen und Beschäftigungsgruppen ermöglicht werden. Alle Beschäftigten werden über die Möglichkeiten und Auswirkungen zur Teilzeitarbeit gleichermaßen informiert. Neue Arbeitszeitmodelle sollen weiterhin entsprechend der Wünsche der Beschäftigten angeboten werden.

Wünsche nach Arbeitszeitaufstockung von Teilzeitbeschäftigten sollen vorrangig vor Neueinstellungen berücksichtigt werden.

Beurlaubungen zur Familienbetreuung oder Elternzeit sind grundsätzlich in allen Funktionsebenen und Beschäftigungsgruppen zu ermöglichen. Hierbei ist folgendes zu berücksichtigen:

- Alle Beschäftigten werden gleichermaßen über Möglichkeiten und Auswirkungen informiert.
- Bei Rückkehr aus Elternzeit sowie Beurlaubungen zu sonstiger Familienbetreuung bis zur Gesamtdauer von drei Jahren wird den Beschäftigten die Rückkehr möglichst auf den gleichen Arbeitsplatz garantiert.
- Wenn die Beurlaubung auf Antrag der Beschäftigten vorzeitig beendet wird oder die Beurlaubung länger als drei Jahre dauert, soll die Rückkehr an einen gleichwertigen Arbeitsplatz ermöglicht werden.
- Beurlaubten Beschäftigten ist der berufliche Wiedereinstieg durch geeignete Maßnahmen zu erleichtern.

Eingruppierung

Eine Übersicht der Eingruppierung von Frauen und Männern ist als Anlage dem Frauenförderplan beigefügt und wird alle 2 Jahre aktualisiert.

Berichtspflicht (§ 6 Abs. 3 + 5 HGIG)

Die Betriebskommission berichtet der Stadtverordnetenversammlung alle 2 Jahre, erstmals zum 31.12.2017, über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen.

Inkrafttreten/Geltungsdauer

Dieser Frauenförderplan tritt mit Wirkung vom _____ mit einer Laufzeit von 6 Jahren in Kraft.

Sollte(n) eine oder mehrere Klausel(n) dieses Frauenförderplans aufgrund von Änderungen und Ergänzungen des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit des Frauenförderplans im Übrigen nicht. KW verpflichtet sich, die unwirksame(n) Klausel(n) durch rechtswirksame Regelungen zu ersetzen, die der/den unwirksamen möglichst nahe kommen.

Bei Nichtverlängerung oder komplettem Außerkrafttreten des HGIG wird auch dieser Frauenförderplan unwirksam.

Bekanntgabe

Der Frauenförderplan ist allen Beschäftigten in geeigneter Form bekannt zu geben.

Kassel, den

Stadt Kassel
- Magistrat -

KASSELWASSER
Eigenbetrieb der Stadt

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Petra Moors
Frauenbeauftragte

Christof Nolda
Stadtbaurat

Thomas Krägelius
Personalratsvorsitzender

Anlage Eingruppierungsstatistik

Entgeltgruppe	weiblich		männlich		gesamt	
	VZÄ	Kopfzahl	VZÄ	Kopfzahl	VZÄ	Kopfzahl
Beamte						
A12	0,00	0	1,00	1	1,00	1
A13	1,00	1	1,00	1	2,00	2
Beschäftigte						
3	0,00	0	1,00	1	1,00	1
5	1,00	1	1,00	1	2,00	2
6	3,44	4	0,00	0	3,44	4
7	1,00	1	36,00	36	37,00	37
8	5,85	7	22,00	22	27,85	29
9	10,92	13	16,72	17	27,64	30
10	1,00	1	6,00	6	7,00	7
11	4,92	5	8,00	8	12,92	13
12	1,22	2	11,0	11	12,22	13
13	0,00	0	4,00	4	4,00	4
14	1,00	1	7,00	7	8,00	8
AT	0,00	0	2,00	2	2,00	2

Vorlage Nr. 101.17.1865

15. Oktober 2015
1 von 1

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/5
"Wasserweg 5" (Aufstellungs-, Entwurfs- und Offenlagebeschluss)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Aufstellung und dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. III/5 „Wasserweg 5“ wird zugestimmt.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern und zwei Dreifamilienhäusern in kleinteiliger, dem Dorfkern Wahlershausens angepasster Bebauungsstruktur zu schaffen und damit einen Beitrag der Innenentwicklung zu leisten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 48/1 und 390/61 der Flur 21, Gemarkung Wahlershausen.“

Begründung:

Die Begründung der Vorlage (Anlage 1), ein Übersichtsplan (Anlage 1a), die Begründung zum Bebauungsplanentwurf (Anlage 2), die Festsetzungen durch Text (Anlage 3) und der Bebauungsplanentwurf (Anlage 4) sowie die zum Vorhaben- und Erschließungsplan gehörenden unmaßstäblich verkleinerten Planzeichnungen zum Bauvorhaben (Anlage 5) sind beigefügt.

Der Ortsbeirat Bad Wilhelmshöhe hat die Vorlage in seiner Sitzung am 17. September 2015 behandelt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 7. Oktober 2015 und 12. Oktober 2015 der Vorlage zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/5 „Wasserweg“ (Aufstellungs-, Entwurfs- und Offenlagebeschluss)

Begründung der Vorlage

Die Jako Verwaltungs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Jürgen Koch, beabsichtigt auf dem rund 2.000 m² großen Grundstück am Wasserweg in Wahlershausen (Stadtteil Bad Wilhelmshöhe) insgesamt vier Wohngebäude – zwei Einfamilienhäuser und zwei 3-Parteienhäuser (zusammen 8 Wohneinheiten) – zu errichten.

Die Jako Verwaltungs GmbH ist auch Eigentümerin der Flächen.

Im Hinblick auf die geplante Neubebauung soll das vorhandene Wohnhaus 'Wasserweg 5' abgebrochen werden.

Der Ortsbeirat Bad Wilhelmshöhe wurde frühzeitig über das Vorhaben informiert. Bei der öffentlichen Sitzung am 16.04.2015 wurde – auf der Basis erster skizzenhafter Entwurfsansätze – u. a. auch die Variante dargestellt, die nun die Grundlage der dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Konzeption bildet.

In Abstimmung mit dem Ortsbeirat fand auf Einladung des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalpflege am 24.06.2015 zusätzlich eine Anlieger-Informationsveranstaltung mit Mitarbeitern der Stadtverwaltung (Stadtplanung, Straßenverkehrs- und Tiefbauamt) und den von der Vorhabenträgerin beauftragten Planern statt. Hierzu wurden die Anwohner und / oder Eigentümer aus dem nahen Umfeld des Vorhabengrundstücks eingeladen.

Bei der Veranstaltung wurde das Bebauungskonzept vorgestellt. Fragen zum konkreten Bauvorhaben und zur Baustellenabwicklung einerseits wie auch Fragen zum Planungsrecht und zum Verfahren und Möglichkeiten der Beteiligung wurden diskutiert und erläutert. Kritik wurde insbesondere wegen der beengten Erschließungssituation (Wasserweg/Stockwiesen) auch mit Blick auf die Baustellenabwicklung und hinsichtlich des Maßstabs der Bebauung (in Bezug auf die Höhe der Gebäude, die Anzahl der Wohneinheiten) geäußert. Bedenken bestehen außerdem wegen der Anzahl der Stellplätze und wegen der Hochwassersituation an der Drusel aufgrund der zunehmenden Versiegelung. Auch die Ausbildung der Vorplatzsituation wurde kontrovers diskutiert.

Die Situation zeichnet sich durch seine besondere Lage in einem überwiegend von Wohnnutzung dominierten historischen Wahlershäuser Dorfkern aus.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes III-West – Bereich A 'Wahlershausen', rechtskräftig seit 1982. Dieser Bebauungsplan liegt im Maßstab 1:5.000 vor und genügt den heutigen planungsrechtlichen Anforderungen nur noch bedingt. Der ursprüngliche Bebauungsplan legt für die Plangebietsfläche ein 'Reines Wohngebiet' WR (§ 3 BauNVO 1977) mit Z=II und einer Grundflächenzahl GRZ 0.4 und einer Geschossflächenzahl GFZ 0.5 fest. In Verbindung mit der Auslegung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist die Baunutzungs-

verordnung in der Fassung von 1977 anzuwenden. Eine städtebauliche Beurteilung nach § 34 BauGB erscheint in dem sehr unterschiedlich geprägten Umfeld ebenfalls problematisch.

Weil auf der Grundlage des bisher anzuwendenden Planungsrechts auch bauliche Lösungen zu genehmigen wären, die aus städtebaulicher Sicht nicht in demselben Maße verträglich erscheinen und weil sich die Vorhabenträgerin dazu bereit erklärt hat, im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan-Änderungsverfahren und in Abstimmung mit der Verwaltung ein Konzept zu entwickeln, dem bei annähernd gleicher Dichte eine bessere Verteilung und räumliche Anordnung der Kubaturen zugrunde liegt, soll mit dem hier vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein kleiner Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. III – West A überschrieben werden

Das Vorhaben zur Nachverdichtung entspricht dem übergeordneten Ziel der Innenentwicklung.

Die geplante Bebauung stellt aber nicht nur eine verträgliche Lösung für diese spezielle Situation dar, mit der Umsetzung ist eine attraktive Entwicklung der Fläche verbunden. Die Realisierung erfordert die Schaffung einer neuen planungsrechtlichen Grundlage.

Ziel und Zweck der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung für eine Neubebauung der Fläche unter Beachtung der Aspekte:

- städtebauliche Verträglichkeit der neuen Baukörper in Bezug auf das Umfeld - vor allem hinsichtlich Dichte, Höhenlage (Topografie) und Kubatur,
- Gestaltung der neuen Baukörper,
- Herstellung einer halböffentlichen Vorplatz-Situation,
- Festlegung eines Freiflächenanteiles (befestigt/unbefestigt),
- Formulierung von Vorgaben für die Bepflanzung,
- Prüfung der Erschließungssituation und
- Herstellung ausreichender Flächen für den ruhenden Verkehr.

Der Plan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Ergänzend hierzu wird ein Durchführungsvertrag gemäß § 12 (1) Satz 1 BauGB zwischen der Stadt Kassel und der Vorhabenträgerin, der Jako Verwaltungs GmbH, erarbeitet.

Alle Kosten für Planungen, evtl. Gutachten bzw. ggf. notwendige Erschließungskosten und Begrünungsmaßnahmen trägt die Vorhabenträgerin.

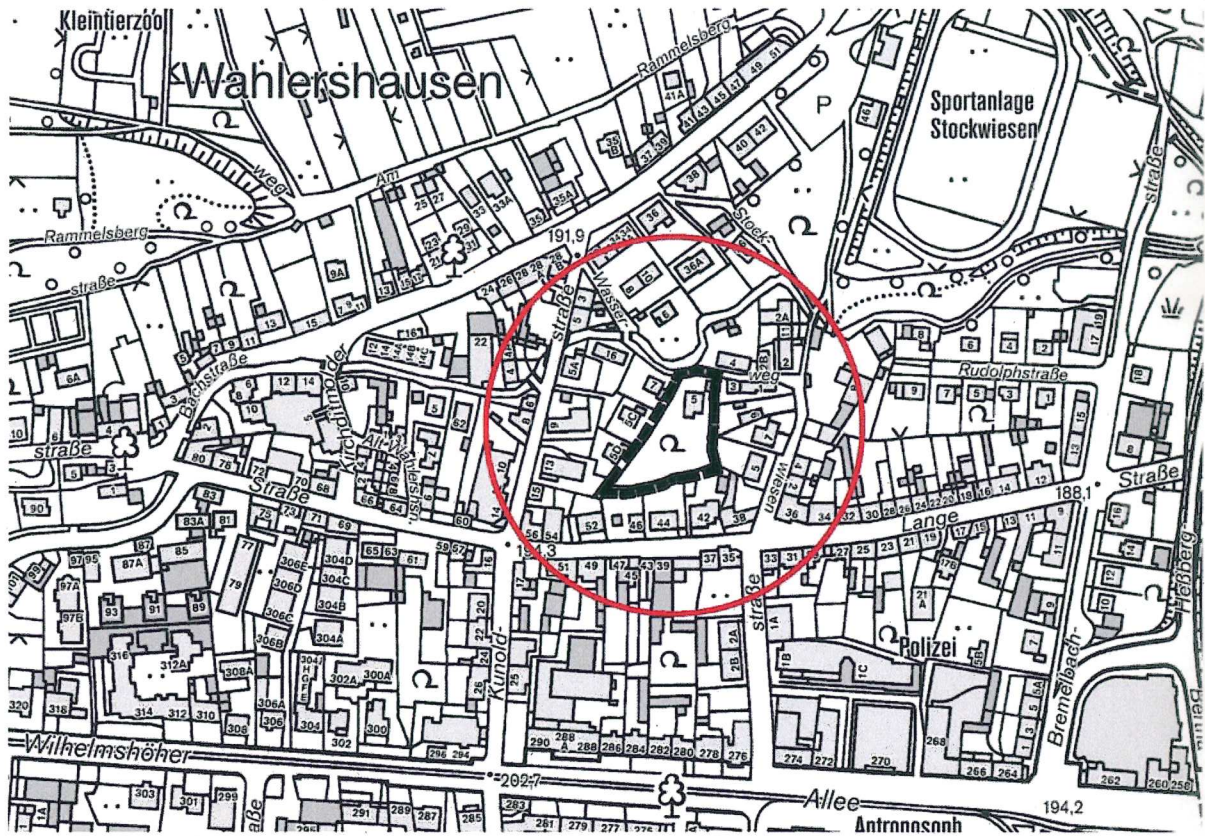
In Abhängigkeit von den erforderlichen Beschlüssen der Gremien und dem weiteren Planverfahren beabsichtigt die Vorhabenträgerin, die Neubaumaßnahmen zeitnah zu realisieren.

gez.
Mohr

Kassel, 26. August 2015

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/5 'Wasserweg 5'
(Aufstellungsbeschluss, Entwurfs- und Offenlagebeschluss)

Übersichtsplan



unmaßstäblich

Kassel documenta Stadt

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
der Stadt Kassel
Nr. III/5
'Wasserweg 5'
Stadtteil Bad Wilhelmshöhe**

beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB

**Begründung
Entwurf
Stand: 31. August 2015**



Büro für Architektur und Stadtplanung

Trägerin der Bauleitplanung:

Stadt Kassel

Amt für Stadtplanung Bauaufsicht und Denkmalschutz

Rathaus der Stadt Kassel

Obere Königsstraße 8

34117 Kassel

Vorhabenträgerin:

Jako Verwaltungs GmbH

Vertreten durch den Geschäftsführer

Jürgen Koch

Süderhöfter Weg 7

25826 St. Peter-Ording

Bearbeitung:



Büro für Architektur und Stadtplanung

Querallee 43

34119 Kassel

Tel.: 0561.78808-70

Fax: 0561.710405

mail@bas-kassel.com

www.bas-kassel.com

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	5
1.1	Ziel und Zweck der Planung	5
1.2	Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich	6
1.3	Planverfahren	7
2.	Rahmenbedingungen	9
2.1	Regionalplanung	9
2.2	Flächennutzungsplanung	9
2.3	Landschaftsplanung	10
2.4	Lärmkartierung und Lärmaktionsplan Nordhessen	10
2.5	Luftreinhalteplanung	11
2.6	Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Kassel	13
2.7	Bestehendes Planungsrecht	13
2.8	Denkmalschutz	16
2.9	Satzungen	17
3.	Bestand	18
3.1	Städtebauliche Situation - stadträumliches Umfeld	18
3.2	Erschließung und Verkehr	20
3.3	Natur- und Umweltschutz	21
3.4	Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung	27
4.	Planvorhaben	29
4.1	Gebäude	33
4.2	Erschließung und Kfz-Stellplätze	39
4.3	Freiflächen und Bepflanzung	42
4.4	Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung	46
5.	Festsetzungen des Bebauungsplanes	47
5.1	Geltungsbereich	47
5.2	Art und Maß der baulichen Nutzung	48
5.3	Maß der baulichen Nutzung	48
5.4	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	51
5.5	Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen	52
5.6	Verkehrerschließung	53
5.7	Grünordnerische Festsetzungen	53
5.8	Gestaltungsfestsetzungen nach Hessischer Bauordnung	56
6.	Auswirkungen der Planung	60
6.1	Darstellung und Bewertung der Planung in Bezug auf die Schutzgüter	61
7.	Durchführung und Kosten	68
8.	Verfahren	68
9.	Rechtsgrundlagen	68
Anhang A:	Textliche Festsetzungen	
Anhang B:	Vorhaben- und Erschließungsplan und weitere Entwurfszeichnungen zu den Gebäuden	

1. Einführung

1.1 Ziel und Zweck der Planung

Die Jako Verwaltungs GmbH beabsichtigt, auf einer Fläche am Wasserweg in Wahlershausen (Stadtteil Bad Wilhelmshöhe) insgesamt vier Wohngebäude - zwei Einfamilienhäuser und zwei 3-Parteienhäuser - zu errichten.

Im Hinblick auf die geplante Neubebauung soll das vorhandene Wohnhaus 'Wasserweg 5' abgebrochen werden.

Die Situation zeichnet sich durch seine besondere Lage in einem überwiegend von Wohnnutzung dominierten historischen Wahlershäuser Dorfkern aus.

Das Vorhaben wäre nach den Vorgaben des Bebauungsplanes III-West von 1982 aus planungsrechtlicher Sicht abzulehnen. Eine städtebauliche Beurteilung nach § 34 BauGB erscheint in dem sehr unterschiedlich geprägten Umfeld ebenfalls problematisch.

Aus Sicht der Stadt Kassel stellt die geplante Innenentwicklung nicht nur eine verträgliche Lösung für diese spezielle Situation dar, mit der Umsetzung ist eine attraktive Entwicklung der Fläche verbunden. Die Realisierung erfordert die Schaffung einer neuen planungsrechtlichen Grundlage.

Da die Stadt Kassel grundsätzlich Vorhaben zur Nachverdichtung im Siedlungsbereich unterstützt, wenn sie mit anderen Planungszielen - insbesondere auch den Belangen von Umwelt- und Naturschutz - vereinbar scheinen, hat sich die Stadt Kassel zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens entschieden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan hat die Bezeichnung Nr. III/5 Wasserweg 5' erhalten.

Ergänzend hierzu wird der Durchführungsvertrag gemäß § 12 (1) Satz 1 BauGB zwischen der Stadt Kassel und der Vorhabenträgerin erarbeitet.

Der Geltungsbereich umfasst die beiden Flurstücke 48/1 und 390/61 aus Flur 21 der Gemarkung Wahlershausen mit einer Größe von rund 2.000 m².

Ziel und Zweck der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung für eine Neubebauung der Fläche unter Beachtung der Aspekte:

- städtebauliche Verträglichkeit der neuen Baukörper in Bezug auf das Umfeld - vor allem hinsichtlich Dichte, Höhenlage (Topografie) und Kubatur,
- Gestaltung der neuen Baukörper,
- Herstellung einer halböffentlichen Vorplatz-Situation,
- Festlegung eines Freiflächenanteiles (befestigt/unbefestigt),
- Prüfung der Erschließungssituation und
- Herstellung ausreichender Flächen für den ruhenden Verkehr.

Die Vorhabenträgerin

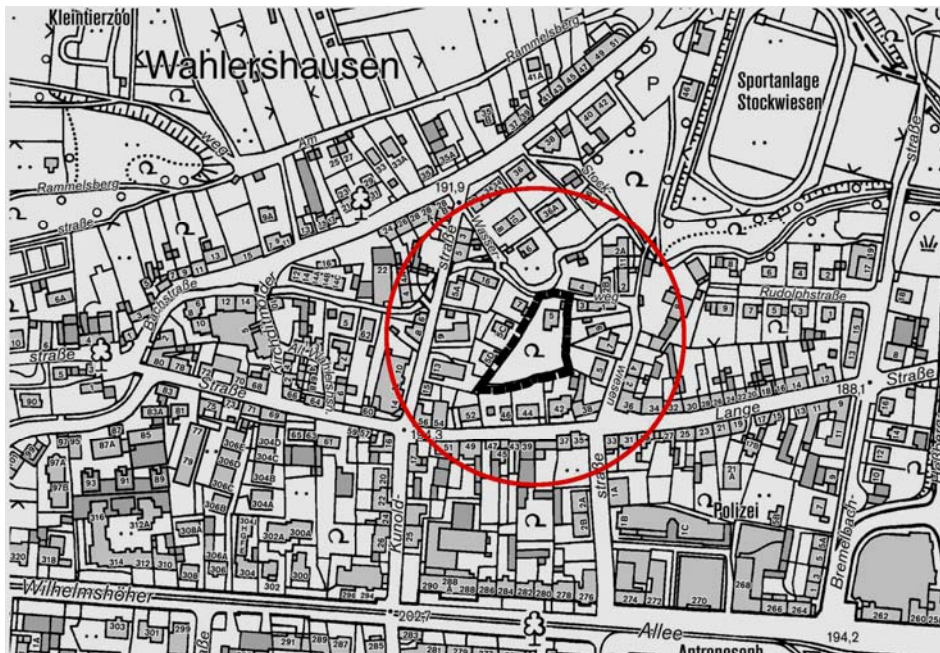
Die Jako Verwaltungs GmbH als Projektträgerin hat ihr Geschäftsfeld im Bereich Immobilien - Entwicklung und Erstellung, Verwaltung und Bewirtschaftung - und hat sich bereits auch an anderen Standorten in Kassel engagiert.

Sie wird vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Jürgen Koch.

Die Jako Verwaltungs GmbH ist auch Eigentümerin der Flächen im Geltungsbereich.

1.2 Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet gehört zum Stadtteil 'Bad Wilhelmshöhe' und befindet sich im Bereich des alten Dorfkernes von Wahlershausen am Wasserweg zwischen der Langen Straße im Süden, der Kunoldstraße im Westen und der Straße 'Stockwiesen' im Osten.



Ausschnitt Stadtgrundkarte, unmaßstäblich
Kartengrundlage: Stadt Kassel - Vermessung und Geoinformation

Der Geltungsbereich wird im Wesentlichen gebildet aus dem ca. 1.955 m² großen Flurstück 48/1 und umfasst zusätzlich die ungefähr 2 m breite Parzelle 390/61 (ca. 123 m²) – jeweils Flur 21 der Gemarkung Wahlershausen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich damit nur auf Flächen, über die die Vorhabenträgerin bzw. Herr Koch als Geschäftsführer verfügen kann. Die Fläche umfasst insgesamt ca. 2.080 m².

Ausgehend von einer etwa 18 m breiten Grundstücksbreite am Wasserweg (nördliche Grenze) weitet sich der Geltungsbereich mit zunehmender Tiefe und hat an seiner südlichen Grenze (im Bereich des Flst. 390/61) eine Breite von ca. 60 m.

Im Süden schließt das Grundstück an die rückwärtigen Grenzen der Flurstücke 46/2 (Lange Straße 42), 49/4 (Lange Straße 44) und 49/5 (Lange Straße 46) an.

Die Grundstückstiefe beträgt vom Wasserweg bis zur vorgenannten südlichen Grenze zwischen 55 m und 75 m

An der westlichen Grenze des Geltungsbereiches liegen die Grundstücke Wasserweg 7 (Flst. 73/13), Kunoldstraße 5C (Flst. 73/10), und Kunoldstraße 5D (Flst. 73/11). Im Osten grenzen die Grundstücke Wasserweg 1/3 (Flst. 38/1), Stockwiesen 9 (Flst. 407/39, 408/40, 409/39 und 410/40) und Stockwiesen 5 (Flst. 398/42) an.



Abgrenzung Geltungsbereich
Kartengrundlage: Vermessungsbüro Brauroth

1.3 Planverfahren

Die Rechtswirksamkeit des sog. 'vorhabenbezogenen Bebauungsplans' setzt nach § 12 (1) Satz 1 BauGB einen mit der Stadt Kassel abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) zur konkreten Darstellung der Planungsabsicht so-wie einen mit der Stadt Kassel geschlossenen Durchführungsvertrag mit Regelungen zur Umsetzung des Vorhabens (u. a. Kosten, Realisierungszeitraum) voraus.

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan entsprechend § 12 (3) Satz 2 BauGB nicht an die Festsetzungen nach § 9 BauGB und die nach § 9a BauGB erlassene Verordnung gebunden ist.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird darüber hinaus auf der Grundlage des § 13a BauGB zur Nachverdichtung als 'Bebauungsplan der Innenentwicklung' beschleunigt im 'Vereinfachten Verfahren' nach § 13 BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen für die Anwendung des sog. 'beschleunigten Verfahrens' wurden geprüft. Es ist eindeutig festzustellen, dass eine Grundfläche von 20.000 m² nicht erzielt werden kann, da der Geltungsbereich insgesamt nur eine Fläche von ca. 2.000 m² aufweist.

Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von den § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgütern sind nicht erkennbar (§ 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB). Somit werden die Voraussetzungen zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens nach § 13 a BauGB als erfüllt angesehen.

Der Ortsbeirat wurde frühzeitig über das Vorhaben informiert. Bei der öffentlichen Sitzung am 16.04.2015 wurde – auf der Basis erster skizzenhafter Entwurfsansätze – u.a. auch die Variante dargestellt, die nun die Grundlage der dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Konzeption bildet (vgl. Kap. 4).

In Abstimmung mit dem Ortsbeirat fand auf Einladung des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalpflege am 24.06.2015 zusätzlich eine Anlieger-Informationsveranstaltung mit Mitarbeitern der Stadtverwaltung (Stadtplanung, Straßenverkehrs- und Tiefbauamt) und den von der Vorhabenträgerin beauftragten Planern statt. Hierzu wurden die Anwohner und / oder Eigentümer aus dem nahen Umfeld des Vorhabengrundstücks schriftlich eingeladen. Einige hatten sich zuvor in einem Brief an das Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalpflege kritisch zur Planung geäußert.

Bei der Veranstaltung wurde das Bebauungskonzept vorgestellt. Fragen zum konkreten Bauvorhaben und zur Baustellenabwicklung einerseits wie auch Fragen zum Planungsrecht und zum Verfahren und Möglichkeiten der Beteiligung wurden diskutiert und erläutert.

Bedenken wurden insbesondere wegen der beengten Erschließungssituation und hinsichtlich des Maßstabs der Bebauung geäußert.

Auch die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erhielten im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung Gelegenheit, zur Planung und zum Verfahren Stellung zu nehmen. Zu diesem Zweck fand auf Einladung des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalpflege am 04.05.2015 ein Abstimmungsgespräch mit den von der Planung betroffenen Fachämtern und Behörden statt.

Es ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass im beschleunigten Verfahren einzelne Verfahrensschritte verkürzt oder gar nicht durchgeführt werden.

Hierauf ist bei den verschiedenen Beteiligungsschritten entsprechend hinzuweisen. Bei der Durchführung im beschleunigten Verfahren sind die besonderen Verfahrensvorschriften zu beachten. Insbesondere

- wird von § 2 (4) BauGB 'Durchführung Umweltprüfung' und § 2a BauGB 'Erstellung Umweltbericht' abgesehen; darauf ist bei der Beteiligung der Öffentlichkeit hinzuweisen und
- kann auf die frühzeitige Beteiligung verzichtet werden (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) und
- gelten die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung dieses Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB 'vor der planerischen Entscheidung' erfolgt oder zulässig; ein Ausgleich der durch die Planung begründeten Eingriffe in Natur und Landschaft ist daher nicht erforderlich und
- müssen die Bekanntmachungen einen Hinweis darauf enthalten, dass das Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden soll.

Zur Berücksichtigung der Belange von Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB und den in § 1a BauGB genannten Vorschriften zum Umweltschutz i. V. mit § 11 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz wurde parallel zum Bebauungsplan ein Fachbeitrag 'Umwelt und Grün' erarbeitet und inhaltlich in den Bebauungsplan integriert.

2. Rahmenbedingungen

Für das Vorhaben kann eine Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungsebenen festgestellt werden.

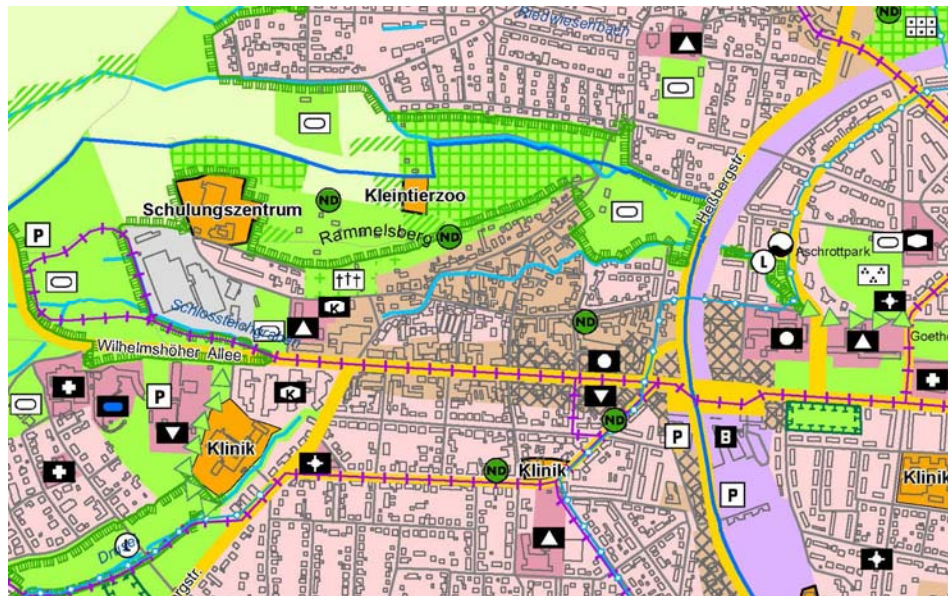
2.1 Regionalplanung

Das Vorhaben ist mit den grundsätzlichen Planungszielen der Regionalplanung vereinbar.

Das hier betroffene Plangebiet liegt nach der Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009-Darstellung eingebettet in die als 'Vorranggebiet Siedlung Bestand' dargestellten Fläche von Wahlershausen.

2.2 Flächennutzungsplanung

Die Planzeichnung zum Flächennutzungsplan 2009 des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) stellt das Plangebiet wie auch die direkt angrenzenden Flächen als gemischte Baufläche (gemäß § 1 (1) Nr. 2 BauNVO) dar.



Flächennutzungsplan-Darstellung (ZRK), unmaßstäblich

Nördlich des Wasserweges wurde der Verlauf der Drusel in die Plandarstellung aufgenommen.

Die Flächen östlich der Straße 'Stockwiesen' und nördlich der Langen Straße liegen als Wohnbauflächen ebenso eingebettet in die gemischten Bauflächen wie die Flächen westlich der Kunoldstraße und südlich der Langen Straße.

Der Standort eignet sich für eine Nachverdichtung der vorhandenen Wohnnutzung. Eine Beeinträchtigung der geordneten städtebaulichen Entwicklung ist nicht zu befürchten.

Es wird davon ausgegangen, dass die geplante Wohnbebauung aus der gültigen Flächennutzungsplan-Darstellung entwickelt werden kann und kein Änderungserfordernis auslöst.

2.3 Landschaftsplanung

Die ZRK-Landschaftsplan-Inhalte wurden teilweise in die Flächendarstellung des FNP übernommen:

Der Siedlungsflächenbestand (hier etwas differenzierter dargestellt), die übergeordneten Straßenzüge (als Verkehrsflächen), die Grünflächen sowie andere markante Landschaftsbestandteile innerhalb des Siedlungsgefüges (hier insbesondere Baumreihen).

Die Fläche des Geltungsbereiches ist in der Darstellung 'Realnutzung' vollständig als 'alter Ortskern; Dorfgebiet' gekennzeichnet.

Die die Planungsziele zusammenfassende Maßnahmenkarte enthält für das Plangebiet selbst keine Entwicklungsmaßnahmen oder sonstigen Informationen, die im Rahmen der hier vorliegenden Planung zu berücksichtigen wären.

Zwei Punkte betreffen das nahe Umfeld, allerdings ohne direkten Bezug zum Plangebiet:

Für die Drusel sind gewässerbezogene Maßnahmen vorgesehen und im Verlauf der Langen Straße sollen Bäume gepflanzt werden.

Schutzgebietseintragungen (Naturschutz / Landschaftsschutz) liegen im Plangebiet nicht vor.

2.4 Lärmkartierung und Lärmaktionsplan Nordhessen

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm besteht auf Grundlage des § 47a - f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Verpflichtung eine Lärmminde-rungsplanung durchzuführen. Diese umfasst eine Lärmkartierung sowie die Erstellung von Lärmaktionsplänen. Die 1. Stufe des Lärmaktionsplanes wurde vom Regierungspräsidium Kassel erstellt und ist 2010 in Kraft getreten.

Zur Lärmvorsorge gehört es, bei der Ausweisung neuer Baugebiete an bestehenden Straßen durch vorbeugende Bauleitplanung sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden werden (Vor-sorgegrundsatz). Als Zielwerte gelten hierbei die Orientierungswerte der DIN 18005 'Schallschutz im Städtebau', z.B. für

Allgemeine Wohngebiete	55 db(A) tags / 45 db(A) bzw. 40 db(A) nachts
Mischgebiete	60 db(A) tags / 50 db(A) bzw. 45 db(A) nachts

(Der niedrigere Nachtwert soll für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten.)

Gerade hohe nächtliche Lärmbelastungen können zu gesundheitlichen Schäden führen und sind besonders zu beachten. Im vorliegenden Fall ist aufgrund der vorhandenen / geplanten Wohnnutzung sind sowohl die Tag- wie auch die Nachtsituation für die Beurteilung relevant.

Die hessischen Regierungspräsidien hatten sich entschieden, nur die kartierten Bereiche der 1. Stufe (Hauptverkehrsstraßen mit über 6 Mio. Kfz/Jahr) näher zu untersuchen, in denen so genannte Prüfwerte von $L_{DEN} = 65 \text{ dB (A)}$ und $L_{Night} = 55 \text{ dB (A)}$ für Wohnbevölkerung überschritten sind. Voraussetzung war zusätzlich eine lokale Betroffenenzahl von mindestens 50 Personen.

Erst mit der Lärmaktionsplanung für den Straßenverkehr Stufe 2 und den Ballungsraum Kassel mit Berücksichtigung aller Straßen mit einer Belastung > 3.000 Kfz/Tag wurden auch der obere Abschnitt der Wilhelmshöher Allee und die Lange Straße erfasst. Die zu diesem Zweck ausgeweitete Lärmkartierung liefert somit noch einmal genauere Daten für das Stadtgebiet bzw. erstmalig auch für das hier betroffene Plangebiet.

Nur für den engeren Bereich der Straßenrandbebauung in der Langen Straße ist nach der Lärmkartierung mit Werten von jeweils mindestens 60 - 65 db(A) bzw. 55 - 60 db(A) tags und 50 - 55 db(A) bzw. 45 - 50 db(A) nachts zu rechnen. Die rückwärtigen Bereiche und damit die Geltungsbereichsfläche des hier vorliegenden Bebauungsplanes wurden nicht erfasst, die Werte dürften daher jeweils darunter liegen.

Im Hinblick auf die geplante Bebauung (Wohnnutzung) ist auf dieser Grundlage davon auszugehen, dass besondere Maßnahmen zur Einhaltung der entsprechenden Orientierungswerte (DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau) nicht erforderlich werden.

2.5 Luftreinhalteplanung

Mit der Verabschiedung der 'Luftqualitätsrahmenrichtlinie' von 1996 hat die Europäische Union eine Basis zur Definition der Luftqualitätsziele für einzelne Luftschadstoffe geschaffen, die in der Folge von den einzelnen Mitgliedsstaaten umzusetzen waren.

Luftreinhaltepläne sind nach tatsächlich erfolgter Überschreitung von Immissionsgrenzwerten einschließlich vorhandener Toleranzmargen nach der 22. BImSchV aufzustellen. Dieses Auslösekriterium lieferte bereits der Lufthygienische Jahresbericht 2003, der eine entsprechende Überschreitung des Immissionsgrenzwertes 'Tag' mit Berücksichtigung der Toleranzmarge für PM10 an den beiden Kasseler Messstationen auswies.

Die erste verbindliche Grundlage für die Stadt und den Ballungsraum Kassel ist der Luftreinhalte- und Aktionsplan von 2006. Im August 2011 trat die aufgrund der anhaltenden Belastungswerte erforderlich gewordene 1. Fortschreibung des Luftreinhalteplanes für den Ballungsraum Kassel - herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - in Kraft. Enthalten ist jeweils eine Dokumentation der Belastungssituation. Für die Messstationsstandorte mit festgestellter Immissionsgrenzwertüberschreitung - insbesondere im Hinblick auf die für die Stadt Kassel relevanten Komponenten Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (angegeben als PM10) - beschreibt er eine emittentenbezogene Ursachenanalyse. Nach EU-Vorgaben gibt es darüber hinaus einen Zielwert in Höhe von 25 µg/m³ für die Einhaltung von PM2,5, der nach Möglichkeit ebenfalls nicht überschritten werden soll. Dieser Zielwert wird erst im Jahr 2015 in gleicher Höhe zu einem verbindlichen Grenzwert umgewandelt.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen der Langzeitwirkung (Jahresmittelwert) und der Kurzzeitwirkung (1h- bis 24-Mittelwert).

Ein entsprechender Maßnahmenplan zeigt nachvollziehbar auf, mit welchen Maßnahmen die Immissionsbelastung unter die Immissionsgrenzwerte dauerhaft abgesenkt werden soll.

Der Luftreinhalteplan (1. Fortschreibung vom August 2011) beschreibt darüber hinaus auch kurzfristig wirksame Maßnahmen, die geeignet sind, die Gefahr der Überschreitung der Werte zu verringern oder den Zeitraum, während dessen die Werte überschritten werden, zu verkürzen. Die Maßnahmen müssen verursacherbezogen und verhältnismäßig sein.

Der Ballungsraum Kassel umfasst das gesamte Kasseler Becken bis zu seinen Randhöhen. Die topografisch vorgegebene Kessellage ('innerstädtische Wärmeinsel') und die daraus resultierende Häufigkeit niedriger Windgeschwindigkeiten und ungünstiger Austauschbedingungen - sowohl horizontal wie auch vertikal - hat zur Folge, dass Fragen des Luftaustausches und die klimatologischen Verhältnisse für die lufthygienische Situation in Kassel von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die insgesamt austauscharmen Wetterlagen sorgen vor allem im Herbst für dauerhaft erhöhte Feinstaub Werte (PM 10).

Die höchsten Immissionskonzentrationen - auch mit Überschreitungen der Kurzzeit-Immissionsgrenzwerte von PM 10 und von NO₂ - werden regelmäßig an den verkehrsbezogenen Messstationen registriert.

Als Hauptursachen für die hohen Werte von PM 10 und von NO₂ sind mit unterschiedlich starken Prozentanteilen bei den jeweiligen Schadstoffen vor allem der Verkehr und die Gebäudeheizung (Hausbrand) zu nennen - die Industrie ist innerhalb des Stadtgebietes von eher untergeordneter Bedeutung.

Bei den Gebäudeheizungen stammt der größte Anteil der aktuellen Belastung von unregelmäßigen Einzelraumfeuerungen, die vor der Novelle der 1. BImSchV in Betrieb genommen wurden. Weil diese aber bis Ende 2024 nachgerüstet oder stillgelegt werden müssen, ist bereits mittelfristig (in den nächsten 10 Jahren) mit einer Abnahme der Feinstaubbelastung durch den Hausbrand zu rechnen. Neue Feuerungsanlagen sind aus gesundheitlicher Sicht unbedenklich.

Weil in Bezug auf die Emittentengruppen 'Verkehr' (Verbesserungen hier durch sukzessive Einführung der verschiedenen Euro-Norm-Stufen (Euro VI für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge 2014/15, für Lkw und Busse 2013) und 'Industrie' Handlungsmöglichkeiten auf der konkreten Bebauungsplanebene zumeist nicht gegeben sind, beschränken sich die Empfehlungen zur Verbesserung der Lufthygiene auf die Gebäudeheizungen. Regelungsmöglichkeiten sind hier gegeben im Hinblick auf die Wahlmöglichkeiten der Energieträger.

Erstens sind durch entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Festbrennstoffe generell auszuschließen.

Vor allem bei PM10 sind die Unterschiede zwischen Gas (besser noch Fernwärme) und den festen Brennstoffen deutlich. Durch einen Wechsel des Energieträgers können die Emissionen deutlich reduziert werden (der Unterschied von Holz, natur/luftgetrocknet zu Erdgas wird mit einem Faktor < 1.000 angegeben). Dabei spielt es keine Rolle ob der Brennstoff regenerativer oder fossiler Art ist und seine Verbrennung klimagünstig erfolgt oder nicht. Holz als fester Brennstoff, Erdöl aber auch vergleichbare flüssige, regenerati-

ve Biobrennstoffe weisen eben bei der Verbrennung im Vergleich zu anderen Brennstoffen relativ hohe Feinstaubemissionen auf.

Allgemeines Ziel ist es daher, das bestehende Fernwärmenetz in der Stadt Kassel durch die Erschließung weiterer Baugebiete stetig auszubauen (die Fläche des Geltungsbereiches liegt jedoch nicht im Fernwärmeausbaubereich).

Zweitens sollen Anlagen zur Ausnutzung von Sonnenenergie (Solarthermie, Fotovoltaik) nicht beschränkt werden.

Unabhängig hiervon sorgen erhöhte gesetzliche Anforderungen an die Gebäudehülle (ENEV und EEWärmG) für eine Minimierung des Energiebedarfs und damit zur Vermeidung von Emissionen.

2.6 Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Kassel

Im November 2012 wurde von der Stadtverordnetenversammlung die Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzepts für die Stadt Kassel beschlossen.

Darin sind Handlungsziele festgelegt, wie die Stadt ihren Verpflichtungen im Klimabündnis sowie in den Programmen "100 Kommunen für den Klimaschutz" und "100 % Erneuerbare Energie Regionen" nachkommen und den CO₂-Ausstoß bis 2030 um 31,3 % gegenüber 2009 reduzieren kann.

Ein Handlungsfeld dazu ist die "Energieoptimierte Planung und Energetische Verbesserung von Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten". Hierzu zählen die Berücksichtigung energetischer Aspekte in der Bauleitplanung bzw. über Festsetzungen im Bebauungsplan, die Aufnahme von Klima- und Energiezielen (z.B. Passivhaus-Niveau, KfW-Förderniveau) in städtebauliche Verträge und in Verträge für Grundstücksverkäufe mit privaten Bauherren.

Optimaler Weise sind Gebäude mit Hinblick Verringerung der Abhängigkeit von Importen fossiler Energieträger und den Klimaschutz so zu errichten und zu betreiben, dass sie mit möglichst geringem Primärenergiebedarf vornehmlich aus heimischen Quellen auskommen und geringe CO₂-Emissionen aufweisen. Es gilt das Prinzip, den Energiebedarf durch Effizienzmaßnahmen wie Verbrauchsminimierung, intelligente Verteilung und verlustarme Produktion gering zu halten und den verbleibenden Anteil durch Energieträger zu decken, die möglichst heimischen Ursprungs sind und keinen fossilen Kohlenstoff enthalten. Gesetzliche Mindestvorgabe hierfür sind die aktuellen Grenzwerte der der EnEV (Energieeffizienz) und das EE-WärmG (Energieeffizienz/fossil-C-freie Energieerzeugung aus heimischen Quellen).

2.7 Bestehendes Planungsrecht

Das Plangebiet befindet sich entsprechend der 1977 durch die Stadt beschlossenen 'Satzung über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile' im beplanten Innenbereich.

B-Plan Nr. III-West - Bereich A 'Wahlershausen'

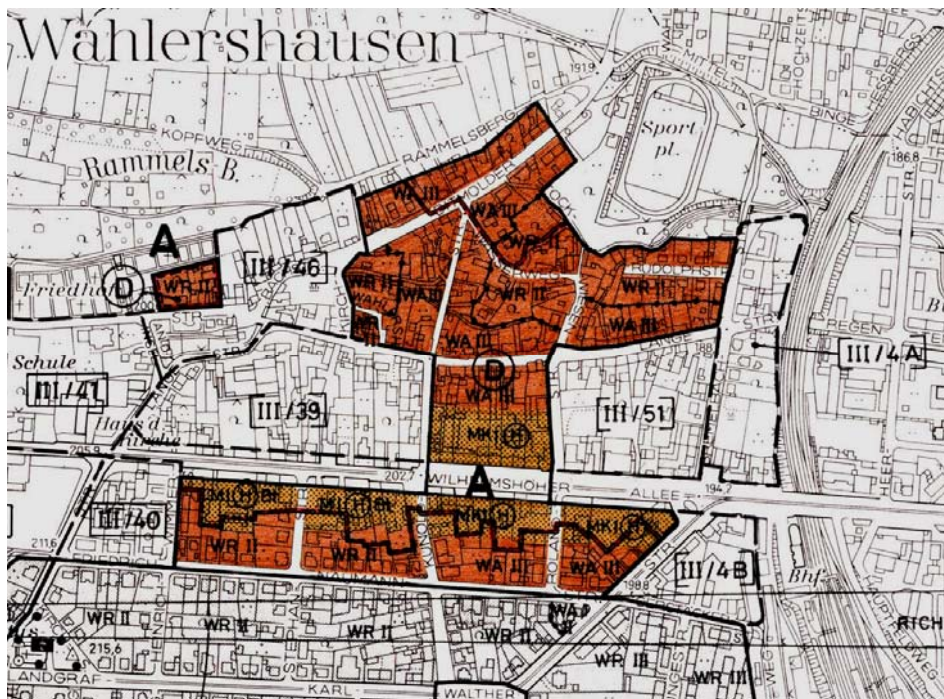
Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes III-West - Bereich A 'Wahlershausen', rechtskräftig seit 1982.

Der Bebauungsplan liegt im Maßstab 1 : 5.000 vor und genügt den heutigen planungsrechtlichen Anforderungen nur noch bedingt. In Verbindung mit der Auslegung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung von 1977 anzuwenden.

Mit dem hier vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein kleiner Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. III – West A überschrieben. Der Bebauungsplan legt für die Plangebietsfläche ein 'Reines Wohngebiet' WR (§ 3 BauNVO 1977) mit Z=II und einer Grundflächenzahl GRZ 0.4 und einer Geschossflächenzahl GFZ 0.5 fest.

Dies gilt auch für die auf der gegenüber vom Wasserweg liegenden Flächen sowie für die sich westlich und östlich jeweils anschließenden Grundstücke.

Für den in südlicher Richtung unmittelbar angrenzenden Bereich entlang der 'Langen Straße' wurde ein 'Allgemeines Wohngebiet' WA entsprechend § 4 BauNVO 1977 mit Z = III und einer GRZ/GFZ von 0.4/0.9 festgesetzt.



Ausschnitt B-Plan III-West von 1982

Der Bebauungsplan enthält als 'Nachrichtliche Übernahme' auch die Kennzeichnung der Plangebietsfläche als Teil einer denkmalgeschützten Gesamtanlage.

Im vorliegenden Fall löst das geplante Vorhaben die Notwendigkeit zur Änderung des vorhandenen Planungsrechts aus, weil die für die Wohngebiete WR-II und damit auch für das Plangebiet festgesetzten Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur Bauweise keine angemessene Prüfung aus planungsrechtlicher Sicht ermöglichen (z. B. Stichwort "rückwärtige Bauflucht") bzw. dem Vorhaben entgegen stehen würden (z.B. Vorgabe 'Anzahl Vollgeschosse', 'Grundstücksgröße').

Die Textfestsetzungen 2 (4) und (5) zum 'Maß der baulichen Nutzung' lauten:

Nr. 2 (4) *"In WR-II und WA-II hat die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse nur für Grundstücke Gültigkeit, die unmittelbar an der angrenzenden oder geplanten anschließenden öffentlichen Verkehrsfläche anschließen.*

Diese Zahl der Vollgeschosse gilt darüber hinaus nur für die Grundstücke und Grundstücksteile bis zur vorhandenen rückwärtigen Bauflucht, die sich aus der umgebenden Bebauung ergibt.

In den Gebieten WR-II und WA-II sind bauliche Anlagen auf rückwärtigen Grundstücken und Grundstücksflächen zulässig, soweit bereits mehr als ein rückwärtiges Wohngebäude in dem jeweiligen Blockinnenbereich vorhanden ist.

Auf diesen rückwärtigen Grundstücken oder Grundstücksflächen in WA-II und WR-II wird die Zahl der Vollgeschosse auf $Z = 1$ festgesetzt.

Gebäude dürfen nur als freistehende oder einseitig angebaute Wohngebäude errichtet werden.

Die Höhen der Außenwände an den Traufseiten dürfen 3,5m und die der Firste 7,0 m nicht übersteigen, gemessen von der maßgebenden Geländeoberfläche an."

Nr. 2 (5): *"Bei vorhandenem stark hängigem Geländeverlauf ist bei rückwärtigen Wohngebäuden in WR-II und WA-II talseitig ein Untergeschoss als zusätzliches Vollgeschoss ausnahmsweise zulässig, wenn hangseitig Eingeschossigkeit nachgewiesen wird und die festgesetzten Höhen entsprechend der Bestimmung 2 (4) eingehalten werden."*

Die Textfestsetzungen Nr. 3 (1) und (2) zur Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, nicht überbaubare Grundstücksflächen' lauten:

Nr. 3 (1): *"Die Mindestgrundstücksgröße wird in WR, WA und MI festgesetzt auf*

- 600 qm bei freistehenden Gebäuden*
- 400 qm bei einseitig angebauten Gebäuden*
- 250 qm bei zweiseitig angebauten Gebäuden.*

Eine Unterschreitung der Grundstücksflächen um max. 20 % ist ausnahmsweise zulässig, wenn Bauwiche, Abstandsflächen und Maß der baulichen Nutzung eingehalten werden."

Nr. 3 (2): *"In WR II und WA II werden Grundstücksflächen außerhalb einer Höchsttiefe von 40 m bei II-geschossiger Bauweise oder 50m bei III-geschossiger Bauweise nicht bei der Bestimmung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung angerechnet. Die Höchsttiefe wird von der angrenzenden oder geplanten aufschließenden öffentlichen der öffentlich genutzten Verkehrsfläche aus gemessen.*

Satz 1 und 2 der Bestimmung 3 (2) gelten nicht, wenn für Grundstücke oder Grundstücksteile eine rückwärtige Bebauung entsprechend Nr. 2 (4) zulässig ist. Grundstücke oder Grundstücksteile gelten hier in der vollen Grundstücks-tiefe als Baugrundstücke."

Der hier vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan überschreibt in seinem Geltungsbereich die Inhalte des Bebauungsplanes III-West.

Für den Bereich südlich der Langen Straße liegen die Bebauungspläne III/39 'Lange Straße' (rechtsverbindlich seit 1998), III/58 'Kunoldstraße' (rechtsverbindlich seit 1999), III/51 'Rolandstraße' (rechtsverbindlich seit 1996) vor.

Die Planungsinhalte dieser vorgenannten Bebauungspläne sind von der hier vorliegenden Planung nicht direkt betroffen.

2.8 Denkmalschutz

Der Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb der nach § 2 (2) HDSchG unter Schutz stehenden Gesamtanlage 'Wahlershausen' und gehört hierbei zum Teil 'Alt-Wahlershausen'.

Neben dem erhaltenen ursprünglichen dörflichen Charakter (z.B. im Bereich Wasserweg, Stockwiesen, Alt Wahlershausen) sind auch die bereits eher typisch städtischen Bereiche (insbesondere entlang der Langen Straße, Kunoldstraße, Rolandstraße) Bestandteil der besonderen Mischung.

Das vorhandene – zum Abbruch vorgesehene – Wohnhaus 'Wasserweg 5' ist eindeutig nicht der gebietsprägenden Baustruktur zuzuordnen und ist kein Kulturdenkmal entsprechend § 2 (1) HDSchG.

Die schmale Parzelle am südlichen Rand des Geltungsbereiches dürfte dem Verlauf des früheren Mühlbaches entsprechen. Auf dem unweit des Geltungsbereiches liegenden Grundstück 'Stockwiesen 8' befand sich die sog. 'Untere Mühle' (vgl. Denkmaltopografie Stadt Kassel, Band III).

In der näheren Umgebung sind die nachfolgend aufgeführten Gebäude als Kulturdenkmale eingetragen:

Lange Straße 44, Lange Straße 38 /Stockwiesen 3,
Wasserweg 2, Wasserweg 2B und Wasserweg 4 sowie Wasserweg 16.

Im Hinblick auf die geplante Bebauung sind aus Sicht der Denkmalpflege Ansätze für eine Nachverdichtung zu begrüßen. Anzustreben ist ein bauliches Konzept, welches sich – unter Berücksichtigung von neu geschaffenen stadträumlichen Qualitäten – an der historischen Dichte orientiert (bei maximal zwei Vollgeschossen).

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wies die Untere Denkmalschutzbehörde darauf hin, dass

- es wünschenswert wäre, die Straßenfläche des Wasserweges in die Gestaltung der Hausvorzone einzubeziehen.
- die geneigten Satteldachflächen (Hauptdächer) möglichst frei bleiben sollen von Anlagen zur Sonnenenergienutzung (Fotovoltaik / Solarthermie) – eine Zustimmung gäbe es zu Anlagen auf Gauben oder auf Carports / Nebenanlagen),
- die Ausbildung einer Sockelzone empfohlen wird.
- bei der Gestaltung der Oberflächen vorzugsweise Materialien gewählt werden sollen, die in den historischen Kontext passen wie z.B. Blaubasalt oder andere Natursteine.

2.9 Satzungen

Im Geltungsbereich sind rechtsgültige Satzungen bindend, deren Inhalte im Rahmen der Bauleitplanung grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Für die Behandlung des Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) gilt die **Abwassersatzung** (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und –Gebührensatzung) vom 20.06.2011. Mit der Satzung wird die Anschlusspflicht an das vorhandene öffentliche Abwassersystem begründet.

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur hiervon abweichenden Regenwasserversickerung wäre bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Im vorliegenden Fall ist insbesondere die sog. '**Stellplatzsatzung**' (in ihrer jeweils gültigen Fassung) maßgeblich. Sie regelt neben der verbindlichen Anzahl der zu erstellenden bzw. nachzuweisenden Stellplätze für bauliche Nutzungen auch deren Gestaltung (Größe, Ausführung sowie bei oberirdischen Stellplätzen auch die Gliederung durch Pflanzstreifen / Bäume) und die Anordnung auf den Grundstücken (Zufahrtsmöglichkeiten, Erreichbarkeit).

Auf die Einhaltung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaVO) wird hingewiesen.

Die sich aus der Anlage 1 zur Stellplatzsatzung ergebende notwendige Zahl der Pkw-Stellplätze und Fahrradabstellplätze ist zu berücksichtigen. Für Wohngebäude (Ein- und Zweifamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser) ist ein Verhältnis von 1 Pkw-Stpl. je Wohneinheit nachzuweisen. Für Fahrräder sind 2 Abstellplätze je Wohneinheit zu schaffen (ergänzende Festsetzungen).

Die **Baumschutzsatzung** (ebenfalls bindend in ihrer jeweils gültigen Fassung) regelt den Schutz von Bäumen in den im Zusammenhang bebauten Bereichen des Stadtgebietes.

Bäume sind nach Maßgabe dieser Satzung wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart zu schützen und dienen der

- Erhaltung / nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Bewohner,
- Gliederung / Pflege des Stadtbildes,
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Erhaltung / Verbesserung des Stadtklimas,
- Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und zur
- Erhaltung eines Lebensraumes für Tiere.

Die Satzung macht die Verantwortung der Eigentümer für Grünstrukturen auf ihren privaten Flächen deutlich und schützt damit den Gehölzbestand in der Stadt. Auf Grundlage der Satzung werden Laubbäume mit einem Stammumfang ab 80 cm (Nadelbäume ab 100 cm) geschützt. Maßgebend ist der Umfang gemessen in 1 m Höhe. Der Eingriff in einen geschützten Baumbestand wäre genehmigungspflichtig.

Im Geltungsbereich befinden sich aktuell aber keine Bäume, die unter den vorgenannten Bedingungen durch die Satzung geschützt werden, vor allem deswegen nicht, weil Obstbäume generell vom Satzungsschutz ausgenommen sind (Ausnahmen: Walnuss, Baumhasel und Esskastanie).

3. Bestand

Die nachfolgende Bestandsbeschreibung und –wertung bezieht Vorkenntnisse zum Plangebiet und der näheren Umgebung mit ein und geht auf mehrere Ortsbesichtigungen im Herbst 2014, im Winter 2014/15 und im Frühjahr 2015 zurück.

3.1 Städtebauliche Situation - stadträumliches Umfeld

Das Plangebiet liegt nördlich der Wilhelmshöher Allee im Stadtteil Bad Wilhelmshöhe, nur wenige hundert Meter vom Bahnhof Kassel-Wilhelmshöhe entfernt. Es befindet sich am Wasserweg und damit in rückwärtiger Lage in Bezug auf die Lange Straße.

Maßgeblich für die rasante Entwicklung im historischen Ortskern von Wahlershausen ist seit Anfang der 1990er Jahre die Dynamik, die der damals neue Fernbahnhof Kassel-Wilhelmshöhe auslöst hat.

Das Quartier profitiert dabei von der hervorragenden Versorgungssituation im Nahbereich des Bahnhofs bzw. an der Wilhelmshöher Allee und hat sich gleichzeitig einen kleinteiligen dörflich geprägten Charme erhalten, der mit einem besonders hohen Maß an Nachbarschaftsstrukturen einhergeht.



(Quelle: www.bingmaps.de)

Im Geltungsbereich selbst befindet sich derzeit nur das zweigeschossige Wohnhaus 'Wasserweg 5' (errichtet in den 1960er Jahren), das im Hinblick auf die Neubebauung demnächst abgebrochen werden soll. Das zweigeschossige Gebäude (mit Satteldach, Dachneigung ca. 30°, giebelständig) steht bereits deutlich erhöht etwas abgerückt vom Wasserweg.

Die Erschließung (mit Treppenaufgang) erfolgt von der nördlichen Giebelseite. An der östlichen Grundstücksgrenze steht eine Garage mit Flachdach.



Fotos Bestandsgebäude Wasserweg 5

Der rückwärtig ansteigende Grundstücksbereich wird als Garten genutzt. Auf der Rasen-/Wiesenfläche stehen vereinzelt Obstbäume (11 Stück) unterschiedlichen Alters und ein paar wenige Sträucher / Büsche. Nur im unmittelbaren Wohnhaus-Nahbereich ist eine gärtnerische Nutzung festzustellen.

Das Grundstück ist seitlich und an den hinteren Grenzen fast durchgängig mit Maschendraht eingezäunt, vorne am Wasserweg stehen etwa 8 m Jägerzaun.

Die umliegende Bebauung ist sehr vielfältig und reicht vom ursprünglichen Charakter - kleinteilig bebaut mit alten Fachwerkhäusern (max. zweigeschossig) - bis zu einer in Teilen auch drei- und viergeschossigen und damit eher städtischen Bebauung entlang der Langen Straße bzw. auch in der Straße 'Stockwiesen'.



Wasserweg 16, Wasserweg,

Wasserweg 4



Stockwiesen 5,

Lange Straße 42,

Lange Straße 44 und 46

Daneben gibt es – ebenfalls in rückwärtiger Situation – auch die drei zweigeschossigen Wohngebäude westlich des Plangrundstücks (Kunoldstraße 5C und 5D sowie Wasserweg 7) aus der Zeit zwischen 1960 – 1970.



Kunoldstraße 5D,



Kunoldstraße 5C,



Wasserweg 7

Schließlich sind in der jüngeren Vergangenheit (nach 2000) auch moderne Wohngebäude entstanden (auf der gegenüberliegenden Seite der Drusel, Kirchditmolder Straße), die sich in ihrer Formensprache ebenfalls deutlich von der historischen Bebauung absetzen (Flachdach, Staffelgeschoss, großformatige Fenster, farbige Putzfassaden).

Insgesamt dominiert die Wohnnutzung. Entlang der Langen Straße hat sich aber vor allem in der Erdgeschosszone eine Durchmischung etabliert. Im Haus 'Lange Straße 44' befindet sich mit dem 'Szenario' eine beliebte Stadtteilkneipe, im Sommer auch mit kleinem Biergarten vor dem Haus, also an der Langen Straße. Die Hofsituation Lange Straße 38/Stockwiesen 3 umfasst auch eine kunsthandwerkliche Werkstatt (Töpferei).

Im nahen Umfeld des Plangebietes haben sich neben einem größeren Sanitätshaus und einem Einrichtungsgeschäft ansonsten insbesondere auch freischaffende Architekten und Designer angesiedelt.

3.2 Erschließung und Verkehr

Die vorhandene verkehrliche Erschließung wird durch das konkrete Vorhaben nicht berührt.

Das Plangebiet grenzt auf seiner kurzen nördlichen Seite an den Wasserweg und ist für den Kfz-Verkehr über die Straßen 'Stockwiesen' und Rolandstraße an die Wilhelmshöher Allee und damit an das übergeordnete städtische Straßennetz angebunden. Der Wasserweg stellt für den Kfz-Verkehr eine Sackgasse dar und weist daher nur ein sehr geringes Verkehrsaufkommen auf. Im Bereich des Vorhabens gibt es auf beiden Seiten einen schmalen Gehweg.

Die lichte Breite beträgt zwischen den Häusern Wasserweg 2B und Wasserweg 1 nur knapp 3,70 m, die Fahrbahn ist hier etwa 3 m breit.

Im Rahmen des Verfahrens wurde von Anliegern darauf hingewiesen, dass ortsfremde Autofahrer (vor allem mit Ziel 'Zoo' oder 'Sportanlage Stockwiesen') die Situation unnötig belasten.

In den ebenfalls vergleichsweise engen Straßenräumen der Umgebung ist das Parken am Straßenrand - hier kommt insbesondere die Lange Straße in Betracht - nur bedingt möglich.

Für Fußgänger und Radfahrer ist das Netz kleinteiliger. Es bestehen zusätzliche Verbindungen in westlicher Richtung zur Kunoldstraße/Kirchditmolder Straße (Verlängerung Wasserweg über die Drusel, hier beträgt die Breite an den engsten Stellen nur rund 1,50 m) und in nördlicher Richtung über einen

Weg in der Verlängerung der Straße 'Stockwiesen' zum Sportgelände bzw. weiter in Richtung Kirchditmold (lichte Breite der Brücke nur ca. 1,20 m).

Weil die Entfernungen zum nahegelegenen Rammelsberg und/oder weiter zum Bergpark Wilhelmshöhe nicht groß sind, haben die vielfältigen und attraktiven Fuß- und Radwegeverbindungen über das Quartier hinaus auch eine Bedeutung für größere Teile der Kasseler Bevölkerung.

Durch die Lange Straße wird beispielsweise auch der touristische Fernradweg von der Wartburg zum Herkules geführt.

ÖPNV

Das Plangebiet ist auch hervorragend in das ÖPNV-Netz eingebunden.

Bis zu den Straßenbahn-Haltestellen 'Kunoldstraße' und 'Rolandstraße' sind es nur wenige hundert Meter. Hier verkehren die Linie 1 (Wilhelmshöhe – Vellmar) regelmäßig in den Kernzeiten im 15-Min.-Takt und in den Randzeiten im 30-Min.-Takt bzw. zeitweise die Linie 7 (Ihringshäuser Straße – Rolandstraße)

Nicht viel weiter ist es – und daher ebenfalls fußläufig erreichbar – bis zum Bahnhof Wilhelmshöhe, wo neben dem ÖPNV-Anschluss auch der direkte Anschluss an den Regional- und Fernverkehr besteht.

3.3 Natur- und Umweltschutz

3.3.1 Naturräumliche Situation

Topografie

Die Höhenlage des Plangebietes ist bei etwa 190 m üNN.

Das Gelände steigt vom Wasserweg - Anschlusshöhe ca. 189.62 m (nordöstliche Ecke) bzw. 189.80 m üNN bis zur südlichen Geltungsbereichsgrenze um ca. 2 m auf 192,59 m (südöstliche Ecke) bzw. 192,79 m üNN (südwestliche Ecke).

Geologie und Boden

Die geologischen Voraussetzungen sind für das Projekt ohne besondere Bedeutung. Auf eine Bodenfunktionsbewertung kann verzichtet werden.

Die bodenmechanischen Eigenschaften des Grundstücks sind vorhabenbezogen durch entsprechende Baugrunduntersuchungen zu prüfen.

Eine Auswertung der beim Hessischen Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat bisher noch nicht stattgefunden. Die zuständige Stelle im Regierungspräsidium Darmstadt wird hierzu im Rahmen des Beteiligungsverfahrens noch gehört. Weil jedoch große Teile des Stadtgebietes von den Kriegszerstörungen durch Bombenangriffe betroffen waren, sollte auch bei dieser Fläche vom Vorhandensein von Kampfmitteln grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mindestens 4 Metern durchgeführt wurden sowie bei Abbrucharbeiten sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig. Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Über-

prüfung (Sondieren auf Kampfmittel, gegebenenfalls nach Abtrag des Oberbodens) vor Beginn der geplanten Bauarbeiten auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden.

Kontakt: Hessischer Kampfmittelräumdienst, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Allgemein zu beachten ist, dass beim Feststellen von Bodenauffüllmengen oder geruchlichen Veränderungen des Erdreiches oder beim Verdacht auf Kontamination im Fall von bodeneingreifenden Baumaßnahmen das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz unverzüglich zu benachrichtigen ist.

Der hohe Anteil von offenem versickerungsfähigem Boden ist positiv. Das Plangebiet ist heute nur zu einem geringen Teil versiegelt- die Gebäudegrundfläche von etwa 125 m² entspricht rund 6 % des Plangebietes, weitere etwa 90 m² (ca. 4,5 %) sind ebenfalls als befestigte voll versiegelte Freiflächen hinzu zu rechnen.

Die Versiegelung wirkt sich grundsätzlich vor allem nachteilig auf den Wasserhaushalt und die klimatischen Gegebenheiten aus.

Die anderen Grundstücksflächen sind als Gartenbereiche und damit als offene Vegetationsflächen einzustufen.

Wasser und Wasserhaushalt

Im Plangebiet selbst gibt es keine Oberflächengewässer.

Die Drusel schlängelt sich nur wenige Meter nördlich des Geltungsbereiches (Flst. 57/14) in einem beidseits durch Mauern gefassten Bett durch die Ortslage. Obwohl etwas weiter unterhalb vor einigen Jahren eine Renaturierungsmaßnahme durchgeführt wurde, tritt die Drusel bei besonders starken Regenerignissen im Bereich des Wasserweges regelmäßig über die Ufer.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde empfohlen, die Höhenlage einer zukünftigen Bebauung hierauf abzustimmen und – wenn möglich – Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung / Abflussverlangsamung auf dem Grundstück vorzusehen.

Der frühere Mühlbach verlief wahrscheinlich innerhalb der schmalen Parzelle am südlichen Rand des Geltungsbereiches (Flst. 390/61). Dies ist heute in der Örtlichkeit nicht mehr abzulesen. Der Bach wurde vollständig zurückgebaut.

Zur Lage des Grundwasserspiegels gibt es keine konkreten Informationen. Wegen der Nähe zur Drusel sollte allgemein von einem hoch anstehenden Grundwasserstand ausgegangen werden.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B2 – äußere Zone – des mit Verordnung vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle 'TB Wilhelmshöhe 3', Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zugunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH, Kassel.

Beschränkungen für die Planungen ergeben sich hieraus nicht. Innerhalb der Schutzzone B2 wären lediglich Bohrungen, die tiefer als Kote 50 m unter NHN in den Untergrund eindringen (beispielsweise für Erdwärmenutzung), genehmigungspflichtig.

Lokales Klima

In der Themenkarte 'Klimaschutzflächen' zum Flächennutzungsplan (2008) wird die 'Klimaökologische Wertigkeit' der Flächen im Verbandsgebiet wiedergegeben.

Für das Plangebiet sind hierin keine Aussagen enthalten.

In der Klimafunktionskarte des ZRK (2009) wird das Plangebiet der Kategorie 5 ('Überwärmungsgebiet der 1. Kategorie' - dichte Bebauung mit wenig Vegetation in den Freiräumen) zugeordnet.

Als Handlungsziele werden angegeben für Kategorie 5:

- Schaffung von Vegetationsflächen und Grünfassaden,
- im Freiraum Schatten fördern,
- Strömungsrichtungen in unmittelbarer Nachbarschaft beachten,
- bauliche Verdichtung bei Berücksichtigung dieser Vorgaben möglich

Die stadtklimatischen Auswirkungen und Handlungsziele sind im weiteren Verfahren zu beachten.

Die für das Stadtgebiet wichtige Luftleitbahn wie auch das Kaltluftentstehungsgebiet bzw. der Überströmungsbereich befinden sich zwischen den bebauten Ortslagen von Wahlershausen und Kirchditmold (im Bereich Wasserfallgraben und weiter entlang der Drusel) und sind von der Planung eindeutig nicht betroffen.



Fotos Gartenbereich

3.3.2 Freiraumsituation, Arten und Lebensräume

Vegetation / Biotopstrukturen

Gebiete mit Natura 2000-Schutzstatus (weder FFH-Gebiete, Gebiete nach Vogelschutz-Richtlinie) sind von der Planung nicht betroffen.

Das Plangrundstück ist nur im nördlichen Teil bebaut bzw. versiegelt. Hierfür verantwortlich sind neben der Gebäudegrundfläche (Wohnhaus und Garage) auch die befestigten Frei-/Verkehrsflächen direkt am Haus bzw. vor dem Haus am Wasserweg.

Der weitaus größte Teil des Plangebietes ist unbefestigt und wird als Gartengrundstück genutzt. Im Garten steht ein kleineres Gewächshaus aus Glas.

Im Geltungsbereich befinden sich insgesamt 12 Bäume. Keiner dieser Bäume fällt unter den Schutz der Baumschutzsatzung.

Auf der Rasen-/Wiesenfläche stehen in lockerer Anordnung Obstbäume unterschiedlichen Alters und Größe und wenige Sträucher. Besonders markant ist ein Kirschbaum in der südwestlichen Ecke.

Nur im unmittelbaren Nahbereich des Wohnhauses ist eine gärtnerische Nutzung (Nutz- und Ziergarten) festzustellen.

Im westlichen Bereich gibt es ein kleines Wasserbecken.



Bestandsplan

Fauna / Avi-Fauna

Das Plangebiet ist kein ausgewiesenes Natura 2000-Gebiet und eindeutig keiner der Kategorien von natürlichen Lebensräumen entsprechend Natura 2000 / FFH-Richtlinie - Anhang I zuzuordnen.

Es gibt darüber hinaus aber - auch im Hinblick auf § 44 (1) BNatSchG - keine Erkenntnisse darüber, ob das Plangebiet wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten oder streng geschützten Arten oder Tieren der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) geschützten Arten und/oder europäischen Vogelarten als dauerhafter - für den Erhaltungszustand der Population lebenswichtigen - Lebensraum dient.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Verbote des § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG verletzt werden können, ob gegebenenfalls funktionserhaltende Maßnahmen vorzusehen sind und ob eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich wird.

Auf eine ausführliche artenschutzrechtliche Prüfung diesbezüglich wird verzichtet, weil auf der von Bebauung allseitig eingeschlossenen Fläche wegen des Nutzungsdrucks und der damit zusammenhängenden intensiven Pflege keine Tierarten zu erwarten sind oder nachgewiesen wurden, die einen hierfür entsprechenden Schutzstatus besitzen.

Aufgrund der Standorteigenschaften ist anzunehmen, dass im Hinblick auf § 44 (1) BNatSchG - die Vorhabenfläche keinen streng geschützten Arten oder nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) geschützten Arten und/oder europäischen Vogelarten als Lebensraum dient.

Die Beurteilung wird im Wesentlichen als Potenzial-Betrachtung unter Berücksichtigung der vorgefundenen standorttypologischen Voraussetzungen vorgenommen.

Aufgrund der vorhandenen Situation - und insbesondere auch wegen der Barrierewirkung der umgebenden Bebauung bzw. Straßen - ist davon auszugehen, dass das Plangebiet weder eine Bedeutung als Verbindungsfläche ('Transitraum') z.B. in Richtung Freifläche Stockwiesen (Druselbach-Renaturierung) oder in Richtung Rammelsberg bzw. noch weiter in Richtung Habichtswald hat noch einen besonderen Wert als Insel für Fauna und Flora.

Die Fläche kann als 'Trittstein' im besiedelten Bereich bezeichnet werden.

Die zusammenhängenden großen Grünflächen in der näheren Umgebung (wie vorgenannt) weisen eine differenzierte Struktur mit einem insgesamt vielfältigen Vegetationsbestand auf und bilden für Tiere eine eigenständige Qualität.

Das Vorhandensein vieler Arten kann aufgrund der Insellage und der Nutzung der Fläche ausgeschlossen werden. Dennoch wäre es möglich, dass das Plangebiet wegen der räumlichen Nähe zu den o.g. Freiräumen von einzelnen Tieren / Arten zumindest zeitweise angesteuert wird. Dies trifft vor allem auf verschiedene stadterprobte angepasste - euryöke bzw. ubiquitäre - Arten (Kleinsäuger, Reptilien, Vögel und Insekten) zu, die die Fläche nutzen, ohne dass sie grundsätzlich geeigneten Lebensraum im Hinblick auf Fortpflanzung / Nahrungsaufnahme bietet. Die Nutzung ist insgesamt aber eher unwahrscheinlich und kann vernachlässigt werden.

Amphibien sind im Plangebiet aufgrund der Standortbedingungen gar nicht zu erwarten.

Der Maulwurf gilt beispielsweise als besonders anpassungsfähige Art mit einer vergleichsweise großen Verbreitung, der Bestand insgesamt daher als nicht gefährdet. Da jedoch die typischen Spuren (Maulwurfshügel) im Plangebiet nicht festgestellt werden konnten, kann die Anwesenheit von Maulwürfen (*Talpa europaea*, RL Deutschland, 'besonders geschützt' nach Bundesartenschutzverordnung 2005, Anlage 1) für den Geltungsbereich derzeit ausgeschlossen werden.

Als weitere typische im Siedlungszusammenhang auftauchende Säugetiere sind beispielsweise Igel (z. B. Braunbrustigel, *Erinaceus europaeus*) und Mäuse zu erwarten.

Das Vorkommen von 'Gasttieren' wie Waschbären (*Procyon lotor*), Mardern (z.B. Steinmarder, *Martes foin*) und Gartenschläfern (*Eliomys quercinus*) ist beispielsweise gerade für die westlichen Teile des Stadtgebietes bekannt, ihre

Anwesenheit ist daher als sicher anzunehmen. Gleiches gilt auch für Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*), welche aufgrund des Baumbestands auch die nahegelegenen und zuvor schon genannten größeren Grünflächen nutzen werden – doch auch hierfür wurden im Plangebiet keine konkreten Hinweise gefunden noch konnten sie direkt angetroffen werden.

Die örtlichen Gegebenheiten entsprechen auch nicht den bevorzugten Lebensraumbedingungen von Fledermäusen – dies würde im Hinblick auf Wochenstuben und Winterquartiere ebenfalls eher auf den Bereich der zuvor genannten Freiräume oder auch auf den vielfältigen älteren Gebäudebestand in der direkten Umgebung zutreffen (insbesondere mit den nicht ausgebauten Dachgeschossen). Als Jagdrevier ist die Fläche des Plangebiets dagegen prinzipiell geeignet. Daher kann das Vorkommen einzelner Arten (z.B. *myotis myotis*, ebenfalls einige streng geschützte Arten entspr. Anhang IV Art der FFH-Richtlinie oder Rote Liste entspr. Anhang II der FFH-Richtlinie) nicht generell ausgeschlossen werden.

Anthropogen geschaffene Strukturen im Plangebiet, das Garagengebäude, die Einbauten im Freiraum wie Treppen und Mauern sowie die nur extensiv genutzten Flächen im hinteren Grundstücksbereich sind Bedingungen, die auch verschiedene andere Tiere als Lebensraum nutzen. Gerade die besonnten versiegelten (Wege-) Flächen könnten z. B. von Zauneidechsen (*lacerta agilis*, streng geschützte Art entspr. Anhang IV Art der FFH-Richtlinie) genutzt werden. Ein entsprechendes Nahrungsangebot wäre möglicherweise ebenfalls gegeben. Das Vorhandensein von Eidechsen im Plangebiet, insbesondere der geschützten Zauneidechsen ließ sich jedoch ebenfalls nicht bestätigen. Bei den verschiedenen Bestandsaufnahmetermi- nen wurden keine Exemplare angetroffen.

Außerdem sind vor allem Vögel und Insekten (Schmetterlinge, Käfer, Heuschrecken, Spinnen) zu nennen, die die Fläche und seine vor allem mit der Gartenfläche (Baumbestand, Rasen-Wiesenfläche) verbundenen Potenziale nutzen werden. Eine gesonderte Bestandsaufnahme wurde hierzu nicht durchgeführt, da die Gefährdung einzelner unter besonders strengem Schutz stehender oder bedrohter Arten nicht erwartet wird. Für einige wenige Vogelarten kann jedoch angenommen werden, dass das Plangebiet vor allem durch seinen Baumbestand einen Wert für die Fortpflanzung und für die Aufzucht hat (eher Baumbrüter, kaum Heckenbrüter oder Bodenbrüter) und sich auch als Quartier für die Nahrungssuche eignet.

Darüber hinaus deutet nichts darauf hin, dass die Fläche eine Bedeutung für Durchzügler-Arten hat.

Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vorkommenden Vogelarten sollen bei der Zeitplanung für notwendige Gehölzrückschnitte die Brutzeiten berücksichtigt werden. Die Rodungen von Gehölzen dürfen gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG nur im Zeitraum von 01. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden. Zulässig sind jedoch schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. bei Baumfällungen) sind hiervon unabhängig ganzjährig zu beachten.

Freiraum / Erholung

Das Plangebiet selbst ist nicht öffentlich zugänglich und hat daher keinerlei Bedeutung als Freiraum für die Kasseler Bevölkerung.

3.3.3 Kunstwerk 7000 Eichen

Das Kunstwerk '7000 Eichen' ist von der hier vorliegenden Planung nicht betroffen. Weder im Geltungsbereich noch auf den angrenzenden Grundstücken befinden sich Bäume, die Teil des nach § 2 (1) HDSchG als Kultur- und Gartendenkmal unter Schutz gestellten Gesamtkunstwerks '7000 Eichen' sind, welches auf dem Documenta 7 -Beitrag von Joseph Beuys (1982) gründet.

3.4 Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist vom Grundsatz her erschlossen. Sämtliche für die geplante bauliche Entwicklung erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen liegen im Wasserweg.

Auch die Möglichkeiten für einen Fernwärmeanschluss wurden geprüft. Nach Auskunft der Städtische Werke AG liegt das Grundstück aber nicht im Fernwärmeausbaubereich.

Zur Situation der Ver- und Entsorgung wurden die betroffenen Unternehmen bereits frühzeitig um Mitteilung gebeten hinsichtlich des Leitungsbestands und hinsichtlich etwaiger Aspekte in Bezug auf die geplante Wohnbebauung.

- **Gas-, Wasser und Stromversorgung**

Die Angaben der Städtische Werke Netz+Service GmbH wurden über das Geoportal Nordhessen abgefragt.

Das Grundstück hat demnach bisher keinen Gasanschluss. Die Versorgung mit Gas wäre aber grundsätzlich möglich. Hierzu müsste an die auf der nördlichen Seite des Wasserweges liegende Gasleitung angeschlossen werden.

Auch die Wasserversorgungsleitung befindet sich am nördlichen Rand des Wasserweges. Die vorhandene Hausanschlussleitung wurde in dem Bereich zwischen Garage und Hauszugang verlegt. Die Hauseinführung erfolgt an der nordöstlichen Gebäudeecke.

Zur Versorgung mit elektrischer Energie besteht ein – nicht geradlinig geführter – Anschluss mit Hauseinführung unter dem Eingangspodest. Die Stromleitungen befinden sich auf der südlichen Seite des Wasserweges.

- **Abwasserentsorgung, Kanaltrassen / Niederschlagswasserbeseitigung**

Nach Auskunft von Kasselwasser erfolgt die Ableitung für die im Wasserweg angeschlossenen Grundstücke im Trennsystem.

Für die Schmutzwassersammlung gibt es einen DN 250-Kanal (STZ). Der Kanal endet mit einem Schacht in Höhe des Grundstücks 'Wasserweg 7'. Die Sohle des Kanals liegt im betroffenen Abschnitt des Plangebietes nur etwa 1,20 m bis 1,40 m unter dem Straßenniveau.

Das Regenwasser wird direkt in die Vorflut (Drusel) abgegeben. Der nächstgelegene Regenwasserkanal liegt in der Straße 'Stockwiesen' (DN 300).

Das Prinzip der Grundstücksentwässerung kann lt. Kasselwasser beibehalten werden. Auch wenn aufgrund des höheren Versiegelungsgrades in der Folge mit einer steigenden Regenwasserabflussmenge zu rechnen ist, löst dies keine Verpflichtung für zusätzliche Regenwasserrückhaltungsmaßnahmen aus.

Angesichts der Situation an der Drusel wären Konzepte zur Versickerung auf dem Grundstück und/oder Rückhaltemaßnahmen (Becken, Staukanal) auf dem Grundstück zu begrüßen.

- Telekommunikation

Die Deutsche Telekom teilte vorab mit, dass sich im Geltungsbereich nur die Hauszuführung befindet. Die Leitungen verlaufen im Wasserweg auf der nördlichen Seite und werden senkrecht in das Grundstück hineingeführt.

Diese Informationen decken sich mit der elektronischen Planauskunft der unitymedia GmbH.

Der Hausanschluss für das benachbarte Grundstück 'Wasserweg 7' tangiert möglicherweise die nordwestliche Ecke des Plangrundstücks. Im Falle notwendiger Tiefbauarbeiten in diesem Bereich sollten die Telekom und die unitymedia rechtzeitig einbezogen werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Dimensionierung der vorhandenen Leitungsnetze ausreichend ist.

Dies betrifft alle Systeme der Ver- und Entsorgung:

- Gas-, Wasser und Stromversorgung
- Abwasserentsorgung, Kanaltrassen
- Telekommunikation.

Im Zuge der Realisierung sind die bestehenden Grundstücksanschlüsse gegebenenfalls auf Kosten der Vorhabenträgerin zu erneuern und/oder auf dem Grundstück zu verändern bzw. zu erweitern.

Die besonders enge Situation zwingt die Stadtreiniger bei der Entleerung der Wertstoffsammelbehälter, ein kleineres Fahrzeug einzusetzen, welches speziell für diese und andere vergleichbare Situationen im Stadtgebiet angeschafft wurde.

Seitens der Stadtreiniger wurde im Vorfeld bestätigt, dass die heutige Praxis auch zukünftig – im Falle einer Zunahme der Wohneinheiten – beibehalten werden kann.

Hinsichtlich der Abfallbehälter-Standplätze sind die Bestimmungen gemäß § 18 der Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung zu berücksichtigen. Dort werden insbesondere die Erreichbarkeit und die baulichen Voraussetzungen geregelt.

4. Planvorhaben

Die Vorhabenträgerin plant, auf dem Grundstück Wasserweg 5 in Wahlershausen (Flst. 48/1 und 390/61) nach Abbruch des vorhandenen Wohnhauses mehrere neue Wohngebäude zu errichten.

Damit ist das Projekt ein weiterer Baustein zur Innenverdichtung.

Dem Bebauungsplan liegt ein in mehreren Vorgesprächen zwischen der Stadt Kassel und der Grundstückseigentümerin bzw. der Vorhabenträgerin abgestimmtes bauliches Konzept zugrunde.

Dabei war der Ausgangspunkt des Entwurfes zunächst die Intention des ursprünglichen Bebauungsplanes: höhere Dichte am Wasserweg und reduzierte Ausnutzung mit niedrigeren Gebäudehöhen im rückwärtigen Bereich.

Die intensivere Auseinandersetzung mit der näheren Umgebung hat schließlich zur Umkehr von diesem Prinzip geführt. Die Bebauung nimmt die vorhandene Struktur auf und soll hier eher einen vermittelnden Charakter übernehmen: am Wasserweg eine kleinteilige Einfamilienhausbebauung, im rückwärtigen Bereich zwei etwas großvolumigere Mehrparteien-Häuser (je 3 WE).



Städtebauliche Konzepte – verschiedene Varianten im Abstimmungsprozess

Beurteilungskriterien auf der städtebaulichen Ebene sind insbesondere:

- die Verteilung der Baumassen auf dem Grundstück (entsprechend Vorgabe B-Plan oder abgeleitet aus der Umgebung, siehe oben)
- der Grad der Überbauung (insbesondere Versiegelung durch Gebäude)
- die Gestaltung am Wasserweg (Gebäudekörperstellung)
- die Verträglichkeit hinsichtlich der denkmalpflegerischen Belange (Berücksichtigung Ensemble)
- die Erschließung (Anordnung Grundstückszufahrt, Zuwegung Gebäude)
- die Unterbringung des ruhenden Verkehrs (Anordnung von Stellplätzen, Lösungen mit Tiefgarage)
- die Anzahl der Wohneinheiten (jeweils 8 – 9 WE)
- die Gebäudeproportionen (Kubatur)
- die Dachlandschaft (Steildach oder Flachdach)
- die Wohnqualität (auch Freiflächenqualität)

Hierbei wurden jeweils auch die Auswirkungen auf die direkte Nachbarschaft bewertet.

Städtebauliches Konzept

Die neue Baustruktur soll sich in das Vorhandene einfügen und vermitteln und nicht dem Vorhandenen entgegenstehen.

Das abgestimmte städtebaulich-bauliche Konzept basiert auf zwei Bautypen. Die Erschließung erfolgt entlang der östlichen Grundstücksgrenze.

Am Wasserweg werden zwei hintereinander angeordnete traufständige Einfamilienhäuser vorgesehen. Die zweigeschossigen Häuser (Erdgeschoss plus Obergeschoss) werden eine Wohnfläche von etwa 135 m² haben. Das Angebot richtet sich vornehmlich an Familien mit Kindern.

Wesentliche Merkmale der Gebäudekubatur sind die schmalen Baukörper mit einer Gebäudetiefe von etwa 7,0 m und die steilen Satteldächer.

Die Gebäudeproportionen orientieren sich damit an der überwiegend dörflich geprägten Struktur des engsten Umfelds am Wasserweg.

Die Hauszugangsbereiche befinden sich auf der östlichen Gebäudeseite.

Die erforderlichen Stellplätze werden als Carports zwischen den beiden Häusern angeordnet.

Im rückwärtigen Grundstücksbereich ist die Errichtung von zwei weiteren Wohngebäuden mit jeweils 3 Wohneinheiten geplant.

Die dreigeschossigen Häuser (Erdgeschoss, Obergeschoss und Dachgeschoss) sollen jeweils einen Aufzug erhalten und damit die Grundvoraussetzung für ein barrierefreies und damit altengerechtes Wohnen erfüllen. Die Wohnungsgrößen liegen in den 'Normalgeschossen' bei etwa 115 bis 120 m² und im Dachgeschoss bei ca. 90 bis 95 m².

Die beiden Mehrparteien-Häuser weisen eine Giebelbreite von rund 9,0 m auf und werden ebenfalls ein steiles Satteldach bekommen. Die Gebäudekörperstellung ergibt sich aus dem Grundstückszuschnitt. Die Anordnung mit den beiden einander zugewandten Eingangssituationen ergibt im Zusammenhang mit den erforderlichen Verkehrsflächen eine interne Platzfläche.

Die Stellplätze sind in zwei Gruppen in Nähe der Gebäude vorgesehen. Auch hier ist optional eine Überdachung (Carports) vorstellbar.



Städtebauliches Konzept (Stand April 2015)

Vorplatz

Das Abrücken der Bebauung vom Wasserweg ermöglicht die Schaffung eines kleinen Vorplatzes, der als halböffentliche Zone unter Einbeziehung des Wasserweges die städtebauliche Situation verbessert, indem verkehrliche Belange berücksichtigt und vorhandene Bedürfnisse aufgenommen werden.

Die neuen Wohngebäude stehen wegen der Hochwassersituation etwas erhöht über dem Straßenniveau (ca. + 1 m). Das nördliche Einfamilienhaus bildet mit seiner Traufseite die neue Raumkante am Wasserweg.

Freiflächen

Neben den gemeinschaftlichen befestigten Erschließungsflächen entstehen Gartenflächen mit verschiedenen Qualitäten.

Insbesondere entlang der südlichen Grenze bleibt ein zusammenhängender 'grüner Rand' erhalten. Die gemeinschaftliche Nutzung kann durch partielle Zuordnung zu den Erdgeschosswohnungen ergänzt werden.

Im Bereich der Einfamilienhäuser können wegen der zur Verfügung stehenden Grundstücksflächen jeweils nur kleine Gartenflächen angeboten werden, so dass hier vom Charakter her ebenfalls das Bild einer Eigentumswohnung mit großer (grüner) Terrasse hinter dem Entwurf steht.

Die befestigten Freiflächen sollen durch entsprechende Gestaltung auch eine Aufenthaltsqualität erhalten und eine sinnvolle Außenraumergänzung mit hausnahen Nutzungsmöglichkeiten darstellen.

Oberirdische Stellplätze

Entsprechend den Vorgaben der Stellplatzsatzung wird für jede Wohneinheit ein Pkw-Stellplatz auf dem Grundstück hergestellt.

Das städtebauliche Umfeld ist überdurchschnittlich gut geeignet für den Verzicht auf ein eigenes Auto.

Daher sollen die positiven Bedingungen für den Kfz-Besitz über diese Mindestanforderung hinaus nicht durch zusätzliche Stellplatzangebote gefördert werden, auch wenn die Situation für den ruhenden Verkehr im Quartier insgesamt schwierig ist.

Vor diesem Hintergrund und weil zusätzlich eine städtebauliche Verträglichkeit im historisch Kontext nur schwierig zu gestalten ist, soll aber ausdrücklich auf eine Lösung mit Tiefgarage verzichtet werden.

Flächenübersicht – Städtebauliche Kennziffern

Eine detaillierte **Berechnung der Grundflächenzahl und der Geschossflächenzahl** wurde auf der Grundlage der Entwurfsplanung vom Architekturbüro ARS (Architekten Schröder/Kassel, Stand August 2015) erstellt.

Die nachfolgende Zusammenstellung basiert auf dieser Berechnung, die Flächenangaben sind aber für das Bebauungsplanverfahren gerundet.

Fläche Geltungsbereich (= Bezugsfläche für Ermittlung GRZ/GFZ)
Flurstücke 48/1 tlw. und 390/61, ca. 2.080 m²

Grundfläche

EFH (Haus 1 und Haus 2), je	100,00 m ²	
MFH (Haus A und Haus B), je	175,00 m ²	
Summe Grundfläche Gebäude		550,00 m²
Grundflächenzahl GRZ 1	0,27	

zusätzlich versiegelte Flächen

Erweiterung Wasserweg, ca.	45 m ²	
Wohnweg/Hausvorflächen, ca.	355 m ²	
Stellplätze/Carports, ca.	130 m ²	
Sonstige Nebenanlagen, ca.	100 m ²	
Summe der zusätzlich versiegelten Flächen, ca.		630,00 m²

Summe Grundfläche Gebäude + sonst. Flächen 1.180,00 m²

Grundflächenzahl GRZ 2 0,57

Festlegung im bestehenden Bebauungsplan	0,40
Festlegung im vorliegenden Bebauungsplan (GR 1)	0,30
Festlegung im vorliegenden Bebauungsplan (GR 2)	0,60

Geschossfläche (nur Vollgeschosse)

EFH (Haus 1 und Haus 2), je	185,00 m ²
MFH (Haus A und Haus B), je	335,00 m ²

Summe Geschossfläche	1.040,00 m²
Geschossflächenzahl GFZ (nur Vollgeschosse)	0,50
Geschossfläche (einschl. Aufenthaltsräume in Nichtvollgeschossen)	
EFH (Haus 1 und Haus 2), je	185,00 m ²
MFH (Haus A und Haus B), je	415,00 m ²
Summe Geschossfläche	
(Vollgeschosse + Aufenthaltsräume in Nichtvollgeschossen)	1.200,00 m²
Geschossflächenzahl GFZ 2	0,58
Festlegung im bestehenden Bebauungsplan	0,50
Festlegung im vorliegenden Bebauungsplan	0,60
weitere Städtebauliche Kennziffern	
Anzahl Wohneinheiten, zusammen	8 WE
Anzahl Vollgeschosse Teilfläche 1 (EFH)	II
Anzahl Vollgeschosse Teilfläche 2 (MFH)	II
Niveau Erdgeschoss EFH, ca.	191,00 / 191,50 m
Höhenfestlegungen Teilfläche 1 (EFH)	
Traufhöhe über OK Gelände ca.	5,80 m
First-/Gebäudehöhe über OK Gelände ca.	9,30 m
Niveau Erdgeschoss MFH, ca.	192,25 / 192,50 m
Höhenfestlegungen Teilfläche 2 (MFH)	
Traufhöhe über OK Gelände ca.	7,20 m
First-/Gebäudehöhe über OK Gelände ca.	11,70 m
Dachneigung, ca.	45°

4.1 Gebäude

Die nachfolgenden Ausführungen zur Architektur basieren auf der Entwurfsplanung und der Baubeschreibung von ARS-Architekten Schröder/Kassel (Stand August 2015). Die abgebildeten Zeichnungen gehören in ihrem Originalmaßstab 1 : 100 zum Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP).

Sie werden damit auch Bestandteil des Durchführungsvertrages. Eine reduzierte Fassung der Entwurfszeichnungen im DIN A4-Format befindet sich ergänzend im Anhang B dieser Bebauungsplan-Begründung.

Die Gebäude nehmen die Proportionen der umliegenden Bebauung auf und orientieren sich eher an den historischen Kubaturen als an der Verschiedenartigkeit der jüngeren Bebauung im Umfeld.

Ziel sind daher schlanke Baukörper mit Giebelbreiten von ca. 7,0 m (Gebäude mit 2 Ebenen) bzw. ca. 9,0 m (Gebäude mit 3 Ebenen).

Die schmalen Baukörper der Einfamilienhäuser werden im Erdgeschossbereich durch einen in der Gestaltung abgesetzten Erweiterungsteil (jeweils auf der Südseite des Gebäudes) ergänzt. Der zweigeschossige Baukörper mit dem steilen Satteldach wird jedoch maßgeblich für die räumliche Wirkung sein und das Erscheinungsbild dominieren. Eine Unterkellerung ist bei den beiden Einfamilienhäusern nicht vorgesehen.

Der zwischen den beiden EFH angeordnete Doppel-Carport (mit zusätzlichen Abstellmöglichkeiten) soll ein begrüntes Dach erhalten.

Die erdgeschossigen Zonen im Zufahrtbereich erfordern eine besondere Gestaltung, um eine attraktive Erschließungs- und Eingangssituation zu erzielen. Am Wasserweg entsteht aufgrund der Höhenlage ein sichtbarer Sockelbereich von etwa 1 m Höhe.

Die Baukörper der beiden im rückwärtigen Bereich angeordneten Wohngebäude orientieren sich mit ihren markanten Treppenhäusern (einschl. Aufzug) zueinander. Die für die Erschließung der Dachebene erforderliche Höhe wird damit so angeordnet, dass die benachbarten Grundstücke möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Kubatur wird auf dieser Seite zusätzlich zweigeschossig (EG und OG) erweitert, hier ist jeweils die Küche geplant. Die beiden Gebäude sollen unterkellert werden.

Auf der Südseite sind die Terrasse und in den oberen Ebenen je Wohnung ein auskragender Balkon vorgesehen.

Die Hauptgebäude erhalten jeweils ein steiles Satteldach mit einer Dachneigung von etwa 45°. Geplant ist deren Eindeckung mit traditionellen Dachsteinen in den klassischen rotbraunen Tönen. Glänzende Dachsteine (engobiert oder lackiert) sollen nicht verwendet werden.

Die Häuser sollen als Putzbauten, ggfs. tlw. als Holzkonstruktionen mit Ziegeldächern errichtet werden. Geplante Fassadenfarben sind weiß und grau. Es ist weiterhin geplant, einzelne Fassadenabschnitte mit Holz zu bekleiden und auch die anderen untergeordneten Flachdachflächen (eingeschossige Erweiterung bei den beiden EFH und Küche/Treppenhaus bei den MFH) mit einer extensiven Begrünung zu versehen.

Flächen Gebäude – Ermittlung GRZ/GFZ

Baugrundstück gesamt			2.080 m ²		
Grundfläche					
EFH - Hauptkörper	7.00 x 12.00	84.00 m ²			
Anbau (1-geschossig)	3.00 x 5.50	16.50 m ²	100.50 m ²		
			x 2	201.00 m ²	
Carports (mit Abstell)	6.50 x 7,50			48.75 m ²	
MFH Hauptkörper	9.05 x 14.90	134.85 m ²			
Anbau (2-geschossig)	3.50 x 3.75	13.15 m ²			
Treppenhaus	4.90 x 3.75	18.40 m ²			
Windfang	1.85 x 3.75	6.95 m ²	173,35 m ²		
			x 2	346,70 m ²	
Summe ohne Carports				547,70 m ²	
Summe inkl. Carports				596,45 m ²	
Berechnung GRZ I			547,70 m ²	: 2.080 m ²	0.26
Berechnung GRZ I mit Car-			596,45 m ²	: 2.080 m ²	0.29

Geschossfläche	(nur Vollgeschosse)				
EFH	100,50 + 84,00	184,50 m ²			
		x 2	369,00 m ²		
MFH (ohne Windfang)	166,40 + 166,40	332,80 m ²			
		x 2	665,60 m ²		
Summe			1.034,60 m ²	: 2.080 m ²	0.50
Geschossfläche	(Vollgeschosse einschl. Aufenthaltsräume in Nichtvollgeschossen)				
zzgl. sonstige Flächen im DG der MFH	95,8	x 2	191,60 m ²		
Summe			1.226,20 m ²	: 2.080 m ²	0.59

Flächen Gebäude – Wohnflächen (ermittelt ohne Balkone, Terrassen)

Einfamilienhäuser	Erdgeschoss EG, ca.	76,1 m ²	bzw. 76,4 m ²
	Obergeschoss OG, ca.	58,8 m ²	
	Summe, ca.	134,9 m ²	bzw. 135,2 m ²

Der Spitzboden kann über eine Raumspartreppe aus dem Zimmer 2 oder 3 erreicht werden und hat noch eine nutzbare Breite ca. 2.25 m (Kopfhöhe > 2 m, gestrichelt dargestellt im OG). Hinzu kommt jeweils noch ein Carport mit Geräte-raum. Eine Unterkellerung ist hier nicht geplant.

Mehrfamilienhäuser	Erdgeschoss EG, ca.	117,9 m ²
	Obergeschoss OG, ca.	117,9 m ²
	Dachgeschoss DG, ca.	92,7 m ²
	Summe, ca.	328,5 m ²

Im Untergeschoss UG sind neben individuellen Kellerräumen auch der Haustechnikraum sowie ein gemeinschaftlicher Fahrradabstellraum und eine Waschküche vorgesehen (Nutzfläche im UG insgesamt ca. 101,5 m²).

Die Gesamtwohnfläche liegt zwischen 925 m² bis 930 m².

Energiekonzept

Ein Anschluss an die Fernwärme wurde geprüft, ist aber aufgrund der Entfernungen zum vorhandenen Netz nicht realisierbar. Einschränkungen zur Nutzung von Geothermie ergeben sich aus der Lage in der erweiterten Zone des Heilquellenschutzgebietes.

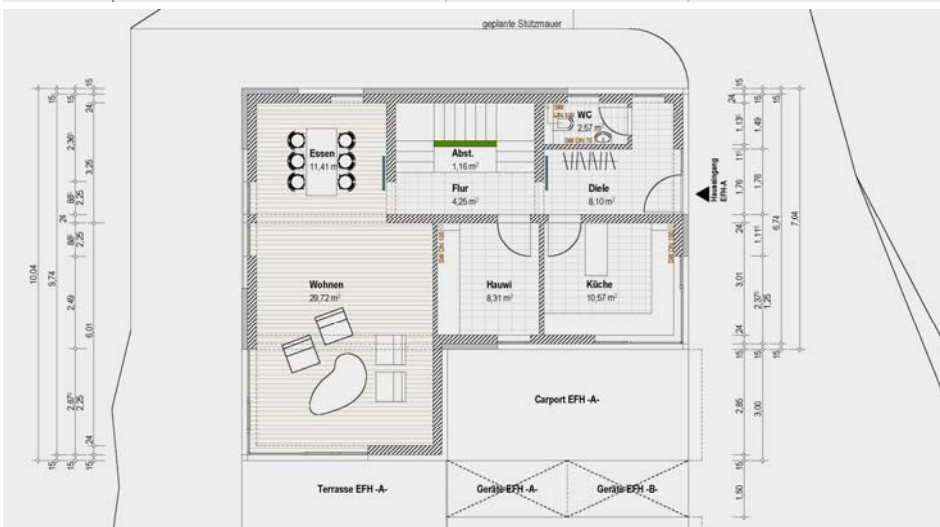
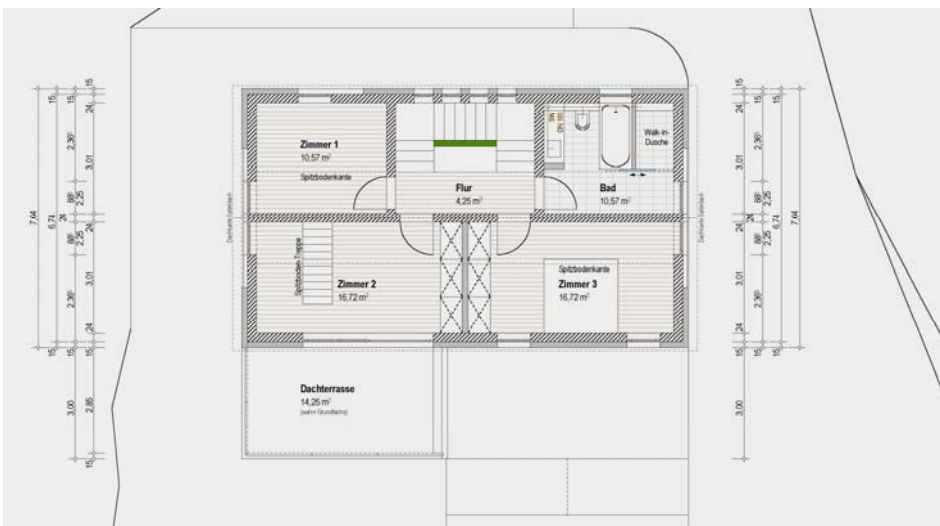
Auch die Möglichkeiten, Anlagen zur Ausnutzung von Sonnenenergie auf den Dachflächen (Fotovoltaik, Solarthermie) vorzusehen, sind durch die Vorgaben der Denkmalpflege mit Hinweis auf den Ensembleschutz beschränkt. Geplant ist daher eine PV-Anlage (nur) auf den beiden Flachdächern der MFH-Treppenhäuser. Im gegenwärtigen Planungsstadium ist bezüglich des Heizenergiebedarfes von einem Anschluss an das Gasversorgungsnetz auszugehen.

Im Übrigen müssen bei Objektplanung die Einhaltung der Vorgaben der Energieeinsparverordnung (ENEV) und des EEWärmeG sichergestellt werden.

Die Gebäude erhalten aus diesem Grund eine hoch wärmegeämmte Außenhülle. Entsprechende Nachweise sind im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.



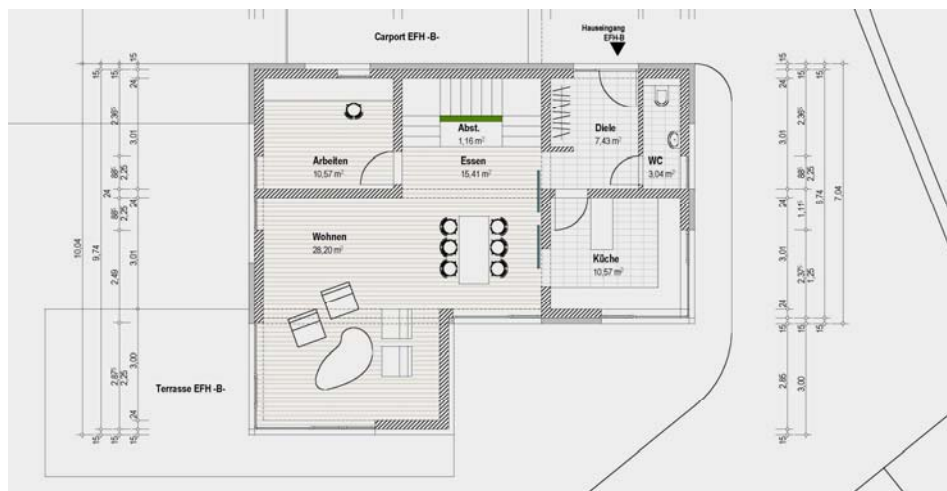
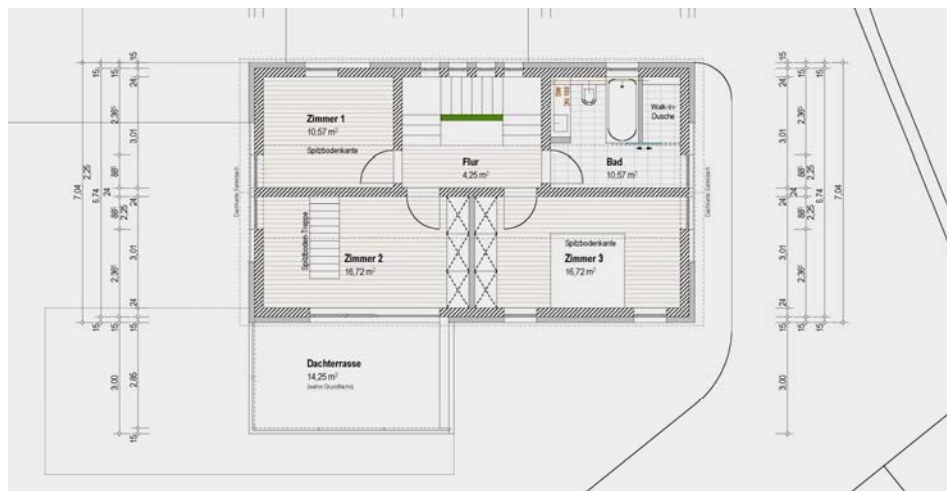
EFH A – Ansicht Nordost
(ARS –Architekten Schröder/Kassel, Stand August 2015)



EFH A – Grundrisse EG (unten) und OG (oben)
(ARS –Architekten Schröder/Kassel, Stand August 2015, nicht genordet)



EFH B – Ansicht Nordwest
(ARS –Architekten Schröder/Kassel, Stand August 2015)



EFH B – Grundrisse EG (unten) und OG (oben)
(ARS –Architekten Schröder/Kassel, Stand August 2015, nicht genordet)



MFH A-Ansichten von Norden und Osten



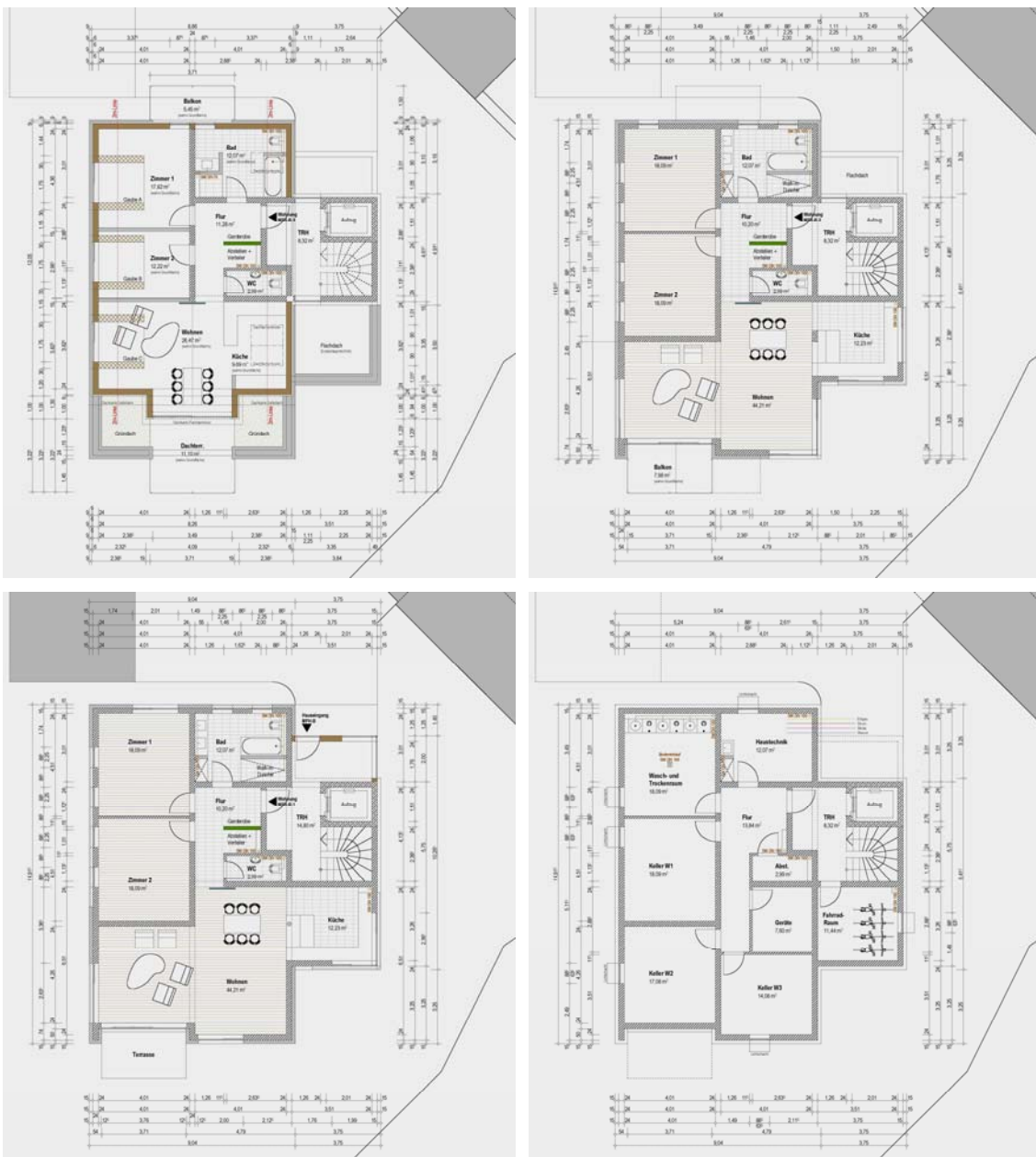
MFH A- Grundrisse

DG (oben links), OG (oben rechts) und EG (unten links), Keller (unten rechts)

(ARS –Architekten Schröder/Kassel, Stand August 2015, nicht genordet)



MFH A-Ansicht von Süden und Westen



MFH B- Grundrisse

DG (oben links), OG (oben rechts) und EG (unten links), Keller (unten rechts)
 (ARS -Architekten Schröder/Kassel, Stand August 2015, nicht genordet)

4.2 Erschließung und Kfz-Stellplätze

Die äußere Kfz-Anbindung ändert sich durch die Planung nicht. Neben der einzigen weiterhin fortbestehenden Anbindung für den Kfz-Verkehr bleibt auch die Situation für Fußgänger und Radfahrer von dem konkreten Vorhaben unberührt. Die verkehrliche Erschließung ist grundsätzlich gewährleistet.

Um in der beengten Situation ein Zurückstoßen für Autofahrer zu ermöglichen, soll der nördliche Teil des Grundstücks als kleiner Vorplatz niveaugleich mit der Fahrbahn des Wasserwegs hergestellt werden (nach den allgemeinen Regeln der StVO ist die Kfz-Inanspruchnahme von Gehwegflächen nicht zulässig). Der Hochbord soll in diesem Abschnitt dann entfallen.

Unter diesen Voraussetzungen wurde auch die Zufahrtsmöglichkeit auf das Vorhaben-Grundstück mittels Schleppkurvennachweis für Pkw und Lkw (Lieferwagen) geprüft. Aufgrund der Höhenlage der Gebäude wird die Einfahrtsituation als breite Rampe (Länge ca. 7,0 – 7,5 m) ausgebildet werden müssen.

Eine geringe Zunahme des Anliegerverkehrs geht mit der Nachverdichtung einher, erscheint aber bei insgesamt nur 8 Wohneinheiten (statt bisher 2 WE) auch für die Umgebung nicht unzumutbar. Für die Bewertung werden durchschnittlich 2,5 Fahrten je Pkw angesetzt – dies würde 40 Kfz-Bewegungen am Tag (statt bisher 10) ergeben und sicherlich in bestimmten Situationen zu kurzfristigen Engpässen führen. In der sog. 'Spitzenzeit' sind bei 8 Pkw (statt bisher 2) entsprechend max. 6 zusätzliche Fahrten zu erwarten. Trotz der besonders engen Situation im Bereich Wasserweg/Stockwiesen aber auch weiterführend in der Langen Straße sind erhebliche Behinderungen im nachfolgenden Netz nicht zu erwarten. Aufgrund der tatsächlich nur geringen Fahrgeschwindigkeiten in den betroffenen Straßenabschnitten Wasserweg / Stockwiesen ist auch eine erhöhte Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Radfahrer) auszuschließen.

Die Baustellenlogistik soll unter Berücksichtigung der Erschließungssituation auf dem Grundstück organisiert werden. Diese wird auch wesentlich den Bauablauf bestimmen: zuerst sollen die beiden hinteren MFH entstehen, dann die beiden vorderen EFH.

Die Baustellenabwicklung erfordert eine Abstimmung mit dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt bzw. der Straßenverkehrsbehörde. Eventuell sind zusätzliche Maßnahmen für die Verkehrssicherheit zu organisieren.

Die nach Stellplatzsatzung erforderlichen Kfz-Abstellplätze werden auf dem Grundstück hergestellt. Ziel ist es, den durch den ruhenden Verkehr belegten Anteil der Flächen möglichst gering zu halten, um eine Dominanz (hinsichtlich Aufenthaltsqualität/Nutzbarkeit) zu vermeiden. Auf weitere Stellplätze soll mit dem Ziel verzichtet werden, den Umfang des zusätzlichen Verkehrs möglichst gering zu halten. Die gute verkehrliche Anbindung wie auch die Nähe zu zentralen Einrichtungen und Nahversorgungsangeboten sind zusätzliche Argumente für ein beschränktes Stellplatzangebot.

Das bauliche Konzept sieht eine kleinteilige Organisation der Stellplätze im Plangebiet vor:

Für die beiden Einfamilienhäuser sind Carports vorgesehen, die als Bindeglied zwischen den beiden Gebäuden angeordnet werden. Das flache Dach soll eine extensive Begrünung erhalten.

Die Stellplätze zu den beiden Mehrparteienhäusern sollen jeweils an der Grundstücksgrenze entstehen, einmal 4 Stellplätze an der Westgrenze nebeneinander und einmal 2 Stellplätze (an der Ostgrenze) – entweder als 'offene' Stellplätze oder ebenfalls als Carports mit extensiver Dachbegrünung. Separate Besucher-Stellplätze sind nicht vorgesehen. Die interne kleine Platzfläche vor den beiden MFH lässt jedoch aufgrund der Abmessungen das Abstellen einzelner Pkw's in 'zweiter Reihe' zu.

Um der verkehrspolitischen Zielsetzung (Verkehrsentwicklungsplan) zu einer Verbesserung der Voraussetzungen der Verkehrsmittel des Umweltverbundes Rechnung zu tragen, sieht die Planung Fahrrad-Abstellplätze für die beiden MFH im Keller und für die beiden EFH im Carport als Nachweis für den nach Stellplatzsatzung erforderlichen Bedarf der Bewohner (2 St. je WE) und zusätzlich leicht zugängliche (nutzerfreundliche) Fahrradbügel im überdachten und damit witterungsgeschützten Bereich der Hauseingänge (auch für Besucher) vor.

Die befahrbaren Flächen sollen mit wasserdurchlässigem Öko-Pflaster belegt werden, eine separate Entwässerung ist nicht vorgesehen.

Belange der Feuerwehr

Die geplante bauliche Erweiterung im rückwärtigen Bereich führt gegebenenfalls zu Veränderungen in Bezug auf den vorbeugenden Brandschutz. Diese sind mit der Feuerwehr im weiteren Verfahren abzustimmen.

Weil die rückwärtige Bebauung nur zweigeschossig sein soll, kann davon ausgegangen werden, dass keine Aufenthaltsräume mit Brüstungshöhen > 8m entstehen werden. Weil die geplanten Mehrfamilienhäuser außerdem weniger als 50 m (bezogen auf den Wasserweg oder auf die Lange Straße) von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein werden, kann auf die Herstellung einer Feuerwehrezufahrt (nach DIN 14090 mit entsprechenden Anforderungen an die Zu- / Durchfahrten und die Aufstell- / Bewegungsflächen in Bezug auf Platzbedarf und Belastbarkeit) verzichtet werden.

Zu beachten ist, dass die Hausnummern am Wasserweg dauerhaft gut zu erkennen sind, um den Feuerwehr-Einsatzkräften und dem Rettungsdienst das Auffinden im Notfall zu erleichtern.

Einrichtungen für die Feuerwehr wie z. B. Hydranten und Einspeisevorrichtungen gibt es im Geltungsbereich bisher nicht. Sollten welche erforderlich werden, sind sie gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 und W 331 auszuführen, d.h. sie müssen vor allem dauerhaft gut sichtbar sein und sind ständig von Bewuchs freizuhalten. Aus diesem Grund wäre ihre Positionierung sinnvollerweise mit der Bepflanzung abzustimmen.

Die ausreichende Löschwasserversorgung (DVGW, Arbeitsblatt W 405) kann durch die im Wasserversorgungsnetz bereitstehende Wassermenge sichergestellt werden.

Belange der Stadtreiniger

Im Zuge der weiteren Planung ist zu beachten, dass eine ausreichend dimensionierte Fläche für die Aufstellung der Wertstoffsammelbehälter vorgesehen werden muss, deren Entfernung vom Fahrbahnrand auf Grundlage der Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung nicht mehr als 15 m betragen darf.

4.3 Freiflächen und Bepflanzung

Die räumliche Qualität ist ein ganz wichtiges Entwurfselement.

Das städtebauliche Erscheinungsbild innerhalb der geschützten Gesamtanlage wird sich stark verändern, eine höhere Dichte wird auch von denkmalpflegerischer Seite gewünscht.

Die Freiflächengestaltung soll sich stark an den Bedürfnissen der zukünftigen Bewohner orientieren und hinsichtlich der Aufenthaltsqualität durch entsprechende Zuordnung sowohl Flächen und Räume für eine gemeinschaftliche Nutzung (Hofcharakter) als auch Möglichkeiten für die individuelle Nutzung schaffen – wie kleine Hausgärten, private Terrassen. Dies gilt ausdrücklich auch für die befestigten Flächen. Vor allem soll vermieden werden, dass die abgestellten Autos das Erscheinungsbild prägen, ihre Anordnung ist daher nur in Randbereichen vorgesehen.

Zur Befestigung von Flächen sollen vorzugsweise die Materialien Verwendung finden, die auch im historischen Kontext zum Einsatz gekommen sind: Natursteinpflaster (vor allem Basalt, Sandstein) und wassergebundene Decken. Auf Betonsteinpflaster soll möglichst verzichtet werden.

Das Plangebiet bietet entlang der etwa 190 m langen Grundstücksgrenze (seitlich und hinten) Möglichkeiten zu einer deutlichen Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand.

Die Qualität der Einfriedungen kann – sofern überhaupt erforderlich – deutlich verbessert werden. Anzustreben sind Holzzäune mit senkrechter Gliederung und geschnittene Laubgehölzhecken. In begrenzten Teilabschnitten sind auch Mauern verträglich. Eine enge Abstimmung mit den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke hierzu wäre wünschenswert und wird von Seiten der Vorhabenträgerin angestrebt.

Es ist auch innerhalb des Plangebietes davon auszugehen, dass die zukünftigen Bewohner zur Abgrenzung der ihnen zugeordneten Flächen zumindest in einzelnen Abschnitten Einfriedungen o.ä. errichten, auch wenn eine eigentumsrechtliche Teilung nicht vorgesehen ist.

Die geplante Nachverdichtung wird zu einer signifikanten Erhöhung des Versiegelungsgrades mit den einhergehenden Nachteilen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Fauna und Flora, Klima und Luft führen. Daher wird Wert auf eine – auch im Sinne des Natur- und Umweltschutzes – sinnvolle Ausgestaltung der unbefestigten Freiflächen zu legen.

Wichtige Aspekte hierbei sind:

- die Schaffung zusammenhängender Flächen im Hinblick auf ein vernetztes System

Boden

Die Flächenversiegelung soll durch die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien bei der Befestigung von Wege-, Hof- und Platzflächen minimiert werden, damit nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser versickern kann. Der Anteil der zu begrünenden Flächen (Hausgärten) ist festzusetzen.

Wasser

Grundsätzlich soll das Niederschlagswasser der Drusel als Vorfluter zugeführt werden. Der Oberflächenwasserabfluss in die Kanalisation ist zu minimieren.

Die Verwendung versickerungsfähiger Oberflächenbeläge soll einen verzögerten Niederschlagswasserabfluss unterstützen und die Grundwasserneubildungsrate fördern. Auch die vorgesehene Dachbegrünung auf den Carports ist ein Beitrag zur Abflussverzögerung. Im weiteren Verfahren wird seitens der Vorhabenträgerin noch geprüft, ob darüber hinaus zusätzliche Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung realisiert werden.

Klima

Die Aufteilung der Baumasse in mehrere Baukörper verringert die Barrierewirkung einer Neubebauung und erhält Durchströmungsmöglichkeiten.

Die mit der Bebauungsverdichtung einhergehenden negativen klimarelevanten Auswirkungen sollen durch positive Effekte – beispielsweise durch die Begrünung von Flachdächern – weiter reduziert werden.

Für die Entwicklung eines gesunden Kleinklimas sind außerdem möglichst große Anteile klimaaktiver Flächen zu schaffen. Das kann grundsätzlich durch geringen Versiegelungsgrad und hohen Vegetationsanteil erreicht werden.

Vegetation

Eine Mindestanzahl neuer Bäume ist zur Kompensation des Verlusts vorhandener Bäume festzuschreiben. Zu diesem Zweck sollen vorzugsweise nutzbringende Obstbäume gepflanzt werden.

Die geplante Pflanzung von Hecken ergänzt die bisherige Vegetationsausstattung.

Grundsätzlich sollte bei zukünftigen Pflanzungen heimischen vor allem aber standortgerechten Arten (entsprechend der nachfolgenden Empfehlungsliste) der Vorzug gegeben werden.

Bäume

Feldahorn	Acer campestre
Felsenbirne	Amelanchier laevis
Hainbuche	Carpinus betulus
Rotdorn	Crataegus laevigata
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Traubenkirsche	Prunus padus
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Vogelkirsche	Prunus avium
Weißdorn	Crataegus monogyna
Winterlinde	Tilia cordata

Sträucher

Buchs	Buxus sempervirens
Feldahorn	Acer campestre
Hartriegel	Cornus sanguinea
Hainbuche	Carpinus betulus
Hasel	Corylus avellana
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Holunder	Sambucus nigra
Hundsrose	Rosa canina
Kornelkirsche	Cornus mas
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Schneeball	Viburnum opulus

Traubenholunder Sambucus racemosa
Weißdorn Crategus monogyna
Wolliger Schneeball Viburnum lantana

sowie Obstgehölze (auch Walnuss) und Beerenobst in Sorten –
Verwendung auch als Spalierobst

Weiterhin sind neue – möglichst artenreiche – Vegetationsstrukturen mit ein- und mehrjährigen Staudenpflanzungen (wie z.B. Phlox, Rittersporn, Tränendes Herz, Margerite, Aster) und hohem Blühpflanzenanteil (unter Verwendung von Mischungen wie 'wärmeliebender Saum', 'Mössinger Sommer' o.ä.) anzulegen.

Wenn Kletterpflanzen vorgesehen sind, sollten ebenfalls typische Arten wie Efeu oder Wilder Wein verwendet werden.

Landschaftsbild, städtebauliches Erscheinungsbild

Die geplante Bebauung soll sich als selbständiger Teil in den historischen Kontext einfügen. Besonderer Wert ist vor allem auf die Gebäudekubaturen und deren räumliche Wirkung (Stellung der Gebäude zueinander) zu legen. Formen der modernen Architektursprache müssen dabei nicht zwangsläufig ein Hindernis darstellen.

Bei den Einfriedungen soll durch einen vorgegebenen Gestaltungskatalog (Holzstaketenzäune, Hecken – vorzugsweise Hainbuche oder Feld-Ahorn, in Teilabschnitten auch Mauern) erreicht werden, dass sich das Vorhaben besser einfügt.

Auch die Bepflanzung soll ein ortstypisches Erscheinungsbild unterstützen. Neben den neu anzupflanzenden Bäumen und Sträuchern gehören als charakteristische Elemente auch Staudenbeete und der typische 'Bauerngarten' (siehe oben) dazu.

Darüber hinaus sollen auch bei den sonstigen Freiraumelementen vorrangig Materialien mit einem Bezug zur dörflich geprägten Umgebung zum Einsatz kommen. Dies betrifft außer den befestigten Oberflächen – hier finden sich typischerweise neben kleinformatischen Betonplatten auch verschiedene Natursteine wie Sandstein / Basalt (als Groß- und Kleinpflaster) oder auch Kies / wassergebundene Decke – auch Mauern, Sitzgelegenheiten, Einfriedungen.

Spaliere und Rankgerüste sind vorzugsweise aus Holz (Lärche, Fichte/Tanne) herzustellen.

Die geplante Gestaltung der Außenanlagen trägt damit zur Kompensation des Verlustes der zusammenhängenden Gartenflächen bei und berücksichtigt die standortbedingten Potenziale. Sie widerspricht den Vorgaben übergeordneter Zielvorstellungen für den bebauten Siedlungsbereich nicht.

Dachbegrünung

Das bauliche Konzept sieht aus gestalterischen Gründen eine Dachlandschaft mit Steildächern vor.

Möglichkeiten für eine Dachbegrünung bestehen daher nur auf den Nebenanlagen (Carports, Abstellräume), wenn hier Flachdächer oder flach geneigte

Dächer zur Ausführung kommen. In diesen Fällen ist eine mindestens extensive Dachbegrünung vorzusehen. Die einhergehenden positiven ökologischen Effekte wirken sich auf das Kleinklima und die Artenvielfalt aus – sie sind angesichts der kleinen Fläche allerdings eher von nachrangiger Bedeutung.

Grundsätzlich andere Möglichkeiten für eine Verbesserung bestehen im direkten Zusammenhang mit dem Vorhaben und in dem räumlich begrenzten Geltungsbereich nicht und können nicht durch weitere Flächeninanspruchnahme in der näheren Umgebung geschaffen werden.

4.4 Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung

Mit der Realisierung des Bauvorhabens ist eine Erweiterung der vorhandenen Leitungsnetze auf dem Grundstück erforderlich. Das gilt für die Systeme zur Strom-, zur Gas- und zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) wie auch für die Neuverlegung von Telekommunikationsleitungen. Die vorhandenen Grundstücksanschlüsse sind hiervon nicht betroffen.

Durch das Vorhaben bedingte Kapazitätsengpässe in den weiterführenden Systemen werden nicht erwartet.

Das Entwässerungskonzept für den Bau der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen ist möglichst frühzeitig zu erarbeiten und mit KasselWasser (Kasseler Entwässerungsbetrieb) abzustimmen. Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Abwasser- und Niederschlagswasserableitung Genehmigung und Bauabnahme durch KasselWasser erforderlich sind.

Die Einleitung des Niederschlagswassers in die Drusel als Vorfluter bedarf nach Aussage der Unteren Wasserbehörde keiner gesonderten wasserrechtlichen Genehmigung (Einleitungserlaubnis).

Wertstoffsammlung

Eine Änderung der bisherigen Praxis – die Fahrzeuge der Stadtreiniger fahren bis in den Wasserweg – wird durch die Planung nicht erforderlich.

Durch die Einbeziehung der Flächen vor der neuen Wohnbebauung – am Wasserweg entsteht ein halböffentlicher Vorplatz – werden die befahrbaren Flächen etwas vergrößert. In der Folge wird sich auch die Situation für die Müllabfuhr deutlich verbessern.

Die Anzahl der Wertstoffsammelbehälter wird sich allerdings erhöhen. Entsprechende Flächen sollen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 18 der Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung angelegt werden.

Baustellenabwicklung

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt unter Berücksichtigung und zur Entlastung der ohnehin engen Situation im Wasserweg bei der Organisation des Bauablaufes auch eine Andienung von der Langen Straße zu ermöglichen. Zu diesem Zweck haben Vorgespräche mit den betreffenden Eigentümern stattgefunden, die bisher jedoch noch keine Einigung hervorgebracht haben.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist daher davon auszugehen, dass die Baustelle über die Zufahrt 'Stockwiesen/Wasserweg' abgewickelt wird.

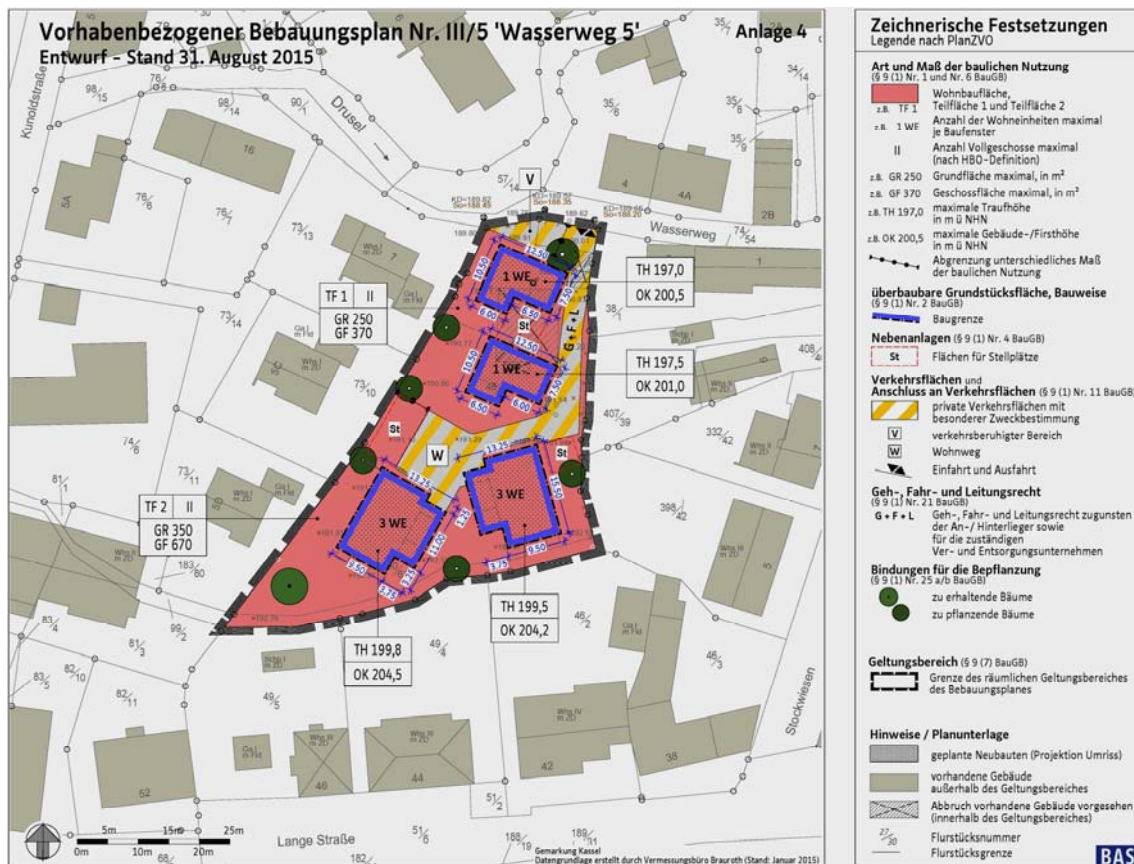
5. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die Summe der Festsetzungen soll dazu dienen, die zuvor beschriebenen Ziele der Planung im Hinblick auf die angestrebte Nachverdichtung zu Wohnzwecken zu erreichen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen. Grundlage für die rechtsverbindlichen Festlegungen ist das mit der Stadt Kassel abgestimmte bauliche Konzept der Vorhabenträgerin.

Die Planungsinhalte werden durch zeichnerische und textliche Festsetzungen auf der Grundlage von § 9 (1) BauGB definiert.

Darüber hinaus beinhaltet der Städtebauliche Vertrag zwischen der Stadt Kassel und der Vorhabenträgerin weitere Bestimmungen zur Umsetzung des Projekts (u. a. Kosten, Realisierungszeitraum, Regelungen zur Baustellenabwicklung, Pflanzmaßnahmen).

Zum besseren Verständnis wird als Verkleinerung aus dem Originalmaßstab 1 : 500 ein unmaßstäblicher Ausschnitt der Planzeichnung eingefügt.



Planzeichnung und Legende, unmaßstäblich

5.1 Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches berücksichtigt die für die Umsetzung des Vorhabens beanspruchte Fläche und umfasst die beiden Flurstücke 48/1 und 390/61 aus Flur 21 der Gemarkung Wahlershausen (Wasserweg 5).

Die Verkehrsanbindung und die Erschließung hinsichtlich Ver- und Entsorgung sind über den Wasserweg bzw. über die Straße 'Stockwiesen' gesichert.

Eine zwingende Notwendigkeit zur Einbeziehung weiterer Flächen im Hinblick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Zusammenhang mit der geplanten Wohnbebauung wird nicht gesehen.

5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Kernziel des Bebauungsplanes ist die Herstellung von entsprechendem Planungsrecht für die Realisierung von Wohnungsbauvorhaben.

Diesem Ziel folgend ist im gesamten Plangebiet ausschließlich eine Wohnnutzung zulässig.

Die Voraussetzungen sprechen für eine solche Wohnnutzung. Das Plangebiet befindet sich in zentraler Lage bezogen auf den Siedlungsbereich von Wahlershausen und ist als städtebaulich integrierter Standort zu bezeichnen. Es ist für alle Verkehrsarten gut erreichbar und an alle technischen Infrastruktursysteme angebunden.

Die geplante Wohnbebauung fügt sich in die Umgebung ein. Das Plangebiet ist umschlossen von Flächen, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entweder als Allgemeines oder als Reines Wohngebiet ausgewiesen sind oder vom Charakter her zu bewerten wären (vgl. Kap. 2.7). Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind große Teile als gemischte Bauflächen festgelegt (vgl. Kap. 2.2).

Die planungsrechtliche Festlegung nach einer Gebietskategorie der Baunutzungsverordnung BauNVO ist im vorliegenden Fall (vorhabenbezogener Bebauungsplan) nicht erforderlich.

Neben der Wohnnutzung sind andere Nutzungen unzulässig, da grundsätzlich anzunehmen ist, dass sie aufgrund ihrer Maßstäblichkeit (Kubatur der Gebäude bzw. Flächenanspruch) oder ihres Störungsgrades (Verkehrslärm, Lichtverschmutzung, Geruchsbelästigung) regelmäßig nicht in das Erscheinungsbild und den Charakter der durch Wohnnutzung geprägten Umgebung passen.

Die Festsetzung zur maximal möglichen Anzahl der Wohneinheiten (8 WE) und deren Zuordnung auf dem Grundstück (Teilfläche 1 / Teilfläche 2) soll die Orientierung in Richtung Eigentumsmaßnahme (Einfamilienhaus/Eigentumswohnung) unterstützen und Einfluss auf deren räumliche Anordnung nehmen. Eine 'Wohnanlage' mit mehr Wohneinheiten würde die Maßstäblichkeit des Quartiers stören und das intakte Nachbarschaftsgefüge gefährden. Dies gilt in besonderem Maße für den rückwärtigen Bereich des Plangebietes.

Die als Wohngebiet ausgewiesene Fläche umfasst ca. 1.715 m², dies entspricht ca. 82,2 % der Geltungsbereichsfläche.

5.3 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Bebauungsplan durch mehrere Parameter bestimmt:

- die zulässige Anzahl der Vollgeschosse (als Obergrenze)

- die Grundflächen GR in Bezug auf die einzelnen Baufenster
- die Grundflächenzahlen GRZ 1 und GRZ 2 in Bezug auf die Gesamtfläche
- die Geschossflächen GF in Bezug auf die einzelnen Baufenster
- die Geschossflächenzahl GFZ in Bezug auf die Gesamtfläche sowie
- die Höhenfestsetzungen als Begrenzung der Traufhöhe und der Gebäude- bzw. Firsthöhe (OK), jeweils bezogen auf Normalhöhennull.

Mit den Beschränkungen zum Maß der baulichen Nutzung sollen sowohl eine angemessene Körnigkeit in Bezug auf die Einzelgebäude (Kubatur) wie auch eine verträgliche städtebauliche Dichte in der Summe erzielt werden.

Das Maß der baulichen Nutzung wird für die Baufläche 'TF 1' auf GR 250 / GF 370 und für die Baufläche 'TF 2' auf GR 350 / GF 670 begrenzt. Es ist damit unabhängig von der Bezugsfläche zu ermitteln.

In Bezug auf die Gesamtfläche dürfen eine GRZ von 0.3 und eine GFZ von 0.5 nicht überschritten werden.

Das zulässige Höchstmaß der baulichen Nutzung (Gebäudehöhe bzw. Geschossigkeit) nimmt die Maßstäblichkeit der umgebenden Bebauung auf und richtet sich nach der vorliegenden Gebäudeplanung.

Anzahl Vollgeschosse (römische Ziffern)

Die festgesetzte Anzahl der maximal zu errichtenden Vollgeschosse bezieht sich auf die Vollgeschossdefinition nach § 2 (4) HBO. Die festgesetzte Obergrenze gilt jeweils als maximaler Wert und darf nicht überschritten werden.

Die festgesetzte Zweigeschossigkeit weicht in Bezug auf die Hinterliegersituation von den Festlegungen des bisher gültigen Bebauungsplanes ab.

Die Zweigeschossigkeit ermöglicht aber eine flächensparende Anordnung der insgesamt von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Wohnfläche. Damit wird dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden nach § 1a (2) BauGB entsprochen.

Für alle Baukörper erfolgt eine Begrenzung auf maximal 2 Vollgeschosse, so dass hier aus Gründen des Nachbarschutzes auch zu einem späteren Zeitpunkt keine Aufstockung möglich ist.

Im Zusammenhang mit den festgelegten Trauf- bzw. Gebäudehöhen ergeben sich dennoch für die Teilfläche 1 und für die Teilfläche 2 unterschiedliche Kubaturen:

Innerhalb der Teilfläche 1 ist die Ausbildung eines Ober- bzw. Dachgeschosses (= 2. Ebene) als Vollgeschoss zulässig und innerhalb der Teilfläche 2 darf das Dachgeschoss (= 3. Ebene) kein Vollgeschoss werden.

Grundfläche (GR 1, GR 2) und Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundfläche gibt als absoluter Wert an, wie viel Fläche auf dem zugehörigen Grundstück bzw. innerhalb der jeweiligen Teilfläche maximal überbaut werden darf.

Die Grundflächenzahl gibt als relativer Wert an, wie viel Fläche im Verhältnis zur Fläche des Baugrundstücks (in diesem Fall die Fläche des Geltungsbereiches) maximal überbaut werden darf.

Hierbei ist jeweils zu unterscheiden zwischen der Gebäudegrundfläche (Wohngebäude) und anderen versiegelten Flächen wie Erschließungsflächen, Nebenanlagen, Stellplätze und ihre Zufahrten (vgl. § 19 (4) BauNVO).

Das geplante Nutzungsmaß orientiert sich in der Summe an den Festlegungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, differenziert aber das Nachverdichtungspotenzial innerhalb des Plangebietes auf der Grundlage der städtebaulichen Konzeption.

Insbesondere hinsichtlich der Grundflächenzahl bedeutet damit die hier vorliegende Planung eine Reduktion des Grades der Überbauung im Vergleich zur derzeitigen planungsrechtlichen Situation (B-Plan III-West, vgl. Kap. 2.7) mit einer Grundflächenzahl von 0.4.

Als zusätzliche Obergrenze wird eine GRZ 2 festgelegt, um den Versiegelungsgrad insgesamt zu begrenzen.

Zur Ermittlung der Gesamt-Grundfläche im Hinblick auf die festgelegte GRZ 2 von 0.6 (Festsetzung 1.2, Satz 3) sind entsprechend § 19 (4) BauNVO die Grundflächen von

- Erschließungsflächen (Wohnweg)
- Stellplätzen mit ihren Zufahrten und
- Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO mitzurechnen.

Die festgelegten Werte liegen deutlich unter den in § 17 (1) BauNVO vorgegebenen Obergrenzen zum Maß der baulichen Nutzung für die entsprechenden Gebietskategorien (WA, WB, MI).

Geschossfläche (GF) und Geschossflächenzahl (GFZ)

Die Geschossfläche gibt als absoluter Wert an, wie viel Fläche auf dem zugehörigen Grundstück bzw. innerhalb der jeweiligen Teilfläche maximal überbaut werden darf.

Die Geschossflächenzahl gibt (als Verhältniswert) an, wie viel Bruttogeschossfläche in den anrechenbaren Vollgeschossen (entspr. Landesbauordnung) auf dem Baugrundstück (in diesem Fall die Fläche des Geltungsbereiches) maximal hergestellt werden darf.

Die Geschossflächenzahl beträgt 0.5 für die Gesamtfläche des Geltungsbereiches – wie nach derzeitigem Planungsrecht. Sie entspricht dennoch nicht der Festlegung des ursprünglichen Bebauungsplanes, sondern liegt etwas darüber (weil hier unter Anwendung der BauNVO von 1977 auch die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen mitzurechnen waren).

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung bleibt damit dennoch im Rahmen der entsprechend dem Gebietscharakter in § 17 BauNVO definierten Obergrenzen und berücksichtigt die Bebauungsdichte der Umgebung.

Traufhöhe TH und Gebäudehöhe OK (= Firsthöhe)

Die festgesetzten Höhen nehmen Bezug auf die vorhandene Gebäudekubatur im nahen Umfeld und definieren den städtebaulichen Rahmen für die Höhenentwicklung der neuen Bebauung. Für die Bebauung im rückwärtigen Bereich sah das bisher anzuwendende Planungsrecht nur eine Traufhöhe von 3,50 m und eine Firsthöhe von 7,00 m vor.

Die unter denkmalpflegerischen Aspekten entwickelten und nun planungsrechtlich abgesicherten Kubaturen (mit Satteldach) wurden im Hinblick auf die Auswirkungen für die jeweils betroffenen Nachbargrundstücke geprüft. Für die Bewertung wurde der Schattenwurf für verschiedene Tage und Tageszeiten im Jahresverlauf simuliert. Im Ergebnis wird der Grad der Beeinträchtigung als verträglich bezeichnet und dem Zugewinn an städtebaulicher Qualität untergeordnet.

Die festgesetzten Gebäudehöhen gelten als maximale Werte und dürfen nicht überschritten werden. Die für jedes Gebäude differenziert festgelegten Begrenzungen werden im Hinblick auf eine rechtssichere Beurteilung als absolute Höhen über Normalhöhennull vorgegeben:

Gebäude	Traufhöhe TH üNHN	First-/Gebäudehöhe OK üNHN
EFH 1 (Nord)	197,00	200,50
EFH 2 (Süd)	197,50	201,00
MFH 1 (Ost)	199,50	204,20
MFH 2 (West)	199,80	204,50

Bezogen auf das Geländeniveau und in Abhängigkeit von der exakten Höhenlage der Gebäude entsprechen die mit dem hier vorliegenden Bebauungsplan festgesetzten Höhen in Bezug auf das Gelände etwa für:

- Teilfläche 1 max. 6,00 m (Traufhöhe) und 9,50 m (OK Gebäude, Firsthöhe)
- Teilfläche 2 max. 7,30 m (Traufhöhe) und 12,00 m (OK Gebäude, Firsthöhe).

Als Traufhöhe gilt dabei das Maß zwischen dem Schnittpunkt der Oberkante Dachhaut mit der Fassade und der Oberkante Gelände.

Als Gebäudehöhe gilt die absolute Höhe des Gebäudes an seinem höchsten Punkt. Im Falle der ausschließlich zulässigen geneigten Dächer ist die Höhe der Firstlinie maßgebend.

Die Gebäudehöhen ergänzen die ebenfalls festgesetzte Vollgeschosszahl.

Weil untergeordnete Bauteile meist keine vergleichbare räumliche Wirkung erzielen, sind sie von der Höhenbeschränkung ausgenommen.

5.4 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Fläche wird durch die Festsetzung von Baugrenzen entsprechend § 23 (2) und (3) BauNVO zeichnerisch bestimmt.

Mit der Festlegung der überbaubaren Fläche (Baufenster) wird die neu geplante bauliche Entwicklung für die vier Wohngebäude abgebildet und mit nur geringem Spielraum entsprechend planungsrechtlich berücksichtigt.

Neben dem aus städtebaulicher Sicht gewünschten Abstand zum Wasserweg werden auch im Grundstücksrandbereich – vor allem auch im Südwesten des Plangebietes größere Flächenanteile von der Bebaubarkeit zur Sicherung eines Freiflächen-Mindestanteils ausgenommen. Der im Bereich der beiden größeren Wohngebäude gegenüber dem Mindestabstand nach § 6 (5) HBO

(0,4 H bzw. 3 m) auf mindestens 4 m vergrößerte Abstand der Baugrenze zu den benachbarten Grundstücken reduziert die Beeinträchtigung dort.

Die überbaubare Fläche wird so außer durch die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung auch durch die konkrete Anordnung von Baugrenzen maßgeblich bestimmt.

Eine Überschreitung der Baugrenzen durch ergänzende Gebäudeteile ist in dem textlich genau festgelegten Umfang auf der Grundlage der Baugrenzen-Definition in § 23 (3) Satz 2 BauNVO möglich.

Der beschränkte Rahmen für die Überschreitungen soll sicherstellen, dass die angestrebte Kubatur der Wohngebäude erhalten bleibt und nicht durch zusätzliche untergeordnete Ergänzungen beliebig 'deformiert' werden kann. Bei der Beurteilung, welche Überschreitungen in diesem Fall als geringfügig und damit als 'unerheblich' zu gelten haben, sind ist als Bezug die Fassadenlänge und die Fassadenfläche der jeweiligen Ansichtsseite maßgeblich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die bauordnungsrechtlichen Abstandregelungen - hiervon unabhängig - uneingeschränkt einzuhalten sind. Eine Unterschreitung erfordert gegebenenfalls nachbarrechtliche Regelungen.

Die Planzeichnung enthält als zusätzliche Information auch die Gebäudeumrisse (übertragen aus den Entwurfszeichnungen zum konkreten Vorhaben).

5.5 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

(Oberirdische) Garagen und Tiefgaragen werden ausgeschlossen, weil deren städtebauliche Integration regelmäßig Schwierigkeiten bereitet und weil sich Garagen bzw. die Zufahrten von Tiefgaragen (mit Rampen) in vielen Fällen negativ auf das städtebauliche Erscheinungsbild auswirken.

Dies gilt im vorliegenden Fall insbesondere auch wegen des historisch geprägten Umfelds.

Die Anordnung von Kfz-Stellplätzen wird im Übrigen durch zeichnerische Festlegung auf die im städtebaulichen Konzept hierfür vorgesehenen Flächen beschränkt. Mit der kleinteiligen Anordnung erscheint eine aus städtebaulicher Sicht verträgliche und für späteren Bewohner sinnvolle Lösung für den ruhenden Verkehr möglich.

Auch Carport-Lösungen sind zulässig. Sie können sich bei entsprechend guter Gestaltung durchaus positiv auf die Raumbildung auswirken.

Pro Wohneinheit kann 1 Stellplatz auf dem Grundstück nachgewiesen werden.

Die allgemeine Zulässigkeit von Nebenanlagen entsprechend § 14 BauNVO wird durch eine Begrenzung der Größe und Höhe beschränkt. Ziel ist es, in ihrer Volumenwirkung störende Dimensionen zu verhindern. Zusätzlich wird – zur Begrenzung des Versiegelungsgrades und zur Vermeidung einer höheren Dichtewirkung – eine 'Kappungsgrenze' für die Summe aller Nebenanlagen festgelegt.

Ebenerdige Terrassen entfalten diese Raumwirkung nicht und sind daher von dieser Flächenbegrenzung ausgenommen.

5.6 Verkehrsflächen, Erschließung für Ver- und Entsorgung

Die Lage des Grundstücks und die vorhandene Erschließungssituation lassen derzeit nur eine Anbindung über den Wasserweg zu.

In Vorüberlegungen wurden – insbesondere für die Bauphase – auch Erschließungsvarianten über die Lange Straße geprüft. Von einer solchen Lösung kann aber derzeit nicht ausgegangen werden, weil hierzu diesbezüglich bislang keine Einigung erzielt werden konnte.

Zur Verbesserung der Situation am Wasserweg soll im 'Vorgartenbereich' eine ca. 45 m² große Teilfläche des Baugrundstücks ('private Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: 'Verkehrsberuhigter Bereich', ca. 2 % der Geltungsbereichsfläche) so gestaltet werden, dass sie als nutzbare – quasi halböffentliche Straßenraum-Erweiterung angesehen werden kann. Voraussetzung ist ein höhengleicher Anschluss an die Fläche des Wasserweges. Eine Kennzeichnung durch Straßenverkehrszeichen 325.1/325.2 nach Straßenverkehrsordnung (StVO) ist nicht vorgesehen.

Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung – hier insbesondere der verkehrstechnischen Voraussetzungen – und unter Beachtung nachbarschaftlicher Belange erscheint es zwingend, die Zufahrtsmöglichkeiten zum Grundstück und in der Fortführung auch die Erschließung der rückwärtigen Bereiche ('Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: 'Wohnweg') vorzugeben. Neben der verkehrlichen Funktion ist der festgesetzte Wohnweg auch erforderlich um die sonstige technische Versorgungsinfrastruktur aufzunehmen. Die festgesetzte Mindestbreite von 3,00 m ist durchgängig herzustellen, damit im besonderen Fall auch Notverkehre (z.B. Krankenwagen) auf das Grundstück und bis an die hinteren Gebäude fahren können. Dies wird zusätzlich durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der An-/Hinterlieger und zugunsten der Ver- und Entsorgungsunternehmen gesichert.

Die Fläche des Wohnweges umfasst ca. 320 m² (ca. 15,3 % der Gesamtfläche). Die Zufahrt soll an der östlichen Grenze angeordnet werden, um die Wohnqualität auf der attraktiveren Gebäudeseite nicht unnötig einzuschränken.

Die sich hier in östlicher Nachbarschaft anschließenden vorhandenen Wohngebäude halten zudem durchweg einen größeren Abstand (Wasserweg 3 ca. 9 m, hier sind ebenfalls Zufahrt bzw. Stellplatz angeordnet / Stockwiesen 9 mehr als 15 m / Stockwiesen 7 mehr als 25 m) als die Gebäude auf den westlich angrenzenden Grundstücken (hier beträgt der Abstand zwischen ca. 6 m und 10 m).

Im Übrigen sind bei der Errichtung der Stellplätze die Gestaltungsvorschriften nach HBO (vgl. Kap. 5.8) und die Vorgaben der Stellplatzsatzung (vgl. Kap. 2.9) zu beachten.

5.7 Grünordnerische Festsetzungen

Gemäß § 1a (3) BauGB sind die durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft grundsätzlich auszugleichen. Im vorliegenden Fall – Bbauungsplan der Innenentwicklung – wird vom Gesetzgeber kein

Ausgleich gefordert, weil der Eingriff als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gilt (§ 13a (2) Nr. 4 BauGB).

Die geplante neue Wohnbebauung löst nach derzeitigem Erkenntnisstand keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne von Umwelt- und Naturschutzrecht aus. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass das Maß der Bodenversiegelung (festgesetzt durch die GRZ) nicht über das aus dem bestehenden Planungsrecht (B-Plan Nr. III West - Bereich A 'Wahlershausen') resultierende Maß von 0.4 hinausgeht, sondern dies reduziert wird (jetzt 0.3).

Der Bebauungsplan fixiert durch seine Festsetzungen in Bezug auf das konkrete Vorhaben eine dem Standort angemessene Nachverdichtung.

Zur Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes innerhalb des Geltungsbereiches und zur Kompensation der durch die Baumaßnahme wegfallenden Gehölze werden die sich im Rahmen des Verfahrens bietenden Möglichkeiten genutzt und es wird ein verbindliches Mindestmaß an Bepflanzung / Begrünung festgesetzt.

Die Umsetzungsverpflichtung für die Anpflanzungen sollen zusätzlich in den Durchführungsvertrag aufgenommen werden.

Erhalt vorhandener Baum

Der große Kirschbaum in der südwestlichen Spitze des Geltungsbereiches soll wegen seines besonderen Wertes für das Stadtbild und wegen seines naturschutzfachlichen Wertes (vor allem im Hinblick auf die Artenvielfalt und das Klima) erhalten werden.

Neupflanzung von Bäumen

Innerhalb des Geltungsbereiches sind neue Bäume zu pflanzen, einer hiervon (mittel- oder großkronig) in der neu gewonnenen Vorplatzfläche. Als wesentliches Element der Platzgestaltung soll der Baum (vorzugsweise Linde oder Walnuss) zu einer positiven Stadtbildverbesserung beitragen. Gleichzeitig leistet ein großes Blattvolumen einen Beitrag zur kleinklimatischen Verbesserung im insgesamt relativ hoch verdichteten Standort.

Für den zeichnerisch festgesetzten Baumstandort (Planung) wird durch textliche Festsetzung auch noch die Möglichkeit eröffnet, den Standort im Zuge der weiteren Planung bzw. bei der Umsetzung der Freianlagengestaltung räumlich anzupassen. Damit soll eine Verschiebung ermöglicht werden, die sich aus der Weiterführung der Planung oder im Rahmen der konkreten Bauausführung bzw. anderen fachlichen oder technischen Anforderungen ergibt.

Weiterhin sollen mindestens 10 Bäume (dies entspricht etwa der Zahl der voraussichtlich abgängigen Bäume) gepflanzt werden, deren Standorte nicht zeichnerisch bestimmt werden.

Im Hinblick auf das dörflich geprägte Umfeld sollen vorzugsweise Obstbäume verwendet werden, in jedem Fall aber eher klein- und mittelkronige Bäume.

Der Bebauungsplan regelt für den Fall, dass einzelne Bäume abgängig sind, auch deren Ersatz.

Neuanpflanzung Sträucher bzw. Hecken

Entlang der 190m langen Außengrenze des Plangebietes sind insgesamt mindestens 100 Sträucher bzw. Heckenpflanzen zu pflanzen. Damit wird etwa die Hälfte der Geltungsbereichsgrenze eine 'grüne Einfriedung' bekommen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die neuen Gehölze in wachsendem Umfang zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Mensch und Tier beitragen. Mit der empfohlenen Qualität der verwendeten Pflanzen soll gesichert werden, dass sich die Neuanpflanzungen schnell entwickeln und dass sich die positiven Effekte der Bepflanzung möglichst frühzeitig einstellen.

Um den langfristigen Nutzen der festgesetzten Bäume und Sträucher zu sichern, sind entsprechende Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen. Die Baumscheiben/-standorte sind ausreichend groß zu dimensionieren.

Bei Verlust sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen, die in ihren positiven Auswirkungen der ursprünglichen Bepflanzung gleichkommen und den städtebaulichen, freiraumplanerischen und naturschutzfachlichen Wert wieder herstellen.

Es ist darüber hinaus davon auszugehen, dass zur inneren Gliederung des Baugebietes weitere Anpflanzungen vorgenommen werden.

Artenliste für Gehölzpflanzungen

Die in die Begründung als Empfehlung aufgenommene Pflanzenauswahl (vgl. Kap. 4.3) enthält ausschließlich heimische und vor allem standortgerechte Gehölze, welche die Lebensgrundlage der einheimischen Fauna und ihrer Lebensgemeinschaften bilden und vor allem hinsichtlich des Erscheinungsbildes auch eine dorftypische Bepflanzung sicherstellen.

Eine dem Standort angepasste Vegetation ist am wenigsten krankheitsanfällig und pflegebedürftig. Durch die Verwendung standortgerechter einheimischer Vegetation wird die bestmögliche Kombination aus wirtschaftlicher Effektivität und ökologischen Aspekten erzielt.

Mit den Festsetzungen werden die Mindestanforderungen vorgegeben, die Dauer und Wert der Pflanzmaßnahme sicherstellen.

Darüber hinaus ist ein Mindestabstand zwischen Gehölzen und Versorgungs- und Hausanschlussleitungen einzuhalten, um eine Schädigung von Leitungen durch Wurzeln zu vermeiden und die Instandhaltung und Reparatur der Leitungen durch die Versorgungsträger ohne wesentliche Schädigung des Wurzelbereiches zu ermöglichen.

Im Übrigen gelten die technischen Regeln zur fachgerechten Ausführung von Baumpflanzungen.

Staudenflächen / Blühpflanzen

Die Planung sieht vor, dass insbesondere die schmalen Vorgartenflächen als Element des typischen dörflichen Erscheinungsbildes im Rahmen der Gestaltung als Staudenflächen ausgeführt werden und/oder einen hohen Blühpflanzenanteil erhalten.

Die zeichnerisch festgesetzten Flächenvorgaben berücksichtigen die geplante Baukörperstellung. Die Orientierung zu den Erschließungsflächen erfolgt, um den größtmöglichen Effekt der Blühpflanzenflächen für das Erscheinungsbild zu erzielen. Der festgesetzte Flächenanteil berücksichtigt das Verhältnis zu den entstehenden Freiflächen nahe am Gebäude.

Der Blühpflanzenanteil kommt außerdem der Artenvielfalt zugute, hiervon profitieren in der Folge also auch naturschutzfachliche Aspekte.

5.8 Gestaltungsfestsetzungen nach Hessischer Bauordnung

Aus stadtgestalterischen Gründen werden einige Festsetzungen als gestalterische Bauvorschriften auf Grundlage des § 81 HBO in den Bebauungsplan als verbindliche Vorgaben aufgenommen, um neben dem auf BauGB-Grundlage festgesetzten Umfang für die baulichen Anlagen und die versiegelten Flächenanteile auch positiv auf die Gestaltung der Wohngebäude – insbesondere der Dachlandschaft – auch im Hinblick auf denkmalpflegerische Aspekte (§ 81 (1) Nr. 1 und Nr. 2 HBO), die Gestaltung von Einfriedungen (§ 81 (1) Nr. 3 HBO), die Gestaltung von Stellplätzen (§ 81 (1) Nr. 4 HBO), die Begrünung von Flachdächern – bei Nebenanlagen – sowie die Gestaltung von Grundstücksfreiflächen (§ 81 (1) Nr. 5 HBO) zu wirken.

Gebäude, Dachform

Die Verträglichkeit der Gebäude-Kubatur bestimmt sich maßgeblich aus dem Verhältnis Länge/Breite/Höhe der Baukörper. Über die Festlegungen zum Maß der baulichen Nutzung (Anzahl Vollgeschosse, GRZ, GFZ, Trauf-/Firsthöhe) wirken diesbezüglich aber auch die gestalterischen Vorgaben auf die Proportionen der Baukörper.

Charakteristisch für den kleinteiligen historischen Dorfkern von Wahlershausen sind schmale Giebel (zw. 4,5 m und 9,0 m) und steile Dächer (45° bis 50°). Städtebauliches und denkmalpflegerisches Ziel ist es, dass sich beide Merkmale auch bei der geplanten Bebauung wiederfinden.

Weil die Gestaltung und das Erscheinungsbild von Anlagen zur Ausnutzung von Sonnenenergie (Fotovoltaik und Solarthermie) einer Integration in die historische Umgebung meist entgegenstehen, insbesondere wenn es sich um größere Anlagen handelt, wird ihre Zulässigkeit auf die untergeordneten kleineren Dachflächen beschränkt. Die großflächigeren Satteldächer der Hauptgebäude sind unter Berücksichtigung denkmalschutzrechtlicher Belange entsprechend freizuhalten.

Einfriedungen

Die Einfriedung von Grundstücken nimmt erheblichen Einfluss auf das Erscheinungsbild von Straßenräumen und Gartenbereichen. Die Qualität von Mauern, Zäunen und Hecken prägt – wie im Bestand bzw. in der Umgebung festzustellen – in hohem Maß die Gestalt der gebauten Umwelt, so dass auch für die Neuanlage von Einfriedungen gestalterische Vorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Dies gilt normalerweise insbesondere an den Stellen, wo sich Einfriedungen an öffentlichen Räumen unmittelbar auf das von der Allgemeinheit wahrzunehmende Erscheinungsbild auswirken - im vorliegenden Fall nur entlang der kurzen Grenze am Wasserweg.

Direkt an der Grundstücksgrenze soll aus stadtgestalterischen und verkehrstechnischen Gründen jedoch auf eine Einfriedung verzichtet werden, sie soll in Zusammenhang mit dem Gebäude weiter eingerückt zwischen dem neuen Vorplatz und dem Baugrundstück entstehen.

Viel wesentlicher sind bei der aktuellen Planung die langen Grenzabschnitte zu den verschiedenen Nachbargrundstücken im Osten, Süden und Westen. Hier besteht ein großes Potenzial für eine Verbesserung im Vergleich zum Status quo (nur Maschendrahtzaun).

Auf Einfriedungen kann im Allgemeinen oft nicht verzichtet werden (Bedürfnis nach Sicherheit, Privatheit der Eigentümer), so dass es sinnvoll erscheint, die Bauweisen auf die Art von Einfriedungen zu beschränken, die als ortstypisch oder als verträglich für das Erscheinungsbild angesehen werden. Die gestalterischen Vorschriften beziehen dabei ein angemessenes Spektrum der traditionellen Formen der Abgrenzung ein. Oft gibt es hier auch die Kombination zweier Elemente (niedrige Mauer mit aufgestelltem Holzlattenzaun). Ein gestalterischer Spielraum bleibt erhalten.

Durch die eingeschränkte Zulässigkeit, die festgesetzten Maximalhöhen und die Vorgaben zur Materialwahl der Einfriedungen wie auch die Begrenzung von Mauerabschnitten soll ein Erscheinungsbild erzielt werden, welches sich in die Umgebung einfügt.

Die Begrenzung der Höhe der Einfriedungen berücksichtigt neben dem Erscheinungsbild auch die oben genannten Bedürfnisse der Eigentümer und begünstigt auch die von der Vorhabenträgerin grundsätzlich beabsichtigte Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern der benachbarten Grundstücke.

Mit der Herstellung 'grüner' Einfriedungen kann darüber hinaus ein umwelt-nützlicher Effekt erzielt werden.

Stellplätze

Als Grundlage für die Ermittlung der notwendigen Anzahl der Stellplätze ist die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel maßgeblich.

Die ebenfalls festgelegten Mindeststandards für die Größe, Beschaffenheit und Gestaltung sind auch bei der Herstellung von Stellplätzen im Plangebiet anzuwenden. Hierzu zählen insbesondere die Oberflächengestaltung bzw. Wasserdurchlässigkeit der Stellplätze und ihrer Randbereiche sowie die in Verbindung mit den Stellplätzen zu pflanzenden Bäume.

Allerdings weicht die Planung in einem Punkt von den Vorgaben der Stellplatzsatzung ab:

In dem dörflich-historischen Umfeld gehören auch befestigte Freiflächen zum ursprünglichen Charakter. Die Planung ermöglicht daher ein Maß der Bebauung, welches verhindert, dass 50 % der Grundstücksfläche als Grünfläche (§ 4 (2) der Stellplatzsatzung) hergestellt wird.

Dachbegrünung

Damit trotz Neubebauung ein möglichst hoher Anteil vegetationsfähiger Fläche erzielt wird, sind zumindest die Flachdächer von Nebenanlagen grundsätzlich extensiv zu begrünen.

Insgesamt vermindert die vorgesehene langlebige Dachbegrünung den Aufheizungsgrad der versiegelten Fläche, leistet einen positiven Beitrag für das Kleinklima und trägt daher zur Minimierung des baulichen Eingriffes bei. Zusätzlich können begrünte Dächer einen Teil des Niederschlagswassers aufnehmen, wodurch die Gesamtabflussmenge reduziert und die Kanalisation entlastet wird.

Die Vorgaben zur Herstellung der Vegetationstragschichten sollen durch Festlegung von Qualitätsstandards sicherstellen, dass mit der späteren Bepflanzung bei geringem Pflege- und Unterhaltungsaufwand eine dauerhaft stabile Begrünung hergestellt wird.

Grundstücksfreiflächen

Auch die nicht überbauten Flächen, die Grundstücksfreiflächen sind ein wesentlicher Gestaltungspunkt und im vorliegenden Fall repräsentativ für die neue Wohnbebauung. Das Erscheinungsbild des Plangebietes wird neben dem Ensemble der Wohngebäude geprägt von den befestigten und unbefestigten Freiflächen wie auch durch die Bepflanzung.

Die festgesetzten Vorgaben in Bezug auf die Grundstücksflächen tragen unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung dazu bei, einen Mindeststandard für die Freiflächengestaltung im Hinblick auf Durchgrünung zu sichern. Die Maßnahmen kommen dem städtebaulich-landschaftlichen Erscheinungsbild und der Aufenthaltsqualität zugute und sollen langfristig auch - zumindest in geringem Umfang - positive Effekte für das Stadtklima erzeugen.

Mit dem festgesetzten Anteil gärtnerisch anzulegender Grundstücksfreiflächen werden die Ansprüche an das Erscheinungsbild ebenso berücksichtigt wie die unterschiedliche Art und Intensität von Nutzungsansprüchen.

Aufgrund des insgesamt durchschnittlichen Versiegelungsgrades kann eine durchweg gärtnerische Gestaltung nicht großflächig realisiert werden. Es ist jedoch beabsichtigt, über die Festsetzung eines verbindlichen Anteils an Vegetationsfläche zu einer städtebaulich verträglichen Gestaltung - insbesondere einer angemessenen und an Wohnbedürfnisse angepassten Eingrünung an den Rändern - zu kommen.

Dier vorgesehene Baukörper-Anordnung und die im rückwärtigen Bereich vor allem auf der westlichen, südwestlichen und südlichen Seite des Plangebietes verbleibenden Flächen lassen auch Raum für eine gärtnerische Gestaltung.

Im Hinblick auf die Grundwasserneubildungsrate sollen ausschließlich wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen im Plangebiet ausgeführt werden. Mit dieser allgemeinen Vorgabe bieten sich verschiedene Möglichkeiten von unterschiedlich belastbaren Bauweisen, die auch den unterschiedlichen funktionalen Anforderungen (Pkw-Tauglichkeit, Rollstuhlgerechtigkeit) entsprechen. Ausnahmen sind dort möglich, wo aus bisher nicht erkennbaren Gründen eine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten wäre.

Durch den Einbau von wassergebundenen Decken und/oder breitfugig verlegtem Pflaster passt sich die Materialwahl dem vorhandenen Erscheinungsbild an.

Wertstoffsammlung

Die Mülltrennung hat zu einer Zunahme der je Grundstück erforderlichen Mülltonnen geführt. Die für die Müllsammlung und Lagerung auf den Grundstücken erforderlichen Flächen sind im Allgemeinen größer geworden und damit auch ihre Bedeutung für das Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes.

Das Konzept sieht – um eine Beeinträchtigung des Stadtbildes auszuschließen – eine Einhausung oder Eingrünung der geplanten Müllsammelstelle im Innern des Plangebietes vor. Am Tag der Entleerung sind die Behälter dann an den Wasserweg zu bringen.

Um sicher zu stellen, dass auch bei verändertem Entsorgungskonzept keine problematischen Situationen entstehen können, wird vorsorglich festgesetzt, dass die Standorte so anzuordnen sind, dass sie von der Straße aus nicht sichtbar sind – entweder baulich integriert oder entsprechend abgepflanzt.

6. Auswirkungen der Planung

Gemäß § 1a Baugesetzbuch sind im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB in die Abwägung einzubringen.

Geboten sind der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie die Begrenzung von Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. Zu berücksichtigen sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz).

Durch die Planung begründete Eingriffe in Natur und Landschaft, die sich aus der Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Innenentwicklung auf der Grundlage von § 13a BauGB ergeben könnten, müssen nach § 13a (2) Nr. 4 BauGB jedoch nicht ausgeglichen werden, da sie als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

Grundsätzlich ist eine Nachverdichtung im Innenbereich positiv zu beurteilen, weil diese prinzipiell dem durch das BauGB eingeforderten sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie der Begrenzung von Bodenversiegelung auf das notwendige Maß folgt.

Ein Eingriff hat grundsätzlich Veränderungen von Schutzgütern zur Folge.

Im Rahmen der grünordnerischen Bearbeitung werden auch die durch das Projekt verursachten positiven und negativen Auswirkungen im naturschutzfachlichen Sinn bewertet. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturschutzrechts werden beurteilt und mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen benannt.

Der geplante Nachverdichtung (Bau von mehreren Wohngebäuden) soll – soweit möglich – durch begleitende grünordnerische Maßnahmen aufgewertet werden. Der Bebauungsplan berücksichtigt den hierzu parallel erstellten Fachbeitrag 'Umwelt und Grün' im Sinne des § 11 Bundesnaturschutzgesetz.

Bezogen auf die Schutzgüter Fauna und Flora sowie die Artenvielfalt liegen bisher keine besonderen Erkenntnisse zum Plangebiet vor. Hier könnte auch eine auf den Standort bezogene Untersuchung voraussichtlich keine Informationen liefern.

Auf zusätzliche Fachgutachten soll verzichtet werden, weil:

- der mit der Planung vorbereitete Eingriff auf bereits durch den Menschen beanspruchten Flächen stattfindet und eindeutig keinen erhaltenswerten Lebensraumtyp im naturschutzfachlichen Sinn vollständig zerstört,
- die von der Planung betroffenen Flächen eindeutig keine speziellen oder besonderen Lebensraumqualitäten bieten, aus der sich eine Einzigartigkeit ableiten ließe,
- für die Beurteilung der von der Planung betroffenen Flächen auch Erfahrungswerte bezogen auf Flächen mit vergleichbaren Standortbedingungen herangezogen werden können,
- die Qualitäten der durch die Planung betroffenen Flächen fast ausschließlich durch anthropogene Nutzung entstanden sind und daher vom Grundsatz her nicht unwiederbringlich verloren, sondern theoretisch wieder herstellbar wären.

Um eine Beurteilung über die Eingriffe im Plangebiet zu ermöglichen, wurde in Kap. 3.3 'Natur- und Umweltschutz' der Bestand in dem hierfür erforderlichen Umfang dargestellt. Eine exakte Biotoptypen-Ermittlung im Sinne einer rechnerischen Bilanzierung auf der Grundlage der Kompensationsverordnung (KV - Anlage 3) ist für das hier vorliegende Vorhaben nicht erforderlich. Die stark verkleinerten zeichnerischen Darstellungen der Ist-Situation (in Kap. 3.3) und des Planungszustands (in Kap. 4.3) dienen der Veranschaulichung.

6.1 Darstellung und Bewertung der Planung in Bezug auf die Schutzgüter

Die wesentlichen durch die Umsetzung des Vorhabens bedingten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter (Prognose) werden im Folgenden kurz dargestellt.

Städtebauliches Erscheinungsbild, Landschaftsbild

Die Umsetzung des Neubauvorhabens wirkt sich für das öffentlich wahrnehmbare Stadtbild kaum aus, weil die geplante Wohnbebauung hauptsächlich in der rückwärtigen Situation entstehen soll. Von Bedeutung für die Allgemeinheit ist nur die kurze Straßenansicht am Wasserweg. Hier gibt es eine untergeordnete, aber interessante Wegeverbindung durch den alten Dorfkern von Wahlershausen.

Der durch die historischen Gebäude geprägte Charakter der Umgebung hat durch zahlreiche neue Bauwerke bereits eine deutliche Veränderung erfahren – zunächst waren es die Wohngebäude der 1960/70er Jahre und zuletzt die jüngeren modernen Gebäude aus der Zeit nach 2000. Das Vorhaben wird hier eine weitere 'Schicht' hinzufügen.

Das Baukonzept berücksichtigt aber insbesondere auch die Vorgaben der Denkmalpflege und nimmt Bezug auf die Maßstäblichkeit und die typischen Kubaturen der ursprünglich dörflich geprägten Gebäude im Dorfkern.

Die neue Wohnbebauung schafft für den beengten Straßenraum am Wasserweg durch Abrücken des Gebäudes in der 1. Reihe eine kleine attraktive platzartige Situation, orientiert sich an den historischen Proportionen (schmale Giebel, steile Dächer) und nimmt die traditionellen Materialien (Natursteinpflaster, Holz an der Fassade) auf.

Dennoch werden die neuen Gebäude ein eigenständiges Ensemble innerhalb des Quartiers bilden, welches allerdings vor allem die Bewohner/Nutzer der benachbarten Grundstücke mit dem Verschwinden der großen Gartenfläche wahrnehmen werden. Für die 'Passanten' wird die Veränderung nicht maßgeblich sein.

Es ist vorgesehen, den Wegfall der Bäume durch Neuanpflanzungen im Plangebiet zu kompensieren. Damit soll in veränderter Ausprägung zumindest langfristig ein attraktiver Innenbereich erhalten bleiben.

Die Auswirkungen der Planung sind bezogen auf die Gestaltung der Stadt trotz der Veränderung des gewohnten Erscheinungsbildes vor allem deswegen vertretbar, weil hiervon nur ein sehr kleiner Anteil der Bevölkerung betroffen sein wird und zudem mit der vergleichsweise geringen Höhenent-

wicklung die Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke in angemessener Form Berücksichtigung findet.

Menschen – Gesundheit und wirtschaftliche Situation

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind nach § 1 (6) Nr. 1 BauGB 'die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ... zu berücksichtigen'.

Die Neubebauung in der direkten Nachbarschaft beeinflusst selbstverständlich auch die Wohnsituation der Anwohner in der unmittelbaren Umgebung des Vorhaben-Grundstücks. Ein Anspruch auf Nichtbebauung kann hieraus aber nicht abgeleitet werden. Dies gilt insbesondere deswegen, weil bereits der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. III-West ausdrücklich auch eine rückwärtige Bebauung (allerdings mit einer größeren Grundfläche bei geringerer Gebäudehöhe) ermöglicht hätte.

Spürbare negative Beeinträchtigungen für die Menschen und ihre Gesundheit entstehen nur zeitlich begrenzt während der Bauphase durch Lärm und Dreck, ansonsten sind durch das Neubauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die geplanten Gebäude werden die bauordnungsrechtlich vorgegebenen Grenzabstände (gemäß § 6 HBO) einhalten. Gleichwohl bedeutet die Nachverdichtung natürlich, dass der Grad der Privatsphäre in den rückwärtigen Grundstücksbereichen deutlich reduziert wird (im Übrigen fast unabhängig davon, wie viele Wohneinheiten hier entstehen werden) und neue Nachbarschaften entstehen, dass der 'Blick ins Grüne' verschwindet und dass angrenzende Gartenflächen mehr verschattet werden.

Das Quartier wird auch heute schon in hohem Maße durch Wohnnutzung geprägt. Die zusätzlichen Wohneinheiten stärken diese Funktion weiter und sind Beleg für die Attraktivität des Standortes. Hiervon können ein paar wenige neue Bewohner profitieren. Nutzungskonflikte sind nicht zu befürchten.

Durch die Nachverdichtung wird eine geringfügige Steigerung der Verkehrsbewegungen zu erwarten sein. Es ist aber davon auszugehen, dass die Veränderung – trotz der engen Situation im Bereich Stockwiesen/Wasserweg angesichts der prognostizierten Anzahl der zusätzlichen Fahrten insgesamt verträglich sein wird.

Negative Beeinträchtigungen wirtschaftlicher Art können ausgeschlossen werden, da weder Wirtschaftsgüter noch Arbeitsplätze außerhalb des Grundstücks direkt betroffen sind.

In Bezug auf die Gesundheit des Menschen und die wirtschaftliche Situation ist die Planung daher – trotz der während der Bauphase auftretenden und nicht vermeidbaren Belästigungen – insgesamt positiv zu beurteilen.

Erholung und Freizeit

An der grundsätzlich nicht vorhandenen Bedeutung des Plangebietes für Erholung und Freizeit der Allgemeinheit wird das geplante Neubauvorhaben nichts ändern.

Biotopstrukturen – Fauna und Flora

Der heutige Zustand des Plangebietes mit seiner Insellage und dem für eine Gartennutzung typischerweise verhältnismäßig hohen Pflegegrad führt dazu,

dass die Fläche nur einen geringen bis durchschnittlichen Wert für Fauna und Flora hat bzw. nur ein geringes Lebensraumangebot bietet. Sie wird als 'Trittstein' im besiedelten Bereich bezeichnet.

Gebiete mit Natura 2000-Schutzstatus (weder FFH-Gebiete noch Gebiete nach Vogelschutz-Richtlinie) sind von der Planung nicht betroffen. Ebenso werden regionalplanerische Ziele oder übergeordnete Ziele der Landschaftsplanung nicht beeinträchtigt.

Es werden keine einzigartigen Lebensräume durch das Vorhaben zerstört oder so betroffen, dass einzelne Tierpopulationen oder Pflanzenarten in ihrer Existenz bedroht werden. Aufgrund der bisherigen Nutzung und dem Charakter der Fläche liefert die Fläche keine Anhaltspunkte für solche Lebensraumtypen, die wegen ihrer Besonderheit unbedingt schützenswert wären.

Aus diesem Grund erscheint es auch angemessen, auf spezielle Untersuchungen im Hinblick auf bestimmte Arten zu verzichten.

Fauna (Tiere)

Der Wert der Vorhaben-Fläche für Tiere wird als gering bis durchschnittlich eingestuft. Aufgrund der deutlich besseren Bedingungen der sich in nördlicher Richtung befindlichen Flächen (Freifläche Stockwiesen mit der Druselbach-Renaturierung oder in Richtung Rammelsberg bzw. noch weiter in Richtung Habichtswald) sind diese Bereiche für die betreffenden Tierarten von deutlich größerem Wert und daher als überwiegend geeigneter anzusehen. Die Standortbedingungen dieser potenziellen Kompensationsräume bieten sowohl im Hinblick auf die Fortpflanzung als auch für die Nahrungssuche ausgehend von einer größeren Vielfalt viel bessere Voraussetzungen.

Die mögliche punktuelle Beeinträchtigung aller potenziell vorkommenden Tierarten durch die Umsetzung der Planung gefährdet in keinem Fall den Erhaltungszustand einzelner Populationen. Die Störungen sind insgesamt als nicht erheblich einzustufen, zumal die Errichtung der neuen Wohngebäude nicht zwangsläufig den Verlust aller Qualitäten bedeutet, denn ein Teil der Fläche wird auch nach der Bebauung als Gartenfläche wieder hergestellt.

Positive Effekte für Tiere sind auch von den gestalterischen Vorgaben zur Dachbegrünung (bei Nebenanlagen) und Fassadenbegrünung zu erwarten.

Im Hinblick auf das hier vorliegende Bauleitplanverfahren ist vor allem festzustellen:

- dass die genannten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt werden,
- dass funktionserhaltende Maßnahmen wegen ausreichend vorhandener Ausweichmöglichkeiten nicht notwendig erscheinen und
- dass die Beantragung und Prüfung von Ausnahmezulassungen gem. § 45 (7) BNatSchG nicht erforderlich sind.

Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vorkommenden Vogelarten sollen bei der Zeitplanung für die notwendigen und durch die Bauplan-Inhalte ermöglichten Baumfällarbeiten die Brutzeiten berücksichtigt werden. Dies kann bei einem Baubeginn im Herbst gewährleistet werden. Die Rodungen von Gehölzen sollen daher nur im Zeitraum von 01. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden. Dabei ist jedes Gehölz vor der Fällung

von sachkundigem Personal hinsichtlich des Artenschutzes (Nester, Höhlen usw.) zu überprüfen, um Verbotstatbestände im Vorfeld abwenden zu können.

Die Auswirkungen durch die Planung können dann vernachlässigt werden.

Flora (Vegetation)

Naturschutzfachlich wertvolle Flächen und/oder Biotoptypen sind von der Planung eindeutig nicht betroffen.

Der im Falle der Realisierung nicht vermeidbare Verlust einiger Bäume bedeutet nicht nur für das Erscheinungsbild sondern auch für potentielle Tiervorkommen und das Standortklima zweifellos kurzfristig einen Verlust, der jedoch mittel- bis langfristig durch die vorgesehenen neuen Baumpflanzungen auf dem Vorhabengrundstück zumindest teilweise kompensiert werden kann. Wenn der eine oder andere Obstbaum im Fortgang der Realisierung doch erhalten werden kann, wäre dies zweifellos ein positiver Pluspunkt.

Der Verlust an offener Vegetationsfläche kann dagegen nicht ausgeglichen werden. Auch das Maß an zu erwartender Dach- oder Fassadenbegrünung wird hier keine wesentlichen Effekte bringen, ist aber dennoch in jedem Fall positiv hinsichtlich der Vegetationsausstattung im Plangebiet zu beurteilen.

Negative Auswirkungen in erheblichem Umfang sind dennoch insgesamt für Fauna und Flora aus den vorgenannten Gründen nicht zu erwarten.

Boden

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 2.080 m², davon sind im Bestand nur etwa 10 % als versiegelt einzustufen. Alle anderen Flächen sind als versickerungsfähige offene Flächen zu werten.

Mit der Umsetzung des Vorhabens sollen nun ca. 1.180 m² (550 m² Gebäude zzgl. 630 m² andere befestigte Flächen) bebaut werden. Dies ist etwas mehr als die Hälfte der Fläche. Der Versiegelungsgrad wird sich damit deutlich erhöhen und muss als eine Verschlechterung des Status quo bewertet werden. Zu berücksichtigen ist aber bei diesem Punkt auch, dass bereits das bisherige Planungsrecht eine vergleichbare Überbauung zulassen würde.

Mit der steigenden Bodenversiegelung sind nachteilige Veränderungen für das Kleinklima (Aufheizung) und für den Wasserhaushalt (reduzierte Grundwasserneubildungsrate, erhöhte Abflussgeschwindigkeit) verbunden.

Im Sinne des Bodenschutzes tragen wesentliche Aspekte der Planung zu einer Minimierung des Eingriffs bei:

- Aus der zweigeschossigen Bauweise und der Begrenzung der überbaubaren Fläche ergeben sich sinnvoll dimensionierte Baukörper (kleine Grundflächen) und eine flächensparende Anordnung der Gebäude zueinander.
- Mit der Organisation der erforderlichen Stellplatzflächen auf dem Grundstück durch Konzentration (kurze Erschließungswege) wird die Begrenzung der Versiegelung zusätzlich unterstützt.
- Mit der Festsetzung eines Mindestanteiles an Vegetationsfläche und einer wasserdurchlässigen Bauweise für die befestigten Grundstücksfreiflächen können wenigstens Teilfunktionen des Bodens erhalten werden.

Insgesamt ist bezogen auf das Schutzgut 'Boden' dennoch von einer deutlichen Verschlechterung auszugehen, wenn der heutige Zustand zugrunde gelegt wird, nicht aber im Vergleich zum bestehenden Planungsrecht.

Wasser

Oberflächengewässer sind von der Planung nicht direkt betroffen.

Die bei außergewöhnlichen Regenereignissen angespannte Situation am Druselbach wird bei der Planung berücksichtigt – auf Keller wird verzichtet, die Erdgeschossenebene soll mindestens etwa 1 m über Straßenniveau liegen.

Unter Berücksichtigung der Schutzgebietsverordnung zum amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebiet für die staatlich anerkannte Heilquelle 'TB Wilhelmshöhe 3' werden keine Verbotstatbestände bzw. genehmigungspflichtige Tatbestände berührt.

Der bisher hohe Anteil offener Flächen ist auch in Bezug auf das Schutzgut 'Wasser' positiv zu bewerten.

Über eine durch die steigende Bodenversiegelung verursachte reduzierte Grundwasserneubildungsrate und eine erhöhte Abflussgeschwindigkeit hinaus sind jedoch keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut 'Wasser' zu erwarten. Die gestalterischen Vorgaben zur wasserdurchlässigen Freiflächengestaltung und zur Dachbegrünung werden einen Beitrag zur Minimierung der negativen Folgen leisten können.

Luft, Klima

Das Plangebiet selbst hat zurzeit keine große Bedeutung für das Klima bzw. gilt lt. ZRK-Klimafunktionskarte bereits als Überwärmungsgebiet der 1. Kategorie (vgl. Kap. 3.3).

Dennoch wird der steigende Versiegelungsgrad eine weitere Verschlechterung zum Status quo darstellen. Die geplante Wohnbebauung wird die Bau-masse im Stadtteil mit den negativen Folgen für das Stadtklima (zusätzliche Wärmespeicherflächen) nochmal erweitern und gleichzeitig das Maß der offenen Flächen (mit den positiven größeren Temperaturschwankungen) reduzieren.

Das Vorhaben hat aber wegen des Eingriffsumfangs keinen Einfluss auf die großräumige klimatische Situation. Insbesondere sind weder nahe gelegene Frischluftleitbahnen noch Kaltluftentstehungsgebiete betroffen.

Aufgrund des wachsenden Anteils an versiegelter Fläche sind dennoch kleinräumig wirksame negative Auswirkungen nicht auszuschließen, auch wenn durch die (in geringem Umfang) festgesetzte Dachbegrünung und die Vorgaben zur Freiflächengestaltung eine Eingriffsreduzierung teilweise erreicht werden kann.

Wechselwirkungen

Das Vorhaben führt zu keinen über die normalen ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehenden nachteiligen Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern.

Sach- und Kulturgüter

Die Fläche hat eindeutig keine herausragende Bedeutung für die Denkmalpflege. Das Baukonzept wurde aber unter Einbeziehung der denkmalpflegerischen Belange in Bezug auf die geschützte Gesamtanlage entwickelt und steht im Einklang mit den im Vorfeld diesbezüglich formulierten Zielvorstellungen.

Die wesentlichen Aspekte wie die städtebauliche Qualität und die Kubatur der Bebauung haben sich auf die Gebäudekörperstellung und die Raumbildung, die Höhe der Gebäude und ihre Dachlandschaft ausgewirkt. Auch mit dem Verzicht auf großformatige Fotovoltaik-/Solarthermie-Anlagen wird der Position der Denkmalpflege Rechnung getragen.

Damit sind negative Auswirkungen auf die Gesamtanlage nicht zu erwarten.

Die in der näheren Umgebung als Kulturdenkmale geführten Gebäude sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Zusammenfassung

Die Veränderungen für die Schutzgüter sind ausgehend von der unter stadtökologischen Gesichtspunkten ohnehin nur geringen bis mittelmäßigen Bedeutung des Plangebiets für den Natur- und Landschaftsschutz aufgrund des aktuellen Zustands zu prüfen, aber auch im Hinblick auf die derzeitige planungsrechtliche Situation zu bewerten.

Bei der Betrachtung ist daher als sicher anzunehmen, dass die Nichtdurchführung des Vorhabens ebenfalls nicht zu einer positiven Entwicklung der betroffenen Umweltfaktoren führen würde, da grundsätzlich eine Bebauung dieser rückwärtigen Bereiche auch ohne eine neue planungsrechtliche Situation (bis zu einer GRZ von maximal 0.4) zulässig wäre.

Die denkmalpflegerischen Belange werden berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben und der funktionalen Zusammenhänge, die sich aus dem Bestand ergeben, und der zur Verfügung stehenden Fläche mit dem schwierigen Zuschnitt wurden im Vorfeld des Bauverfahrens verschiedene alternative Planungsansätze in Bezug auf die Verteilung von Baumassen und die Typologie des Wohnraumangebotes sowie die Erschließung der rückwärtigen Flächen und die Unterbringung des ruhenden Verkehrs geprüft.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mit der städtebaulichen Konzeption des hier vorliegenden Bauplanes den in der Summe formulierten Qualitätsansprüchen in sehr hohem Maße entsprochen wird.

Die Veränderungen des städtebaulichen Erscheinungsbildes durch das geplante Bauvorhaben und die damit verbundene weitere Stärkung der Wohnfunktion im Quartier sind wegen der erwarteten Auswirkungen auf die stadträumliche Wirkung vom öffentlichen Straßenraum (Wasserweg) kaum wahrnehmbar und fast ausschließlich für die rückwärtige Situation von Bedeutung. In der vielfältigen Umgebung sind die zusätzlichen zweigeschossigen Baukörper auch für die direkt angrenzende – ebenfalls durch Wohnnutzung geprägte – Bebauung unproblematisch.

Auch sind keine erheblichen oder allenfalls nur geringe nachteilige Auswirkungen für den Menschen und seine Gesundheit zu erwarten.

Vom Fortbestand der unbebauten Gartenfläche konnte ohnehin nicht ausgegangen werden. Die mit der neuen Hinterlieger-Bebauung einhergehende Beeinträchtigung der Wohnqualität auf den unmittelbar angrenzenden Grundstücken (Reduzierung von Privatheit und direkter Sonneneinstrahlung) ist grundsätzlich hinzunehmen und in jedem Fall nicht unzumutbar.

Die Zunahme der Verkehrsbewegungen wird – vor allem während der Bauphase – die beengte Situation im Bereich Stockwiesen/Wasserweg (weiter) belasten. Mit dem raumschaffenden Vorplatz wird aber umgekehrt eine Verbesserung in der Sackgassen-Situation geschaffen. Die von dem konkreten Vorhaben ausgehende Veränderung durch zusätzlichen Kfz-Verkehr führt in geringem Umfang zu einer Steigerung der Lärmbelastung, wird sich aber vermutlich kaum darstellen lassen. Auch die verkehrsbedingten Auswirkungen auf die lufthygienische Situation können vernachlässigt werden.

Die negativen Beeinträchtigungen hängen insbesondere mit der zusätzlichen Versiegelung zusammen. Dies betrifft vor allem das Schutzgut Boden und in der Folge auch die Schutzgüter, Wasser sowie Luft und Klima. Ein Ausgleich ist im räumlich eng begrenzten Geltungsbereich nicht möglich.

Es wird außerdem davon ausgegangen, dass sich auch die Lebensbedingungen für Tiere nicht nachhaltig verschlechtern, da geeignete Ausweichräume zur Verfügung stehen. Mit den vorgesehenen Hecken als Einfriedungen können kurz- bis mittelfristig die durch den Eingriff in den Obstbaumbestand entstehenden nachteiligen Auswirkungen für die Fauna im Allgemeinen, insbesondere aber für die im Stadtgebiet vorkommenden Arten der Avifauna, in geeigneter Form überwunden werden. Die vorgesehenen neuen Bäume und Sträucher werden langfristig ein für die Tiere annähernd gleichwertiges Vegetationsangebot darstellen.

Die durch die Bauleitplanung fixierten umweltrelevanten Maßnahmen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Im Sinne eines Monitorings hat die Überwachung der Umsetzung durch die städtische Bauaufsicht ggf. mit fachlicher Unterstützung des Umwelt- und Gartenamtes der Stadt Kassel zu erfolgen.

Fazit:

Grundsätzlich ist die geplante Nachverdichtung auf einer bereits erschlossenen Fläche an einem städtebaulich hervorragend integrierten Standort insgesamt zu begrüßen und grundsätzlich einer Erweiterung auf bisher freien bzw. wesentlich sensibleren Flächen vorzuziehen.

Die aus der zukünftigen Bebauung resultierenden negativen Auswirkungen sind für alle Schutzgüter – vor allem im Vergleich zur bestehenden planungsrechtlichen Grundlage – als gering zu bewerten und erscheinen in der Summe vor dem Hintergrund einer aus städtebaulicher Sicht in Art und Maß der Nutzung angemessenen baulichen Entwicklung insgesamt vertretbar.

7. Durchführung und Kosten

Die für das Vorhaben benötigten Flächen sind für die Vorhabenträgerin (Jako Verwaltungs GmbH) direkt verfügbar.

Mit der Umsetzung des Vorhabens soll begonnen werden, sobald das Bebauungsplanverfahren so weit fortgeschritten ist, dass die Genehmigungsfähigkeit des Projekts ausreichend sichergestellt ist. Derzeit wird von einem Baubeginn im Frühjahr 2016 ausgegangen. Vorgezogen und unabhängig vom B-Plan-Verfahren ist der Abbruch des vorhandenen Wohngebäudes geplant.

Die Kosten für das Bebauungsplanverfahren gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin. Die Vorhabenträgerin hat auch alle anderen Kosten, die mit der Realisierung des Bauvorhabens anfallen (Herstellungskosten und auch die spätere Unterhaltung), zu tragen. Hierzu sind neben den hochbaulichen Maßnahmen insbesondere auch erforderliche Anpassungen im öffentlichen Straßenraum (Bordsteinabsenkung) und die Begrünungsmaßnahmen auf dem Grundstück zu rechnen.

Der Stadt Kassel entstehen durch das Vorhaben über die normale Verwaltungszuarbeit im Rahmen des Verfahrens keine Kosten.

Näheres hierzu regelt der Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Kassel und der Vorhabenträgerin.

8. Verfahren

Das Bauleitplanverfahren wird auf der Grundlage der Anwendung des § 13 BauGB für das beschleunigte Verfahren mit den folgenden Verfahrensschritten durchgeführt:

16.04.2015	1. Information Ortsbeirat: Städtebaulich-hochbauliches Konzept
04.05.2015	frühzeitige Beteiligung der betroffenen Fachämter / Träger öffentl. Belange
24.06.2015	Informationsveranstaltung Anlieger
17.09.2015 (geplant)	Ortsbeirat 'Bad Wilhelmshöhe': B-Plan-Entwurf
16.11.2015 (geplant)	Aufstellungsbeschluss, Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss
_____ bis _____	Öffentliche Auslegung, parallel Beteiligung Träger öffentl. Belange
_____	Satzungsbeschluss

9. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I, S. 1548).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2749).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740).

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGB-NatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I, S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl., S. 458).

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I 2011, S. 46), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl., S. 622).

Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.4.2015 (GVBl. S. 188).

Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I, S. 548), zuletzt geändert durch Art. 62 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl., S. 622).

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG) vom 06.09.2007 (GVBl. I, S. 548), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl., S. 290).

Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -Gebührensatzung (Abwassersatzung) der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

aufgestellt

Kassel, den

Kassel, den

.....

Mohr

.....

Möller

Stadt Kassel

Planverfasser

Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht
und Denkmalschutz

Anhang A:**Textliche Festsetzungen nach BauGB**1. Art und Maß der baulichen Nutzung - § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6

- 1.1 Im Geltungsbereich ist ausschließlich Wohnnutzung zulässig.
Die je Baufenster angegebene Anzahl von Wohneinheiten darf nicht überschritten werden. In der Summe darf die Anzahl von 8 Wohneinheiten nicht überschritten werden.
- 1.2 Die zeichnerisch festgesetzten Grundflächen GR gelten als Höchstgrenze für die Wohngebäude der jeweiligen Teilfläche.
In der Summe darf eine Grundflächenflächenzahl GRZ 1 von 0,3 bezogen auf die Gesamtfläche des Geltungsbereiches nicht überschritten werden.
Bei Berücksichtigung aller Erschließungsflächen, Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie der Nebenanlagen darf eine Grundflächenzahl GRZ 2 von 0,6 bezogen auf die Gesamtfläche des Geltungsbereiches nicht überschritten werden.
- 1.3 Die zeichnerisch festgesetzten Geschossflächen GF gelten in Bezug auf die Hauptgebäude als Summe für die nach den Außenmaßen der Gebäude zu ermittelnde Vollgeschossfläche der jeweiligen Teilfläche.
In der Summe darf eine Geschossflächenflächenzahl GFZ von 0,5 bezogen auf die Gesamtfläche des Geltungsbereiches nicht überschritten werden.
- 1.4 Die zeichnerisch festgesetzten Traufhöhen (TH) und Gebäudehöhen (OK) dürfen jeweils nicht überschritten werden.
Als Traufhöhe gilt in Bezug auf die geneigten Dächer der Hauptbaukörper die Höhe am Schnittpunkt der Verlängerung der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.
Als Gebäudehöhe (= Firsthöhe) gilt die Oberkante der Dachhaut am höchsten Punkt.
- 1.5 Von den zeichnerisch festgesetzten Höhenbeschränkungen sind untergeordnete und notwendige technische Bauteile ausgenommen.

2. Bauweise - § 9 (1) Nr. 2 BauGB

- 2.1 Abweichungen von den zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen sind ausschließlich bei untergeordneten Fassadenabschnitten (wie z.B. Erker) und Bauteilen (wie z.B. Balkone, Vordächer) bis max. 1,80 m Tiefe zulässig.
Die Länge der in Satz 1 bezeichneten Fassadenabschnitte darf in der Summe 1/2 der gesamten Fassadenlänge und 1/10 der gesamten Fassadenfläche der jeweiligen Ansichtsseite nicht überschreiten.

3. Garagen und Stellplätze - § 9 (1) Nr. 4 BauGB

- 3.1 Oberirdische Garagen sind unzulässig. Tiefgaragenstellplätze sind unzulässig.
- 3.2 Oberirdische Stellplätze sind nur innerhalb der hierfür zeichnerisch festgesetzten Flächen zulässig.
Die Stellplätze innerhalb der Teilfläche 1 (TF 1) sind als Carports mit einer extensiven Dachbegrünung entsprechend 10.1 herzustellen.
Wenn die Stellplätze innerhalb der Teilfläche 2 (TF 2) als Carports hergestellt werden, dann sind diese ebenfalls jeweils mit einer extensiven Dachbegrünung entsprechend 10.1 herzustellen.

4. Nebenanlagen - § 9 (1) Nr. 4 BauGB

- 4.1 Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der durch Baugrenzen zeichnerisch festgesetzten Baufenster und außerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen für Stellplätze nur zulässig, wenn eine maximale Grundfläche von einzeln jeweils 10 m² und in der Summe insgesamt 30 m² nicht überschritten wird.

Ebenerdige Terrassen sind hiervon ausgenommen.

Für die in Satz 1 bezeichneten Anlagen gelten eine maximale Traufhöhe von 3,00 m und eine maximale Gebäudehöhe von 3,50 m.

5. Private Verkehrsflächen - § 9 Abs. 1 Nr. 11 /
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht - § 9 Abs. 1 Nr. 21

- 5.1 Die zeichnerisch festgesetzte Verkehrsfläche 'Verkehrsberuhigter Bereich' ist als eine von Anliegern nutzbare Fläche niveaugleich mit dem Wasserweg herzustellen. Die Herstellung einer Einfriedung direkt an der Grundstücksgrenze am Wasserweg ist unzulässig.

- 5.2 Die zeichnerisch festgesetzte Verkehrsfläche 'Wohnweg' mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht **G + F + L** ist mit einer Breite von durchgängig mindestens 3,00 m und mit einem Lichtraumprofil von mindestens 3,50 m dauerhaft für die An-/Hinterlieger, für Notverkehre (Krankenwagen) sowie für die für Ver- und Entsorgung zuständigen Unternehmen herzustellen und dauerhaft zu sichern.

6. Bindungen für die Bepflanzung von Bäumen und Sträuchern - § 9 (1) Nr. 25a
BauGB

- 6.1 In der Eingangssituation am Wasserweg ist entsprechend der zeichnerischen Festsetzung ein standortgerechter Laubbaum - vorzugsweise Linde oder Walnuss - zu pflanzen.

Vom zeichnerisch festgesetzten Baumstandort kann abgewichen werden, wenn hierfür in räumlicher Nähe ein alternativer Standort festgelegt wird.

Im Geltungsbereich sind darüber hinaus mindestens 10 weitere standortgerechte Laubbäume - vorzugsweise Bäume 2. Ordnung oder Obstbäume alter Lokalsorten - zu pflanzen (Mindestqualität: Hochstamm, 3xv STU 16-18 cm). Die zeichnerisch festgesetzten Bäume können hierauf angerechnet werden.

- 6.2 Entlang der Geltungsbereichsgrenze sind insgesamt mindestens 10 standortgerechte Sträucher oder Heckenpflanzen (Laubgehölze) zu pflanzen (Mindestqualität: 2xv mB. Höhe 100-125 cm).

- 6.3 Im Geltungsbereich sind mindestens 25 m² - vorzugsweise in Nähe zu den Wohngebäuden - als Staudenbeet oder als Flächen mit einem hohen Blühpflanzenanteil herzustellen.

- 6.4 Sämtliche Gehölze der festgesetzten Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, vor Beeinträchtigung zu schützen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

- 6.5 Bei allen Pflanzungen ist ein Mindestabstand von 2,50 m zu Ver- und Entsorgungsleitungen einzuhalten.

Eine Unterschreitung des in Satz 1 genannten Abstands ist nur in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zulässig.

Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung nach § 81 HBO

7. Gestaltung von Gebäuden, Dächern - § 81 (1) Nr. 1 und 2 HBO

- 7.1 Die Giebelbreite der Hauptgebäude darf in der TF 1-Fläche 7,20 m und in der TF 2-Fläche 9,20 m nicht überschreiten.
- 7.2 Die Hauptdächer der Hauptgebäude sind mit einem geneigten Dach, Dachneigung 45° - 47° herzustellen. Auf den in Satz 1 bezeichneten Dachflächen sind Anlagen zur Sonnenenergienutzung (Fotovoltaik und Solarthermie) unzulässig.
- 7.3 Untergeordnete Dachflächen und die Dachflächen von Nebenanlagen und Carports können mit einer von 7.2 abweichenden Dachneigung ausgeführt werden. Auf den in Satz 1 bezeichneten Dachflächen sind Anlagen zur Sonnenenergienutzung (Fotovoltaik und Solarthermie) zulässig.
- 7.4 Dacheindeckungen mit Materialien, die glänzende Oberflächen erzeugen, sind unzulässig. Anlagen zur Sonnenenergienutzung (Fotovoltaik und Solarthermie) sind hiervon ausgenommen.

8. Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen - § 81 (1) Nr. 3 HBO

- 8.1 Zur Einfriedung des Baugrundstücks sind ausschließlich folgende Bauweisen - auch in Kombination - zulässig:
- Mauern
 - lebende standortgerechte Laubgehölz-Hecken, vorzugsweise Hainbuche oder Feld-Ahorn
 - Holz-Staketenzäune (Lärche, Fichte/Tanne) mit senkrechter Gliederung
 - Maschendrahtzäune nur in Verbindung mit lebenden Hecken
- 8.2 Die maximale Höhe der Einfriedungen beträgt an der dem öffentlichen Straßenraum bzw. der Verkehrsfläche 'Verkehrsberuhigter Bereich' zugewandten vorderen Grundstücksseite 1,20 m und an allen seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen 1,50 m.
- Hiervon abweichend kann im Einvernehmen mit den Eigentümern der jeweils betroffenen angrenzenden Grundstücke eine höhere Einfriedung bis zu einer Höhe von 2,00 m errichtet werden.
- 8.3 Die in 8.1 und 8.2 vorgegebene Bauweise darf abschnittsweise variieren. Dabei dürfen als Mauer ausgebildete Abschnitte jeweils eine Länge von max. 12 m oder eine Ansichtsfläche von max. 18 m² nicht überschreiten.
- 8.4 Wenn die topografischen Verhältnisse es erfordern, kann von den in 8.1 und 8.2 genannten Vorgaben für die Gestaltung abgewichen werden.

9. Stellplätze - § 81 (1) Nr. 4 HBO

- 9.1 Die Flächen der Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Pflasterung mit mindestens 15 % Fugenanteil, Schotterrasen, wassergebundene Decke o. ä.) als teilversiegelte Flächen herzustellen.
- 9.2 Zur Eingrünung der Stellplätze innerhalb der Teilfläche TF 2 ist entsprechend der zeichnerischen Festsetzung jeweils mindestens 1 standortgerechter Laubbaum - vorzugsweise 2. Ordnung - (Mindestqualität: Hochstamm, 3xv STU 16-18 cm) an den Rand der jeweiligen Stellplatzgruppe zu pflanzen.
- Die Baumstandorte sind mit einer offenen Vegetationsfläche von mindestens 8 m² zu versehen.
- Beim Ausfall von Gehölzen sind diese entsprechend gleichwertig nachzupflanzen.

10. Begrünung von baulichen Anlagen - § 81 (1) Nr. 5 HBO

10.1 Flachdächer und flach geneigte Dächer (zulässig nur auf untergeordneten Dachflächen und Nebenanlagen und Carports) sind mit einer extensiven Begrünung zu versehen, die dauerhaft zu erhalten ist. Die Dicke der Vegetationsschicht (durchwurzelbare Schicht) muss mindestens 8 cm, bei Verwendung von vorkultivierten Vegetationsmatten und entsprechender Wasserspeicherschicht mindestens 3 cm betragen.

Flächen für technische Aufbauten sind von der Pflicht zur Dachbegrünung ausgenommen, wenn eine Dachbegrünung in diesen Bereichen technisch nicht möglich ist.

11. Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen - § 81 (1) Nr. 5 HBO

11.1 Mindestens 50 % der nicht überbauten (durch Gebäude überdeckten) Grundstücksfläche sind gärtnerisch zu gestalten bzw. als offene Vegetationsfläche (z.B. Rasen-Wiesenfläche) herzustellen.

11.2 Die befestigten Flächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Pflasterung mit mindestens 15 % Fugenanteil, Schotterrasen, wassergebundene Decke o. ä.) als teilversiegelte Flächen herzustellen.

Hiervon ausgenommen sind Flächen, die wegen ihrer funktionalen Erfordernisse (z.B. rollstuhlgerecht) einen höheren Versiegelungsgrad erfordern oder / und wegen ihrer Nutzung eine potenzielle Gefährdung für Boden, Natur und Landschaft darstellen.

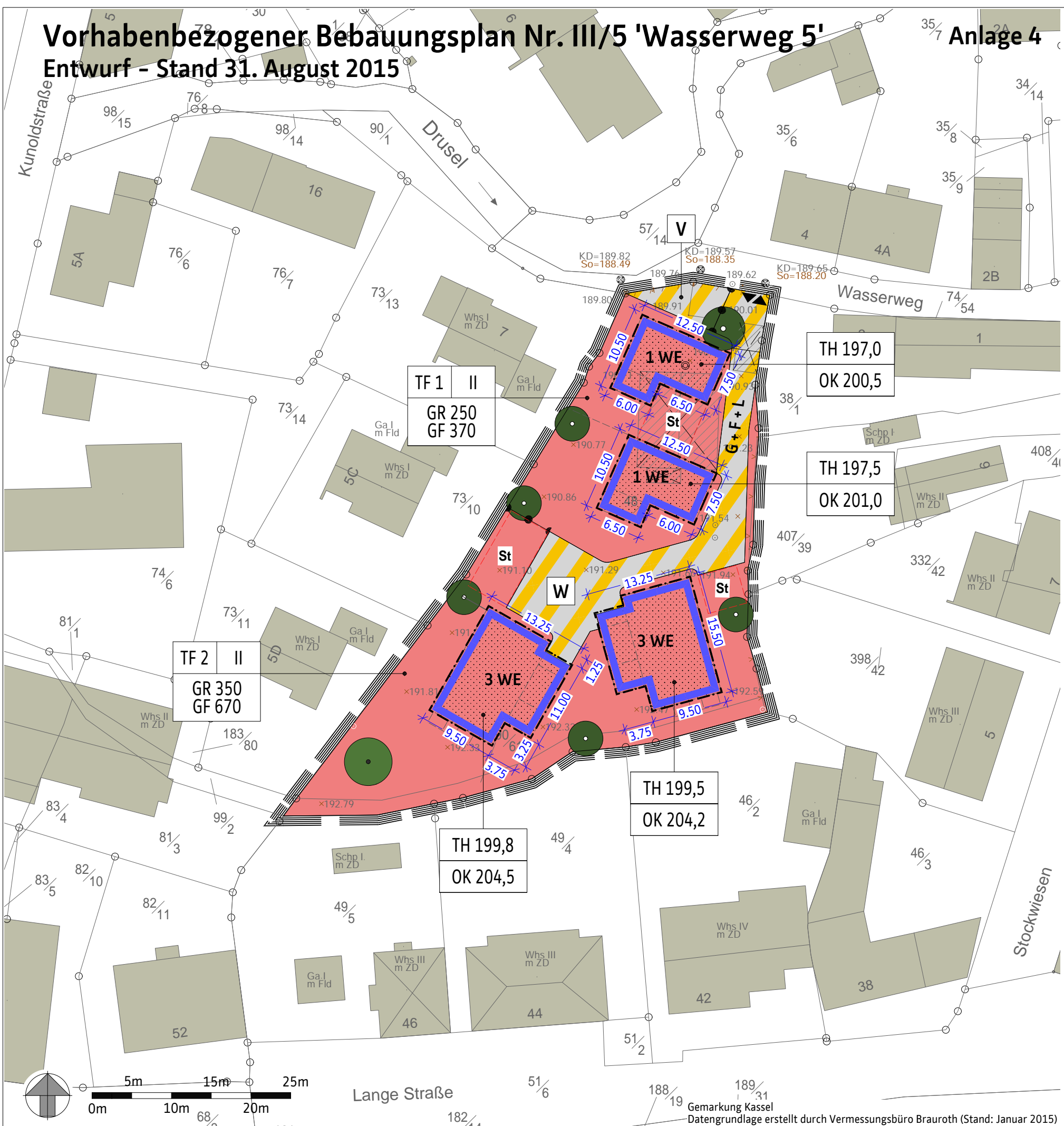
11.3 Die auf den privaten Grundstücken liegenden Flächen zur Aufnahme von Mülltonnen sind durch bauliche oder gärtnerische Maßnahmen so zu gestalten, dass sie vom öffentlichen Straßenraum nicht direkt einsehbar sind.

Hinweise

1. **Bombenabwurfgebiet**
Es ist davon auszugehen, dass sich der Geltungsbereich in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln muss grundsätzlich ausgegangen werden. Vor Beginn der geplanten Bauarbeiten ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) der Flächen erforderlich. Kontakt: Hessischer Kampfmittelräumdienst, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt
2. **Bodenverunreinigungen**
Sollten bei Erdarbeiten organoleptische (geruchliche oder farbliche) Auffälligkeiten auftreten, ist unverzüglich das Dezernat 31.1 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten und Bodenschutz des Regierungspräsidiums Kassel als zuständige Behörde zu informieren.
Gegebenenfalls sind entsprechende Bodenuntersuchungen zu veranlassen und/oder entsprechende Maßnahmen zur Behandlung des Bodens einzuleiten.
3. **Heilquellenschutzgebiet**
Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B2 - äußere Zone - des mit Verordnung vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle 'TB Wilhelmshöhe 3'.
4. **Denkmalschutz**
Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der als Kulturdenkmal nach § 2 (2) HDSchG ausgewiesenen Gesamtanlage 'Wahlershausen'.
5. **Abwassersatzung**
Für die Versickerung von Regenwasser auf den Grundstücken gilt die Abwassersatzung der Stadt Kassel.
Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung ist bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
6. **Stellplatzsatzung**
Im Geltungsbereich gelten die Bestimmungen der Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen oder Garagen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder in der jeweils gültigen Fassung.
7. **Baumschutzsatzung**
Im Geltungsbereich gelten die Bestimmungen der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung.
8. **'Kunstwerk 7000 Eichen'**
Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist nicht von dem 'Kunstwerk 7000 Eichen' betroffen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. III/5 'Wasserweg 5'

Entwurf - Stand 31. August 2015



Zeichnerische Festsetzungen

Legende nach PlanZVO

- Art und Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 (1) Nr. 1 und Nr. 6 BauGB)
- Wohnbaufläche, Teilfläche 1 und Teilfläche 2
z.B. TF 1
 - Anzahl der Wohneinheiten maximal je Baufenster
z.B. 1 WE
 - Anzahl Vollgeschosse maximal (nach HBO-Definition)
z.B. GR 250
 - Grundfläche maximal, in m²
z.B. GF 370
 - Geschossfläche maximal, in m²
z.B. TH 197,0
 - maximale Traufhöhe in m ü NHN
z.B. TH 197,0
 - maximale Gebäude-/Firsthöhe in m ü NHN
z.B. OK 200,5
 - Abgrenzung unterschiedliches Maß der baulichen Nutzung
- überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise**
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
- Baugrenze
- Nebenanlagen** (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)
- St Flächen für Stellplätze
- Verkehrsflächen und Anschluss an Verkehrsflächen** (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
- private Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
 - V verkehrsberuhigter Bereich
 - W Wohnweg
 - ▲ Einfahrt und Ausfahrt
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht**
(§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)
- G + F + L Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der An-/Hinterlieger sowie für die zuständigen Ver- und Versorgungsunternehmen
- Bindungen für die Bepflanzung**
(§ 9 (1) Nr. 25 a/b BauGB)
- zu erhaltende Bäume
 - zu pflanzende Bäume
- Geltungsbereich** (§ 9 (7) BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Hinweise / Planunterlage**
- geplante Neubauten (Projektion Umriss)
 - vorhandene Gebäude außerhalb des Geltungsbereiches
 - Abbruch vorhandene Gebäude vorgesehen (innerhalb des Geltungsbereiches)
 - Flurstücksnummer
 - Flurstücksgrenze

Kassel documenta Stadt

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
der Stadt Kassel
Nr. III/5 'Wasserweg 5'
Stadtteil Bad Wilhelmshöhe**

**Vorhaben- und Erschließungsplan
Errichtung von vier Wohngebäuden –
2 Einfamilienhäuser (EFH) und
2 Häuser mit je 3 Wohneinheiten (MFH)
Stand: 31. August 2015**

**Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des
Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. III/5 'Wasserweg 5'.**

Vorhabenträgerin

Jako Verwaltungs GmbH

Vertreten durch den Geschäftsführer

Jürgen Koch

Süderhöfter Weg 7

25826 St. Peter-Ording

Bearbeitung Bebauungsplan

Büro für Architektur und Stadtplanung

Querallee 43, 34119 Kassel

T 0561.78808-70

mail@bas-kassel.com

Entwurfsplanung Gebäude

ARS Architekten Schröder

Ahnatalstraße 54, 34128 Kassel

T 0561.6011-86

architekten-schroeder@t-online.de

Anhang B zur Begründung des Bebauungsplanes:

Vorhaben- und Erschließungsplan

im Originalformat DIN A3 = Maßstab 1 : 500 !

und weitere Entwurfszeichnungen zu den Gebäuden

Einfamilienhaus A

Ansicht von Nordosten

Ansicht von Nordwesten

Ansicht von Südwesten

Ansicht von Südosten

Einfamilienhaus B

Ansichten vergleichbar mit EFH A

(OKFFB EG 191,50 m)

Mehrfamilienhaus A

Ansicht von Norden

Ansicht von Osten

Ansicht von Süden

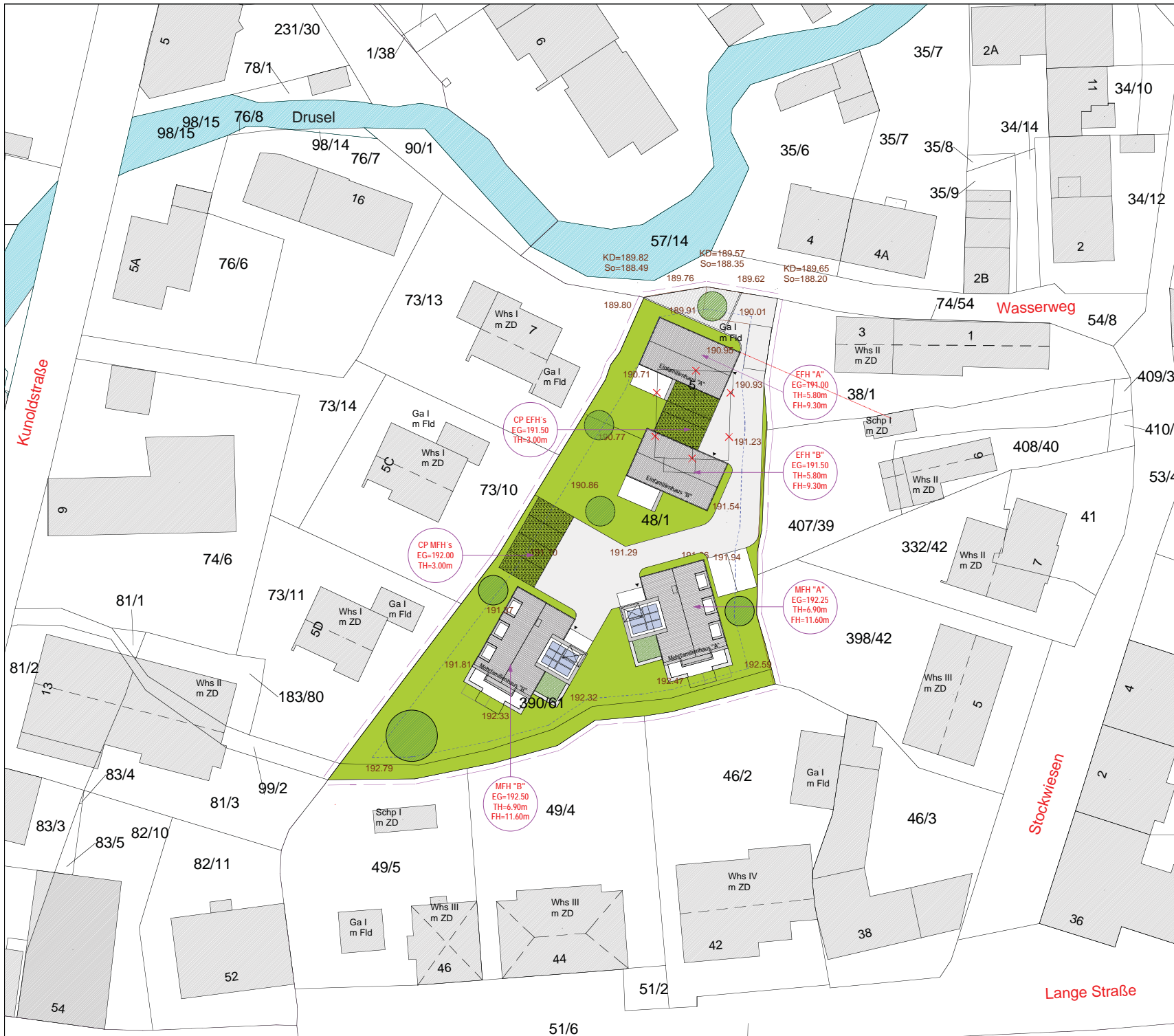
Ansicht von Westen

Mehrfamilienhaus B

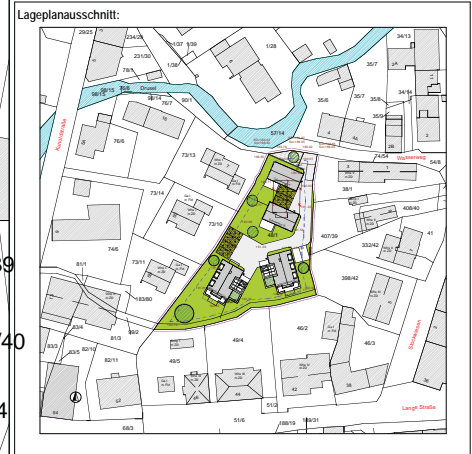
Ansichten wie MFH A, jedoch gespiegelt

(OKFFB EG 192,50 m)

Alle Ansichtszeichnungen im Originalformat DIN A3 = Maßstab 1 : 100 !



Bauvorhaben: Neubau von 2 Mehr- und 2 Einfamilienhäusern		BV-Nr.: 363
Zeichnungsinhalt: Vorhaben- und Erschließungsplan		Blatt-Nr.: 363.500.01
Index: - A		
Bauort: Wasserweg 5 34131 Kassel Gemarkung Wahlershausen Flurstücke 48/1 und 390/61	Bauherrschaft: Jako GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Koch Süderhöfter Weg 7 25826 St. Peter-Ording vertreten durch den Bevollmächt. Dipl. Kfm. Ulrich Malucha Druselstraße 150 34131 Kassel	Planverfasser ARS Architekten Schroder Ahnatalstraße 54 34128 Kassel Fon 0561-6011.86 Fax 0561-6011.88
Planungsphase: Genehmigungsplanung	Maßstab: 1 : 500 (n, cm)	Datum: 20. August 2015



Raum für Prüfvermerke:

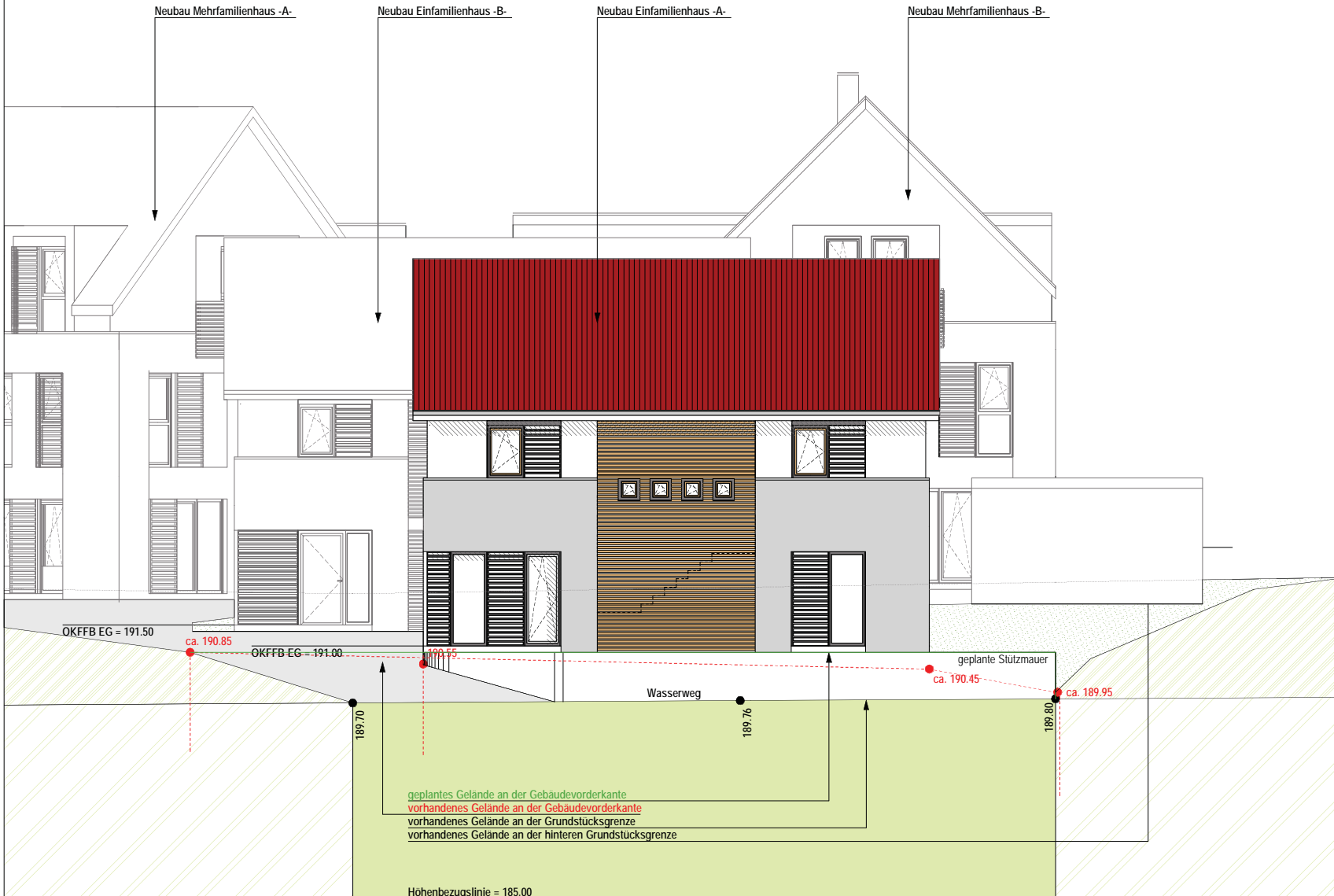
Legende / Zeichenerklärung:

Bauteile / Maßbezüge:	Schraffuren / Farben:
Rohfußboden	RFB
Fertigfußboden	FFB
Brüstung (roh-roh)	BRST
Oberkante / Unterkante	OK / UK
Vorderkante	VK
Deckendurchbruch	DD
Fußbodendurchbruch	FD
Wandschütz	WS
Ringanker	RA
Unterzug / Überzug	UZ / UZ
Bodeneinlauf	BE
Grundleitungsanschluss	GA
Regenwasserleitung	RR / RW
Schmutzwasserleitung	SW
Mischwasserleitung	MW
Diameter nominal (Nennweite in mm)	DN
Heizkörper	HK
Massivwand vorhanden	
Massivwand Mauerwerk	
Massivwand Stahlbeton	
Stahlbeton-Brandwand	
leichte Trennwand	
Abbruch (weich)	
Dämmung (weich)	
Dämmung (hart)	
Holzkonstruktion	

Diese Zeichnung ist nur gültig mit der gepr. stat. Berechnung u. d. zugehörigen Details. Die Konstruktion ist nach der gepr. Statik auszuführen, insbesondere hinsichtlich der Bewehrung, Materialgüten und Details. Sämtliche Maße sind eigenverantwortlich selbst zu prüfen. Linienmaßstäbe: ab OK/FFB.

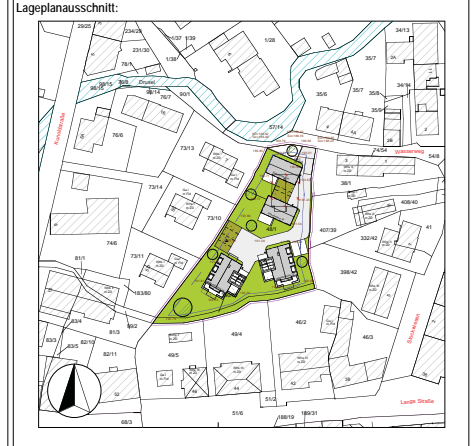
Diese Zeichnung darf ohne die Genehmigung des Planverfassers weder nachgeprüft, vervielfältigt, noch dritten Personen ausgehändigt werden. (Gesetz zum Schutz geistigen Eigentums BGB § 823)

Ansicht von Nordosten - EFH "A"



geplantes Gelände an der Gebäudevorderkante
 vorhandenes Gelände an der Gebäudevorderkante
 vorhandenes Gelände an der Grundstücksgrenze
 vorhandenes Gelände an der hinteren Grundstücksgrenze

Bauvorhaben: Neubau von 2 Mehr- und 2 Einfamilienhäusern		BV-Nr.: 363
Zeichnungsinhalt: Ansicht von Nordosten - EFH "A"		Blatt-Nr.: 363.100.EFHA-04 - A
Bauort: Wasserweg 5 34131 Kassel Gemarkung Wählerhausen Flur 21 Flurstücke 48/1 und 39/61	Bauherrschaft: Jako GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Koch Süderholter Weg 7 35826 St. Peter-Ordning vertreten durch den Bevollmächt. Dipl. Kfm. Ulrich Malucha Druselstraße 150 34131 Kassel	Planverfasser ARS Architekten Schroder Ahnatalstraße 54 34128 Kassel Fon 0561-6011.86 Fax 0561-6011.88
Planungsphase: Genehmigungsplanung	Maßstab: 1 : 100 (m, cm)	Datum: 20. August 2015



Raum für Prüfvermerke:

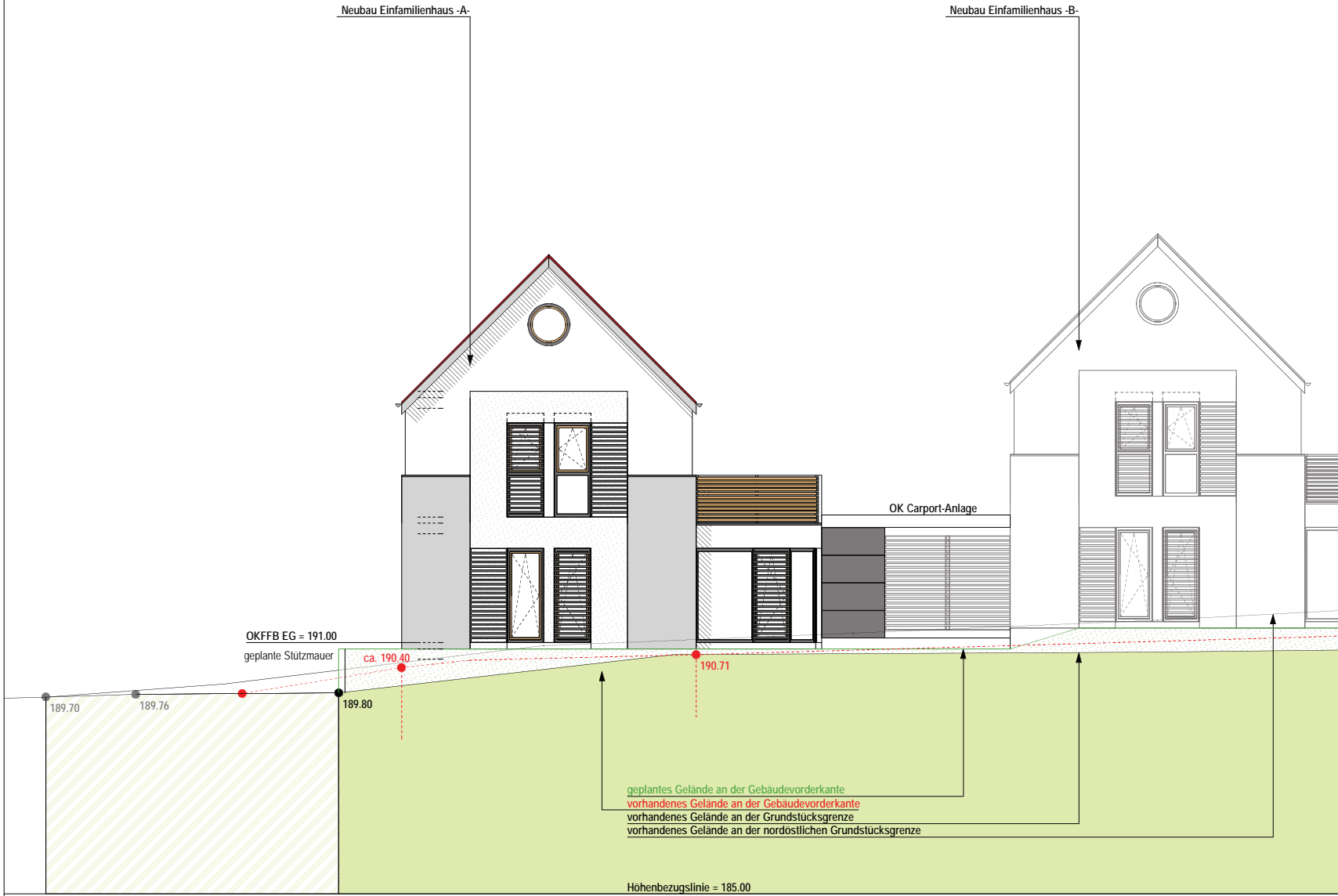
Legende / Zeichenerklärung:

Bauteile / Maßbezüge:	Schraffuren / Farben:	
Rohfußboden	RFB	Massivwand vorhanden
Fertigfußboden	FFB	Massivwand Mauerwerk
Brüstung (roh-roh)	BRST	Massivwand Stahlbeton
Oberkante / Unterkante	OK / UK	Stahlbeton-Brandwand
Vorderkante	VK	leichte Trennwände
Deckendurchbruch	DD	Abbruch
Fußbodendurchbruch	FD	Dämmung (weich)
Wandschütz	WS	Dämmung (hart)
Ringanker	RA	Holzkonstruktion
Unterzug / Überzug	UZ / UZ	
Bodeneinlauf	BE	
Grundleitungsanschluss	GA	
Regenwasserleitung	RR / RW	
Schmutzwasserleitung	SW	
Mischwasserleitung	MW	
Diameter nominal	DN	
(Nennweite in mm)		
Heizkörper	HK	

Diese Zeichnung ist nur gültig mit der gepr. stat. Berechnung u. d. zugehörigen Details. Die Konstruktion ist nach der gepr. Statik auszuführen, insbesondere hinsichtlich der Bewehrung, Materialgütern und Details. Sämtliche Maße sind eigenverantwortlich **offt. zu prüfen. Innenraum Maße, ab OKFFB.**

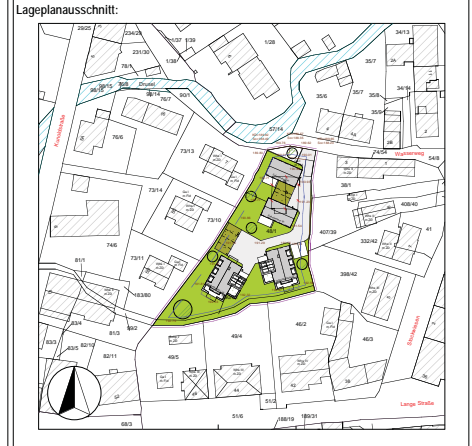
Diese Zeichnung darf ohne die Genehmigung des Planverfassers weder nachgezogen, vervielfältigt, noch Dritten Personen ausgestellt werden. (Gesetz zum Schutz geistigen Eigentums SGB § 82)

Ansicht von Nordwesten - EFH "A"



geplantes Gelände an der Gebäudevorderkante
 vorhandenes Gelände an der Gebäudevorderkante
 vorhandenes Gelände an der Grundstücksgrenze
 vorhandenes Gelände an der nordöstlichen Grundstücksgrenze

Bauvorhaben: Neubau von 2 Mehr- und 2 Einfamilienhäusern		BV-Nr.: 363
Zeichnungsinhalt: Ansicht von Nordwesten - EFH "A"		Blatt-Nr.: 363.100.EFHA-07 - A
Bauort: Wasserweg 5 34131 Kassel Gemarkung Wahlerhausen Flur 21 Flurstücke 48/1 und 39/061	Bauherrschaft: Jako GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Koch Suderhoffer Weg 7 25826 St. Peter-Ording vertreten durch den Bevollmächt. Dipl. Kfm. Ulrich Malucha Druselstraße 150 34131 Kassel	Planverfasser ARS Architekten Schröder Ahnatalstraße 54 34128 Kassel Fon 0561-6011.86 Fax 0561-6011.88
Planungsphase: Genehmigungsplanung	Maßstab: 1 : 100 (m, cm)	Datum: 20. August 2015



Raum für Prüfvermerke:

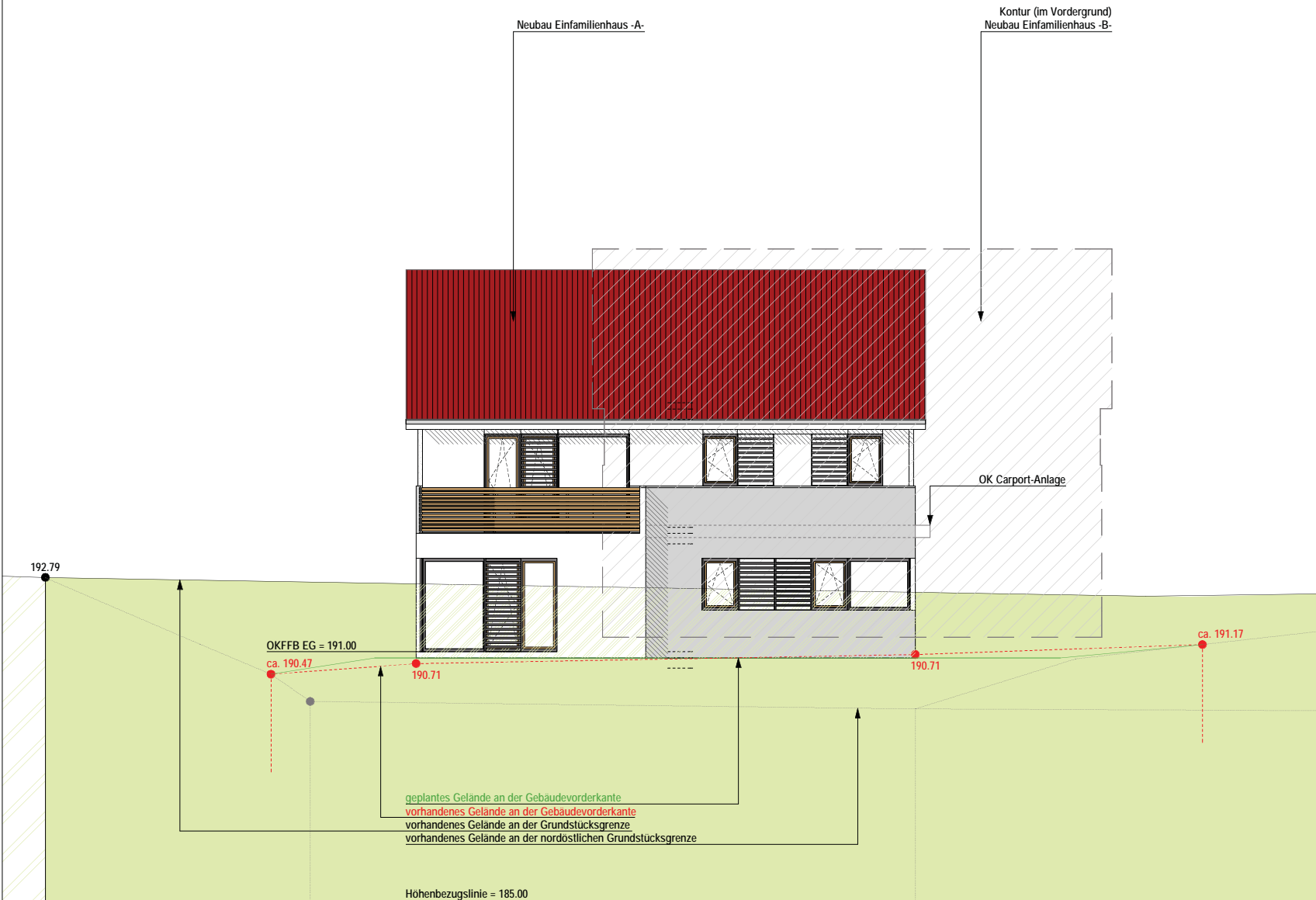
Legende / Zeichenerklärung:

Bauteile / Maßbezüge:		Schraffuren / Farben:	
Rohtfußboden	RFB	Massivwand vorhanden	
Fertigfußboden	FFB	Massivwand Mauerwerk	
Brüstung (roh-rot)	BRST	Massivwand Stahlbeton	
Oberkante / Unterkante	OK / UK	Stahlbeton-Brandwand	
Vorderkante	VK	leichte Trennwände	
Deckendurchbruch	DD	Abbruch	
Fußbodendurchbruch	FD	Dämmung (weich)	
Wandschlitz	WS	Dämmung (hart)	
Ringanker	RA	Holzkonstruktion	
Unterzug / Überzug	UZ / UZ		
Bodeneinlauf	BE		
Grundleitungsanschluss	GA		
Regenwasserleitung	RR / RW		
Schmutzwasserleitung	SW		
Mischwasserleitung	MW		
Diameter nominal	DN		
Heizkörper	HK		

Diese Zeichnung ist nur gültig mit der gepr. stat. Berechnung u. d. zugehörigen Details.
 Die Konstruktion ist nach der gepr. Statik auszuführen, insbesondere hinsichtlich der Bewehrung, Materialgütern und Details.
 Sämtliche Maße sind eigenverantwortlich ortl. zu prüfen. Innenmaß: ab OKFFB.

Diese Zeichnung darf ohne die Genehmigung des Planverfassers weder nachgeahmt, vervielfältigt, noch Dritten Personen ausgestellt werden. (Gesetz zum Schutz geistigen Eigentums § 66 § 62)

Ansicht von Südwesten - EFH "A"



Höhenbezugslinie = 185.00

geplantes Gelände an der Gebäudevorderkante
 vorhandenes Gelände an der Gebäudevorderkante
 vorhandenes Gelände an der Grundstücksgrenze
 vorhandenes Gelände an der nordöstlichen Grundstücksgrenze

Bauvorhaben: Neubau von 2 Mehr- und 2 Einfamilienhäusern		BV-Nr.: 363
Zeichnungsinhalt: Ansicht von Südwesten - EFH "A"		Blatt-Nr.: 363.100.EFHA-06 - A
Bauort: Wasserweg 5 34131 Kassel Gemarkung Wahlershausen Flur 21 Flurstücke 48/1 und 390/61	Bauherrschaft: Jako GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Koch Süderhofer Weg 7 35526 St. Peter-Ordning vertreten durch den Bevollmächt. Dipl. Kfm. Ulrich Malucha Druseltalstraße 150 34131 Kassel	Planverfasser ARS Architekten Schröder Ahnatalstraße 54 34128 Kassel Fon 0561-6011.86 Fax 0561-6011.88

Planungsphase: Genehmigungsplanung	Maßstab: 1 : 100 (m, cm)	Datum: 20. August 2015
---------------------------------------	-----------------------------	---------------------------



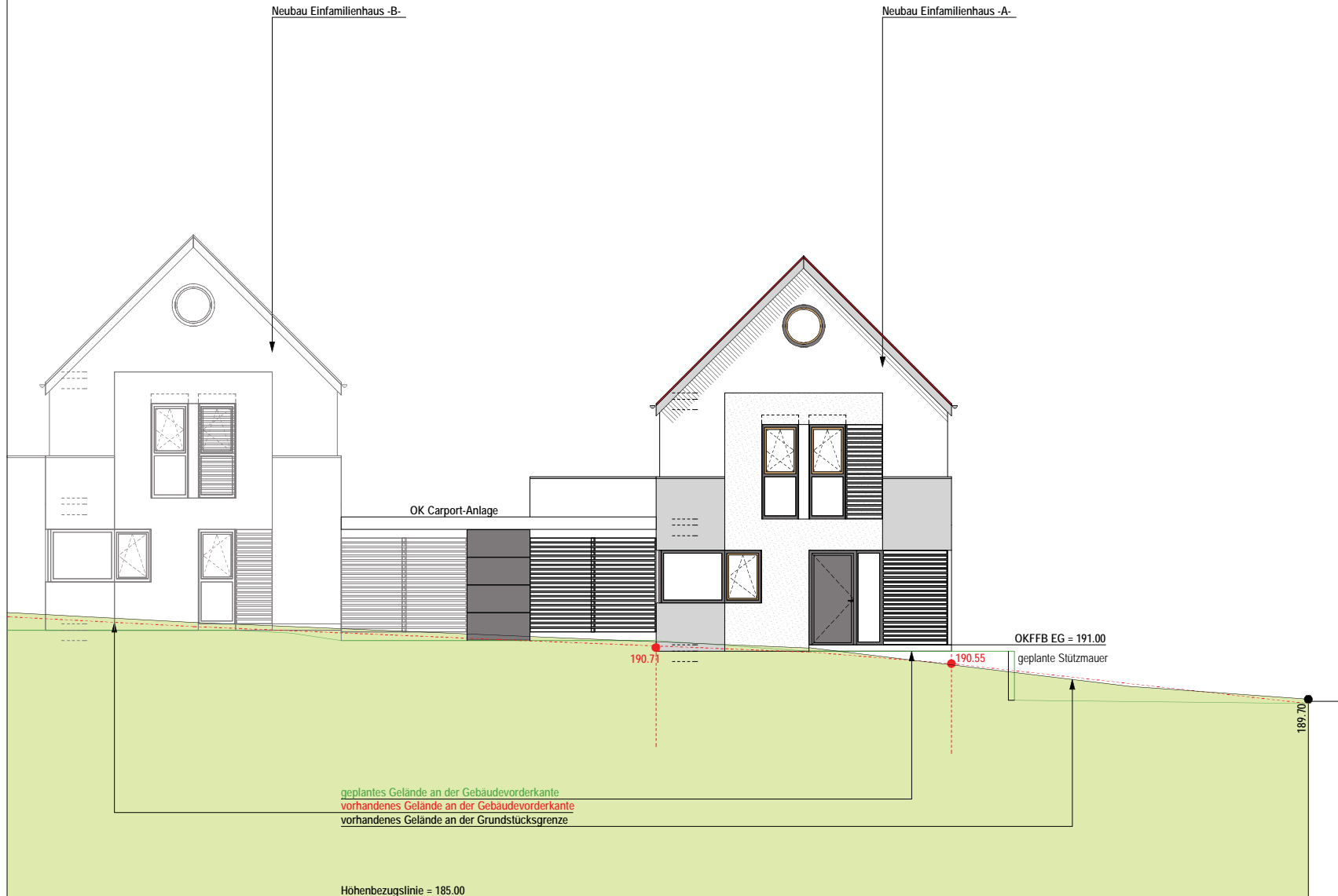
Raum für Prüfvermerke:

Legende / Zeichenerklärung:		Schraffuren / Farben:
Bauteile / Maßbezüge:	RFB	Massivwand vorhanden
Rohfußboden	FFB	Massivwand Mauerwerk
Fertigfußboden	BRST	Massivwand Stahlbeton
Brüstung (roh-rob)	OK / UK	Stahlbeton-Brandwand
Oberkante / Unterkante	VK	leichte Trennwände
Vorderkante	DD	Abbruch
Deckendurchbruch	FD	Dämmung (weich)
Fußbodendurchbruch	WS	Dämmung (hart)
Wandschlitz	RA	Holzkonstruktion
Ringanker	UZ / UZ	
Unterzug / Überzug	BE	
Bodeneinlauf	GA	
Grundleitungsanschluss	RR / RW	
Regenwasserleitung	SW	
Schmutzwasserleitung	MW	
Mischwasserleitung	DN	
Diammeter nominal	DK	
(Nennweite in mm)		
Heizkörper		

Diese Zeichnung ist nur gültig mit der gepr. stat. Berechnung u. d. zugehörigen Details. Die Konstruktion ist nach der gepr. Statik auszuführen, insbesondere hinsichtlich der Bewehrung, Materialgüten und Details. Sämtliche Maße sind eigenverantwortlich ggf. zu prüfen, Insekturmaße: ab OK/FFB.

Diese Zeichnung darf ohne die Genehmigung des Planverfassers weder nachgezogen, vervielfältigt noch dritten Personen ausgehändigt werden. (Gesetz zum Schutz geistigen Eigentums BGB § 823)

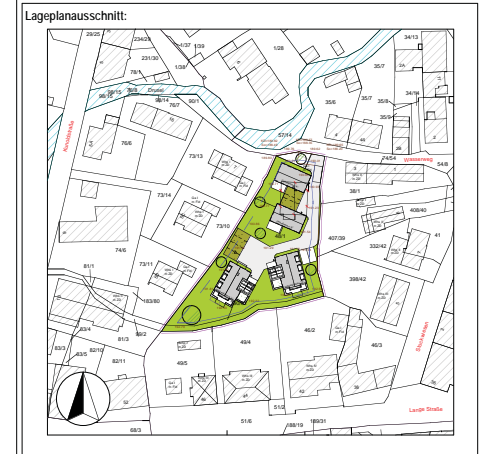
Ansicht von Südosten - EFH "A"



geplantes Gelände an der Gebäudevorderkante
 vorhandenes Gelände an der Gebäudevorderkante
 vorhandenes Gelände an der Grundstücksgrenze

Höhenbezugslinie = 185.00

Bauvorhaben: Neubau von 2 Mehr- und 2 Einfamilienhäusern		BV-Nr.: 363
Zeichnungsinhalt: Ansicht von Südosten - EFH "A"		Blatt-Nr.: 363.100.EFHA-05 - A
Bauort: Wasserweg 5 34131 Kassel Gemarkung Wahlershausen Flur 21 Flurstücke 48/1 und 390/61	Bauherrschaft: Jako GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Koch Süderhoffer Weg 7 35826 St. Peter-Ording vertreten durch den Bevollmächt. Dipl.-Kfm. Ulrich Malucha 34131 Kassel	Planverfasser: ARS Architekten Schroder Abnatalstraße 54 34128 Kassel Fon 0561-6011 86 Fax 0561-6011 88
Planungsphase: Genehmigungsplanung	Maßstab: 1: 100 (m, cm)	Datum: 20. August 2015



Raum für Prüfvermerke:

Legende / Zeichenerklärung:

Bauteile / MaßBezüge:	Schraffuren / Farben:	
Rohfußboden RFB	Massivwand vorhanden	
Fertigfußboden FFB	Massivwand Mauerwerk	
Brisierung (roh-roh) BRST	Massivwand Stahlbeton	
Oberkante / Unterkante OK / UK	Stahlbeton-Brandwand	
Vorderkante VK	leichte Trennwände	
Deckendurchbruch DD	Abbruch	
Fußbodendurchbruch FD	Dämmung (weich)	
Wandschütz WS	Dämmung (hart)	
Ringanker RA	Holzkonstruktion	
Unterzug / Überzug UZ / UZ		
Bodeneinlauf BE		
Grundleitungsanschluss GA		
Regenwasserleitung RR / RW		
Schmutzwasserleitung SW		
Mischwasserleitung MW		
Diameternominal DN		
Heizkörper HK		

Diese Zeichnung ist nur gültig mit der gepr. stat. Berechnung u. d. zugehörigen Details.
 Die Konstruktion ist nach der gepr. Statik auszuführen, insbesondere hinsichtlich der Bewehrung, Materialgüten und Details.
 Sämtliche Maße sind eigenverantwortlich ordn. zu prüfen. **Importiermaße ab OKFFB.**

Diese Zeichnung darf ohne die Genehmigung des Planverfassers weder nachgeahmt, vervielfältigt, noch Dritten Personen ausgehändigt werden. (Gesetz zum Schutz geistigen Eigentums BGI 8 & 823)

Ansicht von Norden - MFH "A"



Neubau Mehrfamilienhaus - B-

Bauvorhaben: **Neubau von 2 Mehr- und 2 Einfamilienhäusern** BV-Nr. **363**

Zeichnungsinhalt: **Ansicht von Norden - MFH "A"** Blatt-Nr.: **363.100.MFHA-06 - A** Index:

Bauort: Wasserweg 5 34131 Kassel Gemarkung Wahlershausen Flur 21 Flurstücke 48/1 und 390/61	Bauherrschaft: Jako GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Koch Suderhötter Weg 7 25826 St. Peter-Ordning vertreten durch den Bevollmächt. Dipl. Kfm. Ulrich Malucha Druselalstraße 150 34131 Kassel	Planverfasser ARS Architekten Schröder Ahnatalstraße 54 34128 Kassel Fon 0561-6011.86 Fax 0561-6011.88
---	---	--

Planungsphase: Genehmigungsplanung	Maßstab: 1 : 100 (m, cm)	Datum: 20. August 2015
--	------------------------------------	----------------------------------



Raum für Prüfvermerke:

Legende / Zeichenerklärung:

Bauteile / Maßbezüge:	Schraffuren / Farben:	
Rohfußboden	RFB	Massivwand vorhanden
Fertigfußboden	FFB	Massivwand Mauerwerk
Brüstung (roh-roh)	BRST	Massivwand Stahlbeton
Oberkante / Unterkante	OK / UK	Stahlbeton-Brandwand
Vorderkante	VK	leichte Trennwände
Deckendurchbruch	DD	Abbruch
Fußbodendurchbruch	FD	Dämmung (weich)
Wandschütz	WS	Dämmung (hart)
Ringanker	RA	Holzkonstruktion
Unterzug / Überzug	UZ / UZ	
Bodeninlauf	BE	
Grundleitungsanschluss	GA	
Regenwasserleitung	RR / RW	
Schmutzwasserleitung	SW	
Mischwasserleitung	MW	
Diameter nominal (Nennweite in mm)	DN	
Heizkörper	HK	

Diese Zeichnung ist nur gültig mit der gepr. stat. Berechnung u. d. zugehörigen Details. Die Konstruktion ist nach der gepr. Statik auszuführen, insbesondere hinsichtlich der Bewehrung, Materialgütern und Details. Sämtliche Maße sind eigenverantwortlich ordl. zu prüfen. (Nennmaßgröße: ab OKFFB).

Diese Zeichnung darf ohne die Genehmigung des Planverfassers weder nachgezeichnet, vervielfältigt, noch dritten Personen ausgehändigt werden. (Gesetz zum Schutz geistigen Eigentums BGB § 823)

Ansicht von Osten - MFH "A"

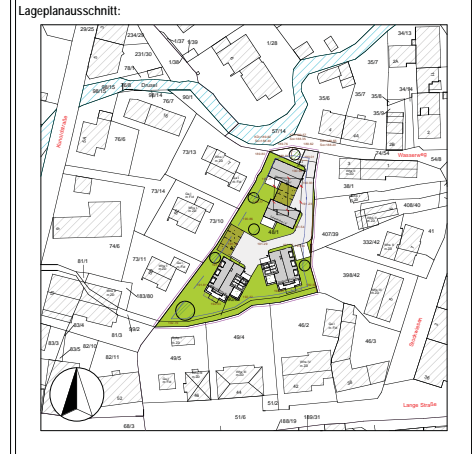


geplantes Gelände an der Gebäudevorderkante
 vorhandenes Gelände an der Gebäudevorderkante
 vorhandenes Gelände an der Grundstücksgrenze

Hoehenbezugslinie = 185.00

Bauvorhaben:		BV-Nr. 363
Neubau von 2 Mehr- und 2 Einfamilienhäusern		
Zeichnungsinhalt:		Blatt-Nr.: Index:
Ansicht von Osten - MFH "A"		363.100.MFHA-07 - A
Bauort:	Bauherrschaft:	Planverfasser:
Wasserweg 5 34131 Kassel Gemarkung Wahlershausen Flur 21 Flurstücke 48/1 und 390/61	Jako GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Koch Süderhöfter Weg 7 25826 St. Peter-Ording vertreten durch den Bevollmächt. Dipl. Kfm. Ulrich Malucha Druseltalstraße 150 34131 Kassel	ARS Architekten Schröder Ahnatalstraße 54 34128 Kassel Fon 0561-6011.86 Fax 0561-6011.88

Planungsphase:	Maßstab:	Datum:
Genehmigungsplanung	1:100 (m, cm)	20. August 2015



Raum für Prüfvermerke:

Legende / Zeichenerklärung:		Schraffuren / Farben:
Bauteile / Maßbezüge:		
Rohfußboden	RFB	Massivwand vorhanden
Fertigfußboden	FFB	Massivwand Mauerwerk
Brüstung (roh-roh)	BRST	Massivwand Stahlbeton
Oberkante / Unterkante	OK / UK	Stahlbeton-Brandwand (P 90, A-L8)
Vorderkante	VK	leichte Trennwand
Deckendurchbruch	DD	Abbruch
Fußbodendurchbruch	FD	Dämmung (weich)
Wandschlitz	WS	Dämmung (hart)
Ringanker	RA	Holzkonstruktion
Unterzug / Überzug	UZ / UZ	
Bodeneinlauf	BE	
Grundleitungsanschluss	GA	
Regenwasserleitung	RR / RW	
Schmutzwasserleitung	SW	
Mischwasserleitung	MW	
Diameter nominal	DN	
(Nennweite in mm)		
Heizkörper	HK	

Diese Zeichnung darf ohne die Genehmigung des Planverfassers weder nachgeahmt, vervielfältigt, noch dritten Personen ausgehändigt werden. (Gesetz zum Schutz geistigen Eigentums RGB § 42)

Ansicht von Süden - MFH "A"



Höhenbezugslinie = 185.00

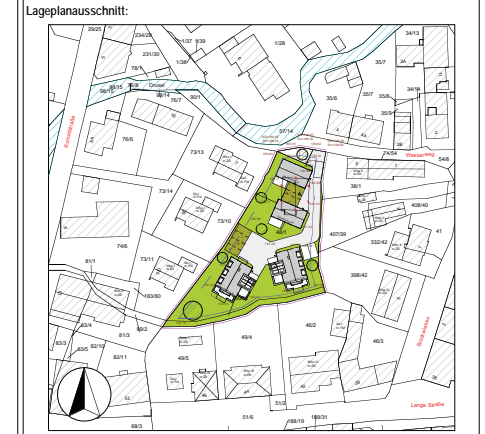
geplantes Gelände an der Gebäudevorderkante
 vorhandenes Gelände an der Gebäudevorderkante
 vorhandenes Gelände an der Grundstücksgrenze

Bauvorhaben: Neubau von 2 Mehr- und 2 Einfamilienhäusern		BV-Nr.: 363																																																						
Zeichnungsinhalt: Ansicht von Süden - MFH "A"		Blatt-Nr.: 363.100.MFHA-08 - A																																																						
Index: 363.100.MFHA-08 - A																																																								
Bauort: Wasserweg 5 34131 Kassel Gemarkung Wahlershausen Flur 21 Flurstücke 48/1 und 390/61	Bauherrschaft: Jako GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Koch Suderholler Weg 7 25826 St. Peter-Ordning vertreten durch den Bevollmächt. Dipl. Kfm. Ulrich Malucha Druselstraße 150 34131 Kassel	Planverfasser ARS Architekten Schroder Ahnatalstraße 54 34128 Kassel Fon 0561-6011.86 Fax 0561-6011.88																																																						
Planungsphase: Genehmigungsplanung	Maßstab: 1:100 (m, cm)	Datum: 20. August 2015																																																						
Lageplanausschnitt: 																																																								
Raum für Prüfvermerke:																																																								
Legende / Zeichenerklärung: <table border="0"> <tr> <td>Bauteile / Maßbezüge:</td> <td>Schraffuren / Farben:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Rohfußboden</td> <td>RFB</td> <td>Massivwand vorhanden</td> </tr> <tr> <td>Fertigfußboden</td> <td>FFB</td> <td>Massivwand Mauerwerk</td> </tr> <tr> <td>Brüstung (roh-roh)</td> <td>BRST</td> <td>Massivwand Stahlbeton</td> </tr> <tr> <td>Oberkante / Unterkante</td> <td>OK / UK</td> <td>Stahlbeton-Brandwand</td> </tr> <tr> <td>Vorderkante</td> <td>VK</td> <td>leichte Trennwände</td> </tr> <tr> <td>Deckendurchbruch</td> <td>DD</td> <td>Abbruch</td> </tr> <tr> <td>Fußbodendurchbruch</td> <td>FD</td> <td>Dämmung (weich)</td> </tr> <tr> <td>Wandschlitz</td> <td>WS</td> <td>Dämmung (hart)</td> </tr> <tr> <td>Ringanker</td> <td>RA</td> <td>Holzkonstruktion</td> </tr> <tr> <td>Unterzug / Überzug</td> <td>UZ / UZ</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bodeneinlauf</td> <td>BE</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grundleitungsanschluss</td> <td>GA</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Regenwasserleitung</td> <td>RR / RW</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Schmutzwasserleitung</td> <td>SW</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Mischwasserleitung</td> <td>MW</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Diameter nominal</td> <td>DN</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Heißkörper</td> <td>HK</td> <td></td> </tr> </table>			Bauteile / Maßbezüge:	Schraffuren / Farben:		Rohfußboden	RFB	Massivwand vorhanden	Fertigfußboden	FFB	Massivwand Mauerwerk	Brüstung (roh-roh)	BRST	Massivwand Stahlbeton	Oberkante / Unterkante	OK / UK	Stahlbeton-Brandwand	Vorderkante	VK	leichte Trennwände	Deckendurchbruch	DD	Abbruch	Fußbodendurchbruch	FD	Dämmung (weich)	Wandschlitz	WS	Dämmung (hart)	Ringanker	RA	Holzkonstruktion	Unterzug / Überzug	UZ / UZ		Bodeneinlauf	BE		Grundleitungsanschluss	GA		Regenwasserleitung	RR / RW		Schmutzwasserleitung	SW		Mischwasserleitung	MW		Diameter nominal	DN		Heißkörper	HK	
Bauteile / Maßbezüge:	Schraffuren / Farben:																																																							
Rohfußboden	RFB	Massivwand vorhanden																																																						
Fertigfußboden	FFB	Massivwand Mauerwerk																																																						
Brüstung (roh-roh)	BRST	Massivwand Stahlbeton																																																						
Oberkante / Unterkante	OK / UK	Stahlbeton-Brandwand																																																						
Vorderkante	VK	leichte Trennwände																																																						
Deckendurchbruch	DD	Abbruch																																																						
Fußbodendurchbruch	FD	Dämmung (weich)																																																						
Wandschlitz	WS	Dämmung (hart)																																																						
Ringanker	RA	Holzkonstruktion																																																						
Unterzug / Überzug	UZ / UZ																																																							
Bodeneinlauf	BE																																																							
Grundleitungsanschluss	GA																																																							
Regenwasserleitung	RR / RW																																																							
Schmutzwasserleitung	SW																																																							
Mischwasserleitung	MW																																																							
Diameter nominal	DN																																																							
Heißkörper	HK																																																							
Diese Zeichnung ist nur gültig mit der gepr. stat. Berechnung u. d. zugehörigen Details. Die Konstruktion ist nach der gepr. Statik auszuführen, insbesondere hinsichtlich der Bewehrung, Materialgütern und Details. Sämtliche Maße sind eigenverantwortlich opt. zu prüfen , Innenmaß: ab OK/FFB.																																																								
Diese Zeichnung darf ohne die Genehmigung des Planverfassers weder nachgezogen, vervielfältigt, noch Dritten Personen ausgedruckt werden. (Gesetz zum Schutz geistigen Eigentums §16 & 18)																																																								

Ansicht von Westen - MFH "A"



Bauvorhaben: Neubau von 2 Mehr- und 2 Einfamilienhäusern		BV-Nr.: 363
Zeichnungsinhalt: Ansicht von Westen - MFH "A"		Blatt-Nr.: 363.100.MFHA-09 - A
Bauort: Wasserweg 5 34131 Kassel Gemarkung Wahlershausen Flur 21 Flurstücke 48/1 und 390/61	Bauherrschaft: Jako GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Koch Süderholler Weg 7 25826 St. Peter-Ording vertreten durch den Bevollmächt. Dipl. Kfm. Ulrich Malucha Druseltalstraße 150 34131 Kassel	Planverfasser ARS Architekten Schroder Ahnatalstraße 54 34128 Kassel Fon 0561-6011.86 Fax 0561-6011.88
Planungsphase: Genehmigungsplanung	Maßstab: 1 : 100 (m, cm)	Datum: 20. August 2015



Raum für Prüfvermerke:

Legende / Zeichenerklärung:

Bauteile / Maßbezüge:		Schraffuren / Farben:	
Roßfußboden	RFB	Massivwand vorhanden	
Fertigfußboden	FFB	Massivwand Mauerwerk	
Brüstung (roh-rot)	BRST	Massivwand Stahlbeton	
Oberkante / Unterkante	OK / UK	Stahlbeton-Brandwand	
Vorderkante	VK	leichte Trennwände	
Deckendurchbruch	DD	Abbruch	
Fußbodendurchbruch	FD	Dämmung (weich)	
Wandschütz	WS	Dämmung (hart)	
Ringanker	RA	Holzkonstruktion	
Unterzug / Überzug	UZ / UZ		
Bodenhinlauf	BE		
Grundleitungsanschluss	GA		
Regenwasserleitung	RR / RW		
Schmutzwasserleitung	SW		
Mischwasserleitung	MW		
Diameter nominal (Nennweite in mm)	DN		
Heizkörper	HK		

Diese Zeichnung ist nur gültig mit der gepr. stat. Berechnung u. d. zugehörigen Details. Die Konstruktion ist nach der gepr. Statik auszuführen, insbesondere hinsichtlich der Bewehrung, Materialgüten und Details. Sämtliche Maße sind eigenverantwortlich ordn. zu prüfen. **Inspektionsmaße: ab OKFFB.**

Diese Zeichnung darf ohne die Genehmigung des Planverfassers weder nachgeahmt, vervielfältigt, noch dritten Personen ausgedruckt werden. (Gesetz zum Schutz geistigen Eigentums StGB § 823)

Vorlage Nr. 101.17.1868

15. Oktober 2015
1 von 2

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; - Liste 7/2015 -**

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 100 Abs. 1 HGO die in der rückseitigen Liste 7/2015 enthaltenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen

- im Ergebnishaushalt in Höhe von 230.000,00 €
- im Finanzhaushalt in Höhe von 140.000,00 €. “

Begründung:

Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bzgl. der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ergibt sich aus den am 24.02.2014 beschlossenen „Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen“. Danach obliegt die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- bei Bewilligungen über 50.000 € je Einzelfall
- unabhängig von Wertgrenzen (Einzelbewilligung > 50.000 €) auch dann, wenn
 - nicht zweckgebundene Mehreinnahmen zur Deckung verwendet werden müssen
 - Verpflichtungen für zukünftige Haushaltsjahre eingegangen werden
 - Einzelmaßnahmen betroffen sind, die sich auf mehrere Haushaltsjahre auswirken und eine dieser Maßnahmen 50.000 € bzw. in Fällen, die keinen Aufschub dulden, 100.000 € übersteigt
 - ein Zuschuss an Dritte gezahlt werden soll

Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen und die Deckungsvorschläge sind auf der Rückseite der Einzelanträge begründet.

Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen haben keine Auswirkungen auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes beziehungsweise den Kreditbedarf des Finanzhaushalts.

2 von 2

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 12. Oktober 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Zusammenstellung von Einzelanträgen auf Bewilligung überplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen

hier: Liste 7/2015

1. Ergebnishaushalt

Nr.	Dez.	Empfangende Seite				Deckende Seite			
		KST	SK	Invest.-Nr.	Betrag in €	KST	SK	Invest.-Nr.	Betrag in €
1	V	515 00 701	617 92 10		125.000,00	515 00 701	511 17 00		125.000,00
2	V	515 00 701	613 01 00		105.000,00	515 00 701	511 17 00		105.000,00
					230.000,00				

2. Finanzhaushalt

Nr.	Dez.	Empfangende Seite				Deckende Seite			
		KST	SK	Invest.-Nr.	Betrag in €	KST	SK	Invest.-Nr.	Betrag in €
1	VI	660 00 101	061 35 10	660 6130 101	140.000,00	660 00 108	035 50 10	660 6120 148	140.000,00
					140.000,00				

-VI-/-66-
 Dezernat/Amt

Kassel, 16.09.2015
 Sachbearbeiter/in: Herr Butterweck
 Telefon: 6212

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 100 Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2015	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	66002 (Verkehrslenkung)	
Sachkonto	061 35 10 (Zugänge Verkehrssignalanlagen)	
Kostenstelle	660 00 101 (Planung und Bau der Verkehrsausstattung)	
Investitions-Nr.	660 6130 101 (Verkehrssignalanlagen,Kreisstraßen)	
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		75.965,52 €
Davon bereits verplant		75.965,52 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		140.000 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	66003 (Straßenbau und Planung)	
Sachkonto	035 50 10 (Zugang Geleistete Investitionszuschüsse Untern./Sonderv.)	HAR 140.000,00 €
Kostenstelle	660 00 108 (Planung und Bau von Straßen, Wegen, Plätzen)	
Investitions-Nr.	660 6120 148 (Umbau Breitscheidstr.-Kirchweg-Gilsastr.)	
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		HAR 140.000,00 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Es ist dringend erforderlich, die drei Fußgängerschutzanlagen im Verlauf der Kölnischen Straße - Breitscheidstraße

- Lichtsignalanlage LSA 194 Kölnische Str./Uhlandstr.
- Lichtsignalanlage LSA 210 Kölnische Str./Hardenbergstr.
- Lichtsignalanlage LSA 911 Breitscheidstr./Striederweg

zu erneuern.

Ersatzteile für diese drei LSA sind nicht mehr lieferbar. Es handelt sich um die drei ältesten Steuergeräte im Stadtgebiet.

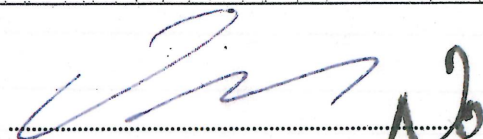
Bedingt durch die höhere Beanspruchung und Abnutzung durch die Baumaßnahme Friedrich-Ebert-Straße ist die Funktionalität bereits soweit eingeschränkt, dass die gemäß DIN VDE 0832 (EN 50293) vorgeschriebene Wartung nicht mehr durchgeführt werden kann. Die LSA müssten daher im vierten Quartal 2015 außer Betrieb genommen werden. Damit ist die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet.

Bei Haushaltsplanaufstellung war dies noch nicht vorhersehbar.

Wir bitten daher um Bewilligung.

2. des Deckungsvorschlages

Die Bereitstellung der benötigten Haushaltsmittel kann aus der Investitionsnummer 660 6120 148 (Umbau Breitscheidstr.-Kirchweg-Gilsastr.) erfolgen. Die übertragenen Haushaltsausgabereste werden nach neuen Erkenntnissen nicht in voller Höhe benötigt. Eine Schlussrechnung ist geringer ausgefallen, als erwartet.



.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezenten/der Dezentin)

.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
- Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 100 Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2015	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	51005 Erziehungshilfen Auguste Förster	
Sachkonto	617 92 10 Beköstigung	
Kostenstelle	515 00 701 Unbegleitete minderjährige Ausländer	
Investitions-Nr.		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		42.540,00 €
Davon bereits verplant		42.540,00 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		125.000,00 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	51005 Erziehungshilfen Auguste Förster	
Sachkonto	511 17 00 Verpflegungs- und Erziehungsentgelte	125.000,00 €
Kostenstelle	515 00 701 Unbegleitete minderjährige Ausländer	
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		125.000,00 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

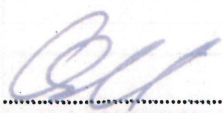
1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Die Abteilung -515- wurde beauftragt, ab dem 12. Juni 2015 eine Übergangseinrichtung zur Unterbringung und Versorgung unbegleiteter Minderjähriger in der Graf-Haeseler-Kaserne zu betreiben. Diese ist auf 30 Plätze ausgelegt und seit August 2015 auch voll belegt. Die jungen Menschen werden durch Honorarkräfte betreut. Darüber hinaus werden durch Honorarkräfte noch weitere Unbegleitete Minderjährige, die in verschiedenen Hotels untergebracht sind, betreut. Hierfür erfolgt auch die Essensverpflegung durch -515-. In diesem Bereich beträgt die Fallzahl aktuell ca. 30 mit steigender Tendenz.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts 2015 war die Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Unbegleiteten Minderjährigen im Jugendamt nicht absehbar. Der Haushaltsansatz für Beköstigung der Abteilung beinhaltet daher diesbezüglich keinen Anteil.

2. des Deckungsvorschlages

Für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Unbegleiteten Minderjährigen wurde ein Entgelt in Form eines Tagessatzes mit dem Jugendamt als unserem Auftraggeber (-513-) ausgehandelt. Das Entgelt für die oben beschriebene Leistung wird uns durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe (-5138-) erstattet.


.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezenten/der Dezententin)

.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 100 Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2015	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	51005 Erziehungshilfen Auguste Förster	
Sachkonto	613 01 00 Aufwandsentschädigung und sonstige Fremdleistungen	
Kostenstelle	515 00 701 Unbegleitete minderjährige Ausländer	
Investitions-Nr.		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		28.160,00 €
Davon bereits verplant		28.160,00 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		105.000,00 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	51005 Erziehungshilfen Auguste Förster	
Sachkonto	511 17 00 Verpflegungs- und Erziehungsentgelte	105.000,00 €
Kostenstelle	515 00 701 Unbegleitete minderjährige Ausländer	
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		105.000,00 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung


1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Die Abteilung -515- wurde beauftragt, ab dem 12. Juni 2015 eine Übergangseinrichtung zur Unterbringung und Versorgung unbegleiteter Minderjähriger in der Graf-Haeseler-Kaserne zu betreiben. Diese ist auf 30 Plätze ausgelegt und seit August 2015 auch voll belegt. Die jungen Menschen werden durch Honorarkräfte betreut. Darüber hinaus werden durch Honorarkräfte noch weitere Unbegleitete Minderjährige, die in verschiedenen Hotels untergebracht sind, betreut. Hierfür erfolgt auch die Essensverpflegung durch -515-. In diesem Bereich beträgt die Fallzahl aktuell ca. 30 mit steigender Tendenz.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts 2015 war die Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Unbegleiteten Minderjährigen im Jugendamt nicht absehbar. Der Haushaltsansatz für Honorarmittel der Abteilung beinhaltet daher diesbezüglich keinen Anteil.

2. des Deckungsvorschlages

Für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Unbegleiteten Minderjährigen wurde ein Entgelt in Form eines Tagessatzes mit dem Jugendamt als unserem Auftraggeber (-513-) ausgehandelt. Das Entgelt für die oben beschriebene Leistung wird uns durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe (-5138-) erstattet.


.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)

.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

Vorlage Nr. 101.17.1871

3. November 2015
1 von 2

Umlegung in der Gemarkung Bettenhausen

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Juni 2005, Vorlage des Magistrats - 101.15.1339 - Anordnung einer Umlegung gemäß § 46 Baugesetzbuch im Gebiet zwischen Dresdener Straße / Straße „Zur Nieste“ / nördlicher Stadtgrenze / AS Kassel-Nord (BAB A7) in der Gemarkung Bettenhausen wird aufgehoben.

Begründung:

Zur Entwicklung eines Baugebietes hat die Stadt Kassel am 12. Juli 2004 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VII/7B „Vor dem Osterholz“ (1. Änderung) beschlossen. Die bestehenden Grundstücks- und Eigentümerstrukturen waren nicht geeignet um die im Bebauungsplan festgesetzten privaten und öffentlichen Nutzungen rechtlich, tatsächlich und wirtschaftlich zu vollziehen.

Zur Erschließung und Neugestaltung des Bebauungsplangebietes sowie um die Grundstücke so neu zu ordnen, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen hat die Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss gefasst:

Anordnung einer Umlegung gemäß § 46 Baugesetzbuch im Gebiet zwischen Dresdener Straße / Straße „Zur Nieste“ / nördlicher Stadtgrenze / AS Kassel-Nord (BAB A7) in der Gemarkung Bettenhausen

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Juni 2005, Vorlage des Magistrats - 101.15.1339 -

Nach den erfolgten Anhörungsgesprächen mit den betroffenen Grundstückseigentümern, konnte das Liegenschaftsamt alle privaten Grundstücke im Umlegungsgebiet „Vor dem Osterholz“ erwerben. Aufgrund der hierdurch veränderten Eigentümerstruktur (Alleineigentum der Stadt Kassel) muss daher kein förmliches Umlegungsverfahren mehr durchgeführt werden, um die Festsetzungen des am 24. September 2014 in Kraft getretenen Bebauungsplanes umzusetzen. Die Einleitung der Umlegung war deshalb nicht mehr notwendig. Der aufgeführte Beschluss zur Anordnung der Umlegung soll daher aufgehoben werden.

Der Magistrat der Stadt Kassel hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 2. November 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.1872

14. Oktober 2015
1 von 2

Bewerbung um die "Kulturhauptstadt Europa 2025"

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Prüfung einer Bewerbung zur ‚Kulturhauptstadt Europa 2025‘ durch die Verwaltung. Die Ergebnisse der Prüfung sollen bis zum Herbst 2016 vorliegen und Grundlage für eine Beschlussfassung über ein mögliches Bewerbungsverfahren Kassels sein.“

Begründung:

Die Europäische Union verleiht seit 1985 jährlich den Titel „Kulturhauptstadt Europa“ und zeichnet damit Städte aus, die durch ihr kulturelles und kreatives Potential herausstechen und es gleichzeitig verstehen, Europa in seiner Vielfalt sowie kulturellen Einheit zu repräsentieren.

Im Jahr 2025 wird zum vierten Mal in der Geschichte der Initiative Deutschland einen Vertreter stellen. Der Titel hierfür wird im Jahr 2018 ausgeschrieben und im Jahr 2020 beschieden.

Aufbauend auf den Erfahrungen aus der ersten Bewerbung Kassels um die „Kulturhauptstadt Europa 2010“ soll geprüft werden, welche Chancen und Risiken mit einer nochmaligen Bewerbung für Stadt und Region verbunden sind. Dabei sollte der Aspekt der Nachhaltigkeit kulturpolitischer Initiativen, wie er von der Europäischen Union zunehmend gefordert wird, besondere Berücksichtigung finden.

Die Bewerbung um die „Kulturhauptstadt Europa 2025“ bietet der Stadt Kassel nicht nur die Möglichkeit ihre kulturellen Schätze und Potentiale international zu präsentieren sowie neue Kräfte, Ideen, Projekte und damit neue kulturpolitische Ziele für die nächsten Jahre zu entwickeln. Vielmehr ist die Bewerbung – im Sinne der Europäischen Union – als weitreichendes Stadtentwicklungsprojekt zu verstehen, das Kultur als Mittel zur gesamtstrukturellen Veränderung und als einen Meilenstein in einer langjährigen von Aufschwung geprägten Phase versteht.

Der Magistrat hat diese Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung in seiner Sitzung am 12. Oktober 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.1875

27. Oktober 2015
1 von 1

Prüfantrag "Fahrscheinlose ÖPNV-Nutzung an verkaufsoffenen Sonntagen"

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Jörg-Peter Bayer

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

der Magistrat wird gebeten, in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Kassel zu ermitteln, wie hoch die Einnahmeausfälle der Verkehrsunternehmen sein würden, wenn folgendes Szenario umgesetzt wird:

Fahrscheinlose ÖPNV-Nutzung an den verkaufsoffenen Sonntagen für Bus- und Bahnlinien die in die Kasseler Innenstadt hinein und wieder hinaus fahren.

Des Weiteren wird der Magistrat gebeten, Möglichkeiten der Finanzierung zu organisieren und auch an den Einzelhandel heranzutreten, um einen finanziellen Ausgleich dieser Einnahmeausfälle durch Sponsoring zu ermöglichen. Das Ziel sollte dabei sein, das obige Szenario umzusetzen.

Begründung:

Eine Fahrscheinlose ÖPNV-Nutzung an verkaufsoffenen Sonntagen in der Kasseler Innenstadt würde die Parkplatzproblematik verringern, die Umwelt entlasten und das Einkaufen attraktiver machen. Einzelhandel und Gastronomie profitieren davon, da sich der Kunde ohne Parkplatzsorgen voll und ganz seinem Aufenthalt in der Innenstadt widmen kann. Die Stadt könnte sich mit der Maßnahme positiv darstellen und damit für Kassel werben.

Durch dieses Angebot würden auch Personen in die Straßenbahn oder den Bus steigen, die diese sonst nicht nutzen würden. In der Folge kann hier der ÖPNV direkt erfahren bzw. erprobt werden. Ist diese erste Hemmschwelle zur ÖPNV-Nutzung überwunden, erwarten wir, dass es einen Anstieg an bezahlenden Fahrgästen auch außerhalb der Aktionstage gibt. An Sonntagen wird der ÖPNV ansonsten eher wenig genutzt. Daher rechnen wir mit nur geringen Einnahmeneinbußen der Verkehrsbetriebe, die ausgeglichen werden müssten.

Jörg-Peter Bayer
Stadtverordneter

Vorlage Nr. 101.17.1876

27. Oktober 2015
1 von 3

Visualisierung des Stadthaushaltes

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Jörg-Peter Bayer

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt,

1. die Haushaltsdaten jährlich, unverzüglich nach Verabschiedung des Haushaltes, in Form einer PDF-Datei auf der Webseite der Stadt Kassel zu veröffentlichen und sie zusätzlich in einem offenen, maschinenlesbaren Format unter einer frei nutzbaren Lizenz öffentlich bereit zu stellen,
2. ebenfalls die Daten des Haushaltsentwurfes, parallel zur Bekanntgabe in der Stadtverordnetenversammlung, in Form einer PDF-Datei auf der Webseite der Stadt Kassel zu veröffentlichen und sie zusätzlich in einem offenen, maschinenlesbaren Format unter einer frei nutzbaren Lizenz öffentlich bereit zu stellen
3. die Visualisierung des Haushalts im Rahmen des OpenData-Projektes „Offener Haushalt“ vorzunehmen.

Begründung:

Die Veröffentlichung von Haushaltsentwurf und Haushaltsplan der Stadt Kassel erfolgt derzeit in Form eines Stapel bedruckten Papiers. Eine weitere Verwendung oder gar computerunterstützte Analyse ist damit nicht möglich.

In den Zeiten des Internets und unter Berücksichtigung von Kosteneinsparungen wäre es sinnvoll diese Werke in Form von PDF-Dateien auf der Webseite der Stadt Kassel zur freien Verfügung zu stellen, damit sich die Bürger hinreichend über die Finanzsituation der Stadt informieren können. Hilfreich wäre auch der Verweis auf eine optische Visualisierung der Haushaltsdaten, da nicht jeder Bürger einen leichten Zugang zu dem umfangreichen und komplexen Zahlenwerk findet.

Die Erzeugung einer PDF-Datei ist nichts weiteres als ein weiterer Druckvorgang, nur diesmal in eine Datei. Der Arbeitsaufwand dafür ist minimal. Der Informationsgewinn für die Bürger dagegen enorm und das zu vernachlässigbaren Kosten.

Eine Visualisierung nach dem Standard des Projektes „Offener Haushalt“ setzt die Daten des Haushaltsplanes in optische Größenrelation, kann einen Jahresvergleich von Budgets und/oder Konten darstellen sowie eine Rückverlinkung auf die entsprechende Detailseite der PDF-Datei des Haushaltes enthalten. Dies würde eine erhebliche Verringerung der Zugangshürde sowohl für interessierte Bürger als auch für Stadtverordnete und fachfremde Verwaltungsangestellte bedeuten.

Auf der öffentlichen Plattform „Offener Haushalt“ wird heute schon der Bundeshaushalt in entsprechend optischer und interaktiver Aufbereitung dargestellt: <http://bund.offenerhaushalt.de>

Neben den Kreisen Giessen und Main-Kinzig existieren dort auch bereits für einige Städte und Gemeinden Umsetzung der Haushaltsvisualisierung:

Butzbach - <http://openspending.org/budget-city-butzbach>

Frankfurt - <http://openspending.org/frankfurt-budget>

Giessen - http://openspending.org/budget_city_giessen

Grünberg - <http://openspending.org/budget-city-gruenberg>

Hüttenberg - <http://openspending.org/budget-city-huettenberg>

Lich - <http://openspending.org/budget-city-lich>

Linden - http://openspending.org/budget_city_linden

Weitere Haushaltspläne können nach Aussagen der Entwickler ganz einfach integriert werden, sofern die Daten in einem maschinenlesbaren Format vorliegen. Hierbei handelt es sich primär um eine Datei im CSV-Format mit den Daten des Haushaltes sowie eine Steuerungsdatei in JSON-Syntax.

Das Know-How sowie die bereits entwickelten Konvertierungsskripte stellt die Piratenpartei selbstverständlich gerne als OpenSource zur Verfügung. Somit bedarf es lediglich einer Möglichkeit, die relevanten Daten des Haushaltes aus dem Datenverarbeitungssystem im CSV-Format zu exportieren. Sollte das EDV-System diese Möglichkeit nicht bereits in einer für den Zweck nutzbaren Form bieten, wäre dies der einzige Kosten verursachende Punkt.

Nach einmaligem Aufwand für die Anpassung der Datenbereitstellung ist der zu erwartende jährliche Aufwand minimal, da er sich lediglich auf den Export der Daten aus dem EDV-System in eine CSV-Datei beschränkt.

Jörg-Peter Bayer
Stadtverordneter

Vorlage Nr. 101.17.1879

2. November 2015
1 von 2

**Änderung der Gesellschaftsverträge der GWG Gemeinnützige
Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH und der GWG Service GmbH**

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Der Änderung des -§ 9 Vorsitz des Ausschusses- des Gesellschaftsvertrages der GWG Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt mbH wird zugestimmt.
2. Der Änderung des -§ 9 Vorsitz des Ausschusses- des Gesellschaftsvertrages der GWG Service GmbH wird zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.“

Begründung:

Die Stadt Kassel ist Alleingeschafterin der GWG Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt mbH (GWG). Die GWG ist Alleingeschafterin der GWG Service GmbH.

Beide Gesellschaften verfügen über einen personenidentischen, fakultativen Aufsichtsrat. Die Aufsichtsräte setzen sich nach den Gesellschaftsverträgen zusammen aus dem/der Oberbürgermeister/in, dem/der Stadtkämmerer/in, dem/der Stadtbaurat/rätin der Stadt Kassel und sieben weiteren von den Gesellschafterversammlungen gewählten Mitgliedern.

Herr Oberbürgermeister Hilgen hat derzeit seine Sitze in den Aufsichtsräten der beiden Gesellschaften auf ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrates übertragen. Es ist somit faktisch nicht möglich, dass Herr Oberbürgermeister Hilgen den Vorsitz im Aufsichtsrat innehat.

Die Gesellschaftsverträge der beiden Gesellschaften sollen daher dahingehend geändert werden, dass der/die Aufsichtsratsvorsitzende und sein/e Stellvertreter/in aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt werden soll (vgl. beiliegende Synopse).

2 von 2

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 2. November 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Stand 30. Oktober 2015

Synopsis

**Änderung des Gesellschaftsvertrages der
GWG Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH**

Bisherige Fassung § 9 Vorsitz des Aufsichtsrates	Neue Fassung § 9 Vorsitz des Aufsichtsrates
(1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist gemäß § 125 Abs. 2 HGO der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Kassel. Der Aufsichtsrat wählt in offener Abstimmung aus seiner Mitte eine/n Stellvertreter/in. Hierbei sind die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung HGO, insbesondere § 125 HGO zu beachten.	(1) Der Aufsichtsrat wählt in offener Abstimmung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

Stand 30. Oktober 2015

Synopsis

**Änderung des Gesellschaftsvertrages der
GWG Service GmbH**

Bisherige Fassung § 9 Vorsitz des Aufsichtsrates	Neue Fassung § 9 Vorsitz des Aufsichtsrates
(1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist gemäß § 125 Abs. 2 HGO der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Kassel. Der Aufsichtsrat wählt in offener Abstimmung aus seiner Mitte eine/n Stellvertreter/in. Hierbei sind die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung HGO, insbesondere § 125 HGO zu beachten.	(1) Der Aufsichtsrat wählt in offener Abstimmung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

Vorlage Nr. 101.17.1882

2. November 2015
1 von 2

Antragstellung Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Für die in der Begründung genannten Projekte werden Förderanträge im Rahmen des Bundesprogrammes Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur gestellt.

Für den Fall, dass beantragte Projekte innerhalb des Bundesprogrammes berücksichtigt werden, wird gewährleistet, dass der kommunale Finanzierungsanteil in der Höhe von 10% durch Mittelumschichtung im Investitionshaushalt des betroffenen Fachamtes finanziert wird.“

Begründung:

Am 05.10.2015 wurde seitens Frau Bundesministerin Dr. Hendricks der Förderaufruf zum neuen „Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ bekannt gegeben. Die vorgeschlagenen Projekte wurden passend zu den Auswahlkriterien des Bundesprogramms und nach fachlicher Dringlichkeit ausgewählt.

Das zeitlich sehr eng ausgelegte Programmverfahren erforderte eine Anzeige beabsichtigter Projektantragstellungen bis zum 28.10.2015 und die endgültige Einreichung der einzelnen Projektanträge bis zum 13.11.2015. Bis zum 04.12.2015 wird ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung benötigt, dass die Maßnahme bei Erhalt der Zuwendung umgesetzt wird.

Im Rahmen des Förderprogrammes stehen 100 Mio. Euro für investive Projekte im gesamten Bundesgebiet zur Verfügung. Die Wahrscheinlichkeit, dass mehr als eines der beantragten Projekte ausgewählt wird ist gering. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat das BBSR (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung) mit der Bewertung und Auswahl der Projekte beauftragt. Mit einer Entscheidung ist im Jan./Feb. 2016 zu rechnen.

Der Förderanteil des Bundes beträgt für Kommunen mit Haushaltsnotlage 90% der Eigenanteil der Kommune 10%.

Für die Antragstellung empfohlene Projekte (Reihenfolge ohne Prioritätssetzung):

1. Kulturzentrum Schlachthof

Sanierung Umbau und Erweiterung des Gebäudebestandes.

2. Grundschule Eichwäldchen

Ausbau zur Ganztagschule, Mensa und Erweiterungsbau.

3. Sanierung der vier Lehrschwimmbäder der Stadt Kassel

Grundlegende Sanierung der technischen und baulichen Mängel.

4. Museum für Sepulkralkultur

Sanierung des Gebäudebestandes

Dieser Antrag wird unter den Vorbehalt der Zustimmung des Trägers gestellt, dass im Gegenzug zu dem von der Stadt Kassel aufzuwendenden kommunalen Eigenanteils die bisherige Förderung der Stadt Kassel an den Trägerverein bis zur Höhe des im Rahmen des Bundesinvestitionsprogrammes aufgewandten kommunalen Eigenanteils entfällt.

Das Investitionsvolumen je Projekt bewegt sich zwischen 1,5 und knapp 4,0 Mio. €. Die genauen Investitionssummen werden zurzeit ermittelt und liegen bis zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vor.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 2. November 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Detaillierte Projektbeschreibungen:

1. Kulturzentrum Schlachthof, Mombachstraße 12, 34127 Kassel

Energetische und sicherheitstechnische Sanierung, Umbau und Erweiterung des Gebäudebestands

Das Kulturzentrum Schlachthof liegt in der Kasseler Nordstadt, einem Stadtteil Kassels, in dem 60% der Einwohner/innen einen Migrationshintergrund haben und die Arbeitslosenquote ca. 20 % beträgt.

Der Schlachthof ist ein Ort der Kultur, Bildung (anerkannter Jugendhilfeträger) und Beratung, vor allem aber auch ein Treffpunkt für Vereine und Zusammenschlüsse zugewanderter Menschen. Seit fast 30 Jahren leistet der Verein Kulturzentrum Schlachthof einen zentralen Beitrag zur Integration von Menschen unterschiedlicher kultureller und sozialer Herkunft und dies inzwischen nicht nur in der Nordstadt, sondern auch durch Maßnahmen in anderen Stadtteilen Kassels. Der Schlachthof ist darüber hinaus Zentrum für Musikveranstaltungen unterschiedlichster Art.

Eigentümer des Gebäudes ist die Stadt Kassel.

Für viele Veranstaltungen sind die Räumlichkeiten zu klein bemessen. Die technischen und sanitären Anlagen sind veraltet. Daher sind der Anbau eines Saales mit einer Bühne sowie Sicherheit- und Brandschutzmaßnahmen sowie Umbauten im Bestand erforderlich.

2. Grundschule Eichwäldchen, Umbachsweg 61, 34123 Kassel:

Ausbau zur Ganztagschule, Mensa und Erweiterungsbau für einen Klassenzug sowie ein Ganztagsbetreuungsangebot.

Die Grundschule Eichwäldchen liegt im Kasseler Osten im Stadtteil Bettenhausen. Ein erhöhter Anteil der Bewohner dieses Stadtteils ist auf Transferleistungen angewiesen. Die Arbeitslosigkeit ist im Kasseler Osten höher wie im städtischen Durchschnitt.

Die Grundschule Eichwäldchen ist eine zweizügig ausgebaute Schule, die aber bereits zum Schuljahr 2016/17 dreizügig werden wird. Ursächlich dafür ist neben gestiegenen Geburtenraten im Grundschulbezirk auch das neue Baugebiet „Vor dem Osterholz“, das voraussichtlich im Endausbau ca. 150 Wohneinheiten umfassen wird. Neben Ein- bis Zweifamilienhäusern werden auch Reihenhäuser und Mehrfamilienhäuser entstehen. Die Schulentwicklungsplanung rechnet mit ca. 40 bis 50 zusätzlichen Grundschulkindern im Wohngebiet des Grundschulbezirks. Schon jetzt gibt es keinen weiteren Raum für die Aufnahme zusätzlicher Schüler/innen.

Eine Befragung der Eltern der Grundschule im Juli 2015 hat gezeigt, dass auch die Zahl der Kinder, die keinen Platz im Hort bekommen, stetig steigt. Die derzeitigen räumlichen Gegebenheiten lassen es nicht zu, weitere Hortgruppen einzurichten. Durch das o.a. Bauvorhaben wird die Nachfrage nach Betreuung weiter steigen.

Beantragt wird der Ausbau der Grundschule Eichwäldchen zu einem Ganztagsstandort. Hierfür werden zusätzliche Betreuungs- /Ganztagsräume und eine Mensa benötigt.

Darüber hinaus ist das Vorhaben eingebettet in das „Integrierte Stadtteilentwicklungskonzept Kasseler Osten (ISEK)“, das einem ganzheitlich ausgerichteten Planungsansatz folgt.

3. Sanierung der vier Lehrschwimmbäder der Stadt Kassel

Lehrschwimmbad Alexander-Schmorell-Schule, Grenzweg 10, 34125 Kassel

Lehrschwimmbad Hupfeldschule, Hupfeldstraße 8, 34121 Kassel

Lehrschwimmbad Johann-Amos-Comenius-Schule, Leimbornstraße 14,
34134 Kassel

Lehrschwimmbad Wilhelmgymnasium, Kunoldstr. 51, 34131 Kassel

Die vier Lehrschwimmbäder der Stadt Kassel sind je an einer Förderschule, einer Grundschule, einer Gesamtschule und einem Gymnasium angesiedelt und decken zusammen mit den öffentlichen Schwimmbädern den Bedarf an Einrichtungen zum Schwimmen lernen. Die Lehrschwimmbäder werden von allen Kassler Grund- und Förderschulen genutzt und sind wichtiger Bestandteil des inklusiven Unterrichtsangebotes. Auch bei der Integration von Flüchtlingen und Flüchtlingskinder, die oft nicht schwimmen können, sind die Lehrschwimmbäder in der Zukunft ein wichtiger Baustein. Darüber hinaus gibt es in den Lehrschwimmbädern seitens verschiedener Vereine und Gruppierungen vielfältige Angebote für die Stadtteilbewohner und für die Gesamtstadt von Wassergymnastik für Senioren über Schwangerschaftsschwimmen bis zu therapeutischen Angeboten.

Die Technik der Schwimmbäder ist völlig überaltert und wird mangels Mittel für eine grundständige Sanierung immer wieder geflickt. Im Sommer 2015 musste ein Lehrschwimmbad aus baulichen Gründen vorerst geschlossen werden. Die Schwimmzeiten der Schulen konnten zum Teil auf die anderen Bäder verteilt werden, jedoch zu Lasten der anderen Nutzer, da schon die vier Lehrschwimmbäder kaum den Bedarf decken konnten.

Beantragt wird die Sanierung der technischen und baulichen Mängel der vier Lehrschwimmbäder.

4. Museum für Sepulkralkultur (MfS), Weinbergstraße 25-27, 34117 Kassel

Das MfS liegt neben der neu erbauten GRIMMWELT im Museumsquartier der Innenstadt und hat bundesweit ein Alleinstellungsmerkmal. Es stellt die Themen Sterben, Tod und Totengedenken in den Mittelpunkt. Neben der Ausstellung leistet das Museum bzw. seine Mitarbeiter eine umfangreiche Beratungs- und Vermittlungsarbeit. Es wurde 1992 eröffnet, Träger ist die Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e. V. (AFD). Der Betrieb des Museums wird im wesentlichen durch den Bund und das Land Hessen

unterstützt. Das Gebäude selbst gehört dem Verein. Seit der Gründung des Museums sind keine grundlegenden Sanierungen erfolgt. Der Träger beabsichtigt, die Bauwerkssubstanz und die technischen Einrichtungen zu optimieren, so dass die aktuell gültigen wärmeschutztechnischen Planungsvorgaben eingehalten werden.

Vorlage Nr. 101.17.1884

2. November 2015

1 von 1

Optimierung der Radroutenverbindung zwischen Holländischem Platz und dem ICE-Bahnhof Wilhelmshöhe

Gemeinsamer Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat möge prüfen, ob eine Optimierung der bestehenden Radroutenverbindung zwischen dem Holländischen Platz und dem ICE-Bahnhof Wilhelmshöhe realisierbar ist. Insbesondere sollen im Verlauf der Radroute alle Querungen von Straßen eingehend betrachtet werden.

Begründung:

Berichterstatter/-in:

Stadtverordnete Eva Koch

Dr. Günther Schnell
Fraktionsvorsitzender
SPD

Dieter Beig
Fraktionsvorsitzender
B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.1887

5. November 2015
1 von 1

Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Jörg-Peter Bayer

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird beauftragt dafür Sorge zu tragen, dass auf der Internetpräsenz der Stadt Kassel an geeigneter Stelle ein rechtlicher Hinweis aufgenommen wird, wonach jede(r) BürgerIn gemäß §§ 32 Abs. 2, 34a Abs. 2 und 35 Abs. 1-4 HMG das Recht auf Widerspruch gegen die Weitergabe ihrer/seiner persönlichen Daten durch die Meldebehörde hat.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Jörg-Peter Bayer

Vorlage Nr. 101.17.1888

5. November 2015
1 von 1

Informationsfreiheitssatzung

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Jörg-Peter Bayer

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird gebeten, in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung den Ausschussmitgliedern über den aktuellen Stand des Prüfauftrages Vorlage Nr.: 101.17.564 Informationsfreiheitssatzung vom 09. August 2012 zu berichten.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Jörg-Peter Bayer